Regierungsrat des Kantons Schwyz

Richtplan des Kantons Schwyz

Richtplantext

Anpassungen 2022

Entwurf für öffentliche Mitwirkung / Vorprüfung

Neuer Richtplantext mit Ergänzungen (rote Schrift)

Stand: 23. September 2022

www.sz.ch/richtplan

IMPRESSUM

Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 20 55
E-Mail: are@sz.ch
Internet: www.sz.ch

Stand der Nachführung:

- Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 209 vom 8. März 2016 erlassen, vom Kantonsrat am 13. April 2016 zur Kenntnis genommen und vom Bund am 24. Mai 2017 genehmigt.
- Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 289 vom 24. April 2019 erlassen, vom Kantonsrat am 26. Juni 2019 zur Kenntnis genommen und vom Bund am 26. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A	**Allgemeines**	**5**
	A-1 Aufgabe der Richtplanung	6
	A-2 Aufbau und Ablauf der Richtplanung	8
	A-3 Monitoring und Controlling	11
	A-4 Nachhaltigkeit	12
RES	**Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)**	**13**
	RES-1 Leitsätze	14
	RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur	20
B	**Besiedlung**	**27**
	B-1 Zentren	30
	B-2 Siedlungsgebiet	32
	B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	37
	B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	40
	B-5 Arbeitszonen	45
	B-6 Weitere Bauzonen	50
	B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen	53
	B-8 Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“	56
	B-9 Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“	64
	B-10 Siedlungsgebiet ~~Innerthal und~~ Riemenstalden	74
	B-11 Tourismusschwerpunkte	75
	B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	78
	B-13 Ortsplanung / überkommunale Kooperation	81
V	**Verkehr**	**83**
	V-1 Gesamtverkehr	84
	V-2 Strassen	87
	V-2.1 Autobahnanschlüsse	87
	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	89
	V-2.3 Überörtliches Strassennetz	91
	V-3 Öffentlicher Verkehr	95
	V-3.1 Angebot	95
	V-3.2 Bahn	98
	V-3.3 Bus	104
	V-4 Rad- und Fussverkehr	107
	V-5 Kombinierte Mobilität	111
	V-6 Luftverkehr	112

V-7 Schiffsverkehr 114
L Natur und Landschaft 117
L-1 Grundsätze 118
L-2 Siedlungstrenngürtel 120
L-3 Entwicklung ausserhalb Bauzonen 121
L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen 122
L-5 Wald 125
L-6 BLN-Gebiete 127
L-7 Moorlandschaften 129
L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung 132
L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte 134
L-10 Wildtierkorridore 137
L-11 Weitere Naturinventare 140
L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer 142
L-13 Naturgefahren 149
W Weitere Raumnutzungen 153
W-1 Fahrende 154
W-2 Energie 156
W-2.1 Energie- und Klima 156
W-2.2 Wasserkraftwerke 159
W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen 169
W-2.4 Erneuerbare Energien 171
W-3 Mobilfunkanlagen 174
W-4 Materialabbau 175
W-5 Deponien 179
W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung 184
W-6.1 Wasserversorgung 184
W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung 185
W-7 Störfallvorsorge 187
Anhang 191
Anhang 1: Karte Raumtypen 193
Anhang 2: Nachführungsstände Richtplanbeschlüsse 195
Anhang 3: Begriffe und Abkürzungen 198

A Allgemeines

A-1 AUFGABE DER RICHTPLANUNG

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz hat bezüglich des Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren eine überdurchschnittliche Entwicklung erlebt. Nach wie vor bestehen regionale Ungleichgewichte innerhalb des Kantons, die sich aufgrund der strukturellen und geografischen Situation der verschiedenen Teilräume ergeben. Insgesamt ist die Ausgangslage für den Kanton Schwyz günstig: Der Kanton Schwyz ist Teil des Metropolitanraums Zürich und profitiert damit von seiner Standortgunst. Die Leitvorstellungen des Bundes sehen mit dem Raumkonzept Schweiz eine Stärkung des polyzentrischen Städte- und Gemeindenetzes und eine Aufwertung von Siedlungen und Landschaften vor.
Die Konkurrenzfähigkeit des Voralpenraumes soll durch eine optimierte Nutzung der bestehenden Infrastrukturen sowie der Weiterentwicklung der regionalen Potenziale gestärkt werden. Die Nähe zu den umliegenden Agglomerationen ermöglicht eine gute Anbindung an verschiedene nationale und internationale Zentren. Der vorgesehene Ausbau nationaler Verkehrsvorhaben auf der Nord-Süd-Achse (NEAT, Strassen- und Bahntunnels) bietet die Möglichkeit zusätzlicher Verbesserungen der Erschliessungsqualität.

Für die räumliche Entwicklung ist der kantonale Richtplan das notwendige Steuerungsinstrument. Er legt für die verschiedenen Gebiete und Sachthemen die behördenverbindlichen Ziele, Massnahmen und Vorgehen fest, und er klärt die Zuständigkeiten und sichert eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen. Die Sicherstellung der Finanzierung hingegen ist nicht Bestandteil des kantonalen Richtplans, sondern der finanzkompetenten Organe von Kanton und Gemeinden.

Gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz erarbeitet der Regierungsrat die Grundlagen für die Erstellung des kantonalen Richtplans, bestimmt dessen Inhalt und passt ihn nötigenfalls geänderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben an. Er berücksichtigt dabei die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, Planungen der Gemeinden sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne. Er arbeitet mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone sowie der Bezirke und Gemeinden zusammen, soweit sich ihre Aufgaben berühren. Er kann sich an interkantonalen und regionalen Planungen beteiligen und mit anderen Planungsträgern Vereinbarungen abschliessen.

Der Richtplan bildet den übergeordneten Orientierungsrahmen für raumrelevante Vorhaben und gewährt die notwendigen Spielräume für die nachfolgenden Schritte in der Umsetzung der Vorhaben. Er dient im Speziellen dazu:

- die zu Erreichung der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons notwendige, zielgerichtete Koordination der künftigen Vorhaben aufzuzeigen;
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind, sowie auch unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren;
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen;
- die Planung auf die Entwicklung der betroffenen funktionalen Räume auszurichten.

Beschlüsse

A-1.1 Planungsgrundsatz

a) Der kantonale Richtplan ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung. Er steuert die angestrebte Entwicklung für die verschiedenen Räume und Sachbereiche unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, landschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte. Er beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung.

b) Zuständig für die Erarbeitung des kantonalen Richtplans ist der Regierungsrat. Für die einzelnen Sachbereiche werden die zuständigen kantonalen Stellen miteinbezogen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Betroffene kantonale Stellen

A-2 AUFBAU UND ABLAUF DER RICHTPLANUNG

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Bis 2016 baute die kantonale Richtplanung auf mehreren Richtplandokumenten auf. Zuerst wurden die allgemeinen Planungsgrundsätze festgehalten, anschliessend wurden für die verschiedenen Regionen Richtplanergänzungen (Richtplanexte sowie jeweilige Richtplankarten) erarbeitet:

- Grundsätze und Beschlüsse, genehmigt vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 und 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Regionen Höfe, March, Rigi-Mythen (Teil 1), genehmigt vom Bundesrat am 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Region Rigi-Mythen (Teil 2), genehmigt vom Bundesrat am 23. Februar 2010
- Teilergänzung Region Mitte, genehmigt vom Bundesrat am 4. Juni 2012
- Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe, genehmigt vom Bundesrat am 2. Juli 2014

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG-1) vom 1. Mai 2014 wurden die verschiedenen Richtplandokumente zu einem einzigen Richtplan zusammengeführt. Da es sich nicht um eine Gesamtüberarbeitung handelte und zur Wahrung der Wiedererkennung mit dem bisherigen Richtplan, wurde die thematische Gliederung beibehalten.
Ergebnis der Überarbeitung war der folgende Stand:

- Richtplanüberarbeitung 2016, genehmigt vom Bundesrat am 24. Mai 2017

Diese Richtplanüberarbeitung umfasste sämtliche bereinigte und aktualisierte frühere Dokumente. Damit ersetzt die Richtplanüberarbeitung 2016 sämtliche frühere Dokumente und ist ab diesem Zeitpunkt der massgebende neue Gesamtrichtplan für den Kanton Schwyz. Auf diesem bauen danach folgende Anpassungen auf:

- Richtplanüberarbeitung 2018, genehmigt vom Bundesrat am 26. Juni 2020

Der kantonale Richtplan setzt sich aus dem Richtplan-Text und der Richtplan-Karte zusammen. Der Richtplan-Text enthält folgende Elemente:

- Die **Ausgangslage und Erläuterungen** verweisen auf die aktuelle Situation, die Probleme, die wichtigsten Zusammenhänge sowie auf den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren.
- Die **grau hinterlegten Beschlüsse** enthalten die für die zuständigen Behörden verbindlichen Elemente.
- **Massnahmen** sind dort aufgeführt, wo bereits Vorstellungen für eine mögliche Umsetzung vorhanden sind. Sie sind nicht bindend.
- Der **Koordinationsstand** gibt Anweisungen für die weitere Abstimmung des Vorhabens und ist behördenverbindlich. Die Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf, daher unterscheidet der Richtplan:
  - **Festsetzung, FS:** Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
  - **Zwischenergebnis, ZE**: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.
  - **Vororientierung, VO**: Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die **Richtplankarte** enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand auf, und bezeichnet die räumlich lokalisierbaren, behördenverbindliche Elemente.

Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung die grau hinterlegten Teile des Richtplantextes (Beschlüsse), der Koordinationsstand sowie die Richtplaninhalte der Richtplankarte.

Der Richtplan muss sowohl beständig sein und auch dynamisch auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren können. Diese Flexibilität soll durch Gewährung von genügendem Spielraum für die nachfolgenden Umsetzungsschritte gesichert werden.

Gemäss Bundesvorgaben sind drei Formen der Richtplanänderung vorgesehen:
- Gesamthafte Überarbeitung des Richtplans: Sie erfolgt in der Regel alle zehn Jahre. Dabei werden sämtliche Inhalte sowie auch die grundlegenden Entwicklungsstrategien überprüft.
- Anpassung des Richtplans: Eine thematische oder räumliche Anpassung kann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Für alle Verfahren ist gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (§ 9) der Regierungsrat die zuständige Behörde. Änderungen des Richtplans müssen grundsätzlich vom Bundesrat genehmigt werden. Kleinere Anpassungen und Fortschreibungen können durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt werden.

Beschlüsse

A-2.1 Aufbau und Verbindlichkeit des Richtplans

a) Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte.

b) Behördenverbindlich sind die Karte der Raumentwicklungsstrategie, die Beschlüsse aus den Richtplantexten, der Koordinationsstand sowie die Richtplaninhalte aus der Richtplankarte.

A-2.2 Zuständigkeiten für die Richtplanung

a) Das zuständige Departement prüft zusammen mit den sachzuständigen Behörden die Abstimmungsbedürftigkeit neuer raumwirksamer Tätigkeiten vor Inangriffnahme der Arbeiten.

b) Ist Koordinationsbedarf gegeben, unterbreitet das zuständige Departement in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Stellen die dazu notwendigen Anpassungen oder Nachführungen des Richtplans zum Entscheid an den Regierungsrat.

c) Sämtliche Richtplangeschäfte sind dem Regierungsrat zu unterbreiten. Das zuständige Departement informiert die kantonsrätliche Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) periodisch über den Stand der Richtplanung.

A-2.3 Änderungen des Richtplans

a) Der kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

b) Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei bedeutenden neuen raumwirksamen Aufgaben mit einem erhöhten Abstimmungsbedarf angezeigt, insbesondere wenn:

- Vorhaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden,
- richtungsweisende Festlegungen oder Grundlagen geändert oder ergänzt werden (insb. Entwicklungsszenarien in Bezug auf Bevölkerung, Verkehr oder Wirtschaft).

c) Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem der Vollzug von Richtplaninhalten eine Nachführung des Richtplans nach sich ziehen, insbesondere wenn:

- Vorhaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden,
- Vorhaben umgesetzt, aufgegeben oder gestrichen werden,
- Änderungen sich aus dem Richtplanvollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben,
- Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger Bedeutung vorliegen.

d) Eine Änderung des Richtplans kann von den im Kanton zuständigen Planungsbehörden (Kanton, Gemeinden) sowie vom Bund verlangt werden. Weitere Behörden (z.B. ausserkantonale) sowie beschwerdeberechtigte Organisationen, private und juristische Personen können um eine Richtplanänderung ersuchen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: -

A-3 MONITORING UND CONTROLLING

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bundesrecht verlangt eine periodische Berichterstattung (mindestens alle vier Jahre) zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen (Art. 9 Abs. 1 RPV). Mit der Berichterstattung ist insbesondere die Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der effektiven Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig eine Anpassung der Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets vorzunehmen. Dazu führt der Kanton ein permanentes Monitoring ein und bestimmt mittels des Controllings die zu ergreifenden Massnahmen:

- Das Monitoring umfasst die periodische Nachführung der Raumplus-Datenbank. Speziell die Informationen zum Stand der Bebauung und Erschliessung der Bauzonen müssen vorliegen. Das Monitoring kann darüber hinaus noch andere Indikatoren zur räumlichen Entwicklung enthalten.
- Das Controlling dient als Steuerungsinstrument und ermöglicht es aufgrund der tatsächlichen räumlichen Entwicklung Handlungsbedarf für Richtplanänderungen festzustellen.

Beschlüsse

A-3.1 Monitoring und Controlling

a) Das zuständige Departement erstellt ein Monitoring-Programm, welches periodisch mindestens die Überbauung der Bauzonen, den Stand ihrer Erschliessung, die Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze in den Raumtypen und Gemeinden, die Bauzonendichte sowie die kantonale Bauzonenauslastung aufzeigt. Das Monitoring kann mit weiteren Indikatoren ergänzt werden.

b) Der Regierungsrat legt dem Bund und dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Controllingbericht zum Stand der Richtplanung vor, welcher den Stand der Umsetzung, den Vergleich zwischen tatsächlicher und gemäss Richtplan vorgesehener räumlichen Entwicklung sowie vorzusehende Richtplanänderungen aufzeigt.

Massnahmen

- Für das Monitoring zusätzliche Indikatoren stützen sich vorrangig auf jene aus dem Cercle Indicateurs, welche bereits heute vom Kanton erhoben werden.

Hinweise / Grundlagen

- Raumplus-Datenbank
- Demografische Geodaten (STATPOP, STATENT u.a.)
- Cercle Indicateurs, BfS
- Diverse fachbezogene Grundlagen
- Berichterstattung, Amt für Raumentwicklung, 23. März 2021

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Betroffene kantonale Stellen

A-4 NACHHALTIGKEIT

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Entwicklung welche die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Wirkungen seines Handelns respektiert. Dabei sind die Bedürfnisse der heutigen und künftigen Generationen gleichermassen zu wahren. Besonders die Bewältigung des zu erwartenden hohen Bevölkerungswachstums muss den Ansprüchen der Nachhaltigkeit genügen.
Über den Richtplan steuert der Kanton seine raumwirksamen Tätigkeiten. Damit grössere Vorhaben nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit beurteilt werden können, sind Zielvorgaben und Beurteilungsmethoden festzulegen. Künftige Vorhaben sind auf ihre Wirkungen hin zu prüfen und nötigenfalls zu optimieren.

Beschlüsse

A-4.1 Nachhaltigkeitsbeurteilung

a) Das zuständige Departement führt eine Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von richtplanrelevanten Vorhaben ein.

b) Vorhaben, die grössere und direkte räumliche Auswirkungen nach sich ziehen, sind bezüglich ihrer Wirkung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit zu beurteilen und nötigenfalls zu optimieren.

Massnahmen

Für den Aufbau der Methode zur Nachhaltigkeitsbeurteilung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Herleitung eines Zielsystems. Als wesentliche Grundlage dienen dabei die kantonale Raumentwicklungsstrategie sowie die quantitativen Entwicklungsvorgaben aus dem Richtplan. Weitere themenbezogene kantonale Strategien werden ebenfalls berücksichtigt
- Bezeichnung des Indikatorensets zur Beurteilung der Zielerreichung.

Hinweise / Grundlagen

- Cercle Indicateurs, BfS

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: AfU; weitere betroffene kantonale Stellen

RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)

RES-1 LEITSÄTZE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kantone und Gemeinden sind mit dem revidierten Raumplanungsgesetz verpflichtet, die Siedlungsentwicklung stärker auf die Innenentwicklung und Verdichtung auszurichten. Grundlage für die künftige Siedlungsplanung und die Überarbeitung der kantonalen Richtpläne bildet die kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES).

Die RES des Kantons Schwyz zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Sie ist eingebettet in die bestehenden oder laufenden Entwicklungsplanungen (Raumkonzept Schweiz, Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone sowie des Metropolitanraumes Zürich, Agglomerationsprogramme Obersee, Luzern und Talkessel Schwyz).

Die RES baut auf dem bestehenden Siedlungsleitbild von 1992 auf und bettet sich in den darin gesteckten Rahmen zur Siedlungsentwicklung ein. Sie bildet die Grundlage für die künftige Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche und institutionelle Grenzen hinweg. Auch das Landschaftskonzept Schweiz und die in Erarbeitung befindlicher kantonale Landschaftskonzeption sind weitere wichtige Grundlagen für Planung und Entwicklung der Landschaft.

Herausforderungen

Der Kanton Schwyz sieht sich künftig mit verschiedenen räumlichen Herausforderungen konfrontiert. Sie sind im Hinblick auf eine weitere Wachstumsphase zu betrachten. Die dadurch steigenden Ansprüche an den Raum stehen der zunehmenden Verknappung der Ressourcen gegenüber.

Siedlung

- Die jüngere Entwicklung in den wachstumsstarken Schwyzer Regionen führte verstärkt zu einem Verlust von **Vertrautheit und Identität** mit dem ursprünglichen Lebensumfeld. Die künftige quantitative und qualitative Entwicklung muss von den Planungsbehörden stärker gesteuert werden.
- Die periurbanen und ländlichen Gemeinden sehen sich mit einem zunehmenden Druck aus den Ballungsräumen konfrontiert. Die Entwicklung in diesen Räumen muss daher unter Wahrung der **ländlichen Charakteristika** gesteuert werden.
- Das knapper werdende **Wohnraumangebot** hat auch im Kanton Schwyz preistreibende Wirkungen. Der Kanton Schwyz wird sich künftig als Wohnstandort stärker profilieren müssen. In Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum sind Modelle zur Erweiterung des Angebotes von Wohnungen mit moderaten Mietpreisen zu prüfen.
- Um nicht noch stärker zu einer Wegpendlerregion zu werden, sollen **neue Arbeitsplätze** im Kanton geschaffen werden.
- Das rasche Wachstum hat mancherorts Mängel in der **baulichen Ästhetik** hervorgebracht. Insbesondere die Ortskerne leiden unter dieser Qualitätsabnahme. Hier sind Aufwertungsmassnahmen qualitätssichernde Verfahren bei der baulichen Entwicklung notwendig.
- Die Umsetzung wachstumsorientierter Planungen auf Stufe Gemeinde wird zunehmend schwieriger. **Information und Sensibilisierung** der Bevölkerung werden entscheidende Faktoren in der Umsetzung der geplanten Vorhaben.
- Der Kanton besitzt insgesamt noch genügend **Bauzonenreserven**. Diese müssen allerdings verstärkt verfügbar und baureif gemacht werden.

Mobilität

- In den Wachstumsregionen werden sich die Probleme im **Strassenverkehr** weiter verschärfen. Die Bewältigung des Mehrverkehrs wird eine der zentralen Herausforderungen sein, zumal die finanziellen Möglichkeiten des Kantons begrenzt sind und mancherorts die Umsetzung von Vorhaben blockiert wird. Hier gilt es die knappen Mittel nur für wirkungsvollste Massnahmen ein- und umzusetzen.
- Im **Bahnverkehr** sind dem Angebotsausbau ebenfalls finanzielle Grenzen gesetzt. Es besteht auch die Gefahr, dass durch die Priorisierung des Transitgüterverkehrs sowie durch ausserkantonale Vorhaben (z.B. Durchmesserlinie Zürich, S-Bahn St. Gallen, Stadtbahn Zug, NEAT, Tiefbahnhof Luzern) dem Kanton Bahnkapazitäten für seine regionalen Erschliessungsbedürfnisse entzogen werden. Der Kanton muss auf nationaler Ebene seine Interessen verteidigen, um mindestens die heutige Erschliessungsqualität zu sichern.
- Das Bahnangebot muss mit abgestimmten, stabilen **Bussystemen** ergänzt werden. Besonders in den urbanen Räumen muss dem öffentlichen Verkehr mehr Priorität eingeräumt werden. Angesichts des beschränkten Spielraums darf keine Konkurrenzierung zwischen Bahn und Bus entstehen.
- Die Möglichkeiten zum Ausbau der Infrastruktur sind stark begrenzt. Das künftige Siedlungswachstum muss sich auf die heute bereits **erschlossenen Räume** konzentrieren.
- Die auch künftig stark ausgelasteten Kapazitäten im Strassen- und öffentlichen Verkehr drängen den Kanton dazu, seine teils unternutzten Potenziale des **Rad- und Fussverkehrs** stärker zu entwickeln.
- Die kantonale Gesamtverkehrsstrategie wurde am 6. September 2017 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Die darin formulierten Leitsätze wurden sinngemäss in den Richtplan überführt.

Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus

- Ein Siedlungswachstum steht im Konflikt mit dem Erhalt der **Landwirtschaftsflächen**. Punktuelle Inanspruchnahmen von Kulturland sind unausweichlich und müssen abgewogen werden.
- Für die Landwirtschaft sind die Produktionsflächen langfristig zu sichern.
- Die intakten **Landschaften** sind die wichtigste Ressource des Tourismus. Diese gilt es zu schonen und die Konflikte zwischen Mensch und Natur zu reduzieren. Damit der Kanton auch künftig eine attraktive Tourismusdestination für Tages- und Freizeittourismus bleibt, muss er seine bestehenden Angebote weiterentwickeln.
- Die Biodiversität ist zu erhalten. Dieses Ziel gilt grundsätzlich für die gesamte Landschaft und somit auch für das Siedlungsgebiet.

Umwelt, ~~und~~ Energie und Klima

- Der Kanton strebt eine nachhaltigere und unabhängigere **Energieversorgung** an. Das angestrebte Wachstum muss daher energiesparender und –effizienter stattfinden als bisher.
- Die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung werden bedarfsgerecht und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Schlüsse für die Siedlungsentwicklung

- Sie soll den unterschiedlichen **Siedlungsräumen** im Kanton Rechnung tragen und eine räumlich differenzierte Entwicklung ermöglichen für einen effizienteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Landschaft.
- Die **überörtliche Zusammenarbeit und Abstimmung** wird weiter gestärkt und soll insbesondere in den Agglomerationsräumen eine koordinierte Gesamtentwicklung sicherstellen.
- Sie muss besser auf den **Verkehr** abgestimmt werden. Hier übernehmen die bereits heute durch den öffentlichen Verkehr bedienten Gebiete eine wichtige Rolle.

- Der **Siedlungsgestaltung** muss insbesondere in Innenentwicklungs- und Verdichtungsräumen eine hohe Beachtung geschenkt werden. Neben den ästhetischen Aspekten sind auch jene des notwendigen Siedlungsfreiraums mit zu berücksichtigen.
- Die künftige Siedlungsentwicklung stellen Kanton und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die Umsetzung muss von der **Bevölkerung** getragen werden. Ihr Einbezug und ihre Sensibilisierung sind daher in den künftigen Projekten vorzusehen.

Entwicklungsszenario

Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons Schwyz lag in der Vergangenheit jeweils über den Prognosen des hohen Szenarios des Bundes. Es wird auch künftig ein prägnantes Wachstum erwartet. Für die Festlegung des Siedlungsgebietes im Richtplan wird auf das Szenario Hoch des Bundes abgestellt.

Der kantonale Richtplan legt das für das zu erwartende Wachstum nötige Siedlungsgebiet und seine Verteilung auf die verschiedenen Regionen fest. Für die Siedlungsentwicklung sind zwei Planungshorizonte massgebend:

- 2030: Die nächsten 15 Jahre sind massgebend für die Dimensionierung der Bauzonen.
- 2040: Dieser Horizont gilt für die langfristige Ausdehnung der Siedlungen.

Auf Basis der Ausgangslage und der Herausforderungen werden für die räumliche Entwicklung des Kantons, nachstehende Leitsätze formuliert. Sie dienen als Grundlage für die Raumentwicklungsstrategie und die Richtplanbeschlüsse.

Beschlüsse zu den Leitsätzen

RES-1.1 Gesamtentwicklung

a) Der Kanton Schwyz gehört auch in Zukunft zu den attraktivsten Wohn- und Wirtschaftsstandorten in der Schweiz. Ein nachfragegerechtes, leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrssystem fördert diese Zielsetzung. Dessen Kapazitäten und Angebote sind langfristig zu sichern.

b) Er verfolgt eine eigenständige Entwicklung mit einem nachhaltigen, geordneten Wachstum, welches die Entwicklungsmöglichkeiten der nachfolgenden Generationen sichert.

c) Dabei berücksichtigt er die funktionalen Beziehungen zu den angrenzenden Regionen und Kantonen. Zusammen mit den Gemeinden sorgt er für eine überkommunale Zusammenarbeit innerhalb der funktionalen Räume (z.B. Agglomerationsprogramme, überörtliche Konzepte u.ä.).

d) Um sich auf ein auch künftig starkes Siedlungswachstum planerisch vorzubereiten, orientiert sich die Siedlungsplanung am Szenario Hoch (2010 – 2035) des Bundes.

RES-1.2 Siedlungsentwicklung

a) Der Kanton Schwyz schafft die Voraussetzungen für das erwartete Wachstum, indem er prioritär die Innenentwicklungs- und Verdichtungspotenziale nutzt und diese für eine hochwertige Siedlungsentwicklung vorbereitet.

b) Er lenkt das Wachstum hauptsächlich auf die bereits gut erschlossenen Räume und achtet auf eine attraktive Siedlungsqualität. Dabei berücksichtigt er die Anliegen und möglichen Konflikte im Zusammenhang mit dem Umwelt-, ~~und~~ Natur- und Landschaftsschutz, den Naturgefahren sowie dem Erhalt von Ortsbildern und Kulturdenkmälern und wägt diese vor dem Hintergrund der erwünschten Innenentwicklung sorgfältig ab.

c) Die langfristige Siedlungsentwicklung in die Fläche wird begrenzt und die weitere Zersiedlung vermieden.

d) Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Sicherung der Verfügbarkeit der notwendigen Siedlungsreserven.

RES-1.3 Wohnen

a) Der Kanton Schwyz bleibt auch künftig ein attraktiver Wohnstandort.

b) Es wird Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und –generationen angeboten. Insbesondere in den wachstumsstarken Räumen soll darauf geachtet werden, dass ein breites und den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen entsprechendes Wohnraumangebot offeriert werden kann.

RES-1.4 Arbeiten

a) Der Kanton Schwyz stärkt seine Funktion als attraktiver Unternehmensstandort.

b) Er sichert die Entwicklungsmöglichkeiten für das Gewerbe.

c) Er schafft die planerischen Voraussetzungen insbesondere für die Ansiedlung von wertschöpfenden, innovationsstarken und umweltfreundlichen Branchen.

RES-1.5 Ausstattung mit öffentlichen Infrastrukturen

a) Die für die Bewältigung des erwarteten Wachstums notwendigen öffentlichen Infrastrukturen (Schulen, Soziales, Gesundheit, Verwaltung) werden bedarfsgerecht weiterentwickelt und hierfür zweckmässige, der Nutzung entsprechende Standorte bestimmt.

RES-1.6 Tourismus

a) Der Kanton Schwyz setzt in seiner touristischen Entwicklung auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und ihre jeweiligen Synergien. Hierbei sind gezielte, wertschöpfungssteigernde Massnahmen im Tages- und Freizeit-, Übernachtungs- und Seminartourismus zu treffen.

b) Die kantonalen Fördermassnahmen berücksichtigen insbesondere die kantonalen Tourismusschwerpunkte.

RES-1.7 Gesamtverkehr

a) Die Verkehrsnachfrage ist volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig zu bewältigen. Dabei werden bei der kantonalen Verkehrsentwicklungsplanung die Teilsysteme motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr sowie Rad- und Fussverkehr eingebunden.

b) Unter Berücksichtigung des Koexistenzprinzips sind die Belange aller Beteiligten und Betroffenen einzubeziehen und die technologische Entwicklung zu berücksichtigen.

c) Negative Wirkungen des Verkehrs sind zu minimieren, wobei die Verkehrssicherheit einen hohen Stellenwert hat.

RES-1.8 Strassenverkehr

a) Der Kanton Schwyz strebt eine Strasseninfrastruktur an, die für die erwartete Entwicklung erforderlich ist. Dabei ist die Strasseninfrastruktur situationsgerecht zu gestalten. Als Grundlage können zusammen mit den Gemeinden und Bezirken Gesamtkonzepte erarbeitet werden.

b) Schwachstellen im Strassennetz sind mit gezielten Massnahmen zu beheben. Bei kapazitätsverändernden Neu-, Aus- oder Umbauten sind flankierende Massnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Wirkung, wie auch zur Entlastung betroffener Netzelemente im Umfeld zu prüfen.

RES-1.9 Öffentlicher Verkehr

a) Der Kanton Schwyz stellt die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sicher und fördert eine gute Vernetzung der stark nachgefragten Quell- und Zielbeziehungen. Er strebt hauptsächlich in den urbanen und periurbanen Räumen eine Verbesserung des Modal Splits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs an. Dies auch mit dem Ziel, allfällige Engpässe in anderen Verkehrssystemen beheben zu können.

b) Die aktuelle Erschliessungsqualität muss in allen Gemeinden mindestens erhalten bleiben. Angebotsverbesserungen sind dort vorzunehmen, wo ein Nachfragepotenzial vorhanden oder zu erwarten ist. Investitionen konzentrieren sich auf Massnahmen mit grosser Wirkung.

c) Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Tourismusverkehr ist durch geeignete Massnahmen zu erhöhen.

RES-1.10 Rad- und Fussverkehr

a) Der Kanton Schwyz erhöht den Anteil des Rad- und Fussverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen. Auch der Rad- und Fussverkehr soll dazu beitragen, allfällige Engpässe in den anderen Verkehrssystemen beheben zu können. Hierfür werden sichere, direkte und räumlich attraktive Verbindungen angeboten.

b) Rad- und Fussverkehr werden frühzeitig in die Orts- und Verkehrsplanung einbezogen.

RES-1.11 Güterverkehr

a) Die Güterverkehrsströme sind möglichst siedlungsverträglich auf übergeordnete Netzelemente zu führen. Dazu sind auch flankierende Massnahmen zu prüfen.

RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald

a) Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften. Die verschiedenen charakteristischen Landschaftstypen stellen ein wichtiges Kapital für den Kanton dar und übernehmen wichtige Funktionen im Schutz vor Naturgefahren sowie als Lebens- oder Erholungsräume.

b) Für eine nachhaltige, der Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion dienende Forst- und Landwirtschaft sind die notwendigen Nutzflächen langfristig zu erhalten. Die Bestrebungen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen der Landwirtschaft sind zu unterstützen.

c) ~~Die Landschaftsqualität ist zu erhalten, der Biodiversität ist Beachtung zu schenken und die Aufwertung von Vernetzungskorridoren ist anzustreben.~~ Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten. Vernetzungskorridore sind zu erhalten, aufzuwerten und soweit erforderlich neu zu schaffen.

RES-1.13 Energie

a) Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängigere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer, erneuerbarer Energie und trifft Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen.

b) Der Kanton stellt Grundlagen bereit für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren. Dabei werden die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt und eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Siedlungsräume angestrebt.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung
- Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz: Strategische Grundsätze und Richtlinien (2004)
- Tourismusstrategie (2010)
- Strategie Wirtschaft und Wohnen (2011)
- Energiestrategie 2013 - 2020 (RRB Nr. 1173/2013 vom 13. Dezember 2013)
- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB Nr. 403/2017 vom 30. Mai 2017)
- Landschaftskonzeption Kanton Schwyz – Bericht Analysephase (RRB Nr. 21/2022 vom 18. Januar 2022)

Koordination (nur für Inhalte aus Koordinationsblättern)

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden und Bezirke

RES-2 RAUMTYPEN UND ZENTRENSTRUKTUR

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die künftige Siedlungsentwicklung soll die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen im Kanton stärker berücksichtigen. Heute lassen sich drei verschiedene Siedlungstypen erkennen:

- Der heute kompakt bebaute Raum in und um die bestehenden grösseren Zentren im Kanton kann als urbaner Raum bezeichnet werden.
- Der periurbane Raum ist weniger kompakt bebaut und grenzt an den urbanen Raum oder bildet den Übergangsbereich zwischen urbanen Räumen.
- Der ländliche Raum umfasst die Siedlungsgebiete im Übrigen, ländlichen Raum des Kantons.

Innerhalb dieser Siedlungstypen werden bestimmten Räumen spezielle Funktionen zugeteilt (z.B. Zentren, Entwicklungsschwerpunkte, Tourismusschwerpunkte). Der umgebende Landschaftsraum besitzt stark unterschiedliche Charakteristika und Entwicklungspotenziale und wird ebenfalls in verschiedene Landschaftstypen unterteilt.

SIEDLUNGSRAUM

Urbaner Raum
- Wachstum primär auf diese Räume lenken
- Festlegung von Zentren und Entwicklungsschwerpunkten
- erhöhte Innenentwicklungs- und Verdichtungsvorgaben

Periurbaner Raum
- Wachstum ergänzend auf diese Räume lenken
- Festlegung von Zentren und Entwicklungsschwerpunkten
- erhöhte Innenentwicklungs- und Verdichtungsvorgaben

Ländlicher Raum
- Moderates Bevölkerungswachstum sicherstellen
- Festlegung von lokalen Zentren
- Entwicklungsmöglichkeiten für bestehendes Gewerbe sichern
- Neuansiedlungen von Betrieben an geeignete Lagen lenken

LANDSCHAFTSRAUM
- Landschaften erhalten
- Landwirtschaftsflächen sichern
- Multifunktionalität gewährleisten (Lebensraum, Erholungsraum, Schutzfunktion)
- Tourismusschwerpunkte bezeichnen (teils auch innerhalb des Siedlungsraums)

Die Raumentwicklungsstrategie beinhaltet die Definition der Siedlungs- und Landschaftsraumtypen mit ihren jeweiligen anwendbaren Strategien. Zusätzlich enthält die Karte der Raumentwicklungsstrategie die Zentrenstruktur sowie die Entwicklungsschwerpunkte (Arbeiten, Bahnhof, Tourismus), welche direkt in den jeweiligen Richtplanbeschlüssen des Themas Besiedlung geregelt sind.

RES-2.1 Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur

a) Die Raumentwicklung des Kantons Schwyz baut auf folgenden differenzierten Raumtypen und ihren spezifischen Wachstumsvorgaben auf:
   - Urbaner Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 60% des Wachstums.
   - Periurbaner Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 30% des Wachstums
   - Ländlicher Siedlungsraum: Aufnahme von ca. 10% des Wachstums

b) Innerhalb der Siedlungsräume werden gemäss Beschluss B-1 folgende Zentren bezeichnet:
   - Zentren der ersten Stufe: Schwyz/Seewen/Ibach, Pfäffikon, Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth-Goldau, Küssnacht.
   - Zentren der zweiten Stufe: Rothenthurm, Muotathal und Unteriberg.

c) Landschaftsräume verschiedener Prägung (Alpen- und Berglandschaft, Hügellandschaft, Tal- und Mittellandebenen, wald- und moorgeprägte Landschaften).

d) Die Abgrenzung der Raumtypen erfolgt auf der Karte der Raumentwicklungsstrategie. Sie kann in begründeten Fällen im Rahmen von nachgelagerten Planungen präzisiert werden.

SIEDLUNGSRAUM

Der **urbane Raum** ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst die zentralen kompakten und zusammenhängenden Siedlungsgebiete mit bereits klaren urbanen Prägungen, grösseren Siedlungsfreiräumen, grosszügig durchgrünten Quartierstrukturen sowie nahe Zugänge zu den offenen Landschaftsräumen.
- Entwicklungspotenziale an mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen sind für allfällige Siedlungserweiterungen nur noch reduziert, aber für die Innenentwicklung durchaus vorhanden.
- Er besitzt eine überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandorte mit einem sehr hohen Versorgungsgrad an privaten und öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.
- Die Bauzonen sind praktisch flächendeckend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Die Bahnhöfe liegen teils zentral im Siedlungsgebiet, teils an peripherer Lage.
- Das Strassennetz erreicht generell seine Kapazitätsgrenze.
- Es besteht ein grosses Potenzial für Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs (z.B. "Expressrouten" für Radverkehr).

RES-2.2 Strategie für den urbanen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

a) Prioritär werden die bestehenden Innenentwicklungspotenziale genutzt. Dabei sind Vorgaben für die langfristige Verdichtung des Bestandes vorzusehen. Diese berücksichtigen die bestehenden Dichten der jeweiligen Raumtypen der betroffenen Gemeinden.

b) Insbesondere die zentral gelegenen Bahnhofsgebiete wie auch andere gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Räume sollen vorrangig als Verdichtungsräume geprüft werden. An diesen Lagen ist auch die Nutzungsdurchmischung (Wohnen, Arbeiten) zu erhöhen.

c) Neueinzonungen sind möglich, sofern die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft und eine langfristige Siedlungsverdichtung geplant ist und deren beginnende Umsetzung nachgewiesen werden kann. Neueinzonungen setzen in jedem Fall eine Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr voraus.

d) Die Ortskerne und Quartierzentren werden verdichtet und aufgewertet. Die Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung sind auf den Ortsbildschutz abzustimmen.

e) Um bei Umstrukturierungen, Nachverdichtungen, Ersatzneubauten und grösseren Überbauungen eine hohe städtebauliche Qualität sicherzustellen, sind qualitätssichernde Verfahren durchzuführen. Dabei ist mit der Siedlungsverdichtung auch der entsprechende Freiraum für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

f) Die Inanspruchnahme von guten Landwirtschaftsböden ist unter bestimmten Umständen möglich.

Wohn- und Mischnutzungen:

g) Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.

Arbeitsnutzungen:

h) Es sind primär Arbeitsnutzungen zu fördern mit hoher Wertschöpfung bzw. mit hoher Beschäftigtendichte und auf den öffentlichen Verkehr ausgerichteten Mobilitätsbedürfnissen. (z.B. Dienstleistungen). Neuansiedlungen von Betrieben mit flächen- oder güterintensiven Nutzungen sind nicht mehr vorzusehen. Dem bestehenden Gewerbe sind die notwendigen Entwicklungsreserven zu sichern.

i) An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen wird eine verstärkte Nutzungsdurchmischung und Siedlungsverdichtung angestrebt.

Verkehr:

j) Der Anteil der Siedlungsteile mit einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist zu erhöhen.

k) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Fuss- und Radverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen zu schaffen.

l) Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrasse) sind nur in ausgewiesenen Fällen möglich.

m) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

Der **periurbane Raum** ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst jene Siedlungsgebiete, die im direkten Einfluss und Druck aus den urbanen Räumen stehen. Sie weisen eine fortgeschrittene Verstädterung und ausgeprägte Zersiedelungsmerkmale auf.
- Entwicklungspotenziale an mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen sind vorhanden, sowohl für die Innenentwicklung wie auch für allfällige Siedlungserweiterungen.
- Er besitzt eine überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandorte mit einem guten Versorgungsgrad an privaten und öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.
- Die Bauzonen sind grösstenteils mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Die Bahnhöfe liegen oft an peripherer Lage (Siebnen, Schübelbach-Buttikon, Reichenburg).
- Je nach Raum sichern Bus- oder Bahnsysteme die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.
- Das Strassennetz besitzt Kapazitätsreserven.
- Es besteht ein grosses Potenzial für Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs (z.B. "Expressrouten" für Radverkehr).

RES-2.3 Strategie für den periurbanen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

a) Es sind die allgemeinen Strategien für den urbanen Raum anwendbar.

Wohn- und Mischnutzungen:

b) Es sind die allgemeinen Strategien für den urbanen Raum anwendbar.

Arbeitsnutzungen:

c) Betriebe von regionaler Bedeutung, mit einer niedrigeren Dichte als im urbanen Raum, bzw. mit speziell strassenorientierten Mobilitätsverhalten sind nach Möglichkeit in diesem Raum anzusiedeln. Für ansässige Betriebe ist zudem Raum für Aus- oder Umsiedlungen zu schaffen.

d) Neue reine Arbeitszonen können bei Bedarf geprüft werden.

Verkehr:

e) Der Anteil der Siedlungsteile mit einer guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist zu erhöhen.

f) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Fuss- und Radverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen zu schaffen (Bike und Ride).

g) Neue öffentliche Strassen (Hauptverkehrsstrassen) können bedarfsbezogen geprüft werden.

h) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

Der **ländliche Raum** ist geprägt durch folgende Merkmale:

- Er umfasst die Siedlungsgebiete ausserhalb der urbanen und periurbanen Räume. Die Orte besitzen einen mehrheitlich ländlichen, ruralen Charakter und weisen teils ausgeprägte Zersiedelungsmerkmale auf. Gewisse Räume sind durch ihre markante disperse Siedlungsstruktur geprägt.
- Die Orte haben eine lokale Bedeutung als Wohnstandorte. Eine minimale Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist gesichert.
- Grössere Teile des Siedlungsgebiets sind nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.
- Bauzonenreserven sind in unterschiedlichem Mass vorhanden.

RES-2.4 Strategie für den ländlichen Raum

Siedlungsentwicklung allgemein:

a) Prioritär werden die bestehenden Innenentwicklungspotenziale genutzt. Die heutigen Siedlungsdichten sind zu halten und eine Entdichtung ist zu vermeiden.

b) Neueinzonungen sind möglich, wenn die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind.

c) Die Ortskerne werden verdichtet und aufgewertet. Die Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung sind auf den Ortsbildschutz abzustimmen.

Arbeitsnutzungen:

d) Der Entwicklungsbedarf der ansässigen Betriebe ist sicherzustellen. In ausgewiesenen Fällen können projektbezogene Einzonungen geprüft werden.

e) Dem bestehenden Gewerbe sind die notwendigen Entwicklungsreserven zu sichern. Die Neuansiedlung von Betrieben ist unter Berücksichtigung der Bauzonenreserven sowie der bestehenden Erschliessungsqualität möglich, sollte aber prioritär auf die lokalen Zentren gelenkt werden.

Verkehr:

f) Die bestehende Erschliessungsgüte soll mindestens erhalten werden.

g) Die Verbindungen des Fuss- und Radverkehrs werden ausgebaut.

h) Die Ortsdurchfahrten sind aufzuwerten.

LANDSCHAFTSRAUM

Die Differenzierung der Landschaftstypen basiert auf ~~den Landschaftstypen des kantonalen Landschaftsqualitätsprojekts~~ der kantonalen Landschaftskonzeption. Die darin aufgeführten Landschaftsräume sowie ihre Grundprinzipien dienen als Basis für den Übertrag in die Raumentwicklungsstrategie.

Die **Berg- und Alpengebiete** im südöstlichen Teil des Kantons charakterisieren sich durch ihre teils stark bewaldeten Landschaften, eine wenig intensive Landwirtschaftsnutzung und die Präsenz von wenigen grösseren Siedlungen. Die touristische Nutzung ist je nach Raum stark intensiv (Skigebiete) oder eher sanft (Wandergebiete).

RES-2.5 Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete

a) Erhaltung des Landschaftsbildes und des typischen Nutzungsmosaiks

b) Offenhaltung der Landschaft

c) Verhinderung der Vergandung

d) Erhaltung der typischen Elemente der Kulturlandschaft (z.B. traditionelle Bewirtschaftungsformen, landschaftliche Strukturelemente u.ä.).

e) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN- und der kantonalen SchlüsselgGebiete für den betroffenen Landschaftsraum
f) Konzentration und Lenkung der touristischen Nutzungen

Die attraktiven **Hügellandschaften** sind geprägt durch traditionelle land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (Weidewirtschaft, Futterbau, Hochstammobstgärten) und besitzen abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen.

RES-2.6 Grundprinzipien für die Hügellandschaften

a) Erhaltung des Landschaftsbildes und Förderung der Landschaftsqualität
b) Offenhaltung der Landschaft
c) Erhaltung der typischen Elemente der Kulturlandschaft (z.B. traditionelle Bewirtschaftungsformen, landschaftlichen Strukturelemente u.ä.).
d) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum
e) Extensive Erholungsnutzungen vorsehen

Die grösseren zusammenhängenden **Tal- und Mittellandebenen** im Kanton sind der intensiven Landwirtschaft gewidmet. Das Landschaftsbild zeigt teils abwechslungsreiche Räume mit Weiden, Gewässer und Landschaftsstrukturen, teils allerdings auch ausgeräumte Kammern (z.B. Linthebene). Verschiedene Siedlungsprägungen (Erschliessungen, Einzelbauten, Infrastrukturen, siedlungsstrukturierende Freiflächen) beeinträchtigen in unterschiedlicher Weise das Landschaftsbild.

RES-2.7 Grundprinzipien für die Tal- und Mittellandebenen

a) Erhaltung des Landschaftsbildes insgesamt
b) Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum
c) Die an Siedlungen grenzende Landschaften als Naherholungsräume aufwerten
d) Traditionelle Natur- und Kulturlandschaft sorgfältig weiterentwickeln
e) Siedlungstrenngürtel in ihrer Funktion erhalten und aufwerten
f) Konflikte mit Siedlungsentwicklung mit aufwertenden Massnahmen kompensieren
g) ökologische Vernetzung fördern
h) Naherholungsfunktionen fördern

Der Kanton besitzt ein reichhaltiges Erbe an **moorgeprägten Landschaften**, sowohl entlang der Gewässer (Zürichsee, Lauerzersee) wie auch in den Hügelgebieten (Rothenthurm) und Bergregionen (Ibergeregg, Breitried). Konflikte existieren besonders an den siedlungsorientierten Randlagen (z.B. Nutzungsdruck in Rothenthurm).

RES-2.8 Grundprinzipien für die moorgeprägten Landschaften

a) Integraler Schutz der Moorlandschaften mit Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Nutzungskonzepte
b) Erhaltung der Biotope, der parkähnlichen Landschaftsprägungen und der typischen Kulturelemente der Streusiedlungen
c) Besucherführung
d) Verhinderung der Verbuschung
e) Erholungsnutzungen nur reduziert und gesteuert situationsgerecht vorsehen und auf die Schutzziele abstimmen.

Die charakteristischen Schwyzer Landschaften stellen ein wichtiges Kapital für den Kanton dar. Aus diesen heben sich neben den Landschaften (BLN-Gebieten) und den Moorlandschaften von nationaler Bedeutung die nachstehenden Schlüsselgebiete als kantonal prioritäre Landschaften von herausragender Bedeutung hervor.

RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete

a) Folgende landschaftlichen Schlüsselgebiete werden bezeichnet:
- Mythen
- Muotathal Sunnehalb
- Glattalp
- Wägital

b) Für diese Schlüsselgebiete gelten die nachstehenden gemeinsamen Landschaftsqualitätsziele:
- Bewahrung ihres kulturlandschaftlich geprägten naturnahen Charakters
- Anpassung neuer Bauten und Anlagen an die traditionelle ortsübliche Bauweise
- Erhaltung der strukturierenden Landschaftselemente (z.B. geologische oder geomorphologische Objekte, Einzelbäume, Feldgehölze, Büsche, Hecken, ortstypische Zäune, Trockenmauern, weitere traditionelle Bewirtschaftungselemente)
- Offenhaltung der Sömmerungsweiden
- Belassung von weitgehend unbefestigten Erschliessungswegen
- Zurückhaltender Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswege

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung
- Landschaftskonzeption Kanton Schwyz – Bericht Analysephase (RRB Nr. 21/2022 vom 18. Januar 2022)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Kantonale Ämter; Gemeinden

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

Richtplan des Kantons Schwyz

Karte Raumentwicklungsstrategie

Massstab 1:130'000

Stand: 1. März 2016, Aktualisiert am 19.04.2022

N

Zürichsee
Obersee
Lachen
Wangen (SZ)
Tuggen
Freienbach
Wollerau
Feusisberg
Altendorf
Galgenen
Schübelbach
Reichenburg
Sihlsee
Einsiedeln
Vorderthal
Zugersee
Ägerisee
Rothenthurm
Sattel
Steinerberg
Küssnacht (SZ)
Steinen
Arth
Alpthal
Unteriberg
Oberiberg
Innerthal
Wägitalersee
Lauerzersee
Lauerz
Schwyz
Klöntalersee
Vierwaldstättersee
Ingenbohl
Gersau
Illgau
Morschach
Muotathal
Riemenstalden

SIEDLUNGSRAUM

- Urbaner Raum
- Periurbaner Raum
- Ländlicher Raum
- *Gebiete mit Spezialnutzungen (orientierend)*
- Zentren 1. Stufe: Kantonszentrum / Regionalzentrum
- Zentren 2. Stufe: Lokales Zentrum
- *ESP Arbeitsplatzgebiete / ESP Bahnhofsgebiete*
- Überörtliche Kooperation
- *Perimeter Agglomerationsprogramme*

Ausserkantonale Beziehungsachsen:

innerhalb Agglomerationsprogramme / übrige

Vermerk:
Das wichtigste Siedlungsgebiet von Riemenstalden ist rein informativ dargestellt und nicht als Bauzone zu interpretieren.

Kursiv gehaltenen Einträge haben in der RES orientierenden Charakter.

VERKEHR

- *Bahnlinie / Bahnhof (bestehend)*
- *Autobahn ober-, unterirdisch / Ausfahrt (bestehend)*
- *Hauptverkehrsstrasse ober-, unterirdisch (bestehend)*
- Handlungsräume: Strassen / öV-Verbindungen

LANDSCHAFTSRAUM

- Alpenlandschaft
- Berglandschaft
- Hügellandschaft
- Tal- & Mittellandebene
- Moorgeprägte Landschaft
- *Tourismusschwerpunkte (Gebiete / Anlagen)*
- *Fruchtfolgeflächen*
- Schlüsselgebiete Landschaftskonzeption

Quelle Hintergrundkarte: Bundesamt für Landestopographie
Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA15074)

0 5 Kilometer

B Besiedlung

B-1 ZENTREN

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine gesamtkantonale, regional abgestimmte Zentrenstruktur bildet eine zentrale Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Das Siedlungsleitbild von 1992 bezeichnete erstmals die Orts- und Zentrenstruktur des Kantons Schwyz. Die Orte wurden dabei sechs verschiedenen Gemeindetypen zugewiesen (Kantonszentrum, Regionalzentren, regionale Subzentren, lokale Zentren, semitouristische Zentren und Dörfer). Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung von 2008 und den anschliessenden regionalen Ergänzungen wurde diese Struktur vereinfacht und folgendermassen festgesetzt: Kantonszentrum Schwyz/Seewen/Ibach, regionale Zentren Pfäffikon, Lachen/Altendorf, Siebnen-Wangen, Einsiedeln und Küssnacht.

Die Hierarchie auf dieser ersten Stufe hat nach wie vor ihre Gültigkeit und bedarf keiner Anpassung. Auf der zweiten Stufe ist hingegen eine Ergänzung angebracht. Mit der Bezeichnung von lokalen Zentren soll auch ausserhalb des urbanen und periurbanen Raums eine Zentrumshierarchie geschaffen werden. Um die Zentrumsfunktionen besser auf die verschiedenen Regionen zu verteilen, wird daher die Stufe der lokalen Zentren im ländlichen Raum wiedereingeführt, dies allerdings mit einer neuen Definition sowie mit Abweichungen gegenüber dem Siedlungsleitbild von 1992.

Die bezeichneten Zentren sollen in ihrer multifunktionalen Rolle als Wohn-, Arbeitsplatz- und Versorgungsstandorte weiterentwickelt werden. Die übrigen Gemeinden sind zwar nicht als Zentren bezeichnet, sie haben aber ebenfalls eine Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort und verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs. Ihre Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung ihrer attraktiven ländlichen Qualitäten.

Beschlüsse

B-1.1 Kantonszentrum und Regionalzentren (erste Zentrumsstufe)

Die Zentren der ersten Stufe liegen innerhalb des urbanen oder periurbanen Raums und weisen zentralörtliche Funktionen für die umliegende Teilregion aus. Sie besitzen eine überörtliche Bedeutung als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort und sichern ein überörtliches Versorgungsangebot innerhalb des urbanen, periurbanen und angrenzenden ländlichen Raums an Gütern und Dienstleistungen. Sie besitzen eine gute Erschliessung mit der Bahn (mindestens Halbstundentakt für S-Bahnen) sowie mindestens einen Kantonsstrassenanschluss.

In diesen Zentren sollen Erhaltung und Weiterentwicklung der kantonalen und regionalen Zentrumsfunktionen gesichert werden (Verwaltungs- und Administrationseinrichtungen, soziale und Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Kultur, Tourismusangebote).

Die Zentren bezeichnen nicht die Gemeinde als Ganzes, sondern die in der Karte der Raumentwicklungsstrategie bezeichneten Siedlungsschwerpunkte.

Als Zentren der ersten Stufe werden bezeichnet:

- Kantonales Zentrum: Schwyz/Seewen/Ibach
- Regionale Zentren: Pfäffikon, Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth-Goldau, Küssnacht.

B-1.2 Lokale Zentren (zweite Zentrumsstufe)

Die Zentren der zweiten Stufe liegen innerhalb des ländlichen Raums und weisen gewisse überörtliche Funktionen für die umliegenden Ortschaften aus. Sie besitzen eine autonome Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs sowie einen ausreichenden Service Public, welcher die umliegenden Gemeinden bedient. Als lokale Zentren werden Gemeinden bezeichnet mit mindestens 2'000 Einwohnern und 500 Beschäftigten (VÄ).

Als Zentren der zweiten Stufe (lokale Zentren) werden bezeichnet:

- Rothenthurm, Muotathal und Unteriberg.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden

B-2 SIEDLUNGSGEBIET

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Gemäss den Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG-1, in Kraft seit dem 1. Mai 2014) muss der kantonale Richtplan die Grösse und die regionale Verteilung des Siedlungsgebietes für den langfristigen Bedarf an Einwohnern (E) und Beschäftigten (B, Vollzeitäquivalente) festlegen. Die Dimensionierung des Siedlungsgebietes wird auf der Grundlage der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik angelegt. Der Kanton Schwyz ist in den letzten Jahren deutlich stärker gewachsen (+1.3% pro Jahr seit 2000), als dies die damaligen Szenarien des Bundes prognostizierten. Die aktuellen Szenarien Mittel und Hoch (2010 – 2035) sehen bis 2030 ein Wachstum von 0.4% bis 0.8%, resp. bis 2040 von 0.33% bis 0.77% pro Jahr vor. Für die Dimensionierung des Siedlungsgebiets wird das Szenario Hoch (2010 – 2035) für 2040 eingesetzt. Dieses schöpft zwar den durch das RPG gegebenen maximalen Spielraum aus, geht aber selbst in diesem Fall von einem Wachstum aus, welches unter dem effektiven Wachstum der letzten Jahre liegt. Der Trend der letzten Jahre zeigt zudem eine leichte Abflachung der jährlichen Wachstumsraten.

Mit dieser Annahme soll die Siedlungsplanung auf ein mögliches Eintreffen des Szenarios Hoch vorbereitet werden, unabhängig davon, ob dies auch tatsächlich der Fall sein wird. Die Verteilung des Siedlungsgebiets auf die verschiedenen Räume nimmt Rücksicht auf ihre jeweilige Entwicklungsdynamik, soll aber auch insbesondere die künftige Siedlungsentwicklung stärker in die gut erschlossenen Räume lenken.

Das bis 2040 benötigte Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftigen Bauzonen und die Siedlungserweiterungsgebiete (SEG). Es wird in der Richtplankarte für die verschiedenen Nutzungen wie folgt festgelegt:

Wohn- und Mischnutzungen
Das vor der Überarbeitung 2016 im kantonalen Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet für die Wohn- und Mischnutzungen überstieg den langfristigen Bedarf. Es wurde daher im Rahmen der Richtplanüberarbeitung reduziert.

Ende 2013 (Grundlage für SEG-Bedarfsberechnungen) umfassten die Wohn- und Mischzonen (inkl. Kern- und Zentrumszonen) rund 156'000 Einwohner und Beschäftigte Vollzeitäquivalente (E+B). Das gemäss Richtplan vorgesehene Wachstum (+0.77% pro Jahr) wird differenziert auf die drei Raumtypen (urban, periurban und ländlich) eingesetzt. Demnach sind in diesen Raumtypen für 2030 rund 177'000 E+B und für 2040 rund 189'000 E+B prognostiziert, was in etwa der Annahme des kantonalen Richtplans von 2004/2008 entspricht (+0.8% pro Jahr).

~~Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf für das langfristige Siedlungsgebiet (Bauzonen und Siedlungserweiterungsgebiete) von 2'572 ha. In Bezug auf das heutige Siedlungsgebiet wird dieses somit um 132 ha reduziert, wovon ausschliesslich die Siedlungserweiterungsgebiete und keine rechtskräftigen Bauzonen betroffen sind.~~

Mit der gesamthaften Richtplanüberarbeitung von 2016 (Anpassung an RPG 1) wurde das Siedlungsgebiet für diese Nutzungen um 132 ha reduziert und auf 2'572 ha festgesetzt. Gemäss Nachführung (auf Basis ÖREB-Kataster) Ende 2021 beträgt das Siedlungsgebiet 2'598 ha.

Arbeitsnutzungen
Ende 2013 umfassten die reinen Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezonen) rund 24'000 E+B. Analog zu den Wohn- und Mischnutzungen wird für 2030 und 2040 das Szenario Hoch (+0.77% pro Jahr) eingesetzt, was langfristig einem Bestand von rund 29'000 E+B entspricht.
Das heutige Siedlungsgebiet für Arbeitszonen umfasste vor Ri rund 630 ha (Bauzonen und SEG). Die heutigen Reserven (unbebaute Bauzonen) könnten rein rechnerisch den Bedarf bis 2040 abdecken, sind aber nur zu einem Teil auch tatsächlich verfügbar. Damit langfristig mehr Arbeitsplätze im Kanton geschaffen werden können, werden im Richtplan zusätzliche SEG für reine Arbeitsgebiete ausgeschieden. Insgesamt umfassen die Arbeitsgebiete neu rund 636 ha.
Mit der gesamthaften Richtplanüberarbeitung von 2016 (Anpassung an RPG 1) wurde das Siedlungsgebiet für diese Nutzungen auf 636 ha festgesetzt. Gemäss Nachführung (auf Basis ÖREB-Kataster) Ende 2021 beträgt dieses noch 615 ha.

Öffentliche Nutzungen
Das Siedlungsgebiet für öffentliche Bauten und Anlagen umfasste vor der Richtplanüberarbeitung 2016 rund 372 ha (wovon 368 ha Bauzonen). Per Ende 2021 (auf Basis ÖREB-Kataster) umfassten die rechtkräftigen Bauzonen 394 ha.
Langfristig sollen 20 ha Siedlungsgebiet für künftige Ausbauvorhaben zur Verfügung stehen. Für heute bereits bekannte Vorhaben sind 12 ha als SEG in der Richtplankarte bezeichnet. Für allfällige weitere, noch nicht bekannte Vorhaben sind zusätzliche 8 ha vorgesehen, was insgesamt einem Siedlungsgebiet von neu 414 ha entspricht. Die Modalitäten zur Inanspruchnahme sind im Richtplanbeschluss B-6 geregelt.

Tourismus- und Freizeitzonen
Je nach Koordinationsstand werden die möglichen Erweiterungsgebiete für bekannte Tourismus- und Freizeitvorhaben im Richtplan konkret flächig (Festsetzung und Zwischenergebnis) oder nur symbolisch (Vororientierung) bezeichnet. Dementsprechend wird auch das Flächenkontingent für die in der Richtplankarte flächig bezeichneten Einträge explizit ausgewiesen (9 ha) und für weitere noch nicht genau bekannte Vorhaben zusätzlich 10 ha vorgesehen. Diese Zonen werden bedarfs- und projektbezogen geplant. Die Modalitäten sind im Richtplanbeschluss B-6 geregelt.
Aufgrund von Umklassierungen auf Basis ÖREB-Kataster betragen die Bauzonen Ende 2021 nur noch 343 ha bzw. das Siedlungsgebiet noch 362 ha.

~~**Gemeinden ohne Zonenplan**~~
~~Die Gemeinden ohne Zonenplan (Innerthal und Riemenstalden) werden in einem eigenen Richtplanbeschluss behandelt.~~

Ausserhalb Siedlungsgebiet
Bevölkerung und Beschäftigte ausserhalb des Siedlungsgebiets sollen nicht überproportional wachsen und ihren heutigen Anteil am Gesamtbestand halten.

Inanspruchnahme Fruchtfolgeflächen
Die Überarbeitung der SEG erfolgte im Rahmen einer Gesamtkoordination zwischen Kanton und Gemeinden. Die festgelegten SEG entsprechen bezüglich Lage und Umfang der gemäss Raumentwicklungsstrategie vorgeschlagenen kantonalen Entwicklung. Eine Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen kann im Sinne eines gesamtkantonalen Interesses erfolgen.

	E+B 2013 (STATPOP 2013 STATENT 2012 prov.) massgebend für Berechnungen	E+B 2014 (STATPOP 2014 STATENT 2013 prov.) informativ	E+B 2030 Szenario Hoch (2010) (+0.77% p.a.)	E+B 2040 Szenario Hoch (2010) (+0.77% p.a.)
Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	156'500	158'500	177'000	189'000
Arbeitszonen	23'500	23'700	26'000	29'000
Subtotal	**180'000**	**182'200**	**203'000**	**218'000**
Weitere Zonen	8'700	9'000	Wachstum projektbezogen	
Ausserhalb Bauzone	20'700	21'000	heutiger Anteil von max. 10% halten	
Total	**209'400**	**212'200**		

Prognosewerte für Dimensionierung Siedlungsgebiet (Differenzen ergeben sich aus Rundungswerten)

Grundnutzungen	Bauzonen rechtskräftig (31.12.2021)	SEG (2016)	SEG (2022)	Siedlungsgebiet total (2022)
Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	2'418 ha	180 ha	180 ha	2'598 ha
Arbeitszonen	534 ha	82 ha	81 ha	615 ha
Zonen für öffentliche Nutzungen	394 ha	10 ha lokalisiert 10 ha nicht lokalisiert	12 ha lokalisiert 8 ha nicht lokalisiert	414 ha
Tourismus- und Freizeitzonen	343 ha	9 ha lokalisiert 10 ha nicht lokalisiert	9 ha lokalisiert 10 ha nicht lokalisiert	362 ha
Total	**3'689 ha**	**301 ha**	**300 ha**	3'989 ha

Dimensionierung Siedlungsgebiet

Beschlüsse

B-2.1 Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Der kantonale Richtplan legt das Siedlungsgebiet für den Bedarf bis 2040 wie folgt fest:

a) Auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) wird das Siedlungsgebiet für den Bedarf von 189'000 Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) ausgelegt.

b) Das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen umfasst insgesamt 2'572 ha und wird in der Richtplankarte festgesetzt.

Das Wachstum bis 2030/2040 wird wie folgt verteilt:

c) Urbaner Siedlungsraum: +0.80% p.a. (Gemeinden Altendorf, Arth, Einsiedeln, Freienbach, Ingenbohl, Küssnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau)

d) Periurbaner Siedlungsraum: +0.77% p.a. (Gemeinden Feusisberg, Galgenen, Reichenburg, Schübelbach, Steinen, Tuggen, Wangen)

e) Ländlicher Siedlungsraum: +0.57% p.a. (übrige Gemeinden).

B-2.2 Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen

a) Das Wachstum der Arbeitsplätze in den reinen Arbeitszonen wird analog zum Einwohnerwachstum ebenfalls auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) festgesetzt.

b) Das Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen umfasst insgesamt 636 ha und wird in der Richtplankarte festgesetzt.

B-2.3 Siedlungsgebiet für weitere Nutzungen

a) Das Siedlungsgebiet für öffentliche (oder dem öffentlichen Interesse dienende) Nutzungen umfasst insgesamt 388 ha.

b) Das Siedlungsgebiet für Tourismus- und Freizeitnutzungen wird für Festsetzungen und Zwischenergebnisse abschliessend räumlich festgesetzt. Für Vororientierungen bezeichnet die Richtplankarte mögliche Standorte für Siedlungsgebietserweiterungen nur symbolisch. Für eine räumliche Festsetzung (Lage und Umfang des Siedlungsgebiets) sind vorgängig die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten (vgl. auch Beschluss B-11).

B-2.4 Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet kann im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung räumlich anders angeordnet werden, vorausgesetzt die folgenden Kriterien sind erfüllt:

a) Das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.

b) Der neue Standort ist mit den Strassenkapazitäten abgestimmt und bietet eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern). Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes werden mitberücksichtigt.

c) Der neue Standort liegt am Siedlungsschwerpunkt und dient der Schaffung eines kompakten Siedlungsgebiets.

d) Einzonungen bis zu einer Fläche pro Vorhaben von 3'000m^2 können abweichend vom bezeichneten Siedlungsgebiet vorgenommen werden, sofern sie der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen (z.B. Zonenlücken), kein Kulturland zerstückeln und das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern.

e) Bestehende Bauzonen, welche innerhalb von Gewässern liegen und aufgrund eines übergeordneten Beschlusses unüberbaubar geworden sind, können von den betroffenen Gemeinden als zusätzliche Bauzone oder SEG kompensiert werden. Die Lokalisierung wird im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung gemeinsam mit dem Kanton bestimmt. Nicht unter diese Bestimmung fallen Flächen, welche im Rahmen der ordentlichen Ausscheidung des Gewässerraums unbebaubar werden.

B-2.5 Verfahren

a) Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanung bis max. 1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche wird im kantonalen Richtplan als Fortschreibung nachgeführt. Grössere Umlagerungen bedingen ein Richtplanverfahren.

b) Eine Überprüfung der Gesamtgrösse des kantonalen Siedlungsgebiets wird im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss RPV durchgeführt.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden

B-3 WOHN-, MISCH- UND ZENTRUMSZONEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Anfangs 2016 waren von den 2'392 ha Bauzonen für Wohn- und Mischnutzungen (inkl. Kern- und Zentrumszonen) rund 10% (239 ha) noch unbebaut. Umfang und Verteilung dieser Bauzonenreserven in den Gemeinden sind regional unterschiedlich und variieren zwischen niedrigen (4%) und höheren (23%) Anteilen.

Gemäss den Berechnungsvorgaben des Bundes liegt die aktuelle Auslastung dieser Bauzonen Anfangs 2016 bei rund 101%. Der Kanton Schwyz besitzt also momentan genügend Bauzonenreserven für seinen 15-jährigen Bedarf. Die künftige Bauzonenplanung muss im Sinne des Raumplanungsgesetzes stärker auf die Innenentwicklung ausgerichtet werden, was bedeutet, dass Kanton und Gemeinden prioritär die Potenziale in den bestehenden Bauzonen ausschöpfen müssen bevor neue Einzonungen geprüft werden können. Zudem müssen Neueinzonungen künftig besser mit dem Verkehr (insb. dem öffentlichen Verkehr) abgestimmt werden.

Bisher wurde die Dimensionierung der Bauzone für den 15-jährigen Bedarf einzig durch die maximale Fläche an unbebauten Zonenflächen begrenzt (max. 25% unbebaute Fläche waren bisher zulässig). Künftig wird auch die Kapazität der Bauzone (Fassungsvermögen für Einwohner und Beschäftigte) mitberücksichtigt. Im Verhältnis zur massgebenden Zielprognose ergibt sich daraus die kommunale Auslastung der Bauzone. Die Grösse der kommunalen Bauzonen darf den 15-jährigen Bedarf nicht übersteigen und muss die Massnahmen zur Innenentwicklung und Verdichtung miteinbeziehen.

Um die Baulandverfügbarkeit in Zukunft zu verbessern, werden im kantonalen Planungs- und Baugesetz entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen.

Beschlüsse

B-3.1 Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Die Dimensionierung der kommunalen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bemisst sich auf den 15-jährigen Bedarf und wird auf Basis ihrer Auslastung beurteilt:

a) Die Auslastung der Bauzone entspricht dem Verhältnis zwischen der Bauzonenkapazität und dem massgebenden 15-jährigen Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten. Die Bauzonenkapazität ist die Summe der Zonenkapazitäten der drei Grundzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszone). Für jede dieser Grundzonen wird die aktuelle mittlere Dichte (Einwohner und Beschäftigte) auf ihre Gesamtfläche (bebaute und unbebaute Zonen) angewendet. Davon kann abgewichen werden, wenn diese mittleren Dichten zu Verzerrungen gegenüber der tatsächlichen Dichtesituation führen (z.B. aufgrund grosser Streuungswerte). Der massgebende Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten ergibt sich aus den raumtypenbezogenen Wachstumsprognosen des Richtplans (siehe Beschluss B-2.1).

b) Die Auslastung für eine revidierte kommunale Nutzungsplanung darf 100% nicht unterschreiten.

c) Bei speziellen Innenentwicklungsvorhaben, die dazu führen, dass die Auslastung unter 100% fällt, ist ein etappiertes Vorgehen vorzusehen (z.B. Teil-Umzonungen in mehreren Etappen). In begründeten Fällen kann danach eine Auslastung unter 100% zugesprochen werden.

d) Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (über 20% gemäss Verordnung über Zweitwohnungen) kann die Auslastung für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.

e) Die Gemeinden mit einer Auslastung von unter 95% prüfen im Rahmen Ihrer Nutzungsplanung die Grösse ihrer Bauzone und treffen die notwendigen Massnahmen damit sie ihre Auslastung steigern können (z.B. Überbauung erschlossener Bauzonen bevor weitere Bauzonen erschlossen werden).

B-3.2 Einzonungen

Neue Einzonungen sind unter folgenden kumulativen Voraussetzungen möglich:

a) Das Gebiet ist in der Richtplankarte als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet bzw. eine Umlagerung im Sinne des Beschlusses B-2.4 ist möglich.

b) Die Gemeinde legt ihre Innenentwicklungspotenziale (Brachen, unbebaute Flächen, Baulücken und unternutzte Gebiete) dar und zeigt auf, wie sie diese aktivieren und nutzen wird.

c) Eine tatsächliche Zunahme der Einwohner- und Beschäftigtendichte im Sinne der Zielwerte für die Siedlungsverdichtung (Beschluss B-4.1) kann rückblickend nachgewiesen werden.

d) Die Berechnung des 15-jährigen Bedarfs erfolgt gemäss der vom zuständigen Departement definierten Methodik. Bei Gemeinden mit einem über der Richtplanprognose liegenden Wachstum wird die massgebende Zielprognose (E+B) für den 15-jährigen Bedarf gemeinsam mit dem Kanton festgelegt.

e) Die unbebauten Flächen betragen weniger als 8% der gesamten Bauzonenfläche für Wohn- und Mischnutzungen. Nachweislich gehortete Flächen können gesondert gewichtet werden, sofern ihre Verfügbarkeit von der Gemeinde aktiv angegangen wird.

f) Flächengleiche Kompensationen von Ein- und Auszonungen zwischen verschiedenen Bauzonen sind zulässig, sofern sie über vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten verfügen (z.B. Arbeitszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Grünzonen können nicht angerechnet werden). Dies darf aber nicht dazu führen, dass dadurch ein Einzonungsbedarf für die Ursprungsnutzung provoziert wird. Überkommunale Kompensationen sind innerhalb von funktionalen Räumen zulässig. Die Einzonung tritt erst in Kraft, wenn die Auszonung genehmigt ist.

Für Neueinzonungen gelten folgende Anforderungen:

g) Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor (Erschliessungsgüteklassen gem. Definition des Bundesamts für Raumentwicklung):
   - Urbaner Raum: Erschliessungsgüteklasse C
   - Periurbaner und ländlicher Raum: Erschliessungsgüteklasse D

h) Für das Einzonungsgebiet (ausgenommen kleinere Zonenarrondierungen) ist mittels eines Dichtenachweises darzulegen, dass die folgenden Mindestdichten erreicht werden können. Diese sind in der Nutzungsplanung sicherzustellen.
   - Urbaner Raum: 85 E+B/ha
   - Periurbaner Raum: 70 E+B/ha
   - Ländlicher Raum: 50 E+B/ha

i) Die Verfügbarkeit der neuen Bauzone ist vertraglich zu sichern.

j) Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind Art. 30 Abs. 1bis RPV sowie der Beschluss L-4 zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im Rahmen der betroffenen Nutzungsplanung festzulegen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kommunale Bauzonendimensionierung, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz, Dezember 2017
- Definition der Güteklassen des öffentlichen Verkehrs: ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 11/2011 Aktualisierung 02/2020

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden

B-4 SIEDLUNGSVERDICHTUNG UND SIEDLUNGSQUALITÄT

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Ein Teil des prognostizierten Wachstums soll in den bestehenden Bauzonen aufgenommen werden. Dies setzt eine entsprechende Siedlungsverdichtung voraus, d.h. dass auf gleicher Bodenfläche langfristig mehr Personen Platz finden. Damit diese Potenziale auch tatsächlich bereitgestellt und mittel- bis langfristig umgesetzt werden können, müssen die kommunalen Nutzungsplanungen auf die künftigen Zieldichten für das Jahr 2040 ausgelegt werden.

Der urbane Raum ist bereits heute grösstenteils sehr dicht bebaut (Medianwert 93 E+B/ha). Der periurbane Raum besitzt im Vergleich dazu ein grösseres Nachverdichtungspotenzial (Medianwert 63 E+B/ha). In beiden Räumen soll eine langfristige Siedlungsverdichtung angestrebt werden, die aber auf die unterschiedlichen Ausgangslagen Rücksicht nimmt. Im ländlichen Raum (Medianwert 46 E+B/ha) werden keine quantitativen Dichtesteigerungen vorgegeben. Ziel ist es hier, die heutigen Dichten zu halten.

Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanungen bilden kommunale Konzepte zur Siedlungsverdichtung, sei es auf Basis von kommunalen Richtplänen oder im Rahmen der Nutzungsplanung.

Für grössere Umstrukturierungs- oder Verdichtungsgebiete ist eine spezielle Koordination auf Stufe Richtplan angezeigt. Zum Zeitpunkt der Richtplanüberarbeitung waren mehrere Planungen zu möglichen Umstrukturierungsgebieten im Gang (drei Agglomerationsprogramme, Testplanung Pfäffikon Ost). Insbesondere die Testplanung in Pfäffikon Ost zeigt, dass solche Vorhaben im Richtplan verankert werden müssen. Die Testplanung hat aufgezeigt, welche Ansätze im Verkehrs- und Siedlungssystem weiterzuverfolgen sind, um die erwünschte Umstrukturierung zu ermöglichen. Das Vorhaben wird von den betroffenen Planungsbehörden unterstützt (ASTRA, Kanton Schwyz, Gemeinde Freienbach). Prioritär gilt es das Verkehrssystem anzupassen, erst danach können die siedlungsbezogenen Umstrukturierungs- und Verdichtungsmassnahmen umgesetzt werden. Als Grundlage für die nächsten Planungsschritte wurde von diesen Parteien eine gemeinsame Vereinbarung zur „Gesamtverkehrsentwicklung Pfäffikon SZ“ unterzeichnet. Diese regelt insbesondere auch die verschiedenen Abhängigkeiten zwischen den diversen Vorhaben.

Folgendes Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet wird neu in den Richtplan aufgenommen:

Ingenbohl, Brunnen Nord: Die Umnutzung dieses Industriegebietes zu einem Wohn- und Arbeitsgebiet ist bereits weit vorangeschritten. Auf Basis der Testplanung von 2011 konnte ein kantonaler Nutzungsplan erstellt und 2016 genehmigt werden. Das Gebiet ist auch im Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz integriert und weist hohen Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Verkehrserschliessung aus. Da es sich nicht um ein reines Arbeitsplatzgebiet handelt, wird es nicht als ESP, sondern als Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet in den Richtplan aufgenommen.

~~Der Kanton besitzt keine spezifische Klimastrategie, er ist aber an verschiedenen Grundlagenprojekten zu diesem Thema beteiligt (Testpflanzungen Wald, Seewasserspiegelmonitoring, Sicherheit Trinkwasserversorgung).~~
~~Eine klimasensitive Siedlungsentwicklung ist eine von verschiedenen Stossrichtungen zum Umgang mit der Klimaerwärmung. Die Klimaerwärmung bzw. das Stadtklima ist dabei insbesondere in den weiterhin wachsenden Ballungsräumen ein Thema. Da der Kanton Schwyz zum grossen Teil ländlich geprägte Siedlungsstrukturen hat, liegt ein möglicher Handlungsbedarf prioritär in den Agglomerationsräumen (wird bspw. im 4. Agglomerationsprogramm Obersee thematisiert). Insbesondere die Freiraumgestaltung in diesen Räumen oder in grösseren Umstrukturierungsgebieten kann hierzu einen Beitrag~~

~~leisten (z.B. Bestimmungen zur Bodenversiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung u.ä. in den kommunalen Baureglementen).~~

Die Klimaerwärmung stellt alle Gebiete und Räume vor neue Herausforderungen. Der Kanton Schwyz besitzt noch keine diesbezügliche Planung. Die Erarbeitung einer kantonale Energie- und Klimaplanung ist vorgesehen (vgl. Beschluss W-2.1). Die Prinzipien und Stossrichtungen daraus sind in den künftigen kantonalen und kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

Beschlüsse

B-4.1 Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

a) Die Gemeinden legen ihre Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement) darauf aus, dass die nachstehenden Zielwerte für 2040 für die Siedlungsdichte (E+B/ha) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen erreicht werden können.
   - Urbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).
   - Periurbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis zum Medianwert des urbanen Raums von 93 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).
   - Ländlicher Raum: Die heutige Dichte soll mindestens gehalten werden.
   - Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil kann das Dichteziel für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.
   - Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.

b) Die massgebende Ausgangslage der heutigen Dichten (E+B/ha nach Raumtypen) wird zu Beginn der Planungsarbeiten gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung dargelegt.

c) Die Gemeinden deren Siedlungsgebiet hauptsächlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten vorgängig zu ihrer Nutzungsplanrevision einen kommunalen Richtplan, welcher speziell die Themen Innenentwicklung, Siedlungsverdichtung und -erneuerung behandelt. Dabei sind die öffentlichen Interessen der Siedlungsverdichtung mit anderen raumrelevanten Aspekten abzuwägen (insb. Ortsbildschutz, Lärmschutz, Störfall u.a.). Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dieses einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde. Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.

d) Die übrigen Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Nutzungsplanungsrevision ein Konzept zur Siedlungsverdichtung. Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.

B-4.2 Siedlungsqualität

Bei ihrer Innentwicklung und Siedlungsverdichtung achten die Gemeinden darauf, dass die Siedlungsqualität erhalten bzw. gesteigert wird:

a) Bei grösseren Vorhaben (Gesamtüberbauungen, Verdichtungs- oder Umstrukturierungsareale) erarbeiten die Gemeinden zusammen mit den Eigentümern oder Investoren vorgängig die notwendigen Bebauungskonzepte. Speziell zu berücksichtigen sind dabei die Wohn- und Aussenraumqualität ~~(inkl. Klimaqualität)~~, die kantonale Energie- und Klimaplanung sowie sämtliche Mobilitätsfragen. Entsprechende Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sind nach Möglichkeit durchzuführen.

b) Die Gemeinden im urbanen und periurbanen Raum schaffen günstige Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.

c) Sofern nötig, legen die Gemeinden in den Mischzonen Mindestanteile für Wohn- und/oder Arbeitsnutzungen fest.

d) Zur Stärkung der Ortskerne ist die Aufwertung des öffentlichen Raums und der Erhalt und die Entwicklung von identitätsstiftenden Siedlungsmerkmalen (Ortsbilder, Kulturdenkmäler) anzustreben.

B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete

Umstrukturierungsgebiete mit grossräumlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem sind überörtlich zu koordinieren und benötigen einen Richtplaneintrag. Folgende Gebiete werden im Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gebiet	Erläuterung	Koordinationsstand
B-4.3-01	Freienbach, Pfäffikon Ost	Prioritäre grossräumige Umstrukturierung des Verkehrssystems, mit anschliessender Umnutzung / Verdichtung. Umsetzung gemäss Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde.	Festsetzung
B-4.3-02	Ingenbohl, Brunnen Nord	Umnutzung und Verdichtung gemäss kantonalem Nutzungsplan.	Festsetzung

Für weitere Gebiete ist bei künftigen Richtplananpassungen eine Ergänzung des Richtplans vorzusehen.

B-4.4 Verfügbarkeit der Bauzonen

Im Rahmen der Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Bauzonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Massnahmen

Als mögliche Massnahmen zur Siedlungsverdichtung und zur Erhöhung der Siedlungsqualität können beispielhaft erwähnt werden:

- Umzonungen oder Aufzonungen, Erhöhung Nutzungsmass (Ausnützungsziffer, Geschossigkeit o.a.).
- Festlegung von Mindestausnutzungen (z.B. keine neuen Einfamilienhäuser in dichten Zonen, minimale Ausnützungsziffer oder minimale Geschossflächen im Rahmen von Gestaltungsplänen).
- Lockerung von Abstands- und Höhenvorschriften, Zulassung eines dritten Vollgeschosses ohne Attika/Dachgeschoss in den Einfamilienhauszonen.
- Festlegung von Sondernutzungsplänen (Gestaltungspläne) für unbebaute oder bebaute Gebiete, die sich für eine Verdichtung eignen (gut erschlossen, Nähe Versorgung, tiefe Nutzung, Quartiere mit Sanierungsbedarf).
- Aufhebung von Gestaltungsplänen, die eine Verdichtung blockieren.
- Festlegung geeigneter Gebiete für Hochhäuser.
- Umnutzung von Gewerbebrachen und anderer Potenzialflächen.
- Zentrumsplanungen (Ortskernaufwertung, Umgestaltung Ortsdurchfahrten).
- Freiräume schaffen, die von der Bevölkerung genutzt werden können.
- Aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern.

- Erwerb von Boden durch öffentlich-rechtliche Körperschaften zwecks Schaffung von Wohnraum.
- Förderung der oder Vorgaben zur Entsiegelung
- Förderung der Begrünung von öffentlichen Räumen
- Berücksichtigung der Siedlungsdurchlüftung bei Nutzungs- und Gestaltungsplanungen

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Freienbach, Pfäffikon Ost: Testplanung 2015 (inkl. Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde Freienbach betreffend „Gesamtverkehrsentwicklung Pfäffikon SZ“, 2018)
- Ingenbohl: Kantonaler Nutzungsplan Brunnen Nord, 2016
- Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan, Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, ARE, 2022

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden

B-5 ARBEITSZONEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

~~Anfang 2016~~ 2021 waren von den ~~554~~ 535 ha Bauzonen für reine Arbeitsnutzungen (Gewerbe- und Industriezonen) rund ~~87~~ 68 ha (~~16~~ 13%) noch unbebaut. Davon liegen 38% im urbanen, ~~52~~ 54% im periurbanen und die restlichen ~~10~~ 8% im ländlichen Raum. Der Gesamtumfang dieser unbebauten Flächen variiert stark zwischen kleiner als 1 ha (vor allem in den ländlichen Räumen) und grösser als 10 ha (in den urbanen und periurbanen Räumen).

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie sieht die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Kanton vor, was die Bereitstellung entsprechender Zonenreserven bedingt. Ein Teil dieser Flächen wird in den Mischzonen (Zentrumszonen, Wohn- und Gewerbezonen) angeboten. Diese eignen sich aber je nach Lage nur für Arbeitsnutzungen mit geringen Emissionen (z.B. Dienstleistungen u.a.). Grössere und emissionsreichere Betriebe sind in reinen Arbeitszonen anzusiedeln. Solche Zonen sind im gesamten Kanton anzubieten. Mit der Bezeichnung der Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (B-8) sowie wichtigen Umstrukturierungsgebieten (B-4.3) sind die aus kantonaler Sicht prioritären Standorte bereits bezeichnet, allerdings bezüglich Anzahl, Verfügbarkeit und regionaler Verteilung beschränkt. Zwecks Ergänzung dieses Angebots werden zusätzlich Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung bezeichnet.

Damit vorrangig die bestehenden Reserven besser genutzt werden können, wird ~~ein kantonales Arbeitszonenmanagement eingeführt, welches eine aktuelle und flächendeckende Übersicht der Reserven und ihrer Situation darlegt (Erschliessungsstand, Verfügbarkeit u.a.). Dieses Instrument wird insbesondere bei Neuansiedlungen von Betrieben beigezogen.~~ eine kantonale Arbeitszonenbewirtschaftung eingeführt, die neben den notwendigen Flächenübersichten auch eine Klassierung der Arbeitsplatzgebiete sowie ein Ansiedlungsmanagement beinhaltet.

Beschlüsse

B-5.1 Nutzungsprofile an Standorte anpassen

Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Zonenvorschriften für die (bestehenden und künftigen) Arbeitszonen und berücksichtigen dabei folgende Prinzipien:

a) Arbeitszonen zielen generell stärker auf eine bodensparende Nutzung hin (z.B. unterirdische oder gemeinsame Parkierung, Aufstockungsoptionen offenhalten, Nutzung von Dachflächen u.a.). Die entsprechenden Nutzungsvorschriften sind dahingehend zu überprüfen und zu ergänzen.

b) Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Arbeitszonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Urbaner Raum:

c) Reine Arbeitszonen sind für bodensparende Nutzungen mit hoher Wertschöpfung und erhöhter Beschäftigtendichte (ca. >75 B/ha) zu reservieren. Flächen- und güterintensive Nutzungen (z.B. Logistikzentren, reine Lagerbetriebe u.ä.) sind auszuschliessen.

d) Die Arbeitszonen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen (Güteklassen B/C) werden hinsichtlich einer möglichen Nutzungsdurchmischung und Verdichtung geprüft (z.B. Umstrukturierung von Brachen).

Periurbaner und ländlicher Raum:

e) Arbeitszonen sind gemäss ihren Standort- und Erschliessungsqualitäten zu planen (Abstimmung der Nutzungsart und –intensität auf die Erschliessungssituation).

B-5.2 Einzonung von neuen Arbeitszonen

Neue Einzonungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Das Gebiet ist in der Richtplankarte als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet bzw. eine Umlagerung im Sinne des Beschlusses B-2.4 ist möglich. Ausnahmen können gewährt werden, wenn eine bestehende Zone für den konkreten Erweiterungsbedarf eines bestehenden Betriebs erweitert werden muss.

b) Neue Arbeitszonen zur Ansiedlung von neuen grösseren Betrieben sind im urbanen Raum, im periurbanen Raum sowie in den lokalen Zentren möglich. Der Nachweis des überkommunalen Bedarfs muss erbracht werden. Hierzu ist die Situation der Nachbargemeinden darzulegen.

c) Im ländlichen Raum sollen neue Arbeitszonen prioritär für den Bedarf von bestehenden Betrieben reserviert sowie für die Ansiedlung von kleineren Betrieben vorgesehen werden. Neue Zonen für Neuansiedlungen können zugelassen werden, sofern:
   - die bestehenden Zonenreserven ausgeschöpft sind;
   - dadurch kein grösserer Ausbau der bestehenden Erschliessungsanlagen nötig wird;
   - für grössere Betrieben nachweislich im nächstgelegenen Zentrum keine alternative Lösung angeboten werden kann.

d) Die Schaffung neuer Arbeitszonen zwecks Ansiedlung neuer Betriebe muss im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgen. Ausserhalb einer Gesamtrevision können - auf Basis eines konkreten Projekts - bedingte Einzonungen geschaffen werden.

e) Die Reserven in den bestehenden Zonen und der Grad ihrer Verfügbarkeit müssen ausgewiesen sein.

f) Die Verfügbarkeit der neuen Bauzone ist vertraglich zu sichern.

Für Neueinzonungen gelten folgende Anforderungen:

g) Es ist eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr vorzusehen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor:
   - Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte: mind. öV-Güteklasse B (davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können).
   - übrige Nutzungen: mind. öV-Güteklasse D

h) Strassenorientierte Nutzungen bedingen einen möglichst direkten Anschluss an eine Kantonsstrasse oder die Nähe eines Autobahnanschlusses. Die Auswirkungen auf das Strassennetz sind darzulegen.

k) Die Dimensionierung der Zone orientiert sich am ausgewiesenen Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten (Topografie, Landschaftsbild). In der Nutzungsplanung sind Massnahmen zur gestalterischen Integration (insb. Gestaltung des Siedlungsrands) vorzusehen.

l) Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV sowie der Beschluss L-4 zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im Rahmen der betroffenen Nutzungsplanung festzulegen.

B-5.3 Arbeitszonen~~management~~bewirtschaftung

~~a) Als Grundlage für ein Arbeitszonenmanagement führt das Amt für Raumentwicklung eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen. Diese enthält mindestens Angaben zu den unbebauten oder unternutzten Flächen, ihren Erschliessungsstand und ihre Verfügbarkeit. Die Flächenübersicht ist den Gemeinden, Fachstellen und Planungsbehörden zugänglich zu machen.~~

~~b) Die Flächenübersicht dient Kanton und Gemeinden als Entscheidungshilfe für die Ansiedlung von neuen oder die Umsiedlung und Erweiterung bestehender Betriebe. Gemeinden ziehen für grössere Vorhaben von regionaler Bedeutung frühzeitig den Kanton mit ein (Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft).~~

a) Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung wird aus einer übergeordneten regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen optimiert. Gleichzeitig sollen die von der Wirtschaft nachgefragten Flächen bereitgestellt und die Weiterentwicklung der Areale nach Vorgaben von Behörden und Politik unterstützt werden. Die Arbeitszonenbewirtschaftung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (vgl. Arbeitshilfe):
   - Klassierung der Arbeitsplatzgebiete
   - Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten
   - Ansiedlungsmanagement
   - Monitoring

b) Ergänzend zu den Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung (B-4.3, B-8) werden die nachstehenden Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung bezeichnet. Die Gemeinden schaffen die nötigen Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieser Gebiete. Insbesondere die Gebiete mit Koordinationsstand «Festsetzung» werden in künftige Ansiedlungsprozesse miteinbezogen. Die Gemeinden stimmen sich dabei untereinander ab.

Nr.	Gemeinde/Bezirk Standort/Gebiet	Hinweise	Koordinationsstand
B-5.3-01	Arth	Erarbeitung Nutzungsprofile im Rahmen Ortsplanung (Differenziert für die verschiedenen Teilgebiete)	Festsetzung
B-5.3-02	Einsiedeln	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Festsetzung
B-5.3-03	Feusisberg Chaltenboden/Heliport	Mittel- bis langfristiges Potenzial (inkl. Transformation im Bestand) Entwicklung gut mit Verkehr abstimmen	Zwischenergebnis
B-5.3-04	Freienbach Schwerzi	Mittel- bis langfristiges Entwicklungspotenzial klären (inkl. Transformation im Bestand) Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Zwischenergebnis
B-5.3-05	Freienbach Summelen/Eichholz	Langfristiges Potenzial, erst mit Entwicklung SEG möglich	Zwischenergebnis
B-5.3-06	Altendorf Winkel/Etzelwerk	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung (inkl. Transformation im Bestand), Abstimmung mit Gemeinde Freienbach	Festsetzung
B-5.3-07	Altendorf Brüggli	Entwicklungsreserve des ansässigen Betriebs. Wird vom Kanton nicht für andere Ansiedlungsoptionen eingebracht. Die Entwicklungsstrategie dieses Gebiets ist zu überprüfen, wenn diese Fläche mobilisiert bzw. auf den Markt gebracht wird.	Festsetzung
B-5.3-08	Altendorf Breiten	Langfristiges Potenzial, erst mit Entwicklung SEG möglich	Zwischenergebnis
B-5.3-09	Lachen Alpenblick / Feldmoostrasse	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde/Bezirk Standort/Gebiet	Hinweise	Koordinationsstand
B-5.3-10	Wangen Leuholz / Hämmerli	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Festsetzung
B-5.3-11	Tuggen Betti	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Festsetzung
B-5.3-12	Reichenburg Vogtswis	Erarbeitung Nutzungsprofil im Rahmen Ortsplanung	Festsetzung

Thematische Karte

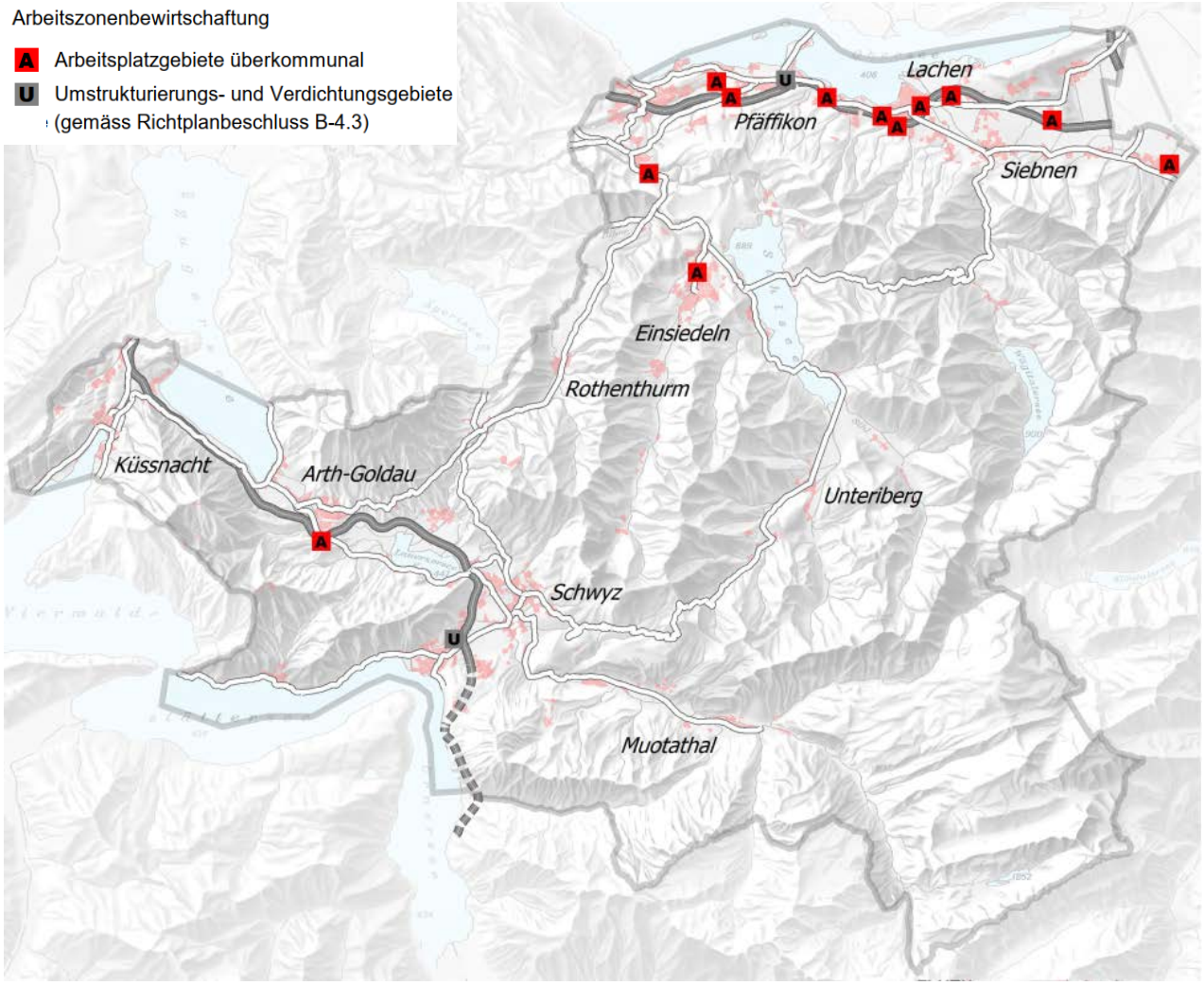

Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung

Massnahmen

- ~~Flächenübersicht: 2-jährige Nachführung RaumPlus durch das Amt für Raumentwicklung~~
- Monitoring gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung (insb. zweijährliche Nachführung RaumPlus für Arbeitszonen)
- Prozess Ansiedlungsmanagement gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Definition der Güteklassen des öffentlichen Verkehrs: ÖV-Güteklassen, Berechnungsmethodik Bundesamt für Raumentwicklung, Bern, 11/2011, Aktualisierung 2/2015
- Arbeitszonenbewirtschaftung, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz, 2022

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: ARE, AWI (gemäss Aufgabenteilung Ansiedlungsmanagement)
Beteiligte: Gemeinden

B-6 WEITERE BAUZONEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Neben den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen sieht das Planungs- und Baugesetz auch noch weitere Bauzonen vor, welche zum Siedlungsgebiet zu zählen sind:

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Intensiverholungszonen (z.B. Tourismuszone, Campingzone, Golfzone u.ä.)
- Grünzonen

Für diese weiteren Bauzonen kann der langfristige Bedarf – im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen – nicht genau prognostiziert werden.

Für die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen wurden die heute bekannten grösseren Vorhaben im Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) bezeichnet. Darüber hinaus steht ein Kontingent an zusätzlichem Siedlungserweiterungsgebiet zur Verfügung (vgl. Beschluss B-2.3).
Die bestehenden Anlagen von kantonaler Bedeutung sind bereits heute im Richtplan bezeichnet.

Für neue Intensiverholungszonen sind im Richtplan keine Flächen bezeichnet, sondern lediglich mögliche Standorte. Für diese Nutzungen sind zusätzliche Siedlungserweiterungen bedarfs- und projektbezogen zu planen. Dabei sind für ihre Dimensionierung und Standortwahl ebenfalls die Grundprinzipien der haushälterischen Bodennutzung und einer Abstimmung mit dem Verkehr zu berücksichtigen.

Beschlüsse

B-6.1 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

a) Für Vorhaben von kommunaler Bedeutung ist der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis des vorgesehenen Nutzungszwecks.

b) Für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung ist eine Standortevaluation nötig. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis von groben Projektannahmen.

c) Für alle Vorhaben ist gemäss der vorgesehenen Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr).

d) Die Schaffung der notwendigen Zonen erfolgt gemäss folgender Prioritätenordnung:
   - primär sind Standorte in den bestehenden Bauzonen zu prüfen (z.B. mittels Umzonungen);
   - sekundär sind vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zu beanspruchen;
   - tertiär kann das hierfür vorgesehene Flächenkontingent beansprucht werden (Beschluss B-2.3).

B-6.2 Tourismus- und Freizeitzonen

a) Die Planung von neuen Zonen erfolgt auf der Basis eines vorgängig zu erstellenden Konzepts. Umfang und Aussagentiefe dieses Konzepts richten sich nach der Nutzungsart- und –intensität des Vorhabens und werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen definiert.

b) Für alle Vorhaben ist gemäss vorgesehener Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr). Bei Standorten innerhalb von BLN-Gebieten muss eine gute landschaftliche Integration sichergestellt werden.

c) Folgende Standorte sind für Tourismus- und Freizeitzonen vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Funktion, Erläuterung	Koordinationsstand
B-6.2-01	Unteriberg, Ochsenboden	Erweiterung Golfplatz Ybrig	Vororientierung
B-6.2-02	Schwyz, Wintersried	Erweiterung Sportanlage Wintersried	~~Vororientierung~~ Festsetzung
B-6.2-03	Reichenburg, Hirschlensee	Intensiverholungszone	Festsetzung

B-6.3 Grünzonen (eingeschränkte Bauzonen)

Grünzonen werden im Rahmen der ordentlichen kommunalen Nutzungsplanung behandelt.

B-6.4 Verfahren

a) Die Schaffung neuer Zonen erfolgt im Rahmen von Teil- oder Gesamtrevisionen der kommunalen Nutzungsplanung.

b) Zonen bis zu einer Grösse von 1.5 ha werden im Richtplan als Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Für grössere Zonen ist eine Richtplananpassung des Siedlungsgebiets nötig.

Thematische Karte

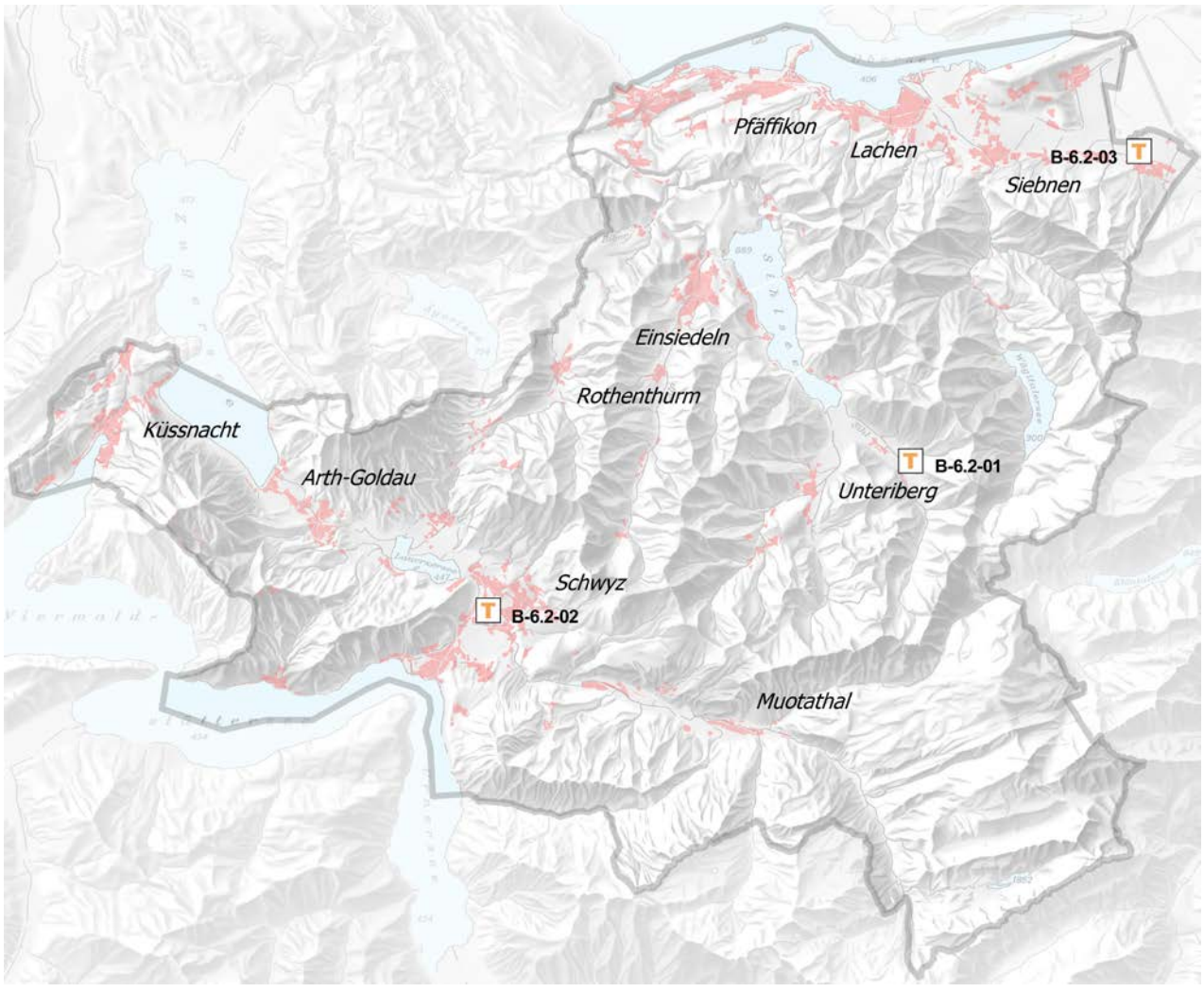

Standorte für Tourismus- und Freizeitzonen

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden

B-7 VERKEHRSINTENSIVE EINRICHTUNGEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie beispielsweise grosse Einkaufszentren, Fachmärkte oder Freizeiteinrichtungen leisten zwar einen Beitrag zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Einerseits sind die wirtschaftlichen Interessen an der Errichtung solcher Bauten und Anlagen gross. Andererseits induzieren VE Verkehr und können zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen führen. Sie beanspruchen nicht nur die Verkehrssysteme und –flächen, sondern durch erhöhten Parkplatzbedarf auch Bodenflächen und bringen Umweltbelastungen mit sich (Luft, Lärm, Licht).

Der Umgang mit grossen VE wurde bisher in der diesbezüglichen Weisung des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 und – für Anlagen unter diesen Schwellenwerten – durch die ergänzenden Bestimmungen aus dem kantonalen Richtplan geregelt. Die Vorgaben der Weisung haben für grosse Einrichtungen nach wie vor Gültigkeit und werden in den kantonalen Richtplan übertragen. Ergänzend dazu werden kleinere Einrichtungen neu auch im Richtplan behandelt. Können grosse VE durch die Weisungsvorgaben heute befriedigend geregelt werden, ist der Umgang mit mittelgrossen VE noch zu präzisieren.

Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf wie auch für den periodischen Bedarf ist im gesamten Kanton zufriedenstellend. Heute bestehen im Kanton 13 Anlagen, welche die aktuellen VE-Kriterien mehr oder weniger eindeutig erfüllen. Weitere Vorhaben sind im Gang und es wird davon ausgegangen, dass zusätzliche folgen bzw. bestehende Anlagen künftig erweitert werden.

Die verschiedenen VE werden anhand differenzierter Schwellenwerte definiert. Grosse Einrichtungen setzen dabei nach wie vor ein kantonales Richtplanverfahren voraus, wogegen für mittelgrosse Anlagen die Standorte in der kommunalen Nutzungsplanung geklärt werden müssen. Für alle Einrichtungen gibt der Richtplan Standort- und Erschliessungskriterien vor. UVB-pflichtige Vorhaben im Sinne der nachstehenden Richtplankriterien gelten weiterhin als verkehrsintensive Einrichtungen.

Mit der Neuregelung dieses Themas wird das im alten Richtplan (bzw. im Masterplan Höfe) vorgesehene Moratorium in den Bezirken Höfe und March für neue grosse VE aufgehoben.

Beschlüsse

B-7.1 Definitionen

Allgemeines:

a) Unter verkehrsintensive Einrichtungen fallen generell Einkaufs- und Freizeitanlagen (z.B. Sportanlagen, Multiplexkinos u.ä.) sowie solche Einrichtungen mit räumlich oder erschliessungstechnisch zusammenhängenden Anlagen.

b) Bei Erweiterungen oder Änderungen von bestehenden Anlagen ist die gesamte Anlage massgebend für die Anwendung der Schwellenwerte.

c) Ausgenommen von dieser Definition sind einmalige bzw. unregelmässige Grossveranstaltungen und touristische Transportanlagen wie Bergbahnen.

Die verkehrsintensiven Betriebe werden mittels verschiedener Schwellenwerte wie folgt unterteilt:

d) Grosse verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen mit mehr als 3'000 m^2 Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen oder mehr als 2'000 Fahrten pro Tag (an hundert Tagen).
e) Mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen mit mehr als 800 m^2 Verkaufsfläche oder mehr als 60 Parkplätzen.
f) Kleine verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen, welche die Schwellenwerte für mittelgrosse Einrichtungen nicht erreichen.

B-7.2 Verfahren

Um den Auswirkungen und den Standortanforderungen gerecht zu werden, sind für verkehrsintensive Einrichtungen unterschiedliche Verfahren anwendbar:

a) Grosse verkehrsintensive Einrichtungen: Ein Richtplanverfahren mit entsprechendem Eintrag im kantonalen Richtplan ist erforderlich. Auf Stufe kommunaler Nutzungsplanung ist ein Gestaltungsplan vorzusehen.
b) Mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen: Eine explizite Bezeichnung dieser Standorte in der kommunalen Nutzungsplanung ist erforderlich, wenn sie ausserhalb der Kern- und Zentrumsgebiete liegen. Die Nutzungsvorschriften regeln sinngemäss die notwendigen Elemente gemäss den nachstehend definierten Standortkriterien. Diese Standorte werden beim ersten diesbezüglichen Baugesuch oder spätestens bei der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung bestimmt.
c) Kleine verkehrsintensive Einrichtungen: Sind zulässig im Rahmen der allgemeinen Zonenvorschriften.
d) Die kantonale Weisung vom 10. Dezember 2013 wird aufgehoben.

B-7.3 Standortkriterien

Folgende Kriterien sind generell bei der Festlegung von Standorten für grosse und mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen zu berücksichtigen:

a) Verkehrsintensive Einrichtungen sind an integrierten Standorten vorzusehen, d.h. sie liegen im oder am Siedlungsschwerpunkt, insb. wenn Güter für den täglichen Bedarf angeboten werden. Sie sind erschliessungstechnisch und städtebaulich mit Bezug zu den bestehenden Siedlungsschwerpunkten anzusiedeln. Eine bodensparende Bebauung ist vorzugeben (z.B. mehrgeschossige Bauten, Parkierung unter- oder oberhalb der VE u.a.). Angrenzende Wohngebiete sind vor übermässiger Belastung zu schonen.
b) Öffentlicher Verkehr: Eine der Nutzung angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist vorzusehen. Bei grossen verkehrsintensiven Einrichtungen legt die zuständige Behörde die Anforderungen im Einzelfall wie folgt fest: Das Angebot ist auf die Betriebszeiten der Einrichtung abzustimmen und die Haltestellen sind bei den Eingängen anzuordnen und müssen möglichst ohne Querung stark befahrener Strassen erreichbar sein.
c) Fuss- und Radverkehr: Eine attraktive Erschliessung für den Fuss- und Radverkehr ist für verkehrsintensive Einrichtungen vorzusehen (direkte und sichere Wege, gedeckte und abschliessbare Veloabstellplätze nahe bei den Eingängen). Bezüglich Anzahl Veloabstellplätze ist die entsprechende VSS-Norm anwendbar (SN 640 065).

d) Strassenerschliessung: Der Nachweis von genügenden Strassen- und Knotenkapazitäten muss erbracht werden. Allfällig notwendige Massnahmen müssen planungsrechtlich gesichert sein.

e) Parkierung (**grosse** verkehrsintensive Einrichtungen):
   - Parkplatzangebot: Maximal können 2 Parkplätze/100m^2 Bruttogeschossfläche (BGF) bzw. 2.8 Parkplätze/100m^2 Verkaufsfläche (VF), sofern diese im massgeblichen Verfahren bekannt ist, erstellt werden. Bei der Berechnung der Anzahl Parkplätze wird nicht zwischen solchen für die Kunden und Angestellten unterschieden. Eine Überschreitung auf 3 Parkplätze/100m^2 BGF bzw. 4.2 Parkplätze/100m^2 VF ist zulässig, wenn die verkehrsintensive Einrichtung mehr als zehn Anbieter oder weniger als 10'000m^2 BGF bzw. 7'000m^2 VF umfasst.
   - Parkraumbewirtschaftung: Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen prüfen die Gemeinden die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung als eine mögliche Massnahme zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens (neben der Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses, der Parkplatzzahl oder der Fahrtenzahl).
   - Parkleitsystem: Bei Einrichtungen mit mehreren Parkflächen ist durch den Betreiber ein Parkleitsystem einzurichten, das zur besseren Verkehrsabwicklung und zu verminderten Luftschadstoffemissionen beiträgt.

f) Parkierung (**mittelgrosse** verkehrsintensive Einrichtungen):
   - Parkraumbewirtschaftung: Im Rahmen der Planungs- und Baubewilligungsverfahren von verkehrsintensiven Einrichtungen prüfen die Gemeinden die Einführung einer kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung als eine mögliche Massnahme zur Beschränkung des Verkehrsaufkommens (neben der Regelung des Standorts, des Nutzungsmasses, der Parkplatzzahl oder der Fahrtenzahl).

g) Bestehenden, rechtkräftig bewilligten grossen verkehrsintensiven Einrichtungen ist die Anzahl der bewilligten Parkplätze in ihrem Bestand garantiert.

h) Bei Infrastrukturkosten (öV, Fuss- und Radverkehr, Strassen, Parkierung) für grosse und mittelgrosse verkehrsintensive Einrichtungen beteiligt sich der Betreiber anteilsmässig und verursachergerecht.

Massnahmen

- Kanton erarbeitet Richtlinie oder Planungshilfe (insbesondere in Bezug auf den Umgang mit bestehenden Anlagen).

Hinweise / Grundlagen

- Verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan, Empfehlungen zur Standortplanung, BAFU, ARE, 2006
- Kantonale Weisung zu verkehrsintensiven Einrichtungen vom 10. Dezember 2013
- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Verkehrsintensive Einrichtungen, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz, Dezember 2017

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: AfU
Beteiligte: ARE; Gemeinden

B-8 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE „ARBEITSPLATZGEBIETE“

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz hat sich zum Ziel gesetzt Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Neben den bereits bestehenden, aber dispers verteilten und nur beschränkt verfügbaren Reserven in den urbanen Arbeits- oder Mischzonen, sollen an strategisch gut gelegenen Lagen im periurbanen Raum grössere und zusammenhängende Flächen für die Ansiedlung von Betrieben ausgeschieden werden. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden soll zudem eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP-A) sicherstellen.

Mit der Bezeichnung von vier ESP soll das Angebot an Arbeitsflächen regional verteilt und koordiniert werden:

- Im Raum March besteht eine grosse Nachfrage nach Flächen für das traditionelle Gewerbe – ein Angebot, welches die Gemeinden entlang des Zürich- und Obersees aufgrund der zunehmenden Bodenknappheit und Preissteigerungen nicht mehr im erwünschten Mass anzubieten vermögen. Mit dem ESP in Siebnen bietet sich ein Areal an, welches unmittelbar am Bahnhof von Siebnen ein ideales Potenzial zur Schaffung von arbeitsplatz- und öV-orientierten Nutzungen anbietet. Der ESP im Rietli seinerseits ist bereits im bestehenden kantonalen Richtplan vorgesehen und soll weiterverfolgt werden. Es bietet sich eher für strassenorientierte, weniger arbeitsplatzintensive Nutzungen an. In beiden Fällen wären die entsprechenden Flächen noch einzuzonen.
- Für den ESP Rietli wurde ein Nutzungsprofil erarbeitet, welches neben den räumlichen Entwicklungszielen auch das weitere Vorgehen regelt. Die eigentümerverbindliche Umsetzung steht noch aus.
- Im Raum Innerschwyz befindet sich der ESP in Seewen-Schwyz (Umnutzung Zeughausareal) ~~mit der Planung der Urmibergachse~~ bereits in einem fortgeschrittenen Stadium (rechtskräftiger kant. Nutzungsplan, Studienauftrag durchgeführt).
- ~~Im Raum Küssnacht besteht mit dem Gebiet Fänn bereits ein grosses Arbeitsplatzgebiet. An diesem ESP besteht noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich seines anzustrebenden Standort- und Nutzungsprofils bzw. der damit zu koordinierenden Erschliessungskapazitäten (Strasse und öV).~~ Für den ESP Fänn wurde ein Nutzungsprofil erarbeitet, welches neben den räumlichen Entwicklungszielen auch das weitere Vorgehen regelt. Die eigentümerverbindliche Umsetzung steht noch aus.

Die ESP sind im periurbanen Raum angesiedelt, weil hier noch entsprechende Flächen für das Gewerbe angeboten werden können – dies im Gegensatz zum urbanen Raum, der seine Flächen zunehmend und richtigerweise für Dienstleistungen oder Mischnutzungen anbietet.

Mit der Schaffung von Entwicklungsschwerpunkten kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. ~~Eine kompensationsfreie Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen für die Einzonung der notwendigen und in der Richtplankarte bezeichneten Flächen kann daher in Betracht gezogen werden.~~

Beschlüsse

B-8.1 Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A)

a) Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (ESP-A). Diese entsprechen folgenden Kriterien:
   - Lage im periurbanen Raum und Mindestgesamtfläche von rund 10 ha.
   - mind. öV-Erschliessungsgüteklasse D, bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte ist Klasse B sicherzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können.

b) Folgende Gebiete werden als ESP-A bezeichnet:
   - Siebnen (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
   - Rietli (Gemeinden Schübelbach und Reichenburg)
   - Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
   - Fänn (Bezirk Küssnacht)

c) In allen Gebieten ist auf eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer zu achten. Es sind prioritär wertschöpfungsstarke Nutzungen anzustreben. Zu vermeiden sind grosse verkehrsintensive Nutzungen (im Sinne von Einkaufszentren, Freizeitanlagen u.ä.) und Nutzungen mit einem hohen Bodenverbrauch und gleichzeitiger niedriger Nutzungsdichte.

d) Die Dimensionierung der (bestehenden und neuen) Zonen ist auf einen 10 bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mit zu berücksichtigen.

e) Zur Erschliessung von ESP (Strasse, öV) kann der Kanton Beiträge beisteuern. Wo es die verkehrliche Situation erfordert, ist eine Entflechtung zwischen dem motorisierten und öffentlichen Verkehr zu prüfen. Verkehrsintensive Einrichtungen sind mit dem öV zu erschliessen. Die Verursacher sind in die Finanzierung des öV einzubeziehen.

f) Die für die einzelnen ESP dargestellten Perimeter haben orientierenden Charakter. In den nachfolgenden Planungen werden diese präzisiert. Bei der Lage und Abgrenzung der ESP sind dabei die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie auch weitere übergeordnete Vorgaben (z.B. Störfallverordnung) zu berücksichtigen.

g) Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene kantonale Stellen (AöV, TBA u.a.) frühzeitig miteinzubeziehen.

Thematische Karte

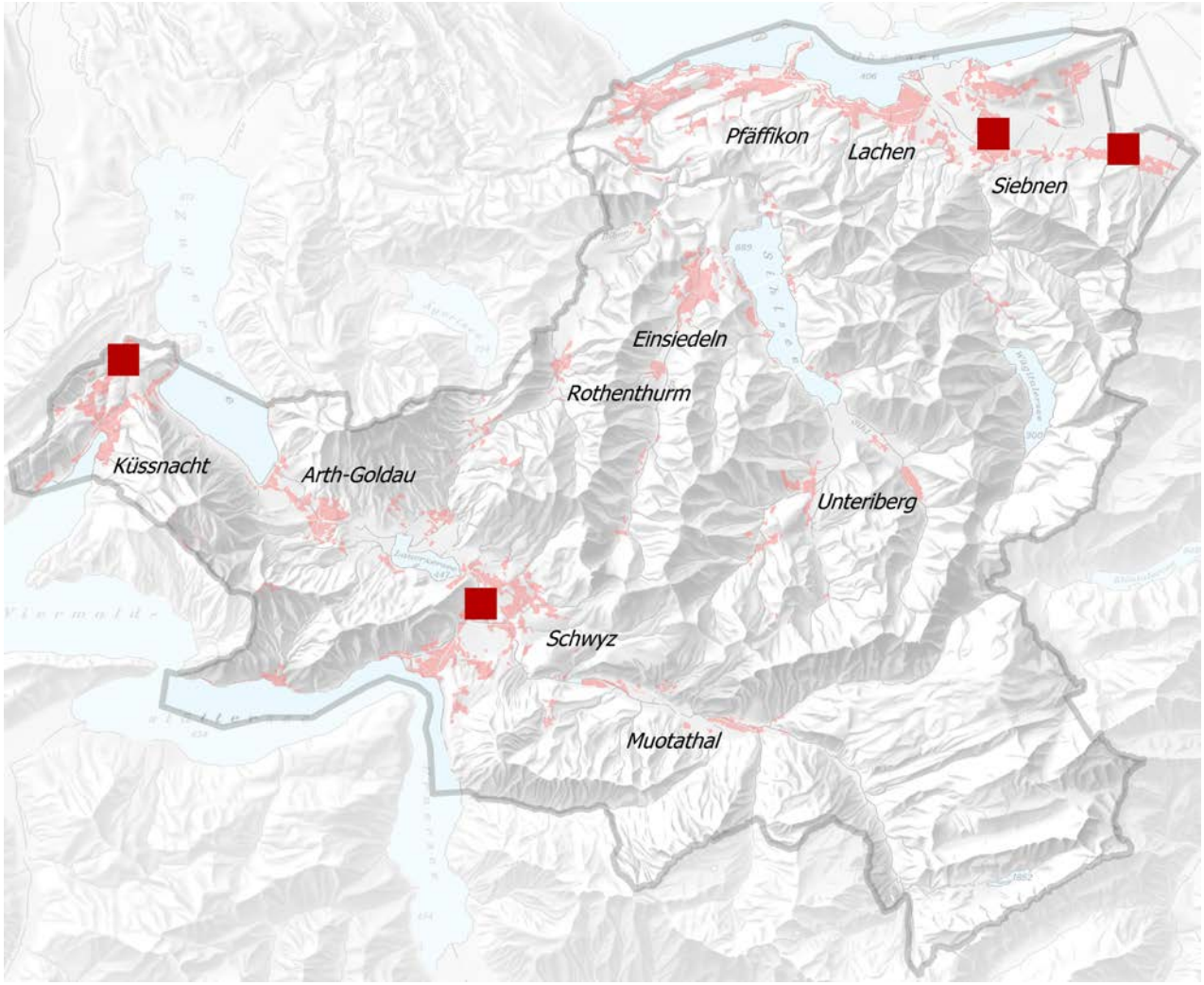

ESP-Arbeitsplatzgebiete

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung für B-8.1 (Koordinationsstand der einzelnen ESP siehe nachfolgend)
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-8.2 ESP-A „Siebnen“

Mit der Schaffung eines neuen, grösseren und zusammenhängenden Arbeitsplatzgebiets soll Raum für neue Arbeitsplätze in der Region March bereitgestellt werden. Die Nutzungen sind insbesondere auf das Potenzial des öffentlichen Verkehrs (Bahnhaltestelle, Busknotenpunkt) abzustimmen.

Für die Planung und Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Gewerbe und Dienstleistungen für Nutzungen mit einem geringen Bodenverbrauch (mind. 75 B/ha in Bahnhofsnähe), sowie öffentliche Nutzungen in einem beschränkten Mass.

b) Erstellung eines überkommunalen Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration, Freiräume und Aufenthaltsqualität, Etappierung u.a.). Für die Erschliessung dieses Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung.

c) Festlegung der wesentlichen Rahmenelemente in einem überkommunalen Richtplan (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen).

d) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte

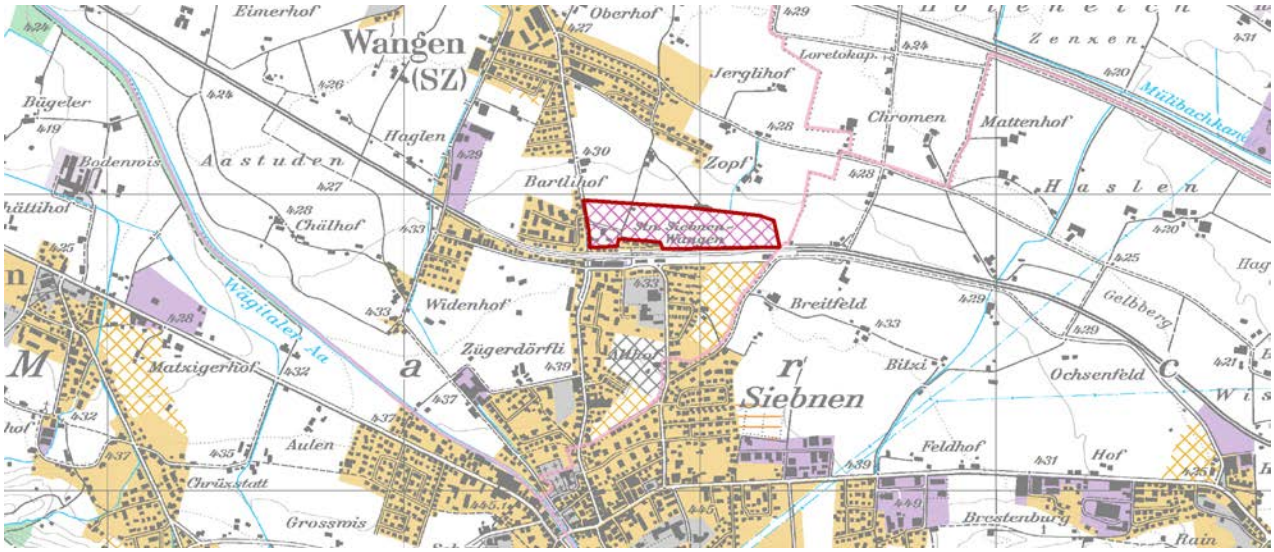

ESP-A „Siebnen“: Perimeter mit Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Überkommunaler Richtplan „Siebnen“ (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
- Siedlungsentwicklung Fokusraum March, Amt für Raumentwicklung, 2020

Koordination

Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-8.3 ESP-A „Rietli“

Mit der Schaffung eines neuen, grösseren und zusammenhängenden Arbeitsplatzgebiets soll Raum für neue Arbeitsplätze in der Region March bereitgestellt werden.

Für die Planung und Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Gewerbe, Dienstleistungen.

b) Erstellung eines gemeindeübergreifenden Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration in die Landschaft, Freiräume und Aufenthaltsqualität, ökologische Vernetzung/Ausgleich, Abstimmung mit Etappierung u.a.).

c) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte

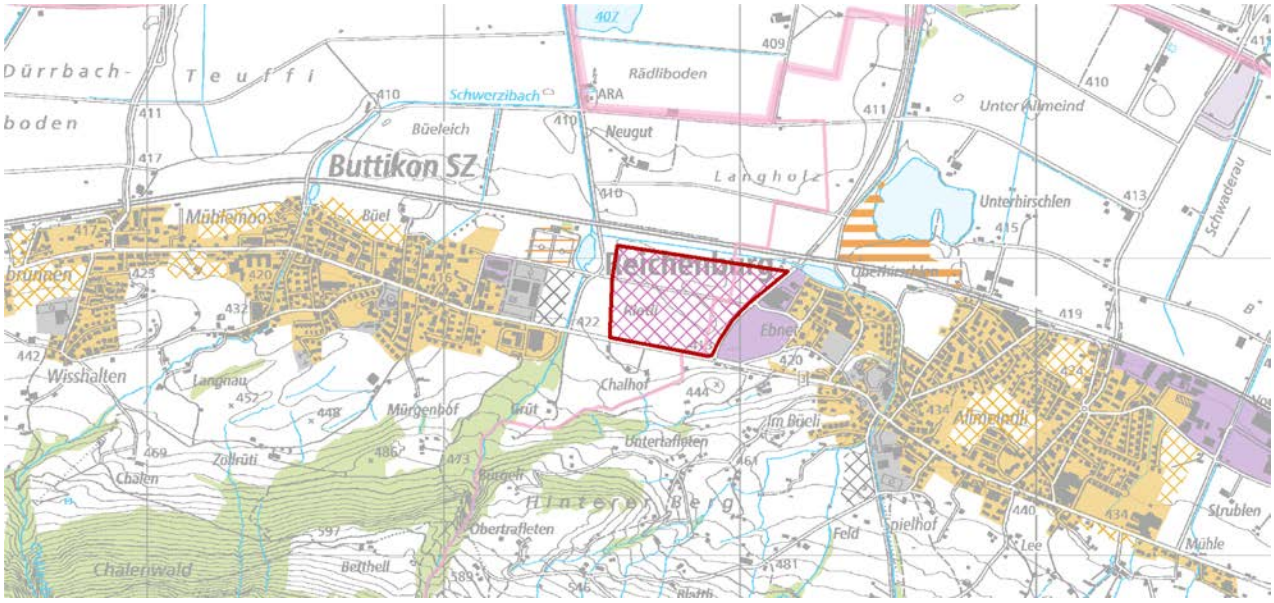

ESP-A „Rietli“: Perimeter mit Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonsübergreifendes Konzept für die Linthebene, Kantone Glarus, St. Gallen, Schwyz, 2003/2007
- Siedlungsentwicklung Fokusraum March, Amt für Raumentwicklung, 2020
- Nutzungsprofil ESP Rietli, Amt für Raumentwicklung, Gemeinden Reichenburg und Schübelbach, 2021

Koordination

Koordinationsstand: ~~Zwischenergebnis~~ Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV, AfG

B-8.4 ESP-A „Seewen-Schwyz“

Entlang der „Entwicklungsachse Urmiberg – Teil Seewen Schwyz“ ist die Umstrukturierung des Zeughausareals und seiner Umgebung vorgesehen (insgesamt rund 12 ha), mit dem Ziel zur Schaffung von Flächen für Unternehmen mit hochwertigen Nutzungen und guter Wertschöpfung.

Für die weitere Entwicklung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Anzustrebendes Nutzungsprofil: Prioritär Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Nutzungen, Wohnraum in einem reduzierten Mass.

b) Regelung der Erschliessung (Strasse, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Prüfung einer Verlegung des Bahnfreiverlades).

c) Um längerfristig die Bahnentwicklung zu ermöglichen (z.B. weitere Streckengleise Schwyz – Brunnen) ist zwecks Trassensicherung Regionalverkehr (Gefahr Verdrängung durch Gütertransitverkehr) ein genügend breiter Korridor zwischen der Bahnlinie und dem ESP freizuhalten.

Thematische Karte

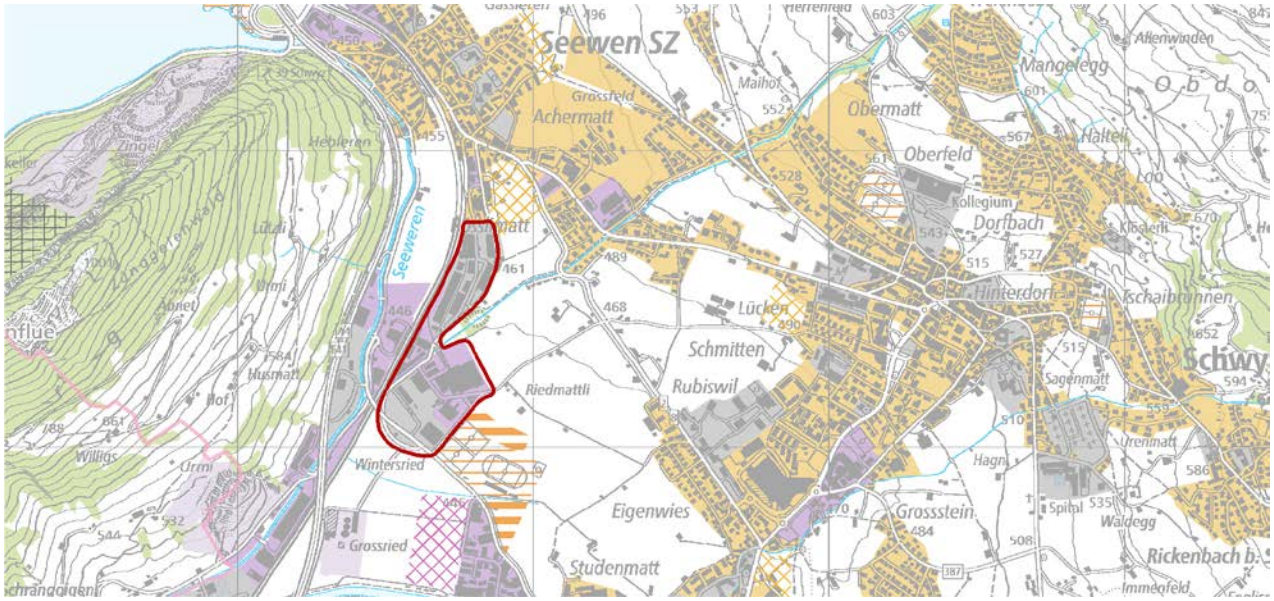

ESP-A „Seewen-Schwyz“: Perimeter mit Bauzone

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan „Entwicklungssachse Urmiberg – Teil Seewen Schwyz“

Koordination

Koordinationsstand: ~~Zwischenergebnis~~ Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-8.5 ESP-A „Fänn“

Das bestehende Arbeitsplatzgebiet (rund 42 ha, mit Luzerner Teil rund 46 ha) – sowie seine allfällige künftige Erweiterung – bedürfen einer Gesamtkonzeption, welche insbesondere die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sicherstellt. Hierzu müssen vorgängig die Rahmenbedingungen in der bestehenden Zone präzisiert werden. Dazu sind folgende Schritte nötig:

a) Klärung des anzustrebenden Nutzungsprofils: Für die Planung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind Entwicklungsziele zu erarbeiten. Sie machen Aussagen zu Nutzungsart- und -mass, ihre räumliche Verteilung, die Erschliessung sowie grobe Aussagen zur städtebaulichen Gestaltung. Insbesondere ist im Hinblick auf das angestrebte Nutzungsmass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern.

b) Mögliche Massnahmen zur künftigen Verkehrsabwicklung sind aufzuzeigen (Ausbau/Lenkung Strassensystem, Ausbau öffentlicher Verkehr, betriebsbezogenes Mobilitätskonzept).

c) Die Erarbeitung dieser Entwicklungsziele erfolgt durch den Bezirk Küssnacht in Zusammenarbeit mit der luzernischen Nachbargemeinde Meierskappel sowie dem Kanton Zug und der Gemeinde Risch.

d) Auf Basis der Entwicklungsziele ist eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung zu prüfen und nötigenfalls einzuleiten.

Für eine allfällige Zonenerweiterung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

e) Erstellung eines Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration in die Landschaft, Freiräume und Aufenthaltsqualität, Etappierung u.a.).

f) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Thematische Karte

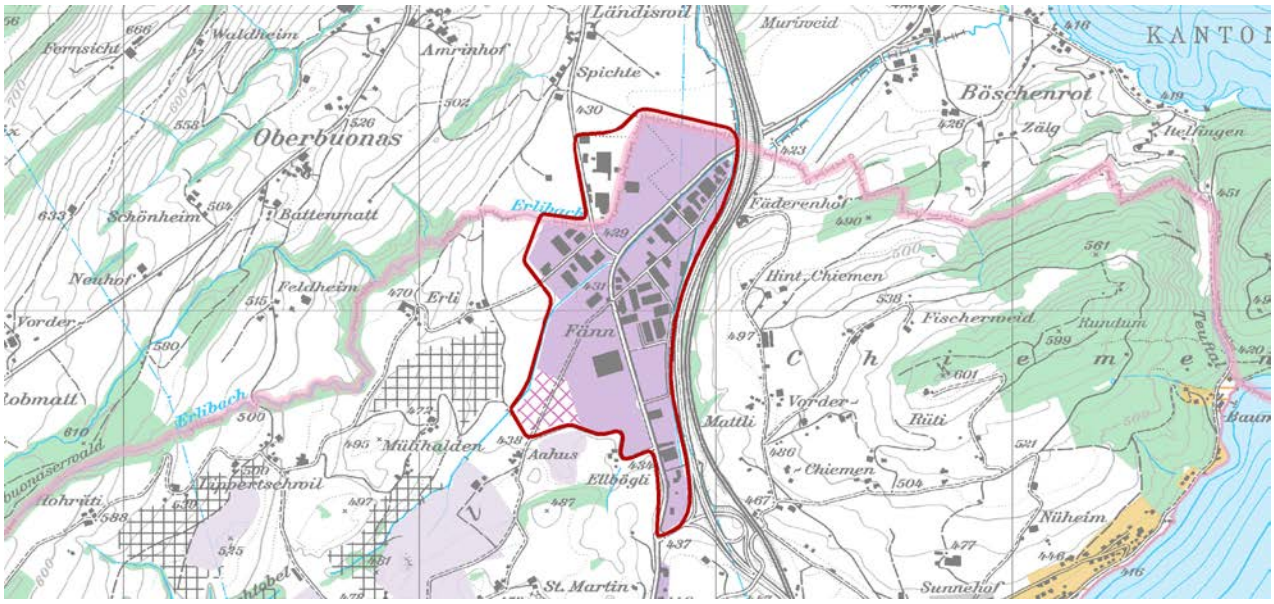

ESP-A „Fänn“: Perimeter mit Bauzone und Siedlungserweiterungsgebiet

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Nutzungsprofil ESP Fänn, Amt für Raumentwicklung, Bezirk Küssnacht, 2020

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE „BAHNHOFSGEBIETE“

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Bahnhofsgebiete besitzen in der Regel ein spezielles Entwicklungspotenzial, sei es in Bezug auf ihre verkehrstechnische Organisation als Umsteigepunkt, ihre städtebauliche Integration oder ihre Siedlungsentwicklungspotenziale in der näheren Umgebung.
Jene Bahnhofsgebiete, welche solche Entwicklungspotenziale aufweisen werden als Entwicklungsschwerpunkte ESP-B bezeichnet.

- Das weitreichende Gebiet um den Bahnhof Pfäffikon ist Gegenstand von verschiedenen Planungen. Das Ziel ist es, die vorgesehenen Umstrukturierungsmassnahmen (Verkehr und/oder Siedlung) zu bestimmen und mit den entsprechenden Instrumenten umzusetzen.
- Das Gebiet östlich des Bahnhofs Pfäffikon weist heute verschiedene Konflikte und Defizite in Bezug auf die Verkehrsführung und -kapazitäten aus. Es besitzt aber auch grosse Potenziale für mögliche Umnutzungen und Umstrukturierungen. Im Rahmen einer Testplanung wurden Lösungsansätze für eine Optimierung der Gesamterschliessung und die Umsetzung der Entwicklungspotenziale geprüft. Die Testplanung liefert die notwendigen Grundlagen zur Anpassung der Nutzungsplanung.
- Der Bahnhof Siebnen-Wangen besitzt in seiner nächsten Umgebung ein grosses Potenzial für eine verdichtete Siedlungsentwicklung. Um die Attraktivität dieses Bahnhofs noch zu steigern, müssen seine Zugänglichkeit für den Rad- und Fussverkehr sowie die Anbindung an die Dörfer Wangen und Siebnen verbessert werden.
- Der Bahnhof Brunnen wird mittelfristig von den Umstrukturierungsmassnahmen im Gebiet Brunnen-Nord geprägt. Dieses Vorhaben sowie auch die heutige Situation stellen grosse Herausforderungen an die künftige Erschliessung, Anbindung und Gestaltung des nahe liegenden Bahnhofsgebiet. Der Ausbau zu einer Verkehrsdrehscheibe sowie die verbesserte Integration in das Siedlungsgebiet sind umzusetzen.
- Der Bahnhof Seewen-Schwyz wird ebenfalls mittelfristig von den Umstrukturierungsmassnahmen im Gebiet des ehemaligen Zeughauses geprägt. Hinzu kommt das oberhalb des Bahnhofs (Seewenfeld) liegende grosse Wohnentwicklungsgebiet. Hier bestehen darüber hinaus zusätzliche Entwicklungspotenziale im Einzugsbereich des Bahnhofs, wie auch bei der Gestaltung des öffentlichen Raums.
- Das Gebiet um den Bahnhof von Arth-Goldau ist zwar grösstenteils bebaut. Allerdings bestehen auch hier noch Aufwertungspotenziale. Dabei stehen die Erschliessung sowohl von Süden (Anschluss Rigibahnen), wie von Norden zum Bahnhof ~~sowie die Gestaltung des Bahnhofsplatzes~~ im Vordergrund (die Umgestaltung des Bahnhofplatzes ist umgesetzt). Zudem stehen südlich des Bahnhofs Flächen für eine mögliche Umnutzung zur Disposition (Luxram-Areal, SBB-Areale, Rigi-Bahnen-Areal). Die von der Gemeinde in einem partizipativen Prozess mit den wichtigsten Stakeholdern (Verkehrsbetreiber, Eigentümer) erarbeitete Entwicklungsstrategie bildet den angestrebten Zustand ab und definiert die umzusetzenden Massnahmen.
- Der Bahnhof Einsiedeln ist ein wichtiger regionaler Umsteigepunkt (Zug/Bus). Zudem weist das Gebiet um den Bahnhof grosse Umstrukturierungs- und Verdichtungspotenziale aus.

Beschlüsse

B-9.1 Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“ (ESP-B)

a) Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Bahnhofsgebiete von kantonaler Bedeutung (ESP-B). Diese entsprechen folgenden Kriterien:
   - Lage im urbanen oder periurbanen Raum.
   - Gute bis sehr gute Bahnerschliessung sowie Funktion als Umsteigepunkt (Bahn/Bus/Fuss- und Veloverkehr).
   - Vorhandenes grösseres Entwicklungspotenzial im Einzugsgebiet um den Bahnhof (städtebauliche Aufwertung oder Umstrukturierung des Bahnhofsgebiets sowie der angrenzenden Quartiere).

b) Folgende Gebiete werden als ESP-B bezeichnet:
   - Bahnhof Pfäffikon (Gemeinde Freienbach)
   - Bahnhof Siebnen (Gemeinde Wangen)
   - Bahnhof Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
   - Bahnhof Brunnen (Gemeinde Ingenbohl)
   - Bahnhof Arth-Goldau (Gemeinde Arth)
   - Bahnhof Einsiedeln (Bezirk Einsiedeln)

c) In allen Gebieten sind die verschiedenen Entwicklungspotenziale zu prüfen und ihre Umsetzung auf Basis einer Gesamtstrategie vorzusehen, insbesondere:
   - ihre Anbindung an die Dorfkerne bzw. Ortszentren,
   - ihre Erschliessung und Zugänglichkeit (Strasse, Rad- und Fussverkehr, Parkierung) unter besonderer Berücksichtigung der Förderung einer nachhaltigen Mobilität (mittels Mobilitätskonzepte bzw. Massnahmen des Mobilitätsmanagements),
   - ihre städtebauliche Qualität (öffentlicher Raum und angrenzende Bebauung, Siedlungsökologie),
   - ihre Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale, sei es direkt am Bahnhof oder in den angrenzenden Quartieren.

d) Wo es die verkehrliche Situation erfordert, ist eine Entflechtung zwischen dem motorisierten und öffentlichen Verkehr zu prüfen.

e) Um die zukünftige Möglichkeit des Ausbaus der Bahninfrastruktur zu erhalten (z.B. zusätzliche Gleise, Verlängerung von Perrons und Gleisen), ist die Freihaltung von angemessenen Baulinienabständen zu prüfen.

f) Zur Erreichung einer hohen städtebaulichen Qualität (Architektur, Freiraum, Ausstattung, öffentlicher Raum) sind qualitätssichernde Varianzverfahren (Testplanung, Studienauftrag, Wettbewerb) vorzusehen.

g) Allfälligen Konflikten im Zusammenhang mit der Störfallverordnung ist Rechnung zu tragen.

h) Die für die einzelnen ESP dargestellten Perimeter haben orientierenden Charakter. In den nachfolgenden Planungen können diese präzisiert werden. Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene kantonalen Stellen frühzeitig miteinzubeziehen.

Thematische Karte

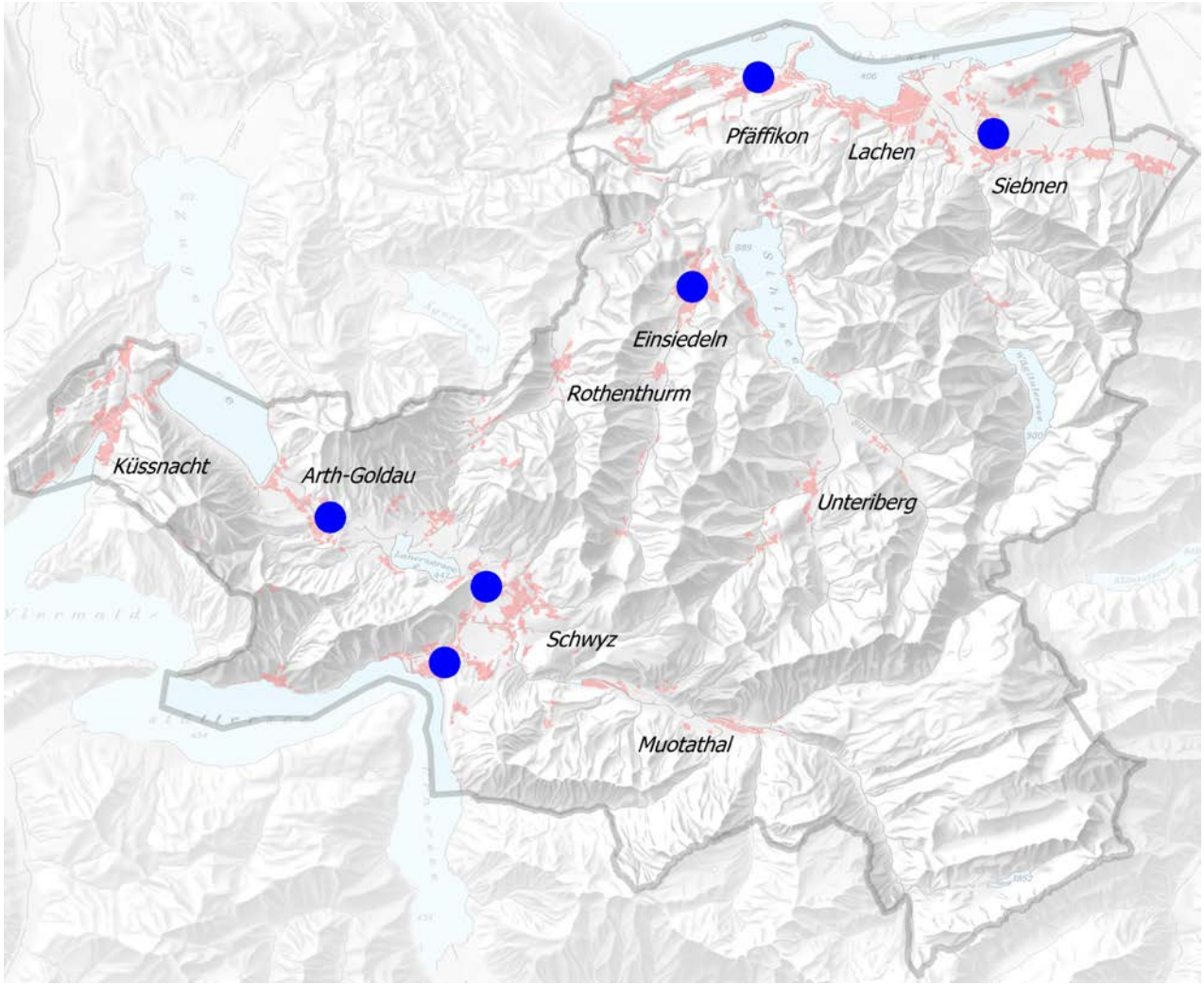

ESP-Bahnhofsgebiete

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung (Koordinationsstand der einzelnen ESP siehe nachfolgend)
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.2 ESP-B „Pfäffikon“

Langfristig soll das grossräumige Gebiet um den Bahnhof Pfäffikon sowohl in verkehrlicher wie auch in städtebaulicher Hinsicht optimiert und umstrukturiert werden. Die Ergebnisse aus der Testplanung Pfäffikon Ost sind weiterzuverfolgen und ihre Umsetzung einzuleiten. Insbesondere sind:

a) der öffentliche Raum am und um den Bahnhof (inkl. Bushof) und die Bahnhofstrasse aufzuwerten,

b) die Erreichbarkeit des Bahnhofs mit dem Bus zu optimieren (Busstrasse entlang Bahnlinie),

c) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren; dabei sind die Schutzziele des ISOS und des Natur- und Landschaftsschutzes (Moorschutz) zu berücksichtigen sowie die Abstimmung mit der Umstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost sicherzustellen,

d) die Massnahmen in der Kompetenz der Gemeinde mit grundeigentümerverbindlichen Instrumenten umzusetzen,

e) die Massnahmen, welche eine überörtliche Abstimmung benötigen, im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Thematische Karte

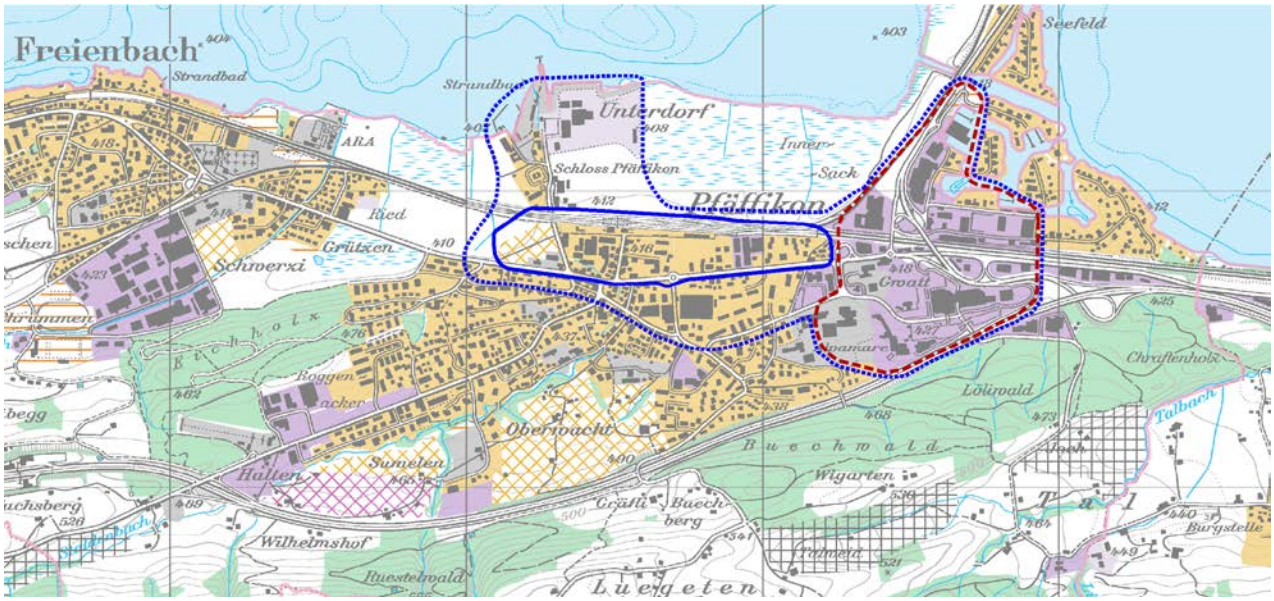

ESP-B „Pfäffikon“: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

(Perimeter für Umstrukturierungsgebiet Pfäffikon Ost (rot) ist informativ. Vorhaben ist unter B-4.3 geregelt.)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Testplanung Pfäffikon Ost, 2015 (inkl. Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde Freienbach betreffend „Gesamtverkehrsentwicklung Pfäffikon SZ“, 2018)
- Knotenrahmenplan Bahnhof Pfäffikon (SBB Masterplan, erste Ergebnisse ~~2018~~ 2021)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV; BAV

B-9.3 ESP-B „Siebnen“

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Anbindung an die angrenzenden Dörfer ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

a) die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Bahnhof, Bahnhofplatz) anzustreben,

b) für den Rad- und Fussverkehr attraktive Verbindungen zum Bahnhof sicherzustellen,

c) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren (insb. die Koordination mit dem ESP-Arbeitsplatzgebiete „Siebnen“),

d) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (z.B. Überholgleis Obermarch; Wendegleis Stadtbahn Obersee).

Thematische Karte

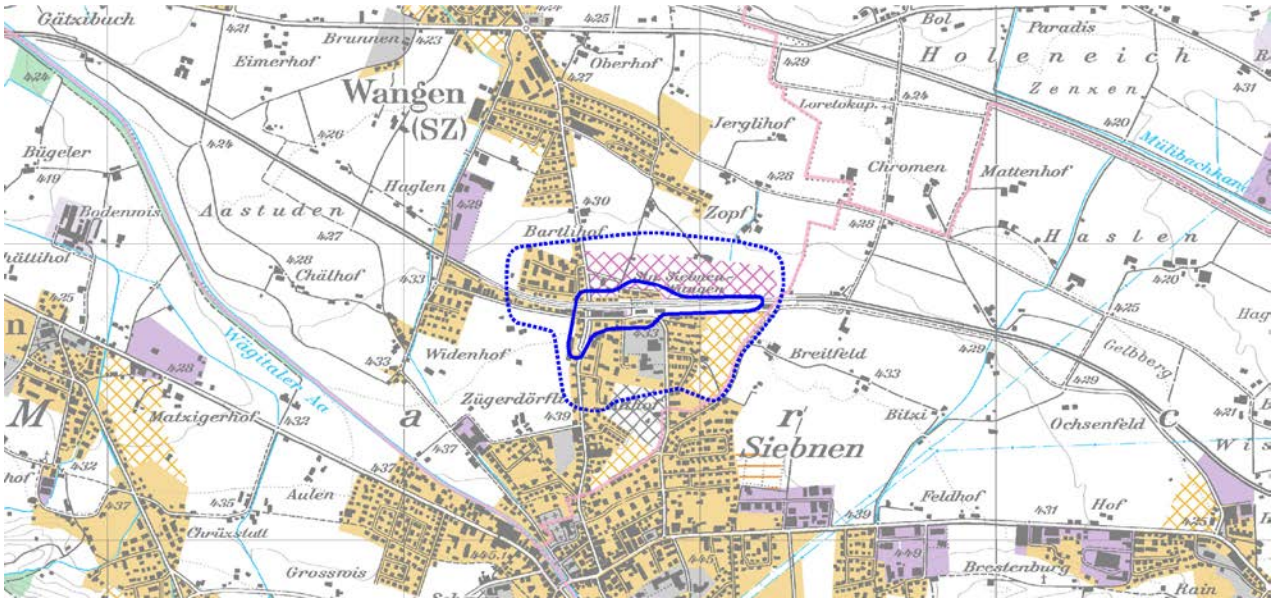

ESP-B „Siebnen “: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Überkommunaler Richtplan „Siebnen“ (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
- Siedlungsentwicklung Fokusraum March, Amt für Raumentwicklung, 2020

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.4 ESP-B „Brunnen“

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

a) die Bahnhofserschliessung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) zu verbessern, wobei speziell die Anbindung des Umstrukturierungsgebietes Brunnen-Nord zu regeln ist,

b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),

c) die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Bahnhofplatz, Busbahnhofs, Parkierung) anzustreben,

d) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren, dabei sind die Schutzziele des ISOS in die Planung miteinzubeziehen,

e) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (für längerfristige Bahnentwicklung, Buslinien, Haltekanten),

f) ein zusätzlicher Perronzugang von der Nordseite des Mittelperrons Gleis 4/5 (Seite Schwyz) zum ESP zu prüfen.

Thematische Karte

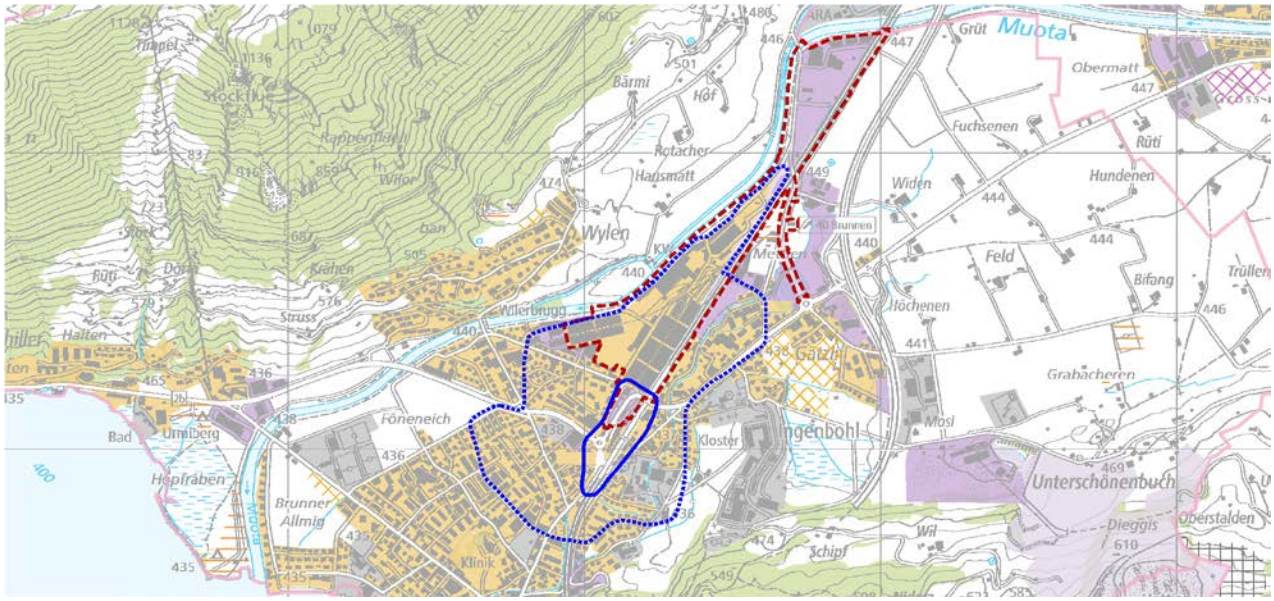

ESP-B „Brunnen“: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

(Perimeter für Umstrukturierungsgebiet Brunnen Nord (rot) ist informativ. Vorhaben ist unter B-4.3 geregelt.)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan „Entwicklungssachse Urmiberg – Teil Brunnen Nord“

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.5 ESP-B „Seewen-Schwyz“

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) zu verbessern, speziell die Gestaltung der Bahnhofstrasse,

b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),

c) innerhalb des Betrachtungsperimeters sind zudem die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren (z.B. Förderung von Büro- und Dienstleistungsnutzungen, keine verkehrsintensiven Anlagen und Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen vorsehen, Verlagerung von Lager- und industrieller Nutzung),

d) die Verlegung des Bahnfreiverlades zu prüfen,

e) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (für längerfristige Bahnentwicklung, Buslinien, Haltekanten).

Thematische Karte

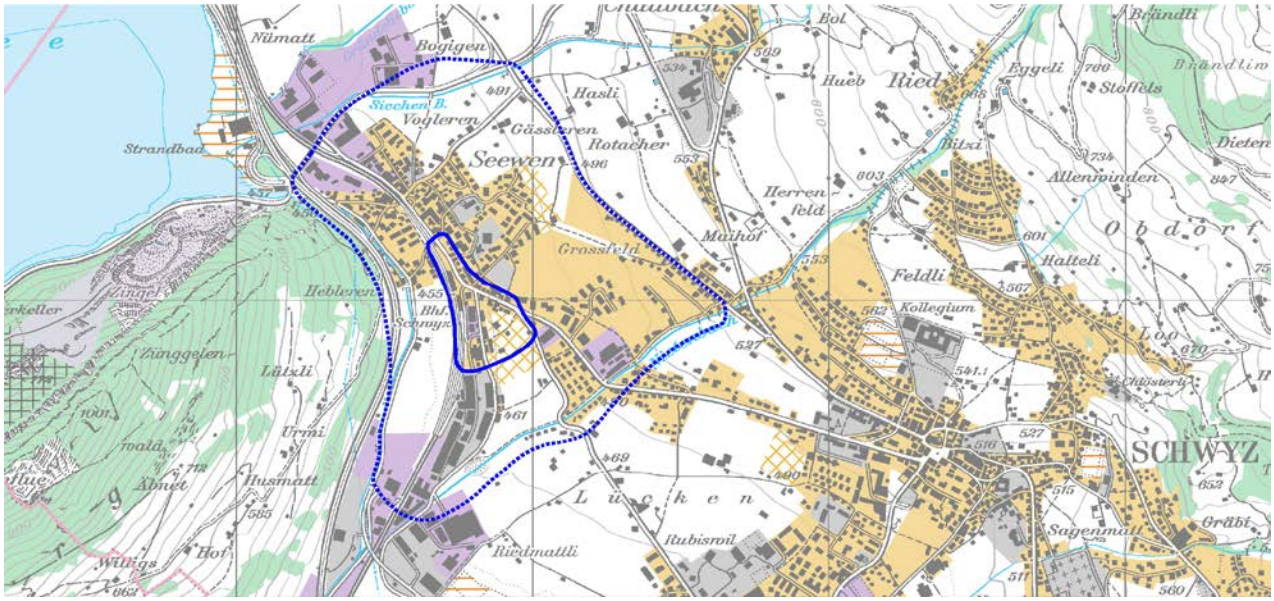

ESP-B „Seewen-Schwyz“: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Kantonaler Nutzungsplan „Entwicklungssachse Urmiberg – Teil Seewen Schwyz“

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.6 ESP-B „Arth-Goldau“

Das Bahnhofsgebiet besitzt bezüglich Gestaltung und Erschliessung ein Optimierungspotenzial. Insbesondere sind:

a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) zu verbessern, speziell die Zugänge zu den Rigi-Bahnen,

b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),

~~c) der Bahnhofplatz zu gestalten und aufzuwerten,~~

c) die in unmittelbarer Nähe liegenden Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale auszuschöpfen (z.B. Luxram-Areal, Güterstrasse, Rigi-Bahnen-Areal),

d) entlang der Bahnlinie ein Korridor freizuhalten (z.B. Überwerfung Querung SOB-Linie, Buslinien, Haltekanten).

Thematische Karte

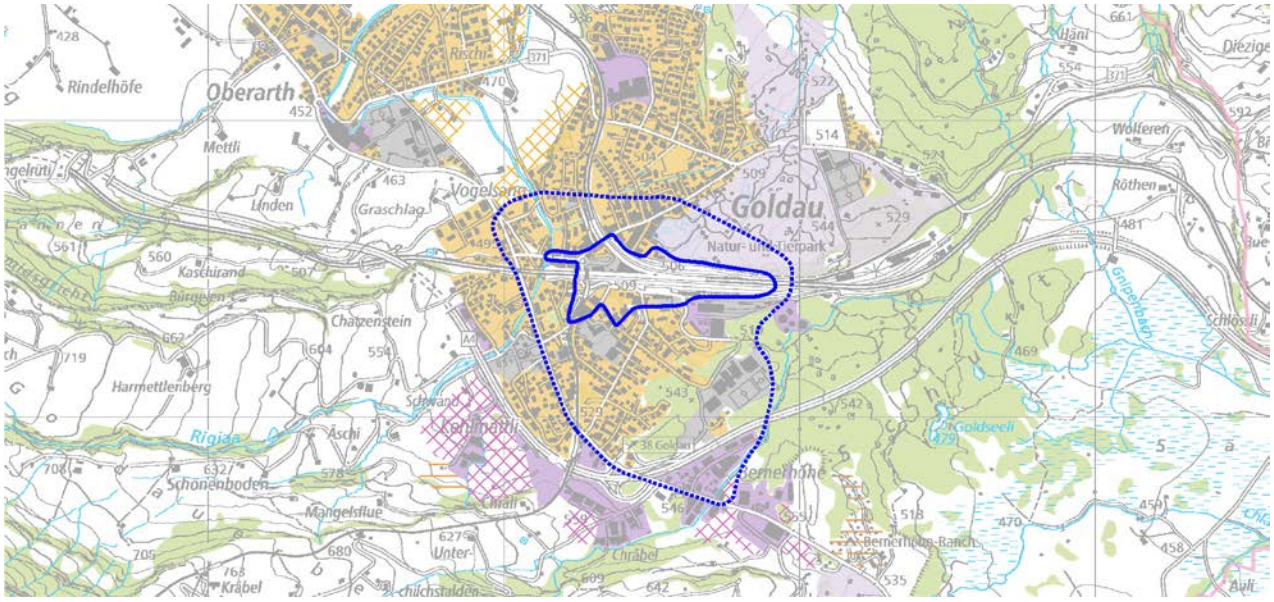

ESP-B „Arth-Goldau“: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Studienauftrag „Bebauungs- und Nutzungskonzept Bahnhofareal Arth-Goldau“, 2013
- Entwicklungsstrategie ESP-B Bahnhof Arth-Goldau, Gemeinde Arth, 2017

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV

B-9.7 ESP-B „Einsiedeln“

~~Langfristig soll das grossräumige~~ Das Gebiet um den Bahnhof Einsiedeln soll sowohl in verkehrlicher wie auch in städtebaulicher Hinsicht optimiert und umstrukturiert werden. Insbesondere sind:

a) die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) zu verbessern,

b) die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, P+R),

c) der Bahnhofplatz zu gestalten und aufzuwerten,

d) die in unmittelbarer Nähe liegenden Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale auszuschöpfen ~~(insbesondere die Gewerbeareale nördlich des Bahnhofs)~~, dabei sind die Schutzziele des ISOS zu berücksichtigen.

Thematische Karte

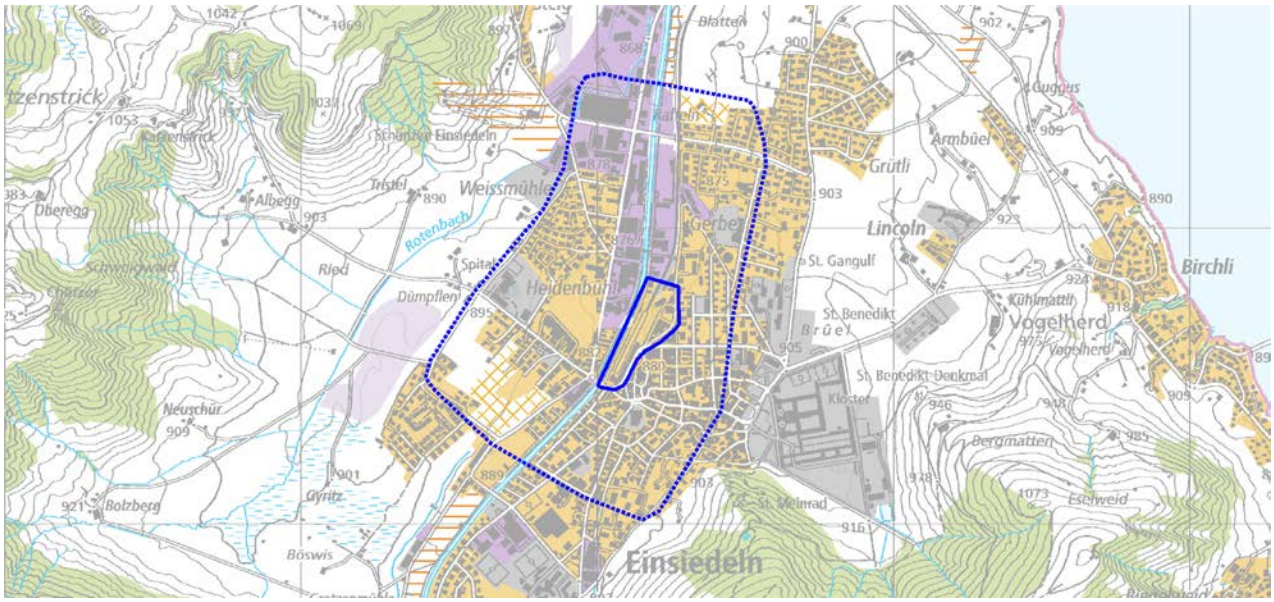

ESP-B „Einsiedeln“: Äusserer Betrachtungsperimeter und innerer Bearbeitungsperimeter (blau)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Entwicklungsstudie Bahnhofareal Einsiedeln

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; TBA; AöV, SOB

B-10 SIEDLUNGSGEBIET ~~INNERTHAL UND~~ RIEMENSTALDEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die ~~beiden~~ einwohnermässig kleinste Gemeinde des Kantons, ~~Innerthal und~~ Riemenstalden, verfügt noch über keine Nutzungsplanung und somit auch über keine formelle Bauzone. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30.08.1988 wurde die Kompetenz zur vorläufigen Baugebietsabgrenzung dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zugewiesen. Auf dieser Grundlage wurden in der Folge nicht landwirtschaftszonenkonforme Bauten projektbezogen beurteilt und bewilligt. Im Rahmen dieser Möglichkeiten konnte ~~die beiden Gemeinden~~ Riemenstalden in den letzten 20 Jahren seine Bevölkerung halten und ein kleines Wachstum von rund 1 bis 3 Personen pro Jahr ermöglichen. Die Einwohnerzahl lag Ende 2013 ~~bei knapp 200 Einwohnern in Innerthal, und~~ bei knapp 100 Einwohnern ~~in Riemenstalden~~.

Die Erarbeitung einer flächendeckenden Nutzungsplanung ~~steht für die Gemeinde noch aus~~ ist im Gang. Damit ihre Entwicklung bis dahin nicht blockiert wird, bezeichnet der Richtplan für diese ~~beiden~~ Gemeinde ein Gebiet für mögliche Neubauten. ~~Im Fall von Innerthal liegt dieses in Sehrhalten und im Fall von Riemenstalden im Dörfli~~. Dieses liegt im Dörfli. In diesem Sektor dürfen in erster Linie neue Wohnbauten für den Eigenbedarf erstellt werden (~~beide Gemeinden gelten~~ Riemenstalden gilt als Zweitwohnungsgemeinde im Sinne der Zweitwohnungsverordnung). Gewerbebauten sind ebenfalls zulässig, ihre Erstellung darf aber nicht dazu führen, dass dem Ort keine Reserven mehr für Wohnbauten zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Gebiets legt die Gemeinde mittels eines Bebauungskonzepts und zugehörigen Bauvorschriften die baulichen Möglichkeiten fest. Diese Konzepte werden mit Inkrafttreten der vorgesehenen Nutzungsplanung für den Teil Siedlung abgelöst.

Beschlüsse

B-10.1 Nutzungsplanung ~~Innerthal und~~ Riemenstalden

Die Gemeinde ~~Innerthal und~~ Riemenstalden erstellt innert 10 Jahren ab Genehmigung dieses Richtplans eine flächendeckende Nutzungsplanung.

Bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Kanton bezeichnet das weitgehend überbaute Gebiet (im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG).

b) Neue Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung nach den Regeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone sowie der Zustimmung der für Bauten ausserhalb der Bauzone zuständigen kantonalen Behörde.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1988 betreffend vorläufige Baugebietsabgrenzung für Gemeinden ohne Zonenplan
- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Bebauungskonzept Riemenstalden, Juni 2015

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinde ~~Innerthal und~~ Riemenstalden

B-11 TOURISMUSSCHWERPUNKTE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Tourismuswesen des Kantons Schwyz ist geprägt durch einen attraktiven Tages- und Freizeittourismus, welcher von wenigen Leadbetrieben und Attraktionspunkten dominiert wird. Ein Grossteil der Attraktionen und Angebote ist national oder regional ausgerichtet. Insbesondere die Rigi-Region, Einsiedeln sowie der Swiss-Holiday-Park besitzen darüber hinaus auch eine internationale Ausstrahlung.

Die bestehenden Strategiegrundlagen (Bergbahnen, 2018; Tourismusstrategie, 2010) machen grundsätzliche Aussagen zur touristischen Entwicklung des Kantons. Die Richtplaninhalte stützen sich auf diese Grundlagen. Es ist aber bereits absehbar, dass eine Überprüfung bzw. Ergänzung dieser Grundlagen nötig ist: Ein kantonaler touristischer Masterplan (2020-2023) wurde erarbeitet. ~~Eine grundsätzliche Überprüfung der Perimeter der Tourismusschwerpunkte kann mit vorliegenden Grundlagen vorgenommen werden.~~ In einem nächsten Schritt ist die Erarbeitung eines touristischen Raumkonzepts (inkl. Zweitwohnungsthematik) vorgesehen. Allfällige Anpassungen des Richtplans können dannzumal auf dieser Grundlage geprüft werden.

Auf dem Stoos ist der Rückbau des Bügellifts Maggiweid vorgesehen. An seiner Stelle soll eine Sessel- oder Gondelbahn die Maggiweid mit der Sternegg verbinden. Da es sich nicht um eine reine Ersatzanlage handelt, wird ein Richtplaneintrag vorausgesetzt.

Die Gebiete und Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung werden nicht im Richtplan bezeichnet, können aber von den Gemeinden oder Bezirken in ihren entsprechenden Planungen thematisiert werden. Die bestehenden Bahnanlagen sind in der Richtplankarte aus der zugrundeliegenden Landeskarte ersichtlich.

B-11.1 Kantonale Tourismusschwerpunkte

a) Der kantonale Richtplan bezeichnet folgende Tourismusschwerpunkte von kantonaler Bedeutung:

Gebiete:

- Region Rigi
- Region Stoos
- Region Mythen / Ibergeregg
- Region Hochstuckli
- Region Hoch-Ybrig

Anlagen:

- Kloster Einsiedeln
- Alpamare / Vögele-Kulturzentrum, Pfäffikon
- Swiss-Holiday-Park, Morschach
- Tierpark Goldau

b) Gebiete: Aus- oder Neubauten von touristischen Vorhaben (insb. Bergbahnen) werden erst geprüft, wenn die notwendigen aktualisierten Grundlagen vorliegen (Bergbahnstrategie, touristischer Masterplan). In diesen Gebieten wird folgendes Vorhaben neu in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gebiet	Erläuterung	Koordinationsstand
B-11.1-01	Stoos, Morschach	Ersatz Bügellift Maggiweid durch Sessel- oder Gondelbahn (teilweise mit anderer Linienführung)	Zwischenergebnis

c) Anlagen: Der Ausbau dieser Anlagen ist möglich, bedingt aber ein Planungsverfahren, welches in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt wird (Gestaltungsplan oder Teilzonenplan).

B-11.2 Weitere Tourismusgebiete und -anlagen

Ausserhalb der kantonalen Tourismusschwerpunkte sind Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung möglich. Für solche neuen Vorhaben sind vorgängig entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Umfang und Bearbeitungstiefe dieser Konzepte werden mit dem Kanton definiert.

Thematische Karte

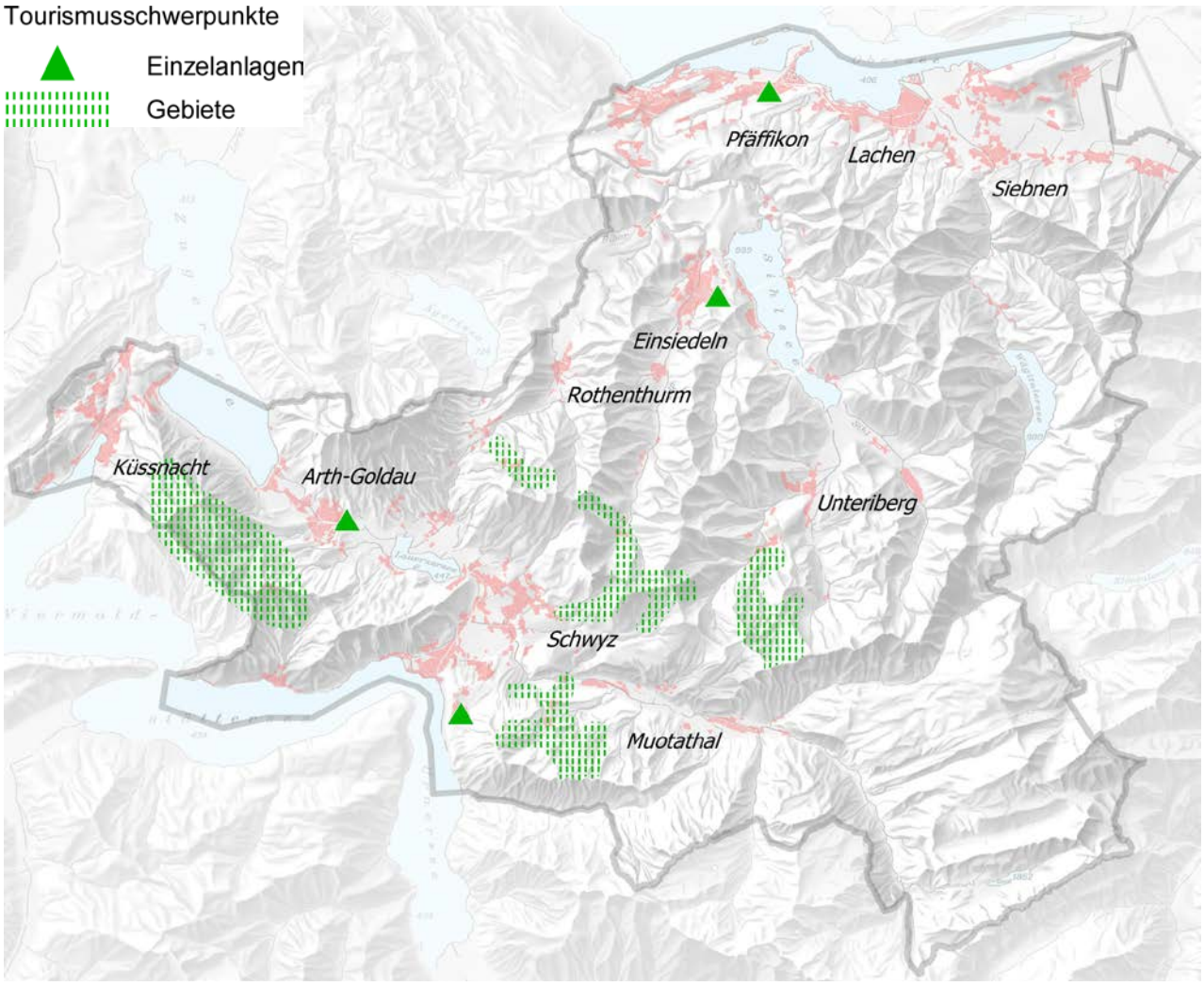

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie
- Investitionshilfe-Förderpolitik für Bergbahnen in der Zentralschweiz: Strategische Grundsätze und Richtlinien (2004)
- Tourismusstrategie Kanton Schwyz, März 2010
- Kantonaler touristischer Masterplan 2020 - 2023
- Bergbahnstrategie Kanton Schwyz (2018)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: AWI
Beteiligte: ARE; Gemeinden

B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinden treffen Massnahmen zu Schutz und Erhaltung ihrer historischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler. Dabei handelt es sich um kunst- und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Einzelbauten, historische Verkehrswege und archäologische Denkmäler oder Fundstellen. Die gesetzliche Grundlage bildet das kantonale Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (DSG, SRSZ 720.100). Der Richtplan regelt den Umgang mit diesen Objekten.

Ortsbilder
Das Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) wurde im Kanton Schwyz durch den Bund ab 1974 erstellt und in drei Etappen 1981, 1986 und 1988 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden damit behördenverbindlich festgesetzt. Zwischen 1984 und 1994 wurden im Auftrag des Regierungsrats für sechs national eingestufte Ortsbilder (Arth, Einsiedeln, Ingenbohl/Brunnen, Küssnacht, Lachen und Schwyz) gesonderte Ortsbildinventare erstellt.

National eingestufte Ortsbilder des Kantons Schwyz sind:

Ortsname (Gemeinde)	**Siedlungstyp**
Arth	Dorf
Biberegg (Rothenthurm)	Weiler
Brunnen (Ingenbohl)	Verstädtertes Dorf
Ecce Homo (Sattel)	Weiler
Einsiedeln	Kleinstadt/Flecken
Etzelpass/St. Meinrad (Einsiedeln)	Spezialfall
Gersau	Dorf
Grinau (Tuggen)	Spezialfall
Küssnacht am Rigi (Küssnacht)	Kleinstadt/Flecken
Lachen	Kleinstadt/Flecken
Merlischachen (Küssnacht)	Weiler
Muotathal	Dorf
Pfäffikon Unterdorf (Freienbach)	Spezialfall
Schwyz	Kleinstadt/Flecken
Seestatt (Altendorf)	Weiler
Siebnen (Galgenen, Schübelbach, Wangen)	Verstädtertes Dorf
Steinen	Dorf
Ufenau (Freienbach)	Spezialfall

Historische Verkehrswege
Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde vom Bund erstellt und erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter. Dieses Inventar ist bei Planungen zu berücksichtigen.

Baudenkmäler

~~Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden (§ 6 KNHG). Die betroffenen Objekte werden vom Kanton inventarisiert und sind bei Planungen zu berücksichtigen.~~

Der Kanton führt gemäss § 4 DSG ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte gemäss § 3 Abs. 2lit. b DSG. In diesem Schutzinventar werden besonders schutzwürdige Gebäudegruppen und Einzelbauten aufgenommen, denen im Sinne von § 3 Abs. 1 ein erheblicher Wert zukommt. Nach Aufnahme ins Inventar handelt es sich um Schutzobjekte (§ 4 Abs. 2 DSG). Dem kantonalen Schutzinventar (KSI) kommt im jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Wirkung zu. Diesbezüglich wird in § 21 Abs. 3 DSG ausgeführt, dass eine Inventarbereinigung durchgeführt wird. Die betroffenen Objekte werden vom Kanton inventarisiert und sind bei Planungen zu berücksichtigen.

Archäologische Fundstellen / UNESCO-Weltkulturerbestätten

~~In der freien Natur befindliche Gegenstände, denen ein wissenschaftliches Interesse zukommt (z.B. prähistorische Stätten, dürfen nicht ohne Bewilligung der zuständigen Behörden beseitigt, verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder der Allgemeinheit entzogen werden (§ 1 und 2 KNHG). Die Gemeinden setzen sich gemäss § 3 KNHG für den Schutz der genannten Gegenstände ein.~~

Kanton und Gemeinden sichern den Erhalt archäologischer Stätten und Gebiete (§ 10ff DSG) mittels Inventarisierung und Ausscheidung von Schutzzonen.

Der Kanton Schwyz besitzt mit den Seeufersiedlungen bzw. Brückenübergängen bei Freienbach – Hurden Rosshorn und Freienbach – Hurden Seefeld zudem zwei UNESCO-Weltkulturerbestätten unter dem Titel „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“.

B-12.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sind bei der Planung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere die schutzwürdigen Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel). Der Kanton setzt sich bei Bedarf beim Bund für eine Überprüfung und Aktualisierung des ISOS ein.

B-12.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Das IVS ist als Grundlage bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

B-12.3 Inventare der Denkmalpflege

a) Der Kanton führt ein Inventar der ~~schützenswerten und~~ geschützten Bauten und Objekte.
b) Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Inventars und integrieren es in ihre Zonenpläne.
c) Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die regionalen und lokalen Ortsbilder.

B-12.4 Fundstelleninventar der Archäologie

a) Der Kanton führt ein öffentlich zugängliches archäologisches Fundstelleninventar (Mineralboden-, Feuchtboden- und Unterwasser-Fundstellen) in generalisierter Form, welches bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Dieses integriert auch die Objekte der UNESCO-Weltkulturerbestätten.

b) Der Kanton und die Gemeinden integrieren die archäologischen Schutzzonenperimeter in ihre Nutzungs~~Zonen~~pläne.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, ISOS
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS
- Kantonales Schutzinventar, KSI
- Ortsbildinventare
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, IVS
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS
- Archäologisches Fundstelleninventar (in generalisierter Form)
- UNESCO Welterbekonvention (SR 0.451.41)
- UNESCO Welterbe Aktionsplan Schweiz 2016 – 2023 (Bundesamt für Kultur)
- Kantonales Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (DSG, SRSZ 720.100)
- Kantonale Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (DSV, SRSZ 720.111)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfK
Beteiligte: Gemeinden

B-13 ORTSPLANUNG / ÜBERKOMMUNALE KOOPERATION

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kommunalplanung kann bereits heute nicht an den Gemeindegrenzen Halt machen. Mit dem erhöhten Anspruch auf eine noch optimalere regionale Koordination sowie eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr in mehreren Gemeinden, drängen sich überkommunale Vorgehensweisen auf. Eine Ortsplanung als solche wird zudem künftig ein noch komplexeres Vorhaben darstellen, da zunehmend Herausforderungen im bereits gebauten oder gestalteten Raum anzugehen sind. Sowohl für den Ortsplanungsprozess wie auch für die überkommunale Koordination sind daher die Planungsverfahren zu optimieren.

B-13.1 Ablauf einer Ortsplanungsrevision

Für Ortsplanungsvorhaben (Teil- oder Gesamtrevision von kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen) sind folgende Arbeitsschritte vorzusehen:

a) Im Rahmen einer Startsitzung mit dem ARE (und ggf. weiteren direkt betroffenen kantonalen Stellen) werden die für das Vorhaben zentralen Themen sowie die Vorgehensweise bestimmt (insb. Ausgangslage und Zielsetzung betreffend Bauzonendimensionierung).
b) Bei komplexen Planungen ist bereits vor der Vorprüfung der Kontakt mit dem ARE zu suchen, um den Stand der Arbeiten und die Zwischenergebnisse zu diskutieren.
c) Gemeinden deren Siedlungsgebiet mehrheitlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten einen kommunalen Richtplan. Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dies einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde.

B-13.2 Überkommunale Kooperation

Für folgende Planungen ist eine überkommunale Zusammenarbeit vorzusehen:

a) Planung von Entwicklungsschwerpunkten (Arbeitsgebiete) welche mehrere Gemeinden betreffen.
b) Planung des Siedlungsgebiets bei Gemeinden deren Baugebiet sich in grossen Teilen berührt.
c) Planung von Erholungs- oder Tourismuskonzepten.
d) Art und Vorgehen der überkommunalen Zusammenarbeit ist den betroffenen Gemeinden freigestellt. Das Amt für Raumentwicklung gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Massnahmen

Folgende Arten der überkommunalen Zusammenarbeit sind denkbar:

- Gemeinsamer Zielkatalog oder Strategiepapier
- Gemeinsame Foren / Gremien, welche den Austausch ermöglichen
- Überkommunaler Richtplan oder andere überkommunale Planungen (z.B. Agglomerationsprogramme)

Hinweise / Grundlagen

- Ortsplanung: Ablauf und Instrumente, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz, Dezember 2017

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE

V Verkehr

V-1 GESAMTVERKEHR

Geändert mit Richtplananpassung 2018

Ausgangslage und Erläuterungen

Ein leistungsfähiges Verkehrssystem ist einerseits Voraussetzung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Andererseits beeinträchtigt der Verkehr die Lebensqualität und die Umwelt. Das Verkehrssystem muss deshalb nachhaltig gestaltet sein. Die damit verbundenen Anforderungen und Wirkungen sind ganzheitlich abzustimmen. Der motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Verkehr (öV) und der Rad- und Fussverkehr werden als komplementäre Bestandteile des Gesamtverkehrssystems betrachtet und sollen optimal kombiniert und aufeinander abgestimmt werden. Die Festlegung / Gesamtkoordination der kantonalen Verkehrspolitik in Abstimmung mit der Siedlungspolitik und den Nachbarkantonen erfolgt im kantonalen Richtplan.

In der Strategie Wirtschaft und Wohnen werden die Stossrichtungen festgehalten, um eine für die angestrebte Entwicklung erforderliche Verkehrsinfrastruktur bereitzustellen. Die Konkretisierung erfolgt heute im Strassenbauprogramm, in der öV-Strategie, im öV-Konzept und der Angebotsplanung sowie im kantonalen Radroutenkonzept.

Mit dem Zubringer zum Gotthard (Strasse und Schiene) und der Achse Zürich – Chur übernimmt der Kanton Schwyz eine zentrale Rolle im Fernverkehr. Der Kapazitätsspielraum für die kantonalen und regionalen Bedürfnisse wird vermehrt von den nationalen Prioritäten verdrängt.

Das starke Siedlungswachstum der letzten Jahre, verbunden mit verstärktem Pendleraufkommen und die Zunahme des Tagestourismus führten vermehrt zu regional unterschiedlichen Kapazitätsengpässen. Damit verbunden sind Behinderungen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs und Belastungen von Siedlungsräumen, insbesondere von Dorfzentren. Ziel ist es, den Verkehr innerhalb und zwischen den Siedlungsräumen kontrolliert abzuwickeln und die Zersiedlung nicht weiter zu fördern.

Der Kanton Schwyz strebt eine Strassen- und Schieneninfrastruktur an, welche die erwünschte Entwicklung fördert und die Ansprüche aller Verkehrsträger (Rad-, Fussverkehr, öV, MIV) an das Strassennetz berücksichtigt. Die Projekte zur Behebung der Defizite im Strassenraum werden durch eine gesamtheitliche Betrachtungsweise priorisiert und ins Strassenbauprogramm aufgenommen.

Die während der Richtplananpassung 2016 erarbeitete kantonale Gesamtverkehrsstrategie wurde am 6. September 2017 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie stützt sich auf die dazumal bereits vorliegenden Leitsätze der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES) und schlägt ihrerseits übergeordnete strategische Leitsätze vor, ergänzt mit entsprechenden Teilstrategien und den Erkenntnissen und Stossrichtungen.

Die Gesamtverkehrsstrategie beschreibt verschiedene Handlungsfelder mit Hinweisen, was für Schritte unternommen werden sollten. Konkrete Massnahmen werden jedoch keine formuliert. Damit solche geprüft werden können, müssen in einem ersten Schritt die notwendigen Grundlagen aktualisiert werden. Insbesondere soll das kantonale Verkehrsmodell auf den neuen Richtplan angepasst werden (Integration der Siedlungsentwicklungsgebiete und der Entwicklungsschwerpunkte / Umstrukturierungsgebiete). Auf dieser Grundlage können die Schwachstellen identifiziert und Massnahmen geprüft werden. Die Umsetzung erfolgt mittels der bestehenden kantonalen Instrumente, wie auch im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

Beschlüsse

V-1.1 Gesamtverkehrsstrategie

Der Kanton besitzt eine kantonale Gesamtverkehrsstrategie, in der die angestrebte Verkehrsentwicklung beschrieben und Aussagen zum gegenwärtigen und angestrebten Modal Split (Verlagerung zu Gunsten öV und Rad- und Fussverkehr) gemacht werden. Nachfolgend sind die wichtigsten Grundsätze festgelegt:

a) In der kantonalen Verkehrsentwicklungsplanung werden alle Verkehrsträger berücksichtigt. Dabei werden die Teilsysteme motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Güterverkehr sowie Rad- und Fussverkehr als Gesamtverkehrssysteme betrachtet und aufeinander abgestimmt.

b) Namentlich in urbanen und periurbanen Räumen strebt der Kanton eine Erhöhung der Anteile vom öffentlichen Verkehr und Rad- und Fussverkehr an der Personenverkehrsleistung an.

c) Der Kanton setzt sich beim Bund für die Umsetzung seiner Interessen in den Planungsprozessen ein. Dies betrifft namentlich die Angebotsplanungen zum öffentlichen Verkehr, wie auch den Strassen- sowie Rad- und Fussverkehr. Entsprechend ist auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen zu gestalten.

d) Zum Abbau allfälliger Engpässe und Schwachstellen in den drei Teilsystemen motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr sowie Rad- und Fussverkehr wird versucht, lokal das Mobilitätsverhalten zu steuern. Dies umfasst sowohl den Alltagsverkehr (z.B. Pendler- und Einkaufsfahrten) wie auch den nicht alltäglichen Verkehr (z.B. Tourismusverkehr).

e) Zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens kommen informatorische, koordinierende und regulatorische Massnahmen zur Anwendung. Diese Massnahmen sollen insbesondere das Ziel, den Modal Split zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Rad- und Fussverkehrs zu erhöhen, unterstützen.

f) Betrieb, Unterhalt und Leistungsfähigkeit der bestehenden Infrastruktur sind sicherzustellen (Werterhalt, Betriebs- und Verkehrssicherheit, Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit).

V-1.2 Umsetzung Gesamtverkehrsstrategie

a) Bevor konkrete Massnahmen für die Umsetzung der Gesamtverkehrsstrategie geprüft werden können, aktualisiert der Kanton die hierfür notwendigen Grundlagen (insb. das kantonale Verkehrsmodell). Auf dieser Grundlage werden die Schwachstellen und der Handlungsbedarf insbesondere bezüglich Abstimmung Siedlung und Verkehr identifiziert.

b) Als Grundlage für eine regelmässige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Gesamtverkehrsstrategie ist für die verschiedenen Teilstrategien ein Controlling zu erstellen. Inhalt, Form und Periodizität des Controllings werden soweit wie möglich in bestehende Verfahren eingebunden.

V-1.3 Abstimmung mit Agglomerationsprogrammen

a) Die Umsetzung der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie wird neben den entsprechenden kantonalen Instrumenten (Strassenbauprogramm, öV-Angebotsplanung) auch in den Agglomerationsprogrammen koordiniert.

b) Die Agglomerationen (bzw. die betroffenen Gemeinden oder Bezirke) sind Träger der Agglomerationsprogramme. Der Kanton fördert die Erarbeitung und Umsetzung von Agglomerationsprogrammen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie "Wirtschaft und Wohnen" (RRB vom 27. September 2011) und Umsetzungsplan (RRB vom 12. Juni 2012)
- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB Nr. 403/2017 vom 30. Mail 2017)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Baudepartement
Beteiligte: TBA; AöV; weitere betroffene Ämter

V-2 STRASSEN

V-2.1 Autobahnanschlüsse

Ausgangslage und Erläuterungen

Mit den Nationalstrassen A3 und A4 entlang der beiden Hauptsiedlungsachsen "Zürich- und Obersee" sowie "Küssnacht – Schwyz – Brunnen" bestehen hochwertige Verbindungen in die ausserkantonalen Wirtschaftszentren. Nur die Verbindung über die Axenstrasse in Richtung Süden weist Sanierungsbedarf auf, der durch die Realisierung von zwei neuen Tunnels behoben werden soll.
Der Kanton strebt mittel- bis langfristig eine Optimierung der Anschlüsse an die Nationalstrassen an. Die Kompetenz zur Planung und Realisierung von Autobahnanschlüssen liegt beim Bund.

Der Strassenverkehr stösst vor allem in den Nachfragespitzen im Arbeitspendlerverkehr sowie an Wochenenden im Einkaufs- bzw. im Freizeitverkehr an Kapazitätsgrenzen. Die Belastung wird in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen (Siedlungswachstum, Pendler, Tagestourismus). Die Entlastung der Siedlungen vom Durchgangsverkehr verlangt eine optimale Kombination aller Strassenhierarchien. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Autobahnanschlüsse, inklusive Zubringer optimal angelegt und gestaltet sind.

Basierend auf den aktuellen Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen besteht Handlungsbedarf bei den Autobahnanschlüssen im Allgemeinen. Durch Umgestaltungen, Verlegungen und den Bau von alternativen Autobahnanschlusspunkten sollen die chronischen Überlastungen behoben, der Verkehrsfluss verbessert und die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden. Zusätzlich können mithilfe dieser Massnahmen angrenzende Siedlungsgebiete (von Emissionen und dem Durchgangsverkehr) entlastet werden:

- Küssnacht: Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit sind beim Autobahnanschluss Küssnacht Umgestaltungen nötig. Die Ausführung der Umgestaltungsmassnahmen ist in der Zuständigkeit des ASTRA.
- Arth: Im Zusammenhang mit einer weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Arth (südliches Zugerseeufer) und der Entlastung des teilweise überlasteten Autobahnanschlusses Küssnacht sowie der Zubringerstrecke zum Anschluss Goldau, plant das ASTRA den Ausbau des bestehenden Viertelanschlusses zu einem Halbanschluss.
- Seewen-Brunnen: Um die Leistungsfähigkeit der Haupt- und Verbindungsstrassen im Talkessel Schwyz (sowie des von diesen Achsen getragenen öffentlichen Verkehrs) im Bereich der Urmibergachse langfristig erhalten zu können, sind alternative Autobahnanschlusspunkte (z. B. "Mitte") zu prüfen.
- Brunnen-Nord: Im Hinblick auf die Eröffnung des Morschachertunnels muss die Gestaltung dieses Anschlusses grundsätzlich überprüft werden (Abstimmung mit neuer Axenstrasse und Mositunnel).
- Wollerau: Der heutige Autobahnanschluss liegt mitten im Siedlungsgebiet von Wollerau. Um das Siedlungsgebiet zu entlasten ist eine Verlegung zu prüfen.
- Schindellegi (Halten): Der Anschluss ist ein Halbanschluss aus/nach Richtung Chur. Der heutige Verkehr ist (teilweise) gezwungen, sich auf die Anschlüsse Pfäffikon und Wollerau auszurichten. Um den Verkehr rasch und direkt abzuleiten, auf dem übergeordneten Verkehrsnetz (Autobahn) zu kanalisieren und um Umwegfahrten und Immissionen in den Siedlungsgebieten (Durchgangsverkehr) zu vermeiden, ist der Halbanschluss zu einem Vollanaschluss auszubauen.
- Pfäffikon: Der Autobahnanschluss ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. In Spitzenstunden ist mit Rückstau auf die A3 in Richtung Zürich und Chur zu rechnen. Der Anschluss ist verkehrstechnisch zu sanieren. Damit sollen ein verbesserter Abfluss des Verkehrs ab der A3,

eine Verbesserung der Durchlässigkeit für den öffentlichen Verkehr auf der Strecke Pfäffikon – Altendorf – Lachen sowie die Möglichkeit für eine Direktanbindung des Seedammcenters ermöglicht werden.

- Wangen-Ost: Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten in der March und des Anschlusses Lachen braucht es mittelfristig einen weiteren Autobahnanschluss. Ein solcher ist in Wangen Ost zweckmässig. Er liegt damit ungefähr in der Mitte zwischen den bestehenden Anschlüssen Lachen und Reichenburg und kann die Siedlungsgebiete Wangen, Siebnen und Schübelbach optimal erschliessen.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.1-01	Küssnacht	Ausbau Anschluss	Festsetzung
V-2.1-02	Arth	Prüfung Ausbau Viertelanschluss zu Halbanschluss	Zwischenergebnis
V-2.1-03	Seewen-Brunnen	Prüfung eines neuen Autobahnanschlusses „Mitte“ (Urmiberg)	Vororientierung
V-2.1-04	Brunnen-Nord	Umgestaltung Anschluss	Zwischenergebnis
V-2.1-05	Wollerau	Verlegung Anschluss A3 in das Gebiet Öltrotte (Gemeinde Freienbach)	Festsetzung
V-2.1-06	Schindellegi (Halten)	Ausbau Halbanschluss zu einem Vollanschluss	Festsetzung
V-2.1-07	Pfäffikon	Sanierung des Sekundärbereichs des Anschlusses	Zwischenergebnis
V-2.1-08	Wangen-Ost	Erstellung eines neuen Anschlusses	Zwischenergebnis

Massnahmen

- -

Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüssen
Federführung: ASTRA
Beteiligte: TBA; betroffene Gemeinden

V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Ausbauvorhaben am Nationalstrassennetz (Autobahnen) bedingen in den meisten Fällen eine Überprüfung der jeweiligen Zubringerstrassen. Bei gewissen neuen, auszubauenden oder zu verlegenden Autobahnanschlüssen ist die Not- und Zweckmässigkeit eines neuen Zubringers zu evaluieren. Da die Zuständigkeit dazu beim Kanton liegt, werden diese Vorhaben von den Autobahnanschlüssen gesondert ausgewiesen.

Basierend auf den vorgesehenen Vorhaben an den Autobahnanschlüssen besteht für folgende Zubringersysteme Handlungsbedarf:

- Seewen-Brunnen: Eine allfällige Realisierung eines neuen Autobahnanschlusses „Mitte“ bedingt ein entsprechendes Zubringersystem. Ein solches muss noch von Grund auf geprüft werden.
- Wollerau: Mit der Verlegung des Autobahnanschlusses muss das heutige Zubringersystem angepasst werden. Dieses führt heute durch dichtes Siedlungsgebiet. Die Variante „Stegackerbrücke“ wird in den Richtplan aufgenommen. Die Variante „Fällmistunnel“ wird nicht mehr weiterverfolgt.
- Schindellegi (Halten): Mit dem Ausbau des Autobahnanschlusses soll auch das heutige Zubringersystem geändert werden. Dieses führt heute durch dichtes Siedlungsgebiet.
- Wangen-Ost: Die Erstellung eines neuen Autobahnanschlusses im Raum Wangen-Ost bedingt gleichzeitig eine zugehörige neue Zubringerstrasse von der Kantonsstrasse zwischen Siebnen und Schübelbach her.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.2-01	Seewen-Brunnen	Prüfung eines Zubringersystems zum geplanten neuen Autobahnanschluss.	Vororientierung
V-2.2-02	Wollerau	Erstellung neues Zubringersystem mit Stegackerbrücke zum verlegten Autobahnanschluss (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Pförtnerung).	Festsetzung
V-2.2-03	Schindellegi (Halten)	Erstellung neues Zubringersystem ab Wilenstrasse (unterirdisch) zum geplanten Ausbau des Autobahnanschlusses (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Umklassierung Schindellegistrasse).	Festsetzung
V-2.2-04	Wangen-Ost	Erstellung neues Zubringersystem (unterirdisch) zum geplanten neuen Autobahnanschluss und Prüfung von flankierenden Massnahmen.	Zwischenergebnis

Thematische Karte

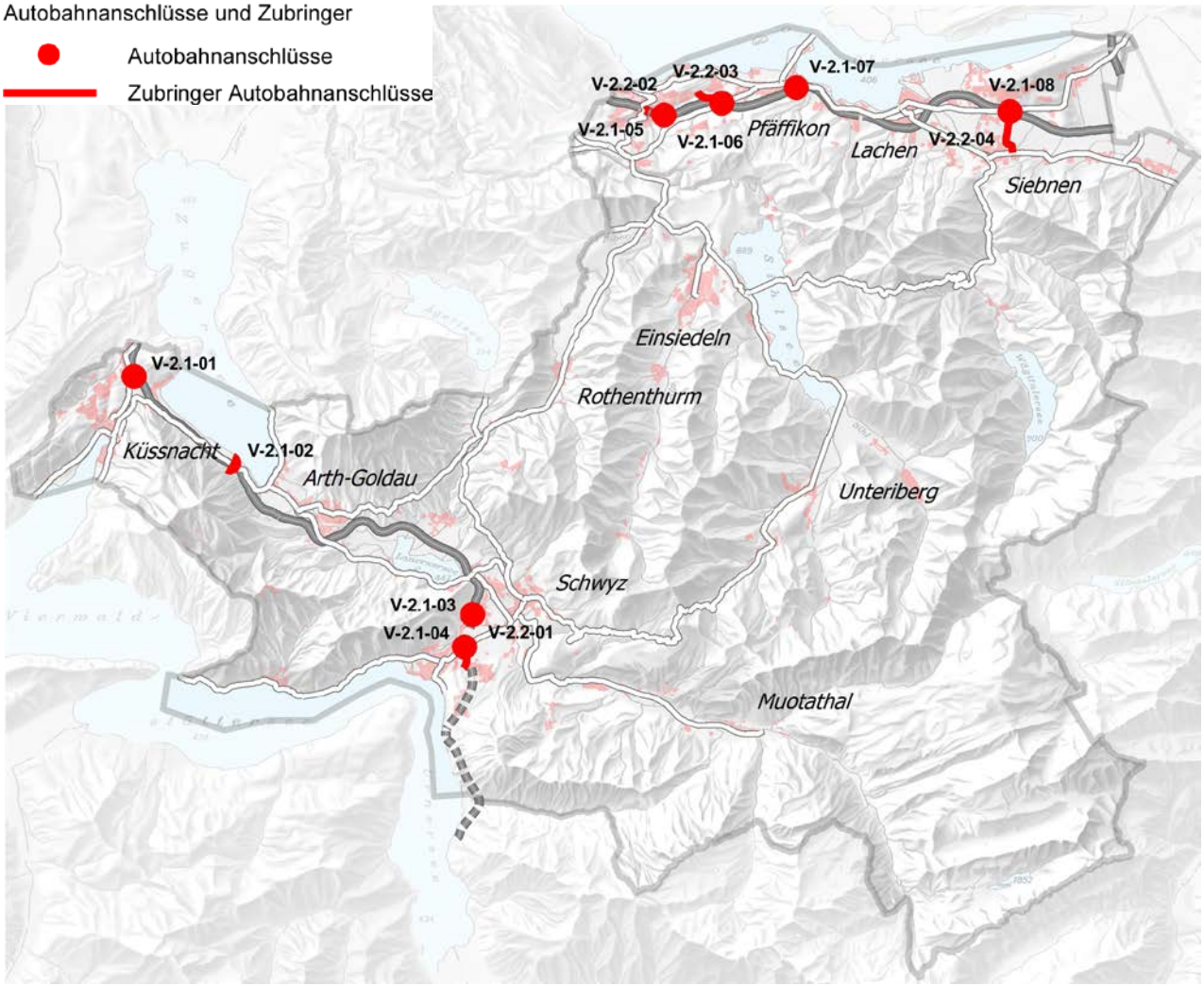

Massnahmen

- -

Grundlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für einen neuen Autobahnanschluss Wollerau ohne Fällmistunnel, 2016
- Vorprojekt Zubringer Halten, 2016
- Vertiefung Variantenstudien Autobahnanschluss Wangen-Ost, 2015

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüssen
Federführung: TBA
Beteiligte: ASTRA; betroffene Gemeinden

V-2.3 Überörtliches Strassennetz

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Hauptstrassennetz (Kantonsstrassen) verbindet die verschiedenen Teilregionen untereinander und erschliesst die jeweiligen Regionalzentren. Gemäss Strategie Wirtschaft und Wohnen (Stossrichtung B4) will der Kanton jene Kantonsstrassenprojekte realisieren, welche für die Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale in den Teilräumen des Kantons von besonderer Bedeutung sind.

Der Strassenverkehr stösst vor allem in den Nachfragespitzen im Arbeitspendlerverkehr sowie an Wochenenden im Einkaufs- bzw. im Freizeitverkehr an Kapazitätsgrenzen. Dies gilt für den Regionalverkehr innerhalb verschiedener Teilräume wie für die überregionalen Verkehrsverbindungen in die umliegenden Zentren. Prekäre Verkehrsverhältnisse zeigen sich vor allem in den Regionen Höfe/March und Küssnacht. Betroffen sind sowohl der motorisierte Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr. Beim öffentlichen Verkehr kann dies zu Anschlussbrüchen führen. Die örtlichen Gegebenheiten, die finanziellen Rahmenbedingungen sowie die notwendige Zustimmung der Standortgemeinden erschweren jedoch die Realisierung mancher Kantonsstrassenprojekte und verlangen eine Konzentration auf punktuelle Massnahmen mit möglichst grosser Wirkung.

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Küssnacht Zugerstrasse: Um langfristig eine ausreichende Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrssystems im Raum Küssnacht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die Zugerstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Küssnacht und der Verzweigung Luterbach ~~auszubauen~~ ausgebaut werden muss.
- Küssnacht Südumfahrung Abschnitt 2: Das Dorf Küssnacht ist zunehmend durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Zur Raumsicherung soll die Verlängerung der Umfahrungsstrasse im Richtplan vermerkt werden.
- Arth, Goldau: Gemäss der kommunalen Entwicklungsstrategie zum ESP-B Arth-Goldau muss für die Areale südlich des Bahnhofs die Groberschliessung angepasst werden. Es wurden verschiedene Varianten unter Mitarbeit des Kantons geprüft. Die Variante mit einer Verlängerung des Schuttweges mit Anschluss am Knoten Chräbelstrasse/Gotthardstrasse wurde als Vorzugsvariante gewählt.
- Ingenbohl-Brunnen: Für eine gute Erschliessung des Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebietes Brunnen-Nord wird ab dem Gätzli-Kreisel eine neue Zufahrt gebaut, mit der das Gebiet direkt erschlossen wird.
- ~~Schwyz Steinerstrasse: Der Anschluss an die Umfahrungsstrasse H8 soll mit einem Vollanschluss optimiert werden.~~
- Schwyz – Ibach, Neubau Muotabrücke inkl. flankierende Massnahmen: Das Arbeitsplatzgebiet zwischen Seewen und Ibach wird weiterentwickelt. Zu diesem Zweck sind eine Verbindung der Arbeitsplatzgebiete mit dem Kantonsstrassennetz und dazugehörige flankierende Massnahmen geplant.
- Schwyz – Seewen, BGK Bahnhofstrasse: Die Bahnhofstrasse ist die direkte Verbindung des Zentrums von Schwyz zur Autobahn und bereits heute in den Spitzenstunden stark belastet. Mit einer Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes kann der Verkehrsfluss auf der Bahnhofstrasse auch in Zukunft sichergestellt werden. Dabei wird die Situation auch für den Rad- und Fussverkehr verbessert und die Fahrplanstabilität des ÖV erhöht. Der Kantonsrat hat die Sanierung und den Ausbau der Hauptstrasse bewilligt.
- Brunnen Mositunnel: Im Hinblick auf die Eröffnung des Morschachertunnels müssen das nationale und kantonale Strassensystem entflechtet werden (Abstimmung mit neuer Axenstrasse und Mositunnel).

- Rothenthurm: Das Dorf Rothenthurm ist zunehmend durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Zur Entlastung soll eine Umfahrungsstrasse erstellt werden. Zur Raumsicherung wird die Variante „Ost“ im Richtplan vermerkt.
- ~~Einsiedeln, Verkehrskonzept Sihlsee: Mit dem Bau des neuen Steinbachviadukts und der im Jahre 2017 auslaufenden Konzession des Etzelwerks, ist die Linienführung der Kantonsstrasse ohne das Willerzeller Viadukt zu prüfen.~~
- Dritte Altmatt – Biberbrugg: Die H8 ist eine Hauptstrasse von überregionaler Bedeutung und stellt die Hauptverbindung zwischen den Autobahnen A4 und A3, und somit auch jene zwischen Ausser- und Innerschwyz sicher. Für die langfristige Sicherung dieser Verbindungsfunktion soll die H8 zwischen der Dritten Altmatt und Biberbrugg ausgebaut werden. Die Teilstrecke Dritte Altmatt Nord–Höli–Biberbrugg ist das letzte Stück, welches im Rahmen des regierungsrätlichen Strassenausbauprogrammes noch ausgebaut werden soll. Das Teilstück führt durch die Moorlandschaft Nr. 1 Rothenthurm von nationaler Bedeutung. Der Ausbau und die Verlegung der Strasse haben landschaftliche Auswirkungen und nehmen Moorflächen in Anspruch. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stimmt dem Ausbauvorhaben nur zu, wenn die Gesamtbilanz der ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Moorlandschaft positiv ist bzw. wenn das Ausbauprojekt insgesamt zu ökologischen und landschaftlichen Verbesserungen in der Moorlandschaft führt. Dafür verlangt das BAFU ökologische Ausgleichsmassnahmen und den Ersatz der beanspruchten Moorflächen durch die Rückführung von Wiesland- zu Moorflächen im Verhältnis von mindestens 1 zu 2.5.
- Feusisberg – Schindellegi: In Schindellegi kommt es in Spitzenzeiten immer wieder zu Staus. ~~und damit verbunden verstärkten Belastungen des Siedlungsgebietes~~. Die Behebung dieses Engpasses ist zu prüfen. Die Entwicklung ist mit dem Anschluss Halten zu beachten
- Pfäffikon - Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost werden eine ~~Umgestaltung~~ Optimierung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt.
- Pfäffikon Ost: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost soll auch das bestehende Hauptstrassennetz überprüft und angepasst werden.
- ~~Freienbach / Raum Obersee: Gemäss den Testplanungsergebnissen ist die ursprünglich vorgesehene Einführung eines regionalen Verkehrsmanagements nicht mehr vorgesehen.~~
- ~~Lachen: Die Entlastungsstrasse des Dorfkerns (Kernentlastung entlang Bahnlinie) ist in Betrieb. Allerdings ist noch die Feldmoosstrasse als flankierende Massnahme auszubauen.~~
- ~~Einsiedeln: Im Rahmen einer vorgesehenen Anpassung des kantonalen Strassennetzes (Kantonsstrasse, Verbindungsstrassen) soll die Zürichstrasse abklassiert werden.~~

Beschlüsse

Grundsätze

a) Die Strasseninfrastruktur im Kanton Schwyz ist situationsgerecht zu gestalten.

b) Bei der Behebung von Schwachstellen im Strassennetz sind Kosten und Nutzen der Massnahmen sorgfältig abzuwägen. Neben baulichen sind auch organisatorische Massnahmen einzubeziehen.

c) Bei kapazitätsverändernden Neu-, Aus- oder Umbauten sind flankierende Massnahmen zur Sicherstellung der gewünschten Wirkung, wie auch zur Entlastung betroffener Netzelemente im Umfeld zu prüfen.

d) Bei der aus Netzsicht gesamtheitlichen Planung sind allfällige Massnahmen zwischen den zuständigen Stellen abzustimmen. Dazu sind neben den National- und Kantonsstrassen auch die Bezirks- und Gemeindestrassen einzubinden.

Vorhaben

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-2.3-01	Küssnacht Zugerstrasse	Ausbau Zugerstrasse zwischen Autobahnanschluss Küssnacht und Verzweigung Luterbach (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen). Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Festsetzung
V-2.3-02	Küssnacht Südumfahrung Abschnitt 2	Raumsicherung für eine allfällige Umfahrung (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen).	Vororientierung
V-2.3-03	Arth, Goldau	Neubau Knoten Chräbelstrasse und Anbindung kommunale Basiserschliessung	Festsetzung
V-2.3-04	Brunnen Mositunnel	Entflechtung National- und Kantonsstrasse (Anschluss Mositunnel-Kantonsstrasse)	Festsetzung
V-2.3-05	Ingenbohl, Brunnen	Anschluss Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet Brunnen-Nord über Gätzli-Kreisel Berücksichtigung Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (SZ-06)	Festsetzung
~~V-2.3-06~~	~~Schwyz Steinerstrasse~~	~~Umgestaltung Anschluss Steinerstrasse~~	~~Festsetzung~~ (in Umsetzung)
V-2.3-07	Schwyz, Ibach	Neubau Muotabrücke und dazugehörige flankierende Massnahmen	Festsetzung
V-2.3-08	Schwyz, Seewen	BGK Bahnhofstrasse Schwyz-Seewen und Kapazitäten ESP Bahnhof Seewen-Schwyz	Festsetzung
V-2.3-09	Rothenthurm	Raumsicherung für eine allfällige Umfahrung (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen). Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Vororientierung
V-2.3-10	Feusisberg, Einsiedeln Rothenthurm (Dritte Altmatt) - Biberbrugg	Strassenausbau / Neubau Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Festsetzung
~~V-2.3-11~~	~~Einsiedeln~~	~~Abtretung der Kantonsstrasse an Bezirk mit gleichzeitiger Abklassierung~~	~~Zwischenergebnis~~
~~V-2.3-12~~	~~Einsiedeln Verkehrskonzept Sihlsee~~	~~Anpassung der Linienführung Kantonsstrasse~~	~~Vororientierung~~
V-2.3-13	Freienbach Pfäffikon, Churerstrasse	~~Umgestaltung~~ Optimierung Churerstrasse mit Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung
V-2.3-14	Freienbach Pfäffikon Ost	Umsetzung Strassensystem Pfäffikon Ost (gem. Testplanungsergebnisse)	Zwischenergebnis
~~V-2.3-15~~	~~Lachen~~	~~Ausbau Feldmoosstrasse (flankierende Massnahmen)~~	~~Festsetzung~~ (in Umsetzung)

Thematische Karte

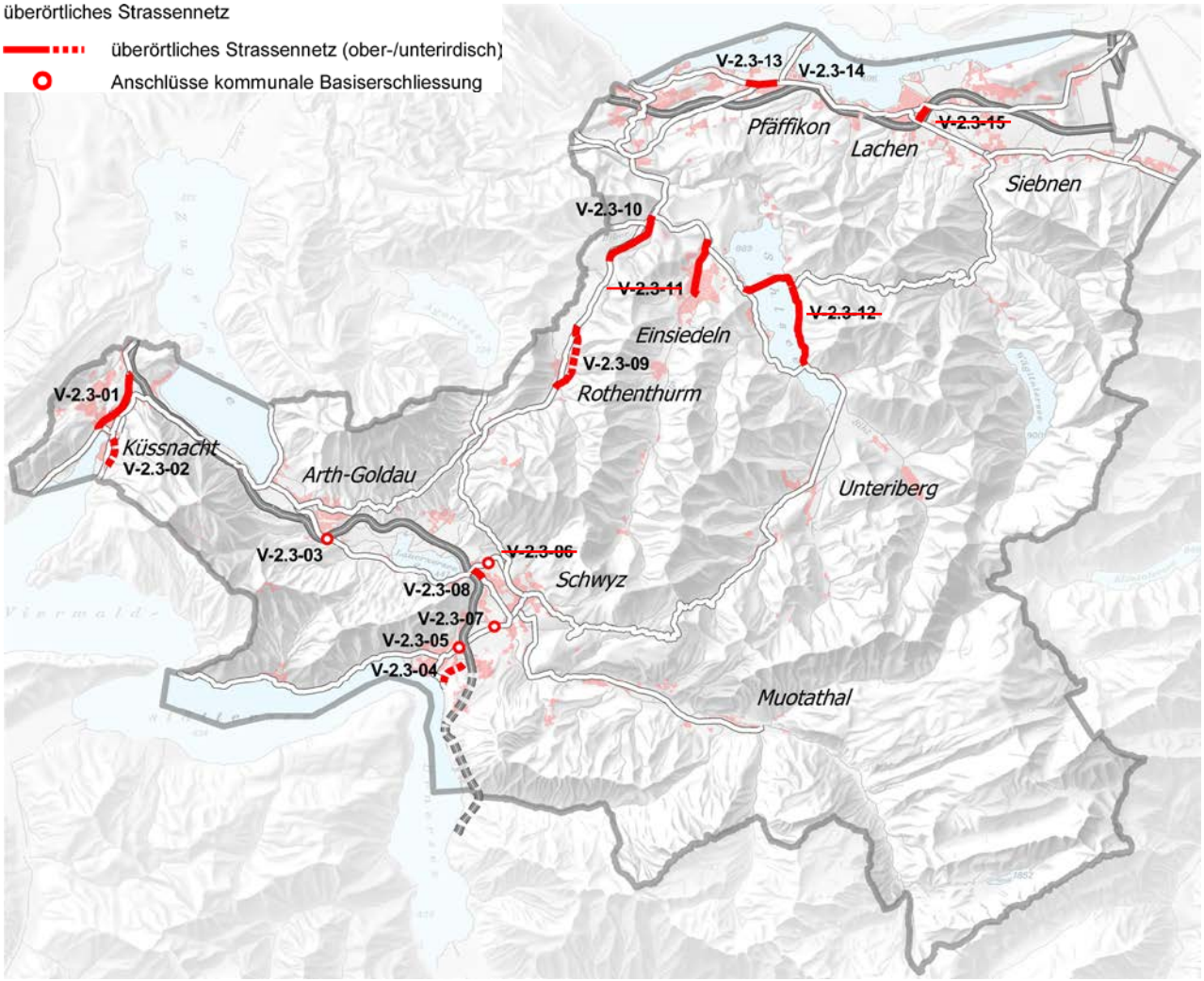

Massnahmen

- -

Grundlagen

- Brunnen Mositunnel, RRB Nr. 528/2014 vom 13. Mai 2014.
- Regierungsrat Kanton Schwyz: Strassenbauprogramm 2022 - 2036, RRB Nr. 545/2021 vom 24. August 2021.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: TBA
Beteiligte: ASTRA; Nachbarkantone; AöV; Gemeinden, Bezirke

V-3 ÖFFENTLICHER VERKEHR

V-3.1 Angebot

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der öffentliche Verkehr ist ein auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene stark vernetztes System. Grundsätze und Ausrichtung des öffentlichen Verkehrs werden in der Strategie und im Konzept öffentlicher Verkehr formuliert und im Grundangebot präzisiert.

Der öV verfolgt die teilweise gegenläufigen Ziele einer flächendeckenden Erschliessung des Siedlungsgebietes in einem dichten Takt und einer hohen Beförderungsgeschwindigkeit. Um diesen Zielen gerecht zu werden, wird eine Aufgabenteilung der verschiedenen Verkehrsmittel bzw. Ebenen angestrebt. Der Fernverkehr übernimmt hierbei eine nationale und überregionale Funktion. Die S-Bahnen stellen die regionale Erschliessung sicher, während die Buslinien die lokale Erschliessung übernehmen.

Die Hauptsiedlungsachsen werden durch die Bahnlinien Zürich–Chur bzw. Zug / Luzern – Altdorf bedient. Die innerkantonale Verbindung dieser beiden Achsen wird durch die Achse Rapperswil – Pfäffikon – Arth-Goldau – Küssnacht – Luzern sichergestellt. Die Erschliessung der Regionen erfolgt über die regionalen und lokalen Busnetze.

Die Übergänge zwischen den verschiedenen Hierarchieebenen des öffentlichen Verkehrs finden an den Knoten statt. Der Bus- und S-Bahnverkehr ist auf die Anschlüsse an den Knoten ausgerichtet. Folgende bestehende Knoten sollen auch in der weiteren Entwicklung gestärkt werden:

Korridor Zürich – Chur:
- nationale / überregionale Knoten: Pfäffikon SZ, Wädenswil (ausserkantonal), Ziegelbrücke (ausserkantonal),
- regionale Knoten: Richterswil (ausserkantonal), Altendorf, Lachen, Siebnen-Wangen, Siebnen Schulhaus (Bus), Reichenburg.

Korridor Zürich / Luzern – Gotthard:
- nationale / überregionale Knoten: Arth-Goldau, Luzern (ausserkantonal), Zug (ausserkantonal), Rotkreuz (ausserkantonal),
- regionale Knoten: Schwyz (Bahnhof), Brunnen, Schwyz Post/Zentrum (Bus), Küssnacht am Rigi, Steinen.

Korridore Rapperswil – Pfäffikon – Arth-Goldau – Küssnacht – Luzern und Wädenswil – Einsiedeln:
- nationale / überregionale Knoten: Rapperswil (ausserkantonal), Pfäffikon SZ, Wädenswil (ausserkantonal), Arth-Goldau,
- regionale Knoten: Wollerau, Samstagern (ausserkantonal), Schindellegi-Feusisberg, Biberbrugg, Einsiedeln, Sattel, Küssnacht.

Der grösste Teil des Siedlungsgebiets ist vom öffentlichen Verkehr erschlossen und verfügt mindestens über eine Erschliessungsgüte der Klasse D. Dieses Angebot stellt einen Minimalstandard für den ländlichen Raum dar, soll aber in den urbanen und periurbanen Räumen verbessert werden. Neben den Angebotsverbesserungen soll dabei auch die Zugänglichkeit zu den Haltestellen verbessert werden. Dabei sind attraktive und direkte Zugänge aus den Quartieren von Bedeutung.

Die hauptsächlichen Herausforderungen bestehen darin, den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf

dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die Kosten unverhältnismässig ansteigen. Gleichzeitig müssen genügend Kapazitäten für den Regionalverkehr auf Schiene und Strasse zur Verfügung gestellt werden.

Die Eisenbahnknoten Arth-Goldau und Pfäffikon sind zu sichern. Dabei sollen insbesondere gute Anschlüsse aus dem Kantonsgebiet im Fokus stehen.

Verschiedene nationale und übergeordnete Vorhaben haben vielfältige Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr im Kanton Schwyz, insbesondere hinsichtlich der Anschlüsse an den nationalen Verkehr und Kapazitätsengpässen auf der Schiene. Die bedeutendsten Vorhaben sind Angebotsausbauten auf der Achse Zürich – Chur, die neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) mit der Eröffnung des Gotthardbasistunnels im Jahr 2016 und der Eröffnung des Ceneri-Basistunnels im Jahr 2020 sowie geplante Ausbauten der S-Bahnen Zürich, Luzern, Zug und geplante Grossprojekte wie der Tiefbahnhof Luzern und der Zimmerbergtunnel. Es besteht die Gefahr, dass dem Kanton durch die Priorisierung des Transitgüterverkehrs sowie durch Angebotsausbauten des Fernverkehrs und der Nachbarkantone Bahnkapazitäten für seine regionalen Erschliessungsbedürfnisse entzogen werden. Insbesondere die Verbindungen nach Zürich sind durch eine optimierte Abstimmung von Regional- und Fernverkehr sowohl aus der Region March als auch aus Einsiedeln und dem Schwyzer Talkessel zu verbessern, wobei Direktverbindungen anzustreben sind.

Der Kanton muss deshalb auf nationaler Ebene verstärkt seine Interessen verteidigen, um mindestens die heutige Erschliessungsqualität zu sichern. Zudem sieht die Strategie „Öffentlicher Verkehr 2030“ eine Stärkung des Bahnangebots und hierzu verschiedene Ausbauvorhaben der Bahninfrastruktur und der Fahrpläne vor. Insgesamt strebt der Kanton Schwyz mindestens die Erhaltung der heutigen Erschliessungsgüte an. Allfällige weitergehende Vorhaben werden im Rahmen der vierjährigen Grundangebotsplanungen vom Kantonsrat beschlossen.

Beschlüsse

V-3.1.1 Angebot Fernverkehr

a) Der Kanton Schwyz stellt die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sicher und fördert eine gute Vernetzung der einzelnen Transportketten.

b) Er vertritt auf nationaler Ebene seine Interessen, mit dem Ziel, langfristig eine gute Erschliessung des Kantons sicherzustellen.

c) Er setzt sich für eine Verbesserung des Fern- und Regionalverkehrsangebots ein und strebt insbesondere Kapazitätserweiterungen und direkte Zugsverbindungen nach Zürich und die Sicherung halbstündlicher Verbindungen an.

d) Er setzt sich für gute Anschlüsse (Fernverkehr und Regionalverkehr) an den für den Kanton relevanten Knoten ein.

V-3.1.2 Angebot Regionalverkehr

a) Der Kanton entwickelt in Abstimmung mit dem Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplanung des Bundes, ~~in Abstimmung mit~~ den Nachbarkantonen, den vom Bund festgelegten Planungsregionen sowie den Transportunternehmungen SBB bzw. SOB AG das regionale ~~Schienenangebot~~ Zugsangebot auf folgenden Korridoren weiter. ~~Hierbei berücksichtigt er die entsprechenden Netznutzungskonzepte und –pläne des BAV.~~

- Erstfeld – Arth-Goldau – Zug;
- Brunnen – Arth-Goldau – Rotkreuz;
- Brunnen – Arth-Goldau – Küssnacht – Luzern;

- Ziegelbrücke – Pfäffikon – Zürich;
- Luzern – Arth-Goldau – Pfäffikon – Rapperswil;
- Einsiedeln – Wädenswil – Zürich.

Die S-Bahnsysteme Luzern, Zug, Zürich und Obersee werden zusammen mit diesen Korridoren weiterentwickelt.

b) Durch frühzeitige Planung und langfristige Sicherung der benötigten Finanzmittel sichert sich der Kanton insbesondere auf den Korridoren mit begrenzter Trassenkapazität die gewünschten Regionalverkehrsleistungen (zwei bis vier RV-Trassen pro Stunde und Korridor).

V-3.1.3 Lokale Zugänge

a) Das Bahnangebot muss mit abgestimmten, stabilen Bussystemen ergänzt und mit dem Rad- und Fussverkehr koordiniert und verknüpft werden. Stabile Bussysteme erfordern z.B. im Raum Pfäffikon Busbevorzugungsmassnahmen auf dem Strassennetz.

b) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Rad- und Fussverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen (inkl. Veloabstellplätze) zu schaffen.

V-3.1.4 Nationale Infrastrukturprojekte

a) Zusammen mit den anderen Kantonen der Innerschweiz setzt sich Schwyz für Infrastrukturausbauten zur Kapazitätserweiterung der Zulaufstrecken aus Inner- und Ausserschwyz nach Zürich sowie aus Luzern/Rotkreuz/Zug zum Gotthard-Basistunnel ein.

b) Der Kanton unterstützt Massnahmen im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur der Ausbauschritte 2025 und 2035, um die Direktverbindungen nach Zürich und die Entwicklungsmöglichkeiten des regionalen Bahnangebots zu fördern. Insbesondere sind die Eisenbahnknoten Arth-Goldau und Pfäffikon zu stärken; dabei sollen gute Anschlüsse aus dem Kantonsgebiet und Halt der IC-Züge im Fokus stehen.

c) Im Langfristhorizont wirkt er auf eine gleichzeitige Realisierung des Axen- und des Urmibergtunnels zwecks Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Bahnangebots sowie Beibehaltung des Fernverkehrsknotens Arth-Goldau hin.

d) Er fordert und unterstützt die Lärmschutzmassnahmen entlang der Strecke an den Objekten und an der Quelle.

V-3.1.5 Gezielter Ausbau

a) Der Kanton legt für die verschiedenen Korridore Angebotsziele fest. Diese bilden im Rahmen der FABI-Ausbauschritte die Grundlage für Infrastrukturausbauten.

b) Angebotsverbesserungen sind – unter Berücksichtigung der Tragbarkeit der Kosten – primär dort vorzunehmen, wo ein Nachfragepotenzial vorhanden oder zu erwarten ist (v. a. urbane und periurbane Räume).

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB 403/2017 vom 30. Mai 2017)
- Netznutzungskonzepte und –pläne des BAV

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Amt für öffentlichen Verkehr
Beteiligte: BAV; Nachbarkantone; Gemeinden; SBB; SOB; ARE

V-3.2 Bahn

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Bahn soll sowohl die innerkantonalen Verbindungen als auch die Anbindung nach aussen, insbesondere in die Zentren (Zürich, Luzern, Zug etc.) sicherstellen und die anderen Verkehrsträger (Bus, MIV, Rad- und Fussverkehr) gut in dieses System einbinden. Um dies auch künftig zu gewährleisten und die vorgesehenen Angebotskonzepte umsetzen zu können sind Ausbauten und Optimierungen beim Schienennetz und bei den Haltestellen erforderlich.

Die Fernverkehrslinien sind wichtig für die Anbindung an die umliegenden Zentren. Im Zuge diverser Angebotsausbauten im Fern- und Güterverkehr wurden und werden die Hauptlinien stark ausgelastet, so dass diese auf den meisten Abschnitten zusehends an ihre Kapazitätsgrenze stossen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Regionalverkehr, der die regionale Erschliessung und die Anbindung des Kantonsgebietes an das übergeordnete Netz sicherstellt, nicht eingeschränkt wird.

Der Kanton Schwyz ist in die S-Bahn-Systeme Zürich (ZVV), Zug und Luzern eingebunden und es bestehen Schnittstellen und Abhängigkeiten zur S-Bahn St. Gallen, zu Tilo (Tessin - Erstfeld) und A-Welle (Aargau). Die umliegenden S-Bahnsysteme wurden in den vergangenen Jahren ausgebaut, zuletzt der ZVV mit der 4. Teilergänzung. Ebenso fanden bei SBB Fernverkehr und beim Transitgüterverkehr Angebotsausbauten statt oder sollen in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Diese Angebotsausbauten führten oder führen in den nächsten Jahren zu weiteren negativen Auswirkungen auf das Angebot im Kanton Schwyz. Im Rahmen der Planungen des Ausbauschritts 2030/35 sind sowohl im Raum Luzern und Zug sowie bei der Zürcher S-Bahn bereits weitere Angebotsausbauten geplant.

Demgegenüber ist beispielsweise die Realisierung eines Urmibergtunnels in keinem Umsetzungshorizont von FABI vorgesehen. Somit geraten etablierte regionale S-Bahn-Angebote aufgrund der Kapazitäts- und Infrastrukturengpässe und der zunehmenden Konkurrenz durch den internationalen Güterverkehr zusehends unter Druck. Eine Weiterentwicklung des regionalen Bahnangebots ist vor diesem Hintergrund kaum mehr möglich. Um längerfristig im Korridor Brunnen – Luzern ein halbstündliches Angebot mit funktionierenden Anschlüssen im NEAT-Knoten Arth-Goldau sicherstellen zu können, ist ein Doppelspurausbau zwischen Immensee und Küssnacht notwendig. Zwischen Arth-Goldau und Brunnen ist die Sicherung des bestehenden HVZ-Angebots oder eine Weiterentwicklung nur mit einer Kapazitätserhöhung der Strecke möglich (3. Streckengleis oder Urmibergtunnel).

Die Option (Rückfallebene Fernbahnhof) einer Bahnhaltestelle Felderboden wird aufgegeben, weil mittel- bis langfristig die Bedienungsqualität in Arth-Goldau erhalten bleibt.

Die Gefahr der Verdrängung des Regionalverkehrs durch den internationalen Güterverkehr erfordert ein aktives Einstehen des Kantons für den Regionalverkehr und die Freihaltung der Flächen für zusätzliche Gleisanlagen. In diesem Zusammenhang muss der Kanton Schwyz aktiv für seine Anliegen eintreten.

Bezüglich des Haltestellenangebots in der Region March stützt sich der Richtplan auf die im Rahmen der Stadtbahn Obersee angedachten Optionen. Weitere Haltestellen darüber hinaus müssten künftig noch geprüft werden (z.B. Schübelbach, Buttikon). Zudem sind aus Sicht des Kantons an mehreren Bahnhaltestellen Perronverlängerungen vorzusehen.

Der Schienengüterverkehr im Kanton soll über zweckmässige Anlagen verfügen, sodass er den Anteil am Modal Split zumindest halten kann. Sowohl für den Wagenladeverkehr als auch für den Transport

von Massengütern (z.B. Kies, Sand) werden hierfür geeignete Verladestationen benötigt. In Koordination mit dem BAV, den Bahnen und der Industrie sichert der Kanton die ausreichende Verfügbarkeit der Anlagen.

Derzeit verfügt der Kanton über 7 Freiverladeanlagen (siehe thematische Karte unter V-3.2.3). Die bestehenden Anlagen sind in unterschiedlichem Masse ausgelastet, an verschiedenen Orten zeichnet sich Handlungsbedarf ab.

Die Freiverlade Schwyz und Brunnen sehen sich aufgrund ihrer Lage - erschwerte Zufahrt bzw. inmitten Wohn- und Gewerbezone - zum Handeln gezwungen. Deshalb strebt der Kanton eine Zusammenlegung der beiden Anlagen an einem neuen Standort an. Dabei ist eine gute strassenseitige Anbindung des neuen Standorts und somit auf eine gute Erschliessung für das Gewerbe von Bedeutung.
In Pfäffikon schränken Lage und der technische Zustand den Güterumschlag ein. Eine neue zentrale Freiverladeanlage in Siebnen könnte die bestehenden Freiverlade in Pfäffikon und Reichenburg ersetzen. Eine siedlungsverträgliche Erschliessung kann aber nur über den geplanten Zubringer zum Autobahnanschluss Wangen Ost erfolgen.

Der Freiverlad Einsiedeln wird nur noch eingeschränkt betrieben, vor allem für die Anlieferung von Diesel. Der künftige Bedarf wird durch den Kanton überprüft.

Beschlüsse

V-3.2.1 Infrastrukturausbauten

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.2.1-01	Küssnacht-Merlischachen	Doppelspurabschnitt und Perronverlängerung	Vororientierung
V-3.2.1-02	Küssnacht - Immensee	Doppelspurabschnitt	Zwischenergebnis
V-3.2.1-03	Arth-Goldau Bahnhof	SOB-Massnahme: Entflechtungsbauwerk	Zwischenergebnis
V-3.2.1-04	Arth-Goldau Sunnenberg	Doppelspurausbau Richtung Zug zw. Bahnhof Arth-Goldau und Kantonsgrenze SZ/ZG (2. Mühlefluhtunnel und ca. 2 km Strecke)	Zwischenergebnis
V-3.2.1-05	Steinerberg - Rothenthurm	SOB-Massnahme: Doppelspurausbau zwischen Sattel und Rothenthurm (Lage noch ungenau)	Vororientierung
V-3.2.1-06	Sattel	Kreuzungsstelle in Zusammenhang mit Verschiebung der Haltestelle	Zwischenergebnis
V-3.2.1-07	Seewen-Brunnen	Ausbau Gleiskapazitäten (3. Gleis)	Vororientierung
~~V-3.2.1-08~~	~~Einsiedeln Blatten~~	~~Doppelspurabschnitt Einsiedeln - Blatten~~	~~Festsetzung~~ (ist umgesetzt)
V-3.2.1-09	Schindellegi - Biberbrugg	Doppelspurausbau	Festsetzung Hinweis: SIS Objektblatt 1.8
V-3.2.1-10	Pfäffikon-Samstagern	Doppelspurausbau	Zwischenergebnis
V-3.2.1-11	Pfäffikon	Entflechtungsbauwerk (Variantenstudium Entflechtung SBB/SOB, Lage ob westlich oder östlich des Bahnhofs Pfäffikon ist noch zu prüfen)	Vororientierung
V-3.2.1-12	Pfäffikon Ost	Überholgleisanlage für Güterverkehr (Lage ist noch mit einer allfälligen zukünftigen Haltestelle zu präzisieren)	Zwischenergebnis Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-13	Pfäffikon-Hurden	Doppelspurausbauten zwischen Hurden und Pfäffikon	Zwischenergebnis
V-3.2.1-14	Lachen	Wendegleis für Stadtbahn Obersee	Vororientierung

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.2.1-15	Siebnen-Wangen	Überholgleisanlage für S-Bahnen und Wendegleis für Stadtbahn Obersee	Festsetzung Hinweis: SIS Objektblatt 1.7
V-3.2.1-16	Region Obersee	Prüfung einer Stadtbahn Obersee zwecks Verbindung der Zentren am Obersee.	Vororientierung Hinweis: SIS Objektblatt 1.7

Thematische Karte

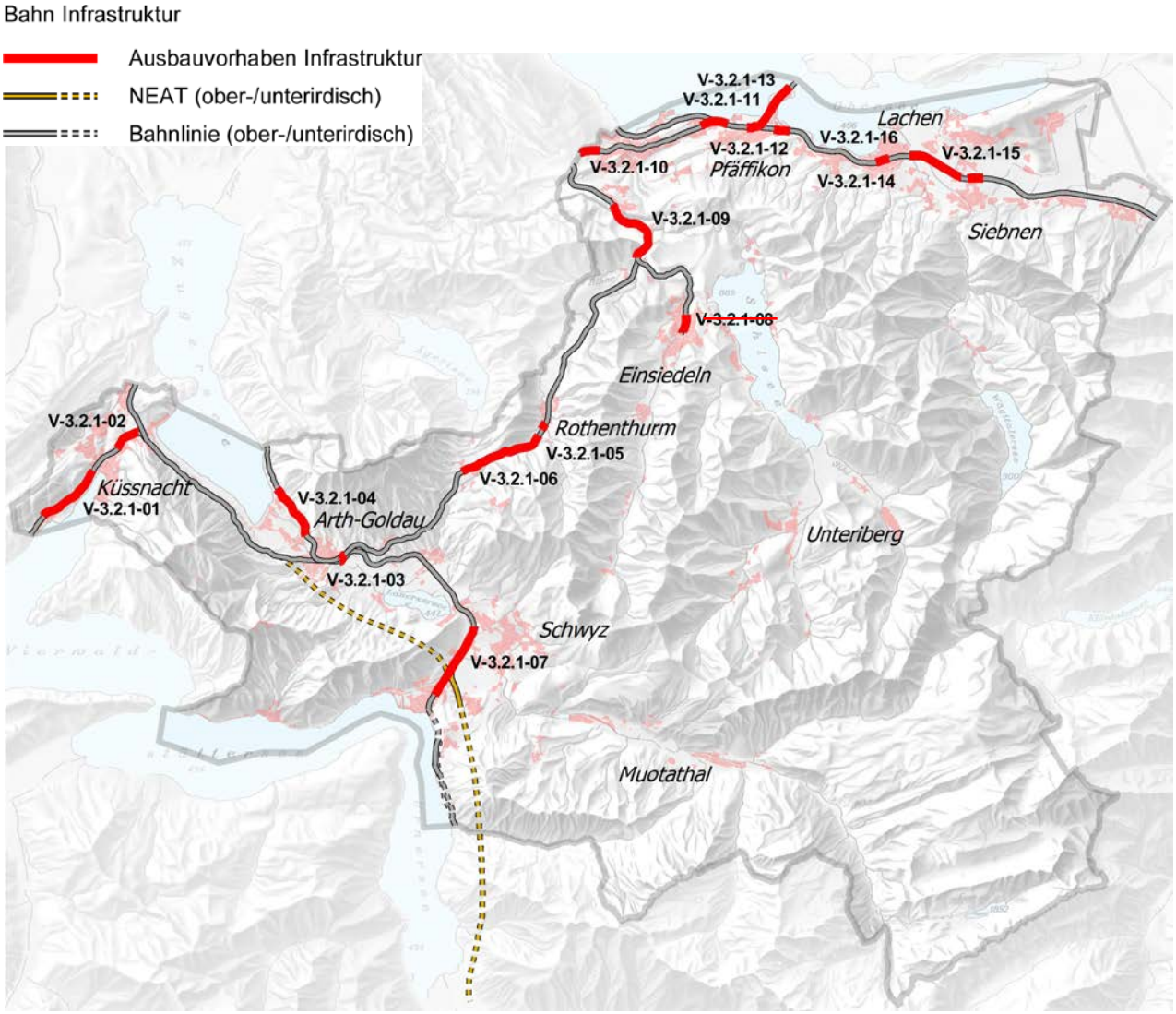

V-3.2.2 Haltestellen

Nr.	Beschlüsse	Projektbeschrieb	Koordination
V-3.2.2-01	Küssnacht Frohsinn	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung, Fussgängerführung mit Verknüpfungspunkt mit Buslinie	Vororientierung
V-3.2.2-02	Sattel Krone	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung, (Verschiebung Bahnhof Sattel um ca. 600m)	Zwischenergebnis
V-3.2.2-03	Einsiedeln Blatten	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung im Raum Blatten.	Zwischenergebnis
V-3.2.2-04	Schindellegi Chaltenboden	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung	Festsetzung
V-3.2.2-05	Pfäffikon Ost, SBB	Neue S–Bahnhaltestelle Seedamm-Center an der Linie Pfäffikon - Altendorf im Bereich Pfäffikon Ost	Zwischenergebnis (Abstimmung mit SIS Objektblatt 1.7)
V-3.2.2-06	Pfäffikon Ost, SOB	Neue S-Bahnhaltestelle Seedamm-Plaza an der Linie Pfäffikon – Hurden.	Zwischenergebnis
V-3.2.2-07	Altendorf Seestadt	Neue S-Bahnhaltestelle Stadtbahn Obersee	Vororientierung
V-3.2.2-08	Perronverlängerungen (in Karte nicht dargestellt)	Perronverlängerungen an Bahnhöfen / Bahnhaltestellen: Merlischachen, Küssnacht am Rigi, Immensee, Sattel-Aegeri, Steinen, Korridor Pfäffikon - Samstagern	Zwischenergebnis

Thematische Karte

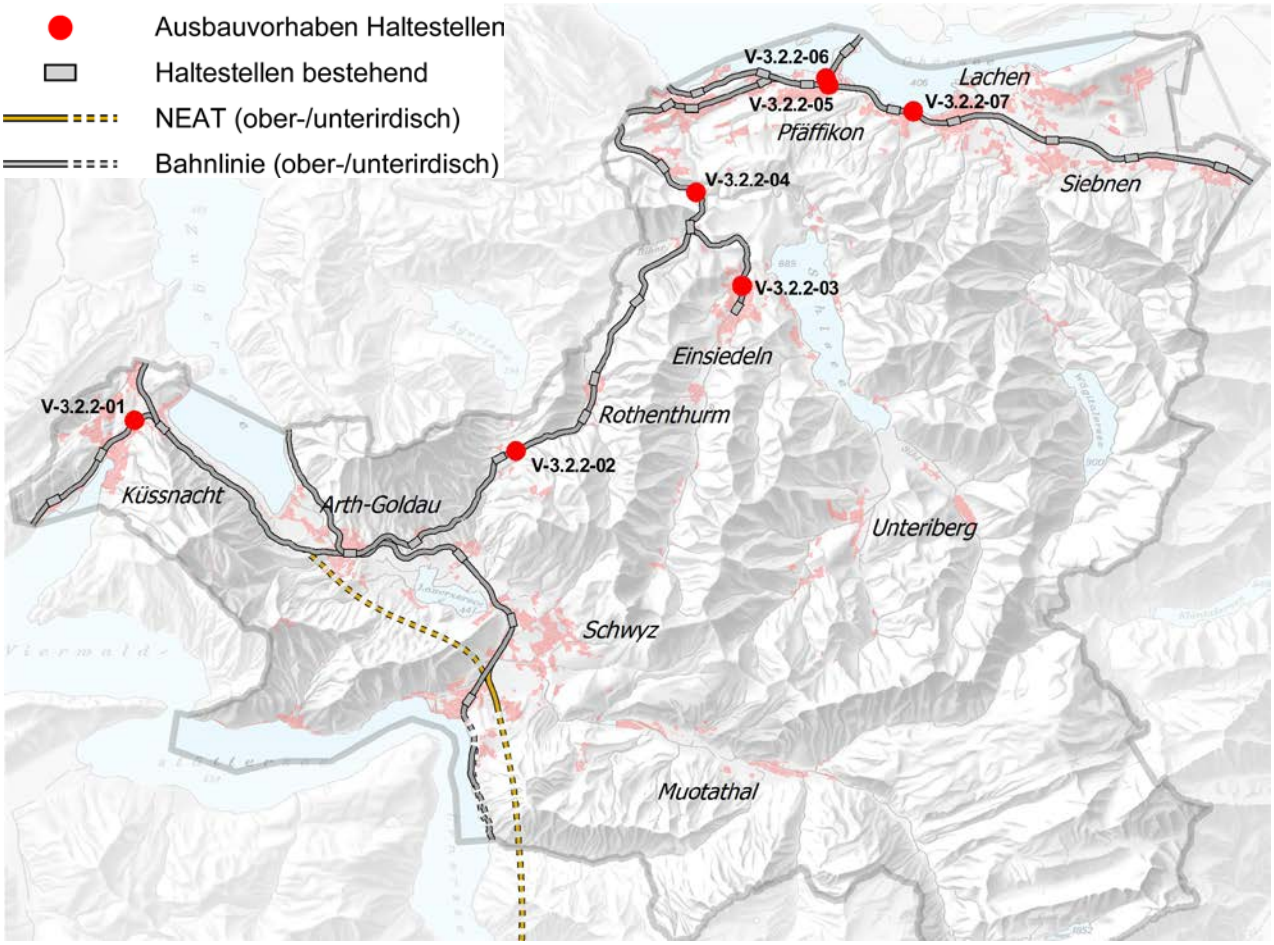

V-3.2.3 Güterverkehr

Der Kanton setzt sich dafür ein, die bestehende Erschliessungsqualität des Bahnnetzes zu erhalten oder zu optimieren, ebenso die Verladepunkte zum Wagenladungsverkehr. Insbesondere für Abbaugebiete (Sand, Kies etc.) ist der Bahn- und Schiffstransport zu bevorzugen.

Nr.	Beschlüsse	Projektbeschrieb	Koordination
V-3.2.3-01	Freiverlad Schwyz Süd	Zusammenlegung Freiverlade Seewen und Brunnen in Seewen	Festsetzung
V-3.2.3-02	Freiverlad Siebnen	Neugestaltung und Ausbau Freiverlad Siebnen (Zusammenlegung der Freiverlade Pfäffikon und Reichenburg)	Vororientierung

Thematische Karte

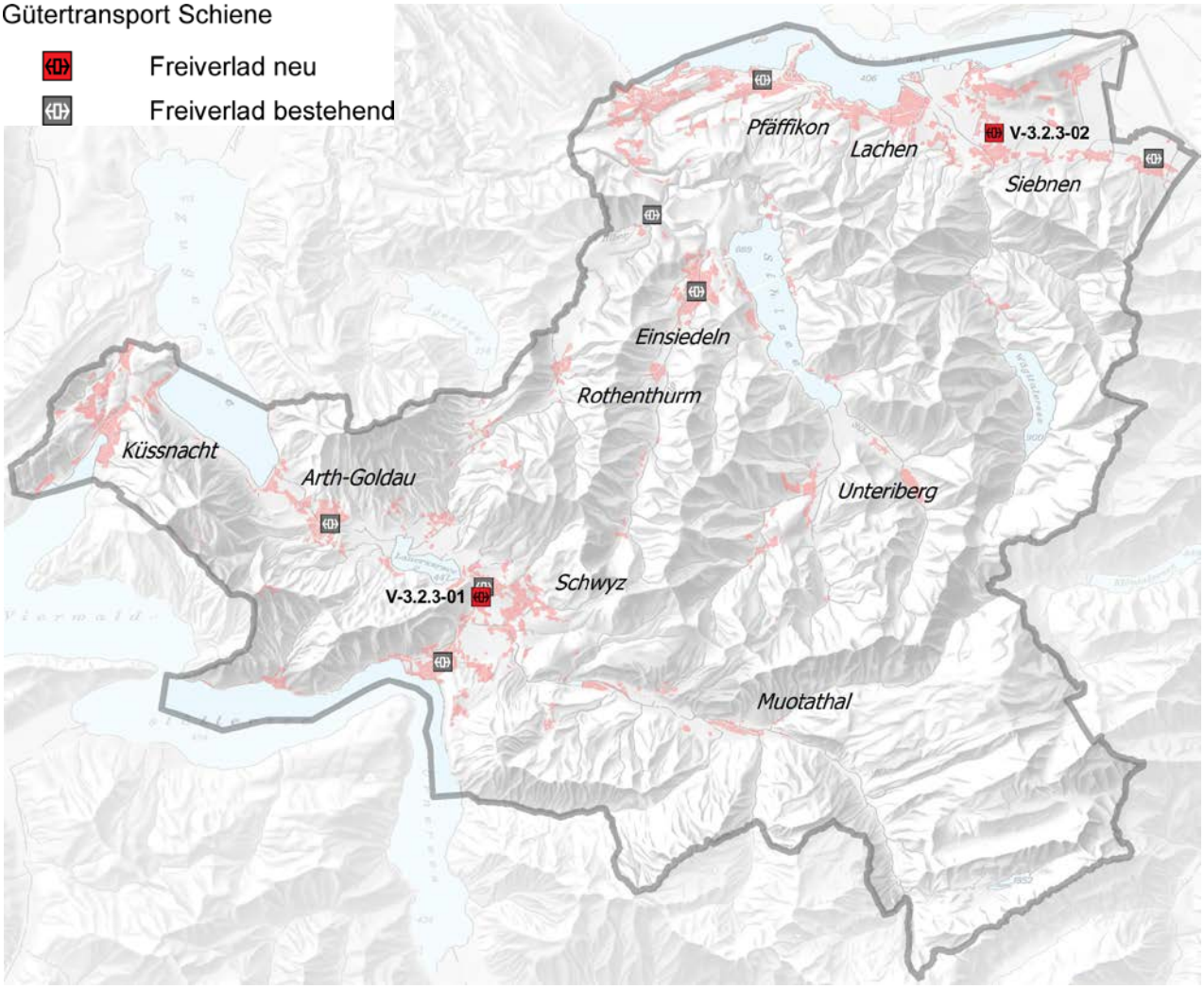

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie öffentlicher Verkehr / Konzept öffentlicher Verkehr, April 2014.
- Planungsregion Zentralschweiz, STEP Ausbauschritt 2030: Angebotskonzept, Bericht, Anlage 1 und Beilage 3 (Ausserschwyz), November 2014.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: BAV
Beteiligte: AöV; betroffene Gemeinden; SBB; SOB

V-3.3 Bus

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Busangebot bildet eine Ergänzung zum Bahnnetz. Es übernimmt die Feinerschliessung, sowie die Erschliessung abseits der Bahnlinien.

In den urbanen und periurbanen Räumen wird der Bus als Zubringer zur Bahn und Träger der Feinerschliessung gezielt weiterentwickelt. Dabei stehen insbesondere die Anschlüsse an die regionalen Knoten im Vordergrund. Im ländlichen Raum wird mit dem Bus eine Grunderschliessung sichergestellt. Das Amt für öffentlichen Verkehr entwickelt in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen, Gemeinden und dem Tiefbauamt, und bei gemeinsamen Linien in Abstimmung mit Bund und Nachbarkantonen, das bestehende Buskonzept weiter.

Die angestrebte Bedienungshäufigkeit wird gemäss der vorherrschenden Siedlungsstruktur festgelegt:

- Urbaner Raum: mindestens 15-Min.-Takt
- Periurbaner Raum: 15 - 30-Min.-Takt
- Ländlicher Raum: 30 - 60 / 120-Min.-Takt (Grunderschliessung sicherstellen)

Aufgrund der angespannten Strassensituation in den Hauptverkehrszeiten zeichnet sich ab, dass kurz- oder mittelfristig zusätzliche Anpassungen an der Infrastruktur notwendig sein können, um die Pünktlichkeit und somit die Anschlüsse an die Züge stabil gewähren zu können. Im Raum Pfäffikon sind erste Massnahmen in Planung.

Ziel ist es durch attraktive Transportketten Bahn–Bus und Bus–Bus Anreiz zur öV-Nutzung zu bieten. Dadurch soll die Strassensituation entlastet werden.

Die bestehenden Bahn-Bus- und Bus-Bus-Knoten stossen zunehmend an Ihre Kapazitätsgrenzen. Die Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Behindertentauglichkeit erfordern zusätzlich Erweiterungen oder Umgestaltungen der Businfrastrukturen. Der Richtplan übernimmt jene Busbahnhöfe, welche aufgrund ihrer Bedeutung im Netz (z.B. an Bahnhöfen, wo mehrere Buslinien zusammentreffen) prioritären Handlungsbedarf ausweisen. Weitere Standorte können von den Gemeinden oder Bezirken unabhängig vom Richtplaneintrag geprüft werden.

Beschlüsse

V-3.3.1 Planungsgrundsätze

a) Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden sind für die Weiterentwicklung des Busnetzes verantwortlich. Der Kanton koordiniert die Weiterentwicklung aufgrund der übergeordneten, bahn- und strassenseitigen Rahmenbedingungen.

b) Die Entwicklung des Busnetzes erfolgt gemäss der Siedlungs- und Gesamtverkehrsstrategie entlang der bestehenden Siedlungsachsen.

c) Die Anschlusssicherheit innerhalb der Transportketten des öffentlichen Verkehrs ist mit geeigneten Massnahmen – die allenfalls auch andere Teilsysteme tangieren – zu gewährleisten. Die Bus-Bahn-Anschlüsse sind auf die überregionalen und regionalen Knoten auszurichten. Soweit fahrplantechnisch möglich, sind auch weitere Bus-Bahn-Anschlüsse herzustellen, jedoch nicht zulasten anderer, wichtiger Anschlüsse.

d) Auf verspätungsanfälligen Achsen sollen, wenn möglich Busbevorzugungen entsprechend der Stauentwicklung realisiert werden.

e) An den Umsteigeknoten Zug/Bus sollen genügend Kapazitäten zur Schaffung von Umsteigeplattformen geschaffen werden.

V-3.3.2 Buslinien

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.2-01	Seewen – Wintersried -Ibach	Prüfung einer Erschliessung ESP Entwicklungsachse Urmiberg mit transitierender Buslinie	Festsetzung
V-3.3.2-02	Brunnen – Brunnen-Nord	Neue Busverbindung Brunnen – Brunnen-Nord mit Bedienung des Umstrukturierungsgebiets	Vororientierung

V-3.3.3 Busbahnhöfe (bzw. spezielle Bushaltestellen)

Nr.	Objektstandort	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.3-01	Immensee	Busbahnhof	Festsetzung
~~V-3.3.3-02~~	~~Arth-Goldau~~	~~Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung~~	~~Zwischenergebnis~~ (ist umgesetzt)
V-3.3.3-03	Sattel-Krone	Busbahnhof	Festsetzung
V-3.3.3-04	Schwyz SBB / Seewen	Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	~~Zwischenergebnis~~ Festsetzung
V-3.3.3-05	Schwyz Post / Zentrum	Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung	Festsetzung
V-3.3.3-06	Brunnen	Optimierung Busbahnhof mit Option Kapazitätserweiterung	~~Zwischenergebnis~~ Festsetzung
V-3.3.3-07	Einsiedeln	Busbahnhof	Zwischenergebnis
V-3.3.3-08	Pfäffikon	~~Optimierung Busbahnhof mit Kapazitätserweiterung~~ Alternativer Standort zum heutigen Busbahnhof	Zwischenergebnis
V-3.3.3-09	Siebnen-Wangen	Busbahnhof	Zwischenergebnis

V-3.3.4 Busbevorzugungsmassnahmen

Nr.	Objektstandort bzw. Achse	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-3.3.4-01	Schwyz – Ibach	Prüfen von Massnahmen zur Fahrplanstabilisierung in Hauptverkehrszeiten	Festsetzung
V-3.3.4-02	Küssnacht, Autobahnanschluss	Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung
V-3.3.4-03	Altendorf – Pfäffikon - Freienbach	Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung
V-3.3.4-04	Pfäffikon	Busbevorzugungsmassnahmen (Bus-Trasse entlang Bahn)	Festsetzung

Thematische Karte

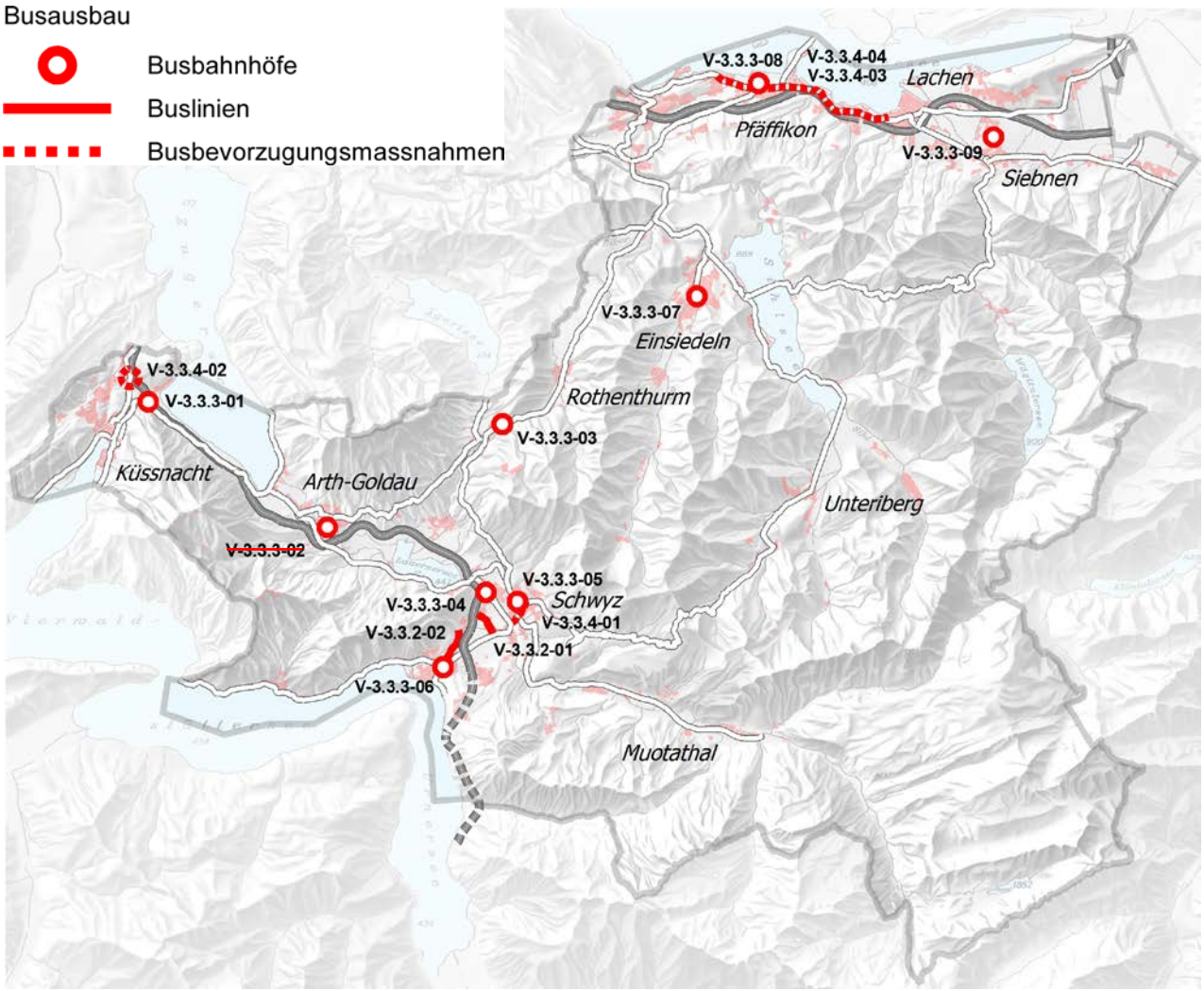

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Strategie öffentlicher Verkehr / Konzept öffentlicher Verkehr April 2014.
- Strategie öffentlicher Verkehr 2040 (RRB Nr. 389/2022 vom 17. Mai 2022)
- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB Nr. 403/2017 vom 30. Mai 2017)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: Buslinien und Bushaltestellen: Gemeinden
Busbevorzugungsmassnahmen: TBA; Gemeinden
Beteiligte: ASTRA (sofern Nationalstrassen betroffen sind), AöV; TBA; betroffene Gemeinden

V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Rad- und Fussverkehr stellt gemeinsam mit dem MIV und dem öV den dritten, gleichberechtigten Teil des Personenverkehrs dar. Der Rad- und Fussverkehr ist gut geeignet zur Überwindung von kurzen Distanzen und dient oft als Zubringer zu Bahn und Bus.

Im Rad- und Fussverkehr haben der Freizeit- und der Alltagsverkehr unterschiedliche Bedürfnisse. Deshalb müssen bei der Netzentwicklung beide Verkehrszwecke berücksichtigt werden.

~~Beim Radverkehr besteht durch die ausgeschilderten nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil bereits ein Grundangebot. Das Hauptroutennetz (gemäss Plan) besteht aus SchweizMobil-Routen und kantonal wichtigen Verbindungen. Innerhalb der Agglomerationen wird dem Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung angemessen. Zusätzlich zum Hauptroutennetz betreiben der Kanton und die Gemeinden ein feinmaschiges Netz für den Veloverkehr. Dieses wird durch Lückenschliessungen und Sicherheitsverbesserungen laufend verbessert.~~
Für den Freizeitverkehr besteht ein Grundangebot durch die ausgeschilderten nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil. Innerhalb der Agglomerationen sowie der überörtlichen Verbindungen nimmt der Alltagsverkehr eine vorrangige Bedeutung ein. Dieses Velowegnetz für den Alltag betreiben der Kanton und die Gemeinden und wird durch Lückenschliessungen sowie Sicherheitsverbesserungen laufend weiterentwickelt. Die Velowegnetze (gemäss Plan) bestehen aus SchweizMobil-Routen und wichtigen Verbindungen des Alltag-Verkehrs.

Für den Rad- und Fussverkehr sind objektive und subjektive Sicherheit wichtig. In vielen Fällen können entsprechende Infrastrukturen (Radwege, -streifen, Fusswege, Trottoirs etc.) unterstützend für die Sicherheit wirken. Aufgrund der häufig knappen Platzverhältnisse im Strassenraum kann dies zu Konflikten führen. Der Rad- und Fussverkehr soll trotz dieser Nutzungskonflikte als gleichberechtigter Verkehrsträger berücksichtigt werden. Dazu tragen die künftig zu realisierenden oder zu optimierenden Verbindungen bei.

~~Eine etwas spezielle Rolle übernimmt der Mountainbike-Verkehr. Dieser betrifft eher touristische bzw. landschaftliche Aspekte und ist eng mit dem Wanderwegnetz verbunden. Seine Planung erfolgt daher nach anderen Grundsätzen als der Alltags- oder Freizeitradverkehr.~~
Das Velowegnetz für die Freizeit umfasst ebenfalls Mountainbike-Routen. Bei diesen Routen steht der touristische bzw. landschaftliche Aspekt im Vordergrund. Die Anforderungen an das Mountainbike-Netz korrespondieren mit jenen des Wanderwegnetzes. Neben den Mountainbike-Routen zählen auch Pisten und Anlagen zu den Mountainbike-Infrastrukturen. Der Kanton hat hierfür ein Mountainbike-Konzept erarbeitet. Dieses wird in das künftige touristische Raumkonzept einfliessen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Velowege wird nach dessen Inkraftsetzung eine kantonale Folgegesetzgebung erarbeitet. Darin sind insbesondere die Zuständigkeiten und die Finanzierung zu regeln. Im Rahmen dieser Gesetzgebung werden die Velowegnetze für den Alltag- und Freizeitverkehr festgelegt.

Die letzte grosse Überarbeitung des Wanderwegnetzes erfolgte 2009. Seither erfuhr das Wanderwegnetz nur noch kleinräumige Verschiebungen. Gemäss Art. 1 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (SR 704.1) ist das Wanderwegnetz in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Beschlüsse

V-4.1 Radverkehr

a) Kanton, Bezirke und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. ~~Die Gemeinden~~ Diese definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt.

b) Dem Alltags- und Freizeitradverkehr wird ein überörtliches Radwegenetz mit direkten, attraktiven und sicheren Routen zur Verfügung gestellt.

c) Der Freizeitradverkehr umfasst neben dem Wegenetz auch planungspflichtige stationäre Anlagen (z.B. ~~Bike-Parks~~ Pumptracks u.ä.). Letztere sind einer entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen. ~~Für die Planung eines attraktiven Mountainbikenetzes erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen.~~ Bei der Planung und Umsetzung von Mountainbikewegen- oder -anlagen ist das kantonale Mountain-Bike-Konzept zu berücksichtigen.

d) Das Radverkehrsnetz erschliesst alle für den Radverkehr massgebenden Quellen und Ziele ~~von regionaler Bedeutung~~.

e) Zur Förderung der kombinierten Mobilität ist das Radverkehrsnetz ~~an wichtigen Umsteigepunkten~~ an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Es sind an allen wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) genügend Abstellplätze zur Verfügung zu stellen.

f) Der Kanton sieht den Aufbau von Leit- und Informationssystemen (Geoinformation, einheitliche Signalisation) vor.

g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-4.1-01	Arth - Goldau - Steinen - Seewen - Brunnen Aggloradroute	Realisierung der Aggloradroute im Talkessel Schwyz.	Festsetzung
V-4.1-02	Freienbach - Altendorf - Lachen - Tuggen - Wangen Obersee-Rundweg	Realisierung einer attraktiven und sicheren Rad- und Fussverkehrsverbindung um den Obersee möglichst abseits der Kantonsstrassen.	Festsetzung
V-4.1-03	Küssnacht Optimierung bestehender Netzelemente	Anpassung verschiedener Netzelemente auf die Anforderungen des Radverkehrs.	Zwischenergebnis
V-4.1-04	Talkessel Schwyz Lückenschlüsse kantonales Radroutennetz	Realisierung diverser Ergänzungen des kantonalen Radroutennetzes.	Zwischenergebnis
V-4.1-05	Feusisberg - Freienbach - Lachen Netzergänzungen Radverkehr	Realisierung verschiedener Ergänzungen im Radroutennetz.	Zwischenergebnis

Thematische Karte

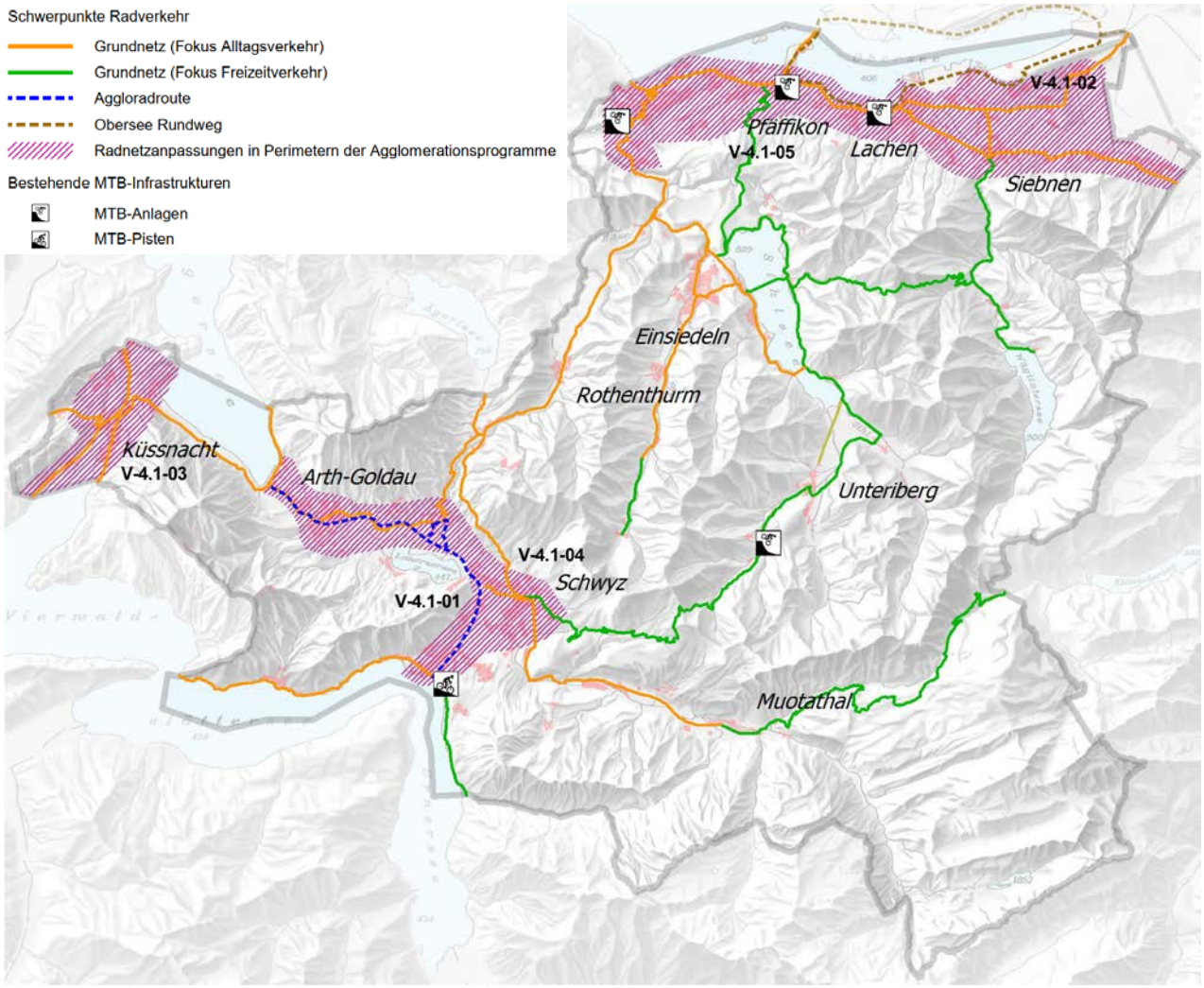

V-4.2 Fussverkehr

a) An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.

b) Die Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Fussverkehr für den Bereich Alltags- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.

c) Die Gemeinden führen für die Gemeindestrassen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in der Nutzungsplanung festgesetzt.

Massnahmen

- Kanton und Gemeinden setzen das Radroutenkonzept ihren Zuständigkeiten entsprechend etappenweise um. Sie unterstützen Massnahmen zur weiteren Förderung des Rad- und Fussverkehrs und der kombinierten Mobilität.
- Wohnquartiere und Ortszentren sind für den Rad- und Fussverkehr durchlässig zu gestalten.
- An ~~allen Bahnhöfen~~ wichtigen Attraktoren sind genügend und qualitativ gute Veloabstellplätze anzubieten.
- ~~Erarbeitung eines kantonalen Mountainbikekonzepts~~

Hinweise / Grundlagen

- ~~Planunterlagen zu den Rad- und Fusswegen (für Wollerau datiert vom Februar 2003 und Freienbach datiert vom Dezember 2004).~~
- ~~ASTRA: Velostationen – Empfehlungen für die Umsetzung und Planung. Leitfaden, 2013.~~
- Gesamtverkehrsstrategie 2040 (RRB Nr. 403/2017 vom 30. Mai 2017).
- Kantonales Radroutenkonzept, 2015.
- Kantonales Mountainbike-Konzept (RRB Nr. 94/2022 vom 1. Februar 2022).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: TBA ~~(entlang Kantonsstrassen); AWN (abseits Kantonsstrassen)~~
Beteiligte: Gemeinden

V-5 KOMBINIERTE MOBILITÄT

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs muss für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Insbesondere für die nicht mit Bus erschlossenen Gebiete ist ein angemessenes Park+Ride (P+R)-Angebot für Personenwagen bereitzustellen. An allen Bahnhöfen sind ausreichend und zweckmässige Abstellplätze für Bike+Ride (Velo) bereitzustellen.

Park+Ride wird heute von Pendlern an den Schwyzer Bahnhaltestellen Küssnacht, Arth-Goldau, Brunnen, Rothenthurm, Biberbrugg, Einsiedeln, Schindellegi-Feusisberg, Pfäffikon, Altendorf, Lachen, Siebnen-Wangen und Schübelbach-Buttikon praktiziert, wobei je nach Standort zwischen 5 bis 50 PP genutzt werden. Aus Schwyzer Gemeinden werden auch die ausserkantonalen P+R-Anlagen in Rotkreuz und Richterswil frequentiert. Teilweise werden die Parkplätze in der Industrie (ca. 250 PP) genutzt, um ein Park+Ride für Grossveranstaltungen zu betreiben. Dies ist organisatorisch aufwändig.

Das gesamte Park+Ride-Angebot kann keinen substantiellen Beitrag zur Lösung der Verkehrs- und Parkierungsprobleme leisten. Bessere Anbindungen der regionalen Bahn- und Buslinien an die Knoten können dazu beitragen, dass der MIV-Pendlermehrverkehr zu den Bahnhöfen mit Fernverkehrszugshalten vermieden werden kann.

Bike+Ride (B+R) Anlagen sind dezentral, nahe an den Zugängen zum öV anzuordnen und müssen mit dem Velo optimal erreichbar sein. Sie sollen zudem genügend und ausbaubare Abstellflächen für Zweiräder aufweisen.

Beschlüsse

V-5.1 Planungsgrundsätze

a) Bike+Ride-Anlagen werden an allen Bahn- und wichtigen Bushaltestellen eingerichtet.
b) Park+Ride-Anlagen in urbanen Räumen werden nur eingeschränkt angestrebt.
c) Die Gemeinden erarbeiten zusammen mit den Bahn- und Busbetreibern Park+Ride / Bike+Ride-Konzepte für PW und Velo und definieren die Massnahmen beim Angebot sowie die erforderlichen baulichen Anpassungen

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Planunterlagen zu den Fuss- und Radwegen (für Wollerau datiert vom Februar 2003 und Freienbach datiert vom Dezember 2004).
- ASTRA: Velostationen - Empfehlungen für die Umsetzung und Planung. Leitfaden, 2013.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: SBB; SOB

V-6 LUFTVERKEHR

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Massgebend für den Luftverkehr ist der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes. Der Kanton Schwyz verfügt in Wangen-Lachen über ein Flugfeld sowie einen Wasserflugplatz. Ferner befindet sich in Küssnacht-Haltikon sowie in Schindellegi je ein Heliport.

Bezeichnung	Funktionale Einordnung gemäss SIL	Objektblatt , genehmigt vom Bundesrat am:
Wangen-Lachen	Flugfeld	03.02.2016
Wangen	Wasserflugplatz	14.11.2018
Schindellegi	Heliport	22.06.2022
Haltikon	Heliport	02.09.2020

Die räumliche Abstimmung zwischen den einzelnen Luftfahrtanlagen und den übrigen Nutzungen erfolgt im Rahmen des SIL. Grundlage dafür bildet ein Koordinationsprotokoll, welches die Ergebnisse der Abstimmung unter allen beteiligten Partnern festhält. ~~Für den Flugplatz Wangen Lachen (SZ 1, vom Bundesrat verabschiedet am 3.2.2016) sowie für den Wasserflugplatz Wangen (SZ 2, vom Bundesrat verabschiedet am 4.11.2018) besteht je ein SIL-Objektblatt. Für den Heliport Küssnacht-Haltikon und Schindellegi sind Objektblätter in Erarbeitung.~~ Für alle Anlagen liegt ein rechtskräftiges Objektblatt im SIL vor.

Für räumlich disperse Erholungs- und Sportnutzungen (Hängegleiter, Gleitschirm) drängen sich aus Sicht des Schutzes von Wildlebensräumen und des Landschafts- und Umweltschutzes weitergehende Schutzprioritäten auf. Der SIL sieht vor, dass das BAZL in Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden entsprechende Richtlinien erlässt.

Beschlüsse

V-6.1 Planungsgrundsätze zum Luftverkehr

a) Im Kanton Schwyz sind Standorte und Betrieb (Zweckbestimmung und Verkehrsleistung) der Anlagen der Luftfahrt sowie ihrer zugehörigen Infrastruktur entsprechend dem SIL-Objektblatt gewährleistet.

b) Mit raumplanerischen Instrumenten sind die benötigten An- und Abflugkorridore freizuhalten bzw. die Ausdehnung der Siedlungsgebiete bei Flugplätzen bzw. Helibasen einzuschränken.

c) Die Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten sowie der Lebensräume von Tieren durch den Flugbetrieb sind zu minimieren.

d) Die Flugplatz- und Heliport-Betreiber arbeiten mit den kommunalen und kantonalen sowie den Bundesstellen zusammen. Sie orientieren frühzeitig die weiteren Betroffenen über ihre Planungsabsichten.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL). Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

Koordination

Koordinationsstand: gemäss SIL
Federführung: BAZL

Beteiligte: ARE; betroffene Gemeinden

V-7 SCHIFFSVERKEHR

Geändert mit Richtplananpassung 2018

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Schifffahrt im Kanton Schwyz besteht aus öffentlichem und privatem Schiffsverkehr und wird hauptsächlich für Freizeit- und Tourismuszwecke genutzt. Von Bedeutung ist zudem der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg. Seequerende Schifffahrtslinien verbinden die Wohn- und Arbeitsgebiete ganzjährig. Auch die Einbindung dieser Schifffahrtslinien in das Bahn- und Busnetz ist sichergestellt.

Die Nutzung der interkantonalen Gewässer für die private Schifffahrt ist bei Bedarf mit den übrigen Anrainerkantonen abzustimmen. Die wichtigsten Bestimmungen betreffend Kontingentierungen sowie Standplätze sind in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und Walensee sowie in der kantonalen Schifffahrtsgesetzgebung enthalten.

Folgende schiffbare Seen liegen ganz oder teilweise im Kanton Schwyz: Lauerzersee, Sihlsee, Vierwaldstättersee, Wägitalersee, Zugersee, Zürichsee. Für die auf den schiffbaren Schwyzer Gewässern eingesetzten immatrikulationspflichtigen Schiffe ist ein behördlich bewilligter Stationierungsplatz nachzuweisen. Die kantonale Schiffskontrolle führt über diese Anlagen ein Verzeichnis. Damit ist die Anzahl der zugelassenen immatrikulationspflichtigen Schiffe durch die Menge der behördlich bewilligten Standplätze begrenzt. Für den Vierwaldstättersee und den Sihlsee ist zudem die Zahl der Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren kontingentiert. Damit die Qualität und die Funktion der Seen nachhaltig gesichert werden kann, soll auf eine Nutzungsintensivierung verzichtet werden.

Der Güter- und Materialtransport auf Lastschiffen zählt zu den ökologischsten Beförderungsarten. Von Bedeutung sind insbesondere der Gesteins- und Kiesabbau wie auch Seegrundaushebungen zum Schutz vor Hochwasser. Hierzu bedarf es jedoch auch adäquater Verlademöglichkeiten für Lastschiffe am Gewässer. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Standorte zu prüfen und bestehende Anlagen bei Bedarf auszubauen, respektive zu erneuern. Wo noch nicht vorhanden, sind neue Verlademöglichkeiten planerisch und rechtlich zu sichern und zu schaffen.

Im Richtplan werden Schiffsstationen mit mehr als 100 Bootsplätzen sowie Entlade- und Verladestationen behandelt. Die Richtplankarte stellt die bestehenden Anlagen dar. Neue Stationen oder der Ausbau von Bestehenden werden in einen Richtplanbeschluss aufgenommen.

In der Franzrütibucht beim Flugplatz Wangen-Lachen soll eine Erweiterung der Stationierungsanlage vorgesehen werden, konkrete Projektgrundlagen liegen allerdings noch keine vor.

Eine geplante Wohnüberbauung mit Seeaufschüttungen im Raum Nuolen See erwies sich als nicht mit dem neuen Gewässerschutzgesetz vereinbar. Der rechtskräftige Zonenplan ist teilweise und der Gestaltungsplan komplett nicht mehr umsetzbar und müssen überarbeitet werden. Damit haben sich auch die Bedingungen für den Schiffsverlad Nuolen - Hunzikerbucht geändert. Der bisherige Eintrag wird deshalb bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse aus dem Richtplan entfernt.

Beschlüsse

V-7.1 Schiffsverkehr

a) Bestehende Hafenanlagen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung einer entsprechenden Zone zuzuweisen. Kleine Schiffsstationierungsanlagen sind nach Möglichkeit in zentrale und mit entsprechender Infrastruktur versehene Hafenanlagen zusammenzufassen.

b) Auf dem Zürich- und Vierwaldstättersee sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Schiffsstationierungsplätze keine bedeutenden Erweiterungen von Hafenanlagen mehr möglich:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinationsstand
V-7.1-01	Gersau, Rotschuo	Erstellung neue Anlage bei entsprechendem Bedarfs- und Eignungsnachweis sowie genügender Eingliederung ins Landschaftsbild	Vororientierung
V-7.1-02	Freienbach, Bächau	Ausbau bestehende Anlage	Festsetzung
V-7.1-03	Lachen, Spreitenbach	Ersatz bestehende Anlage verbunden mit Revitalisierung des Spreitenbachs	Festsetzung
V-7.1-04	Wangen, Franzrütibucht	Ausbau bestehende Anlage Berücksichtigung Revitalisierungsplanung Seeufer.	Vororientierung
V-7.1-05	Wangen, Nuolen - Kiebitz	Ausbau bestehende Anlage Berücksichtigung des Flachmoores Nuoler Ried	Festsetzung

c) Auf dem Zugersee ist einzig eine bedarfsgerechte Ausbaumöglichkeit bei der Hafenanlage Aazopf (Gemeinde Arth) gegeben.

d) Als Grundlage für eine künftige konzentrierte Stationierung der Schiffe - insbesondere auf dem Sihl-, Lauerzer- und Wägitalersee - erarbeitet die Schiffskontrolle zusammen mit den kommunalen Behörden und Anlagenbesitzern ein Konzept für die zentrale Stationierung immatrikulationspflichtiger Schiffe.

e) Schiffshäfen und Werften mit deren baulichen Anlagen sind auf eine zeitgemässe Infrastruktur sowie auf adäquate Ausbaumöglichkeiten angewiesen, weshalb die entsprechenden Nutzungszonen hierzu angemessen auszuscheiden sind.

f) Der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg durch die Lastschifffahrt ist nach Möglichkeit zu fördern. Die Schiffskontrolle prüft und koordiniert die Verlademöglichkeiten Schiene–Wasser und Strasse–Wasser und erarbeitet in Absprache mit den Standortgemeinden und den Betreibern der Verladeanlagen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Der Weiterbestand und allfällige Ausbau bestehender Verladestandorte von Massengütern ist gewährleistet.

g) Seequerende Schifffahrtslinien, die Wohn- und Arbeitsgebiete verbinden, sind weiterhin ganzjährig zu betreiben. Die Einbindung der Schifffahrtslinien in das Bahn- und Busnetz ist zu gewährleisten.

Thematische Karte

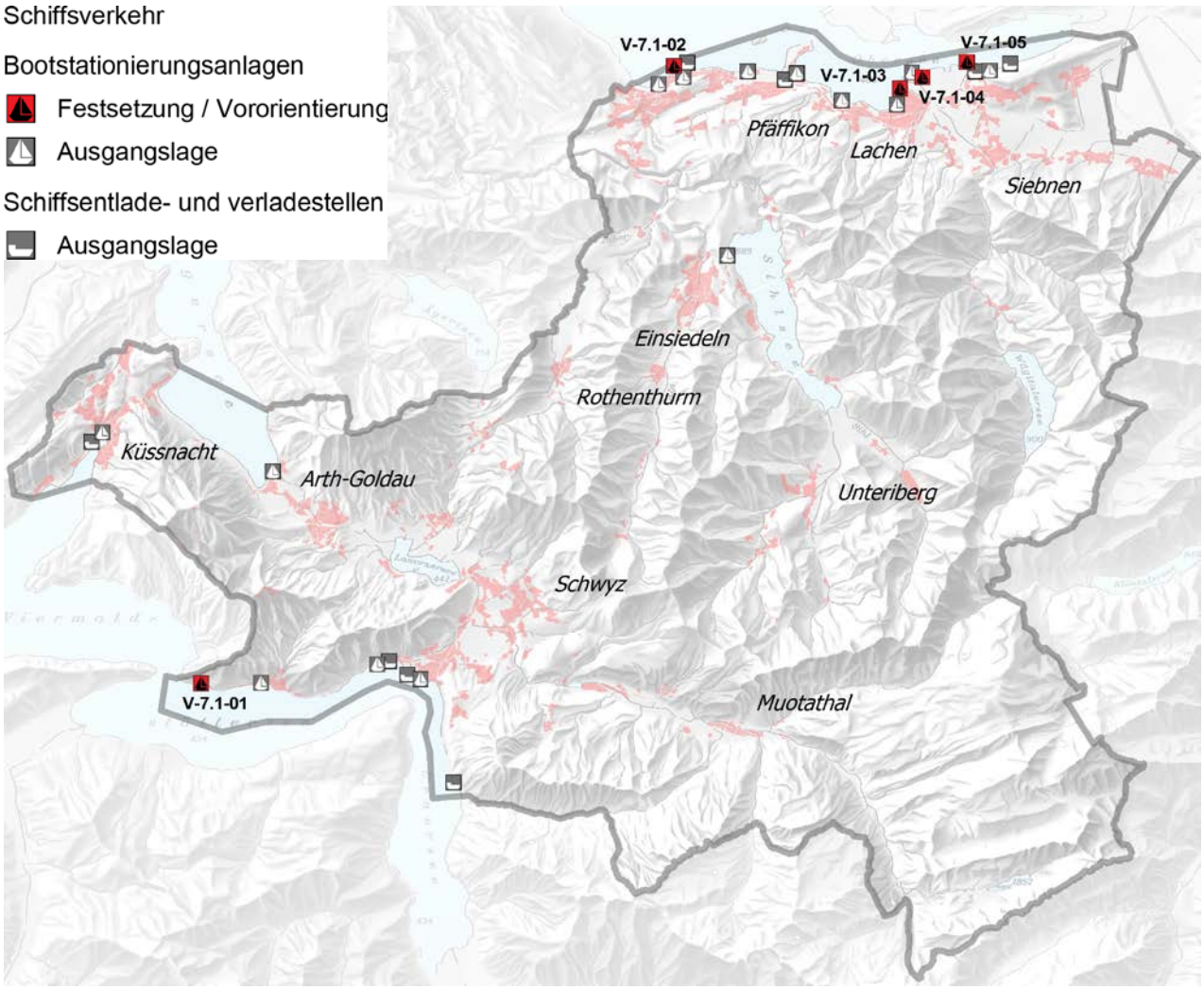

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: Verkehrsamt (Schiffskontrolle)
Beteiligte: ARE; AfU; AWN; AfG; AöV; Gemeinden

L Natur und Landschaft

L-1 GRUNDSÄTZE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Kanton Schwyz weist einen hohen Anteil wertvoller Natur- und Kulturlandschaften mit ausserordentlich schützenswerten Lebensräumen (Biotopen) auf. Davon zeugen unter anderem die vielen in den Bundesinventaren erfassten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von nationaler Bedeutung.
Die Erhaltung dieser Landschaften und Lebensräume ist aber nicht nur eine bundesrechtliche Verpflichtung, sondern ist auch von namhafter Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Lebensqualität der Schwyzer Bevölkerung und der touristischen Attraktivität des Kantons Schwyz. Projekte anderer Sach- bzw. Politikbereiche, welche Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz haben, sind deshalb mit der Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten in Einklang zu bringen, bzw. auf diese abzustimmen.

Im Kanton befassen sich heute verschiedene Behörden mit Aspekten des Landschaftsschutzes. Auf kantonaler Ebene sind dies das Amt für Wald und Natur~~, Jagd und Fischerei~~, das Amt für Raumentwicklung und das Amt für Landwirtschaft. Zusätzlich haben auch die kommunalen Baubewilligungsbehörden Kompetenzen im Bereich des Landschaftsschutzes. Diese Zuständigkeiten sollten einerseits besser aufeinander abgestimmt, bzw. inhaltlich koordiniert werden. Andererseits ist zu prüfen, wie weit sie heute noch zweckmässig sind, und ob sie den aktuellen Zuständigkeitsvorgaben des Bundesrechtes entsprechen. Gemäss den betreffenden Bundesgesetzen und Bundesverordnungen obliegen Schutz und Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte dem Kanton. Die Schutzmassnahmen für die Bundesinventarobjekte werden nach heute geltendem Recht getroffen. Es ist anzustreben, Nutzungs- und Schutzmassnahmen von Lebensräumen in ihrer Gesamtheit zu regeln. Dazu sind die Rechtsgrundlagen des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzes zu überprüfen und wo erforderlich anzupassen. Nach Rechtskraft der kantonalen Rechtsgrundlagen sind die bestehenden kantonalen Schutzmassnahmen und die zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen zu überarbeiten und nach Möglichkeit in einem Erlass zusammenzuführen.

Des Weiteren werden Bund und Kantone auf Basis der nationalen Biodiversitätsstrategie ihrerseits planerische Massnahmen treffen müssen. Zwei raumplanungsrelevante Ziele sind die landesweite Schaffung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur zur Vernetzung der Naturschutzgebiete sowie die Förderung der ~~einer~~ Biodiversität im Siedlungsraum ~~sowie die Förderung von Massnahmen für eine funktionierende Vernetzung der Schutzgebiete~~.

Eine kantonale Landschaftskonzeption ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat hat die Ergebnisse der Analysephase, in welcher die verschiedenen kantonalen Landschaftstypen ermittelt und Landschaften von kantonaler Bedeutung (Schlüsselgebiete) bezeichnet wurden, mit Beschluss vom 18. Januar 2022 genehmigt. Auf dieser Grundlage wird der strategische Teil der Konzeption mit den entsprechenden Zielen und Massnahmen erarbeitet.

Gemäss der Leitidee in der Strategie des Kantons für die Schwyzer Landwirtschaft setzt sich der Kanton für eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und ökologische Landwirtschaft ein und fördert wertschöpfungsorientierte Aktivitäten, welche dazu beitragen, die landwirtschaftliche Produktion im Kanton langfristig aufrecht zu erhalten.

Beschlüsse

L-1.1 Grundsätze

a) Der Kanton trifft für die vom Bundesrat erlassenen Inventare die notwendigen Schutzmassnahmen.

b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung der Grundlagen für den Vollzug des Bauens im Landschaftsraum.

c) Der Kanton sichert langfristig das für eine nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft notwendige Kulturland.

d) Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Landschaftskonzeption, welche räumlich differenzierte Entwicklungsziele und Planungsvorgaben definiert.

e) Die Gemeinden nehmen die vom Regierungsrat genehmigten Schlüsselgebiete in ihre Richt- und Nutzungsplanungen auf. Bei gemeindeübergreifenden Gebieten ist eine überkommunale Abstimmung sicherzustellen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Landschaftskonzept Schweiz LKS, Dezember 1997.
- Strategie Biodiversität Schweiz, April 2012 und Aktionsplan.
- Landschaftskonzeption Kanton Schwyz – Bericht Analysephase (RRB Nr. 21/2022 vom 18. Januar 2022)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Sachbezogen zu bestimmen
Beteiligte: ARE; AfL; AWN

L-2 SIEDLUNGSTRENNGÜRTEL

Ausgangslage und Erläuterungen

Die überbauten Flächen in den Talböden sowie an den Hanglagen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Mit der Ausdehnung gehen die charakteristischen Siedlungsstrukturen verloren. Mit Hilfe von Siedlungstrenngürteln soll die Bildung von agglomerationsartigen Siedlungsbändern vermieden werden. Die Siedlungstrenngürtel dienen einerseits der Erhaltung von grossräumigen Freihaltebereichen in Siedlungsnähe und sind somit wichtige Elemente der Naherholung. Ebenfalls dienen sie der grossräumigen Gliederung der Landschaft und tragen zur Vernetzung der Lebensräume bei. Sie können somit Funktionen der ökologischen Vernetzung und damit des Natur- und Artenschutzes übernehmen.

Beschlüsse

L-2.1 Siedlungstrenngürtel

a) Die Siedlungstrenngürtel sind in der Richtplankarte bezeichnet. Sie sind als Minimalflächen zu definieren und langfristig zu sichern.

b) Eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.

c) Eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Gartenbau- oder Intensiverholungszonen innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.

d) Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: Gemeinden; AfL; AWN

L-3 ENTWICKLUNG AUSSERHALB BAUZONEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Die Kantone können gestützt auf das Raumplanungsrecht kantonalrechtliche Regelungen zu Kleinsiedlungen (Erhaltungs- und Weilerzonen), Bauten in Streusiedlungsgebieten und zur Umnutzung von als landschaftsprägend geschützten Bauten treffen. Das Bundesrecht für das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird derzeit überarbeitet (RPG-2).

Für die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung in die Landschaft sind bei zonenkonformen Bauvorhaben die Gemeinden und bei zonenfremden Bauvorhaben die Kantone zuständig. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist hohe Bedeutung beizumessen und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet soll in der Landschaft erkennbar bleiben. Hierzu erarbeitet der Kanton aktuell eine Gestaltungsrichtlinie. Die bundesrechtlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen sehen Bestimmungen vor, für die der Kanton im Rahmen der kantonalen Richtplanung die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten oder für die er die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat. Namentlich sind dies:

- Festlegung von Erhaltungs- und Weilerzonen (Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV)
- Bauten in Streusiedlungsgebieten (Art. 24 Bst. a RPG i.V. mit Art. 39 Abs. 1 RPV).

In den vergangenen Jahren zeigte sich für den Kanton Schwyz weder bei den Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone noch bei den Bauten in Streusiedlungsgebieten ein Handlungsbedarf. Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden erst beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Beschlüsse

L-3.1 Entwicklung ausserhalb Bauzonen

a) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Hierzu erarbeitet der Kanton eine entsprechende Gestaltungsrichtlinie. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen.
b) Kleinsiedlungen ausserhalb Bauzonen: Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Behörden die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV zu bezeichnen. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.
c) Bauten in Streusiedlungsgebieten: Die sachzuständigen Stellen prüfen, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuscheiden sind. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ARE
Beteiligte: AWN; Denkmalpflege; AfL; Gemeinden

L-4 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN UND SPEZIALLANDWIRTSCHAFTSZONEN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Fruchtfolgeflächen

Das aktuelle Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF; Stand April 2015) umfasst total 3'575 ha, davon 1'750 ha der Eignungsklasse II (Acker- und Futterbau gut) und 1'825 ha der Eignungsklasse III (Futterbau gut; Ackerbau). Der Bundesrat hat 1992 im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegt, dass der Kanton Schwyz 2'500 ha Fruchtfolgeflächen auszuweisen hat.

Die inventarisierten Fruchtfolgeflächen liegen innerhalb rechtskräftiger Landwirtschaftszonen, teilweise auch innerhalb der rechtskräftigen kantonalen Naturschutzgebiete. Falls alle im Richtplan bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete eingezont würden, reduzierten sich die Fruchtfolgeflächen um rund 108 ha.

~~Im März 2006 verabschiedete das Bundesamt für Raumentwicklung eine Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen. Die zuständigen Behörden sind gehalten, diese Vollzugshilfe bei raumwirksamen Aufgaben zu berücksichtigen~~. ~~Aktuell ist beim Bund der Sachplan FFF in Überarbeitung. Allfällige Anpassungen des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden anschliessend geprüft.~~ Der Sachplan FFF von 1992 wurde revidiert und durch den Bundesrat am 8. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Der revidierte Sachplan FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Da der Kanton Schwyz noch über keine verlässlichen Datengrundlagen im Sinne des Sachplans FFF verfügt, ist er von diesem Grundsatz betroffen.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes wird den Fruchtfolgeflächen ein höherer Stellenwert beigemessen als bisher. Ihr Erhalt ist als Grundsatz verankert und ihre künftige Inanspruchnahme an hohe Anforderungen geknüpft.

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungserweiterungsgebiete für den langfristigen kantonalen Bedarf festgelegt. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Siedlungserweiterungsgebiete entsprechen einem wichtigen kantonalen Ziel im Sinne von Art. 30 RPV Ab 1bis a.

Speziallandwirtschaftszonen

Das Raumplanungsgesetz (RPG) sieht in Art. 16a Abs. 3 RPG vor, dass Bauten und Anlagen zur Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die über die Grenze der inneren Aufstockung nach Art. 36 und Art. 37 RPV hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Der Kanton hat die Anforderungen festzulegen, die bei der Ausscheidung von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zu beachten sind.

Beschlüsse

L-4.1 Fruchtfolgeflächen

a) Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Ausgenommen von Beschluss a) sind die Flächen innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten

Siedlungsgebiets. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Fruchtfolgeflächen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.

c) Bei einer allfälligen Umlagerung von Siedlungserweiterungsgebieten in der Nutzungsplanung in Gebiete mit FFF (sowie Festlegungen von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet im Sinne von Beschluss B-2) gelten folgende Nachweisanforderungen:
   - Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
   - Für Arbeitsnutzungen: Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Nachweis, dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.
   - Für öffentliche Nutzungen: Nachweis des Bedarfs und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.

~~d) Für über b) und c) hinausgehende Einzonungen (z.B. Tourismuszonen, Spezialzonen) sowie andere Vorhaben auf Fruchtfolgeflächen ist in jedem Fall sicherzustellen und nachzuweisen, dass eine Interessenabwägung mit einer angemessenen Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen vorgenommen wird.~~

d) Die Beurteilung, ob Fruchtfolgeflächen für Bauten und Anlagen beansprucht werden können, erfolgt in drei Schritten:
   - Erfüllung der Grundanforderungen (Anforderungen bei Ein- oder Umzonungen, Anforderungen an Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, Sicherstellung optimale Nutzung, Mindestumfang FFF gewahrt, Alternativen geprüft)
   - Interessenabwägung durchführen (ermitteln, beurteilen und abwägen der betroffenen Interessen)
   - Kompensation sicherstellen (Aufwertung anthropogen degradierter Böden, Neukartierung von vorhandenen aber noch nicht inventarisierten FFF, Auszonung von Flächen mit FFF-Qualität)

e) Kompensationspflichtig sind Einzonungen sowie Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone durch Private oder die öffentliche Hand (Gemeinden, Bezirke, Kanton). Folgende Vorhaben sind von der Kompensationspflicht befreit:
   - Vorhaben, welche die FFF um bis zu max. 1'000 m^2 beanspruchen.
   - Zonenkonforme bodenabhängig produzierende landwirtschaftliche Vorhaben gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG.
   - Flächen welche eindeutig nicht FFF-Qualität aufweisen (Strassen, befestigte Flächen, Gebäude, Gewässer).

L-4.2 Speziallandwirtschaftszonen

a) Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist in folgenden Gebieten nicht zulässig:
   - Schutzgebiete gemäss Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete, Moorlandschaften)
   - Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen inkl. Pufferzonen).

b) Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
   - Die Standorte für Speziallandwirtschaftszonen sind zu konzentrieren. Hierfür bildet eine mindestens gemeindebezogene Gesamtbetrachtung (Standortevaluation) eine zwingende Grundlage.
   - Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Kriterien und einer gesamtheitlichen Interessenabwägung.
   - Prioritär sind Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen vorzusehen.

- Bevorzugung von Gebieten, welche eine örtliche Verwertung der aus der Intensivtierhaltung anfallenden Hofdünger ermöglichen.
- Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.
- Immissionsschutz

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF). Bundesamt für Raumplanung und Bundesamt für Landwirtschaft. Februar 1992.
- Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF, März 2006.
- Leitgerüst Interessenabwägung, Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a, Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV.
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen, Arbeitshilfe, 2022

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfL
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-5 WALD

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist zugleich Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastruktur Schutz vor Naturgefahren und ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung. Als Lieferant von Holz ist er ein Produktionsfaktor. Im Kanton Schwyz bedeckt der Wald rund einen Drittel der Fläche.

Der Wald ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Waldfläche wird nach Vorrangfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) gegliedert und bewirtschaftet. Soweit diese Priorisierung es zulässt, sind die anderen Funktionen zu berücksichtigen.

Gemäss Waldgesetz haben die Kantone Vorschriften über die Planung der Waldbewirtschaftung zu erlassen. Wichtige Instrumente sind regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten.

Beschlüsse

L-5.1 Wald

a) Der kantonale Richtplan koordiniert die forstlichen Planungen (zum Beispiel regionale Waldpläne, Bewirtschaftungspläne sowie die Ausscheidung von Waldreservaten).

b) Allgemein verbindliche Elemente wie etwa statische Waldgrenzen sind in kantonalen oder kommunalen Nutzungsplänen zu regeln.

c) Der Wald wird nach Vorrangfunktionen gegliedert und bewirtschaftet. Diese sind in den regionalen Waldplänen festgelegt. Soweit es mit den Zielen der jeweiligen Vorrangfunktion vereinbar ist, sind die anderen Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen.

d) Der Kanton unterstützt die zeitgemässe Erschliessung der bewirtschafteten Wälder.

L-5.2 Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

a) Die Ausscheidung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen erfolgt situativ und bedarfsgerecht. Sie hat mit Zurückhaltung zu erfolgen und darf nicht zu einer grossflächigen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs führen. Bei der Ausscheidung statischer Waldgrenzen stellt der Kanton sicher, dass sie im Rahmen einer Gebietsbetrachtung erfolgt und nicht nur für Einzelobjekte.

b) Ausserhalb der Bauzonen können in folgenden Fällen statische Waldgrenzen verfügt werden:
   - Zur Abgrenzung des Waldes gegenüber bebauten Flächen, welche in ihrer Art und Nutzung Bauzonen entsprechen (Weiler, Häusergruppen etc.), aber aus raumplanerischen Gründen (Verbot von Kleinbauzonen) nicht eingezont werden können.
   - In Natur- und Landschaftsschutzobjekten, für welche Nutzungsplanungen bestehen, sofern die Ausscheidung statischer Waldgrenzen mit den Schutzzielen vereinbar ist.
   - Zur Abgrenzung gegenüber relevanten Infrastrukturanlagen, sofern deren Art und Nutzung dies erfordert.

c) Statische Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen sind in den Grundbuchplänen und, soweit sie in deren Gebiet liegen, in den kantonalen Nutzungsplänen einzutragen.

L-5.3 Waldreservate

Der Kanton scheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Waldeigentümern Waldreservate aus und sorgt für deren rechtliche Sicherung.

L-5.4 Landschaftsentwicklungskonzepte und Wald

Bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wird sichergestellt.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-6 BLN-GEBIETE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Verordnung über das ~~Das~~ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) und das zugehörige Inventar wurden 1977 erstmals vom Bundesrat erlassen. Im Jahr 2017 wurde eine Totalrevision der Verordnung in Kraft gesetzt. ~~Es~~ Das Bundesinventar soll die Erhaltung und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz und die spezifische Eigenart ihrer Landschaften gewährleisten.

Neun BLN-Gebiete liegen ganz oder teilweise auf dem Schwyzer Kantonsgebiet:

- Nr. 1307 „Glaziallandschaft ~~zwischen Lorzentobel und~~ Lorze - Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau“,
- Nr. 1308 „Moorlandschaft zwischen ~~Rothenthurm-Altmatt-Biberbrugg~~ Rothenthurm und Biberbrugg“,
- Nr. 1309 „Zugersee“,
- Nr. 1405 „Frauenwinkel - Ufenau - Lützelau“,
- Nr. 1406 „~~Zürcher~~ Obersee“,
- Nr. 1601 „Silberen“,
- Nr. 1604 „Lauerzersee“,
- Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“,
- Nr. 1607 „Bergsturzgebiet von Goldau“.

Bei den BLN-Gebieten handelt es sich um vom Bund bezeichnete Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) verdienen Objekte von nationaler Bedeutung in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Nach Art. 5 Abs. 1 VBLN müssen die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben. Im Sinne dieser Bestimmungen sind traditionelle kulturlandschaftliche Elemente in BLN-Gebieten zu schonen und haben neue Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten besonders hohen Anforderungen an die landschaftliche Einordnung zu genügen.

In den detaillierten Objektbeschrieben des Bundesinventars aus dem Jahr 2017 sind spezifische Schutzziele für die einzelnen BLN-Gebiete vorgegeben. Im Richtplan ist aufzuzeigen, wie diese Schutzziele umgesetzt werden. Die Grundlagen für diese Umsetzung und für die Abstimmung mit den Zielen für die Schlüsselgebiete und weitere wichtige Landschaftsräume liefert die künftige kantonale Landschaftsschutzkonzeption.

Beschlüsse

L-6.1 BLN-Gebiete

a) Die BLN-Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Vorhaben, welche die BLN-Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).

c) Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden.

d) Die BLN-Gebiete und die für sie spezifischen Schutzziele sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden nehmen Bestimmungen zum angepassten Bauen in Bauzonen in BLN-Gebieten in ihre Baureglemente auf.

Thematische Karte

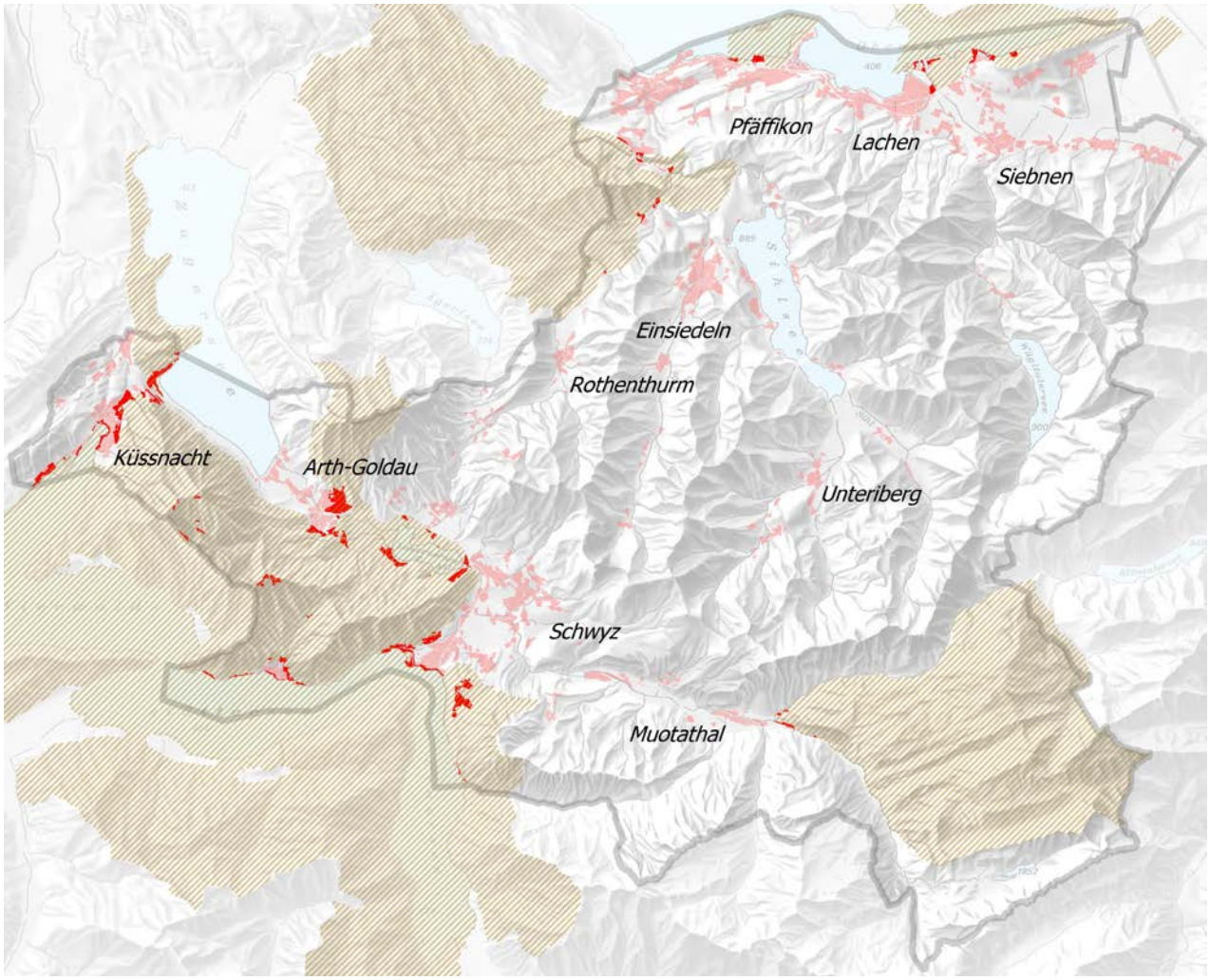

Übersicht der BLN-Gebiete (rot dargestellt: Bauzonen innerhalb BLN-Gebiete)

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 1977.
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-7 MOORLANDSCHAFTEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Obwohl der Schutz der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und in der eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35) bereits weitgehend bundesrechtlich geregelt ist, bedarf er einer Konkretisierung und des Erlasses von allgemeinverbindlichen Bestimmungen durch die Kantone.

Der Kanton Schwyz hat für sechs Moorlandschaften von nationaler Bedeutung im Umfang von rund 4'900 ha allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen. Er trifft nach Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 MLV).

Für die Moorlandschaften Frauenwinkel, Rothenthurm und Ibergeregg liegen heute bereits dem aktuellen eidgenössischen Moorschutzrecht entsprechende Nutzungspläne (Schutzverordnungen mit zugehörigen Plänen) vor. Die Nutzungsplanungen für die Moorlandschaften Schwantenau und Lauerzersee sind im Gange. Die Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Breitried/Unteriberg wird voraussichtlich im Jahr 2018 angegangen. Die Moorflächen der Moorlandschaften ohne aktuelle Schutzverordnungen sind aber bereits durch altrechtliche kantonale Schutzverordnungen aus den Jahren 1980 (Lauerzersee) und 1994 (Schwantenau, Breitried/Unteriberg) geschützt.

Beschlüsse

L-7.1 Moorlandschaften

a) Die Moorlandschaften sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Der Schutz der Moorlandschaften wird mit Nutzungsplänen kantonal umgesetzt. In den Nutzungsplanverfahren erfolgt - soweit zulässig - die Interessenabwägung zwischen den im betreffenden Gebiet bestehenden Schutz- und Nutzungsinteressen.

c) Im Rahmen der Nutzungspläne erlässt der Kanton Vorschriften für das Bauen in den Moorlandschaften. Die Vorschriften richten sich nach dem allgemeinen Schutzziel gemäss Art. 23c + d NHG und Art. 4 MLV sowie nach den spezifischen Schutzzielen für die jeweils betroffene Moorlandschaft.

d) Die Moorlandschaften bzw. die entsprechenden kantonalen Naturschutzgebiete sind im Richtplan bezeichnet. Vorhaben, welche diese Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).

e) Für den aufgehobenen Modellflugplatz im Schutzgebiet Altmatt-Biberbrugg ist ein Ersatzstandort zu suchen. Falls keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen, ist eine Koordination mit bestehenden Anlagen vorzusehen.

Thematische Karte

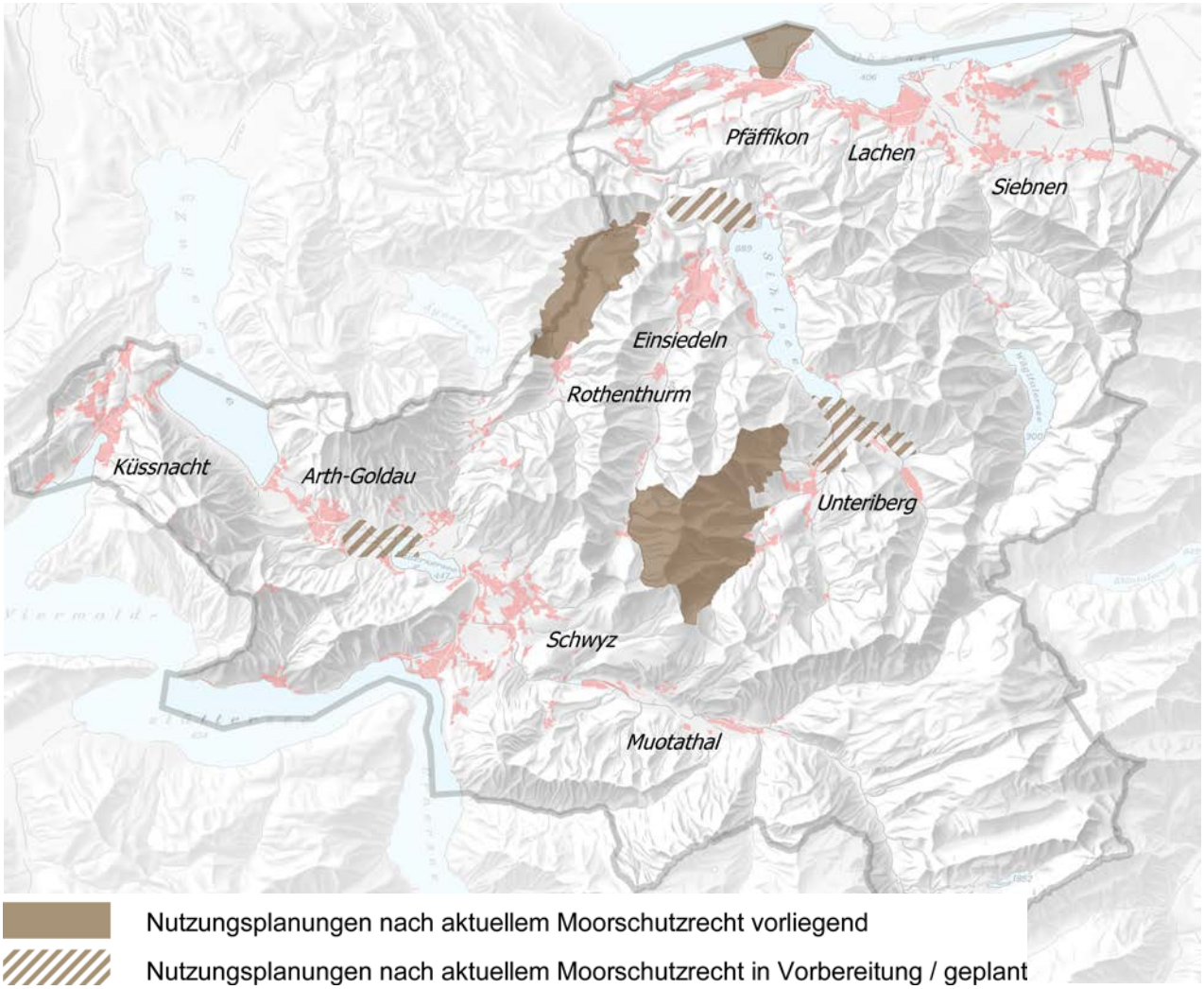

Übersicht der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.

Massnahmen

- Der generelle Perimeter der Moorlandschaften wird durch den Bundesrat festgelegt. Korrekturen der Moorlandschaftsperimeter, soweit sie über den kantonalen Anordnungsspielraum hinausgehen, sind daher mit dem Bund vor Erlass kantonaler Schutzmassnahmen zu bereinigen.
- Der Modellflugplatz im Bereich des Hochmoores Nr. 303 Altmatt-Biberbrugg wurde gestützt auf die im Jahr 2007 erlassene kantonale Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm aus dem Hochmoor bzw. der Moorlandschaft entfernt. Es wurde noch kein Ersatzstandort gefunden. Die früher vorgesehene Verlegung in den Randbereich des Schiessplatzes Cholmattli (Rothenthurm-Altmatt) kam nicht zu Stande.

Hinweise / Grundlagen

- Eidgenössische Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-8 BIOTOPSCHUTZ, OBJEKTE VON NATIONALER BEDEUTUNG

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Bund hat in den vergangenen Jahren schweizweit fünf Verordnungen für den Schutz von Biotopen/Lebensräumen von nationaler Bedeutung mit entsprechenden Inventaren erlassen. Dabei hat er im Kanton Schwyz 104 Flachmoorobjekte, 19 Hochmoorobjekte, 18 Amphibienlaichgebiete, 3 Auenobjekte sowie 29 Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung bezeichnet. Der Kanton hat für Schutz- und Erhaltung dieser Objekte zu sorgen.

Objekte innerhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen	**Objekte ausserhalb eines Schutzgebietes gemäss kantonalen Nutzungsplänen**
10 Hochmoore 38 Flachmoore 5 Amphibienlaichgebiete 1 Aue	9 Hochmoore 66 Flachmoore 13 Amphibienlaichgebiete 2 Auen 29 Trockenwiesen- und weiden

Beschlüsse

L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung

a) Die Biotope von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Soweit diese Objekte nicht in bereits durch kantonale Nutzungspläne geschützten Gebieten (bzw. in kantonalen Naturschutzgebieten) liegen oder starker Erholungsnutzung ausgesetzt sind und deshalb in erhöhtem Mass allgemeinverbindlicher Vorschriften bedürfen, regelt der Kanton deren Schutz und Pflege mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.

c) In einem übergeordneten Erlass sind für alle bisher ausschliesslich vertraglich geschützten Objekte allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, SR 451.31
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991, SR 451.32
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994, SR 451.33
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001, SR 451.34
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010, SR 451.37

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-9 KANTONALE LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPTE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine intakte und unverwechselbare Landschaft trägt wesentlich zur Wohn- und Lebensqualität bei, die der Kanton gemäss seinem Strategiekonzept Wirtschaft und Wohnen mit geeigneten Rahmenbedingungen erhalten und fördern möchte. Natur und Landschaft bilden das hauptsächliche Kapital des Tourismus und tragen zur Regionalwirtschaft in den voralpinen Gebieten des Kantons bei. Der traditionelle Biotopschutz ist in Zukunft verstärkt mit den Massnahmen zur Förderung der Landschaft in Einklang zu bringen.

Zur Abstimmung der verschiedenen in den betreffenden Landschaftsräumen bestehenden Interessen ist es sinnvoll, dafür behördenverbindliche Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) zu erarbeiten. Derzeit liegen Landschaftsentwicklungskonzepte für die Gebiete Lauerzersee, Sihlsee (Entwicklungskonzept Sihlsee) und die Linthebene (Entwicklungskonzept Linthebene) vor. In den genehmigten Richtplananpassungen sind Landschaftsentwicklungskonzepte für das Gebiet Rigi-Mythen und die Region Mitte vorgesehen. Landschaftsentwicklungskonzepte können auch als Grundlage für spätere Nutzungsplanungen dienen. Die u.a. auf dem EK-Lauerzersee basierende Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee ist bereits im Gange. Für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen des Entwicklungskonzeptes Sihlsee (EK Sihlsee) sind die im Konzept definierten Stellen zuständig. Auch der Zeitrahmen der Umsetzung ist in der Massnahmenliste bezeichnet. Für die aktive Begleitung der Umsetzungsphase wurde eine Begleitgruppe unter Federführung des Umweltdepartements eingerichtet.

Weitere für Landschaftsentwicklungskonzepte geeignete Landschaftsräume können auf Grundlage der künftigen kantonalen Landschaftskonzeption bezeichnet werden.

Hauptsächliche Ziele dieser Konzepte sind namentlich die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung der Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung des naturräumlichen Potenzials in Verbindung mit den touristischen Angeboten.

Die ordentlichen Planungsverfahren sind für die allfällige Projektierung von Bauten oder Anlagen zu berücksichtigen.

~~Zentralpark~~ Grüne Mitte Seewen-Schwyz

Im Rahmen der Planung der Entwicklungsachse Urmiberg wurde im Richtplan 2010 ein Perimeter für die mögliche Schaffung eines Zentralparks ausgeschieden. Die damals vorgesehenen Vorhaben (Sportanlage Wintersried, Autobahnraststätte) wurden aufgegeben. Dafür trat die Aufwertung des bestehenden Wildtierkorridors in den Vordergrund.

Die Idee eines ~~Zentralparks~~ gemeindeübergreifenden Landschaftsraums soll weiterhin aufrechterhalten werden. Allerdings sollen prioritär die Multifunktionalitäten dieses Landschaftsraums herausheben: ökologische Vernetzung (Wildtierkorridor), Gewässer (Muota, Grundwasser), Energie (Biokraftwerk, Hochspannungsleitungen), Landwirtschaftliche Nutzung, Erholung sowie Verkehrsanlagen (Autobahn).

Zur Abstimmung, Aufwertung und Weiterentwicklung dieser vielfältigen Nutzungsansprüche soll von der Gemeinde Schwyz eine Entwicklungsstrategie erarbeitet werden. ~~Verfahren, Perimeter und Umsetzung müssen in den nächsten Planungsschritten geklärt werden.~~ (Die Aufwertung des Landschafts-

raums im Bereich der Gemeinde Ingenbohl erfolgt über das Konzept zur Wiederherstellung des Wildtierkorridors und die künftige Landschaftskonzeption).

Beschlüsse

L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte

a) Der Kanton erarbeitet für Regionen / Gebiete mit besonderem Potential für die Wertschöpfung aus naturnahem Tourismus (wozu die im Richtplan bezeichneten landschaftlichen Schlüsselgebiete gehören) oder für Gebiete mit besonderem Bedarf zur Abstimmung verschiedener Nutzungsansprüche Landschaftsentwicklungskonzepte. Er arbeitet dabei mit den betroffenen Gemeinden sowie interessierten Organisationen zusammen und bezieht die Öffentlichkeit ein.

b) In Grenzgebieten zu anderen Kantonen sind die Zielsetzungen und Massnahmen der betreffenden Kantone zu berücksichtigen.

L-9.2 ~~Zentralpark Seewen/Brunnen~~ Grüne Mitte Seewen-Schwyz

a) Die Gemeinde ~~Ingenbohl und~~ Schwyz erarbeitet zusammen mit dem Kanton eine Strategie zur Aufwertung und Weiterentwicklung des Landschaftsraums östlich und westlich entlang der Entwicklungsachse Urmiberg. Die interessierten Organisationen sind miteinzubeziehen. Insbesondere zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte:

   - ~~Umsetzung des überregionalen Wildtierkorridors~~
   - Erschliessungskonzept für den Rad- und Fussverkehr
   - Landschaftliche Gestaltung (Flussufer Muota und Seewern)
   - Festlegung von extensiv genutzten Bereichen (z.B. Retentionsräume, ökologische Ausgleichsflächen)
   - Ausschluss von Einrichtungen für die intensive Freizeitnutzung

b) Perimeter, Verfahren und Zuständigkeiten (Projektleitung) werden vorgängig zwischen ~~den~~ Gemeinde~~n~~ und ~~dem~~ Kanton geregelt.

Thematische Karte

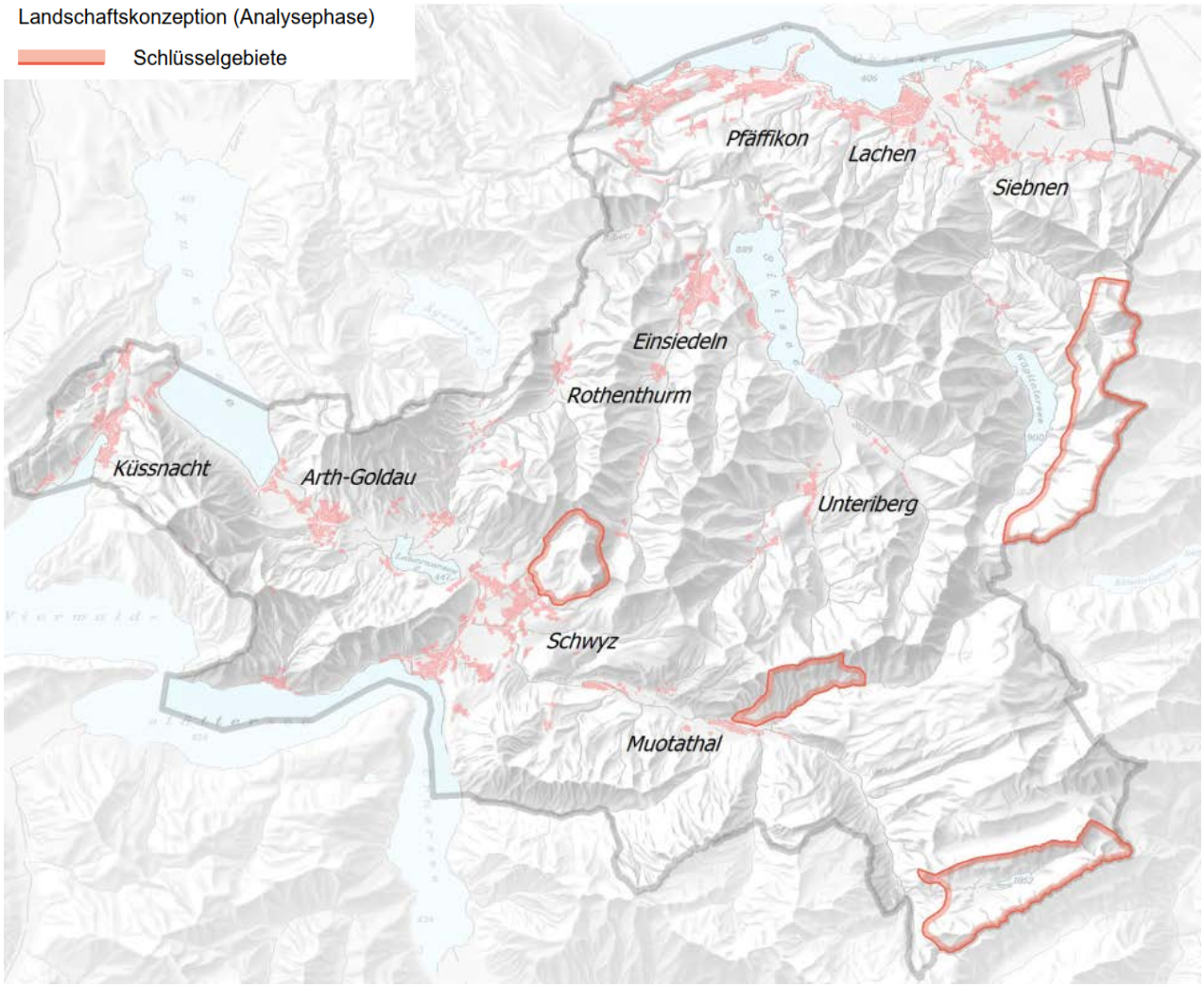

Massnahmen

- Abstimmung der im Gebiet bestehenden Nutzungs- und Schutzinteressen
- Konkretisierung der Schutzziele
- Förderung naturnaher Erholungsnutzungen und Ausbau des sanften Tourismus als Qualitätsprodukt

Hinweise / Grundlagen

- Anpassungen und Ergänzungen kantonaler Richtplan, Region Rigi-Mythen, 23. Februar 2010.
- Anpassungen und Ergänzungen kantonaler Richtplan, Region Mitte, 4. Juni 2012.
- Landschaftskonzeption Kanton Schwyz – Bericht Analysephase (RRB Nr. 21/2022 vom 18. Januar 2022)
- Entwicklungskonzept Grüne Mitte, Gemeinde Schwyz

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Umweltdepartement (Zentralpark: Zuständige Gemeinde zu bestimmen)
Beteiligte: Gemeinden; ARE; AfL; weitere betroffene Ämter

L-10 WILDTIERKORRIDORE

Ausgangslage und Erläuterungen

In der Vergangenheit wurden vorab mit dem Nationalstrassenbau, aber auch durch die Anlage weiterer Verkehrsinfrastrukturen und die Ausdehnung der Siedlungen bestehende Wildtierkorridore (wichtige Wildwechsel) beeinträchtigt oder unterbrochen. Wildtiere sind für die Suche nach Nahrung, geeigneten Fortpflanzungs- und ruhigen Einstandsgebieten auf intakte Bewegungsachsen angewiesen. Zur Erhaltung gesunder und langfristig überlebensfähiger Wildtierpopulationen dürfen diese Achsen weder verbaut noch zusätzlich erschlossen werden. Sie sind von übermässig störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt erarbeitete die Schweizerische Vogelwarte Sempach in Zusammenarbeit mit der kantonalen Jagdverwaltung ein Verzeichnis der wichtigsten Wildtierkorridore im Kanton Schwyz. Insgesamt wurden nachfolgende Korridore von überregionaler Bedeutung festgestellt. Ihre Darstellung in der Richtplankarte ist symbolisch. Die tatsächliche Ausdehnung der Korridore ist den entsprechenden Objektblättern zu entnehmen.

Objekt	Gemeinden	Zustand
SZ Nr. 1	Feusisberg / Freienbach	saniert
SZ Nr. 2	Muotathal (Pragel-Klöntal)	intakt
SZ Nr. 3	Schübelbach	intakt
SZ Nr. 4	Immensee / Küssnacht	Unterbrochener Korridor. Einzige schmale Querungsmöglichkeit aus dem Rigigebiet Richtung Norden im Bereich der Hohlen Gasse. Massnahme: Ausscheiden von genügend breitem Siedlungstrenngürtel im Bereich der Hohlen Gasse und allenfalls Bau von Wildtierpassagen.
SZ Nr. 5	Arth	Unterbrochener Korridor verbindet Rigi und Rossberg im Bereich vom Goldauer Bergsturz. Massnahmen: Bau einer Wildtierpassage im Rahmen Sanierungsprogramm ASTRA/BAFU geplant und Aufwertung des Wildtierkorridors.
SZ Nr. 6	Ingenbohl / Morschach	Unterbrochener Korridor. Aufgrund laufender Planungen (Kantonale Nutzungsplanung Brunnen Nord) ist Aufwertung möglich. Massnahmen: Freihaltung Korridor, Sanierungs- und Umsetzungskonzept.
SZ Nr. 7	Reichenburg	beeinträchtigt
SZ Nr. 8	Muotathal	intakt
SZ Nr. 10	Rothenthurm	intakt
SZ Nr. 11 / SG 27	Wägital / Buechberg	Durch A3 unterbrochener Korridor. Verbindet stark isolierten oberen Zürichsee und westliche Linthebene mit Schwyzer Voralpen. Massnahmen: Bau einer Wildtierpassage im Rahmen Sanierungsprogramm ASTRA/BAFU geplant.

Beschlüsse

L-10.1 Wildtierkorridore

a) Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Alle bestehenden Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in die kommunalen Nutzungsplanungen aufzunehmen. Eine allfällige Aufnahme von regionalen und lokalen Wildtierkorridoren ist zu prüfen.

c) Intakte Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Sie sind von jeglicher Bebauung (ober- und unterirdisch) und übermässig störenden menschlichen Aktivitäten grundsätzlich freizuhalten. Bauliche Massnahmen für Infrastrukturen dürfen nur so realisiert werden, dass der Wildtierkorridor intakt bleibt.

d) Die beeinträchtigten oder unterbrochenen Korridore sind mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.

Thematische Karte

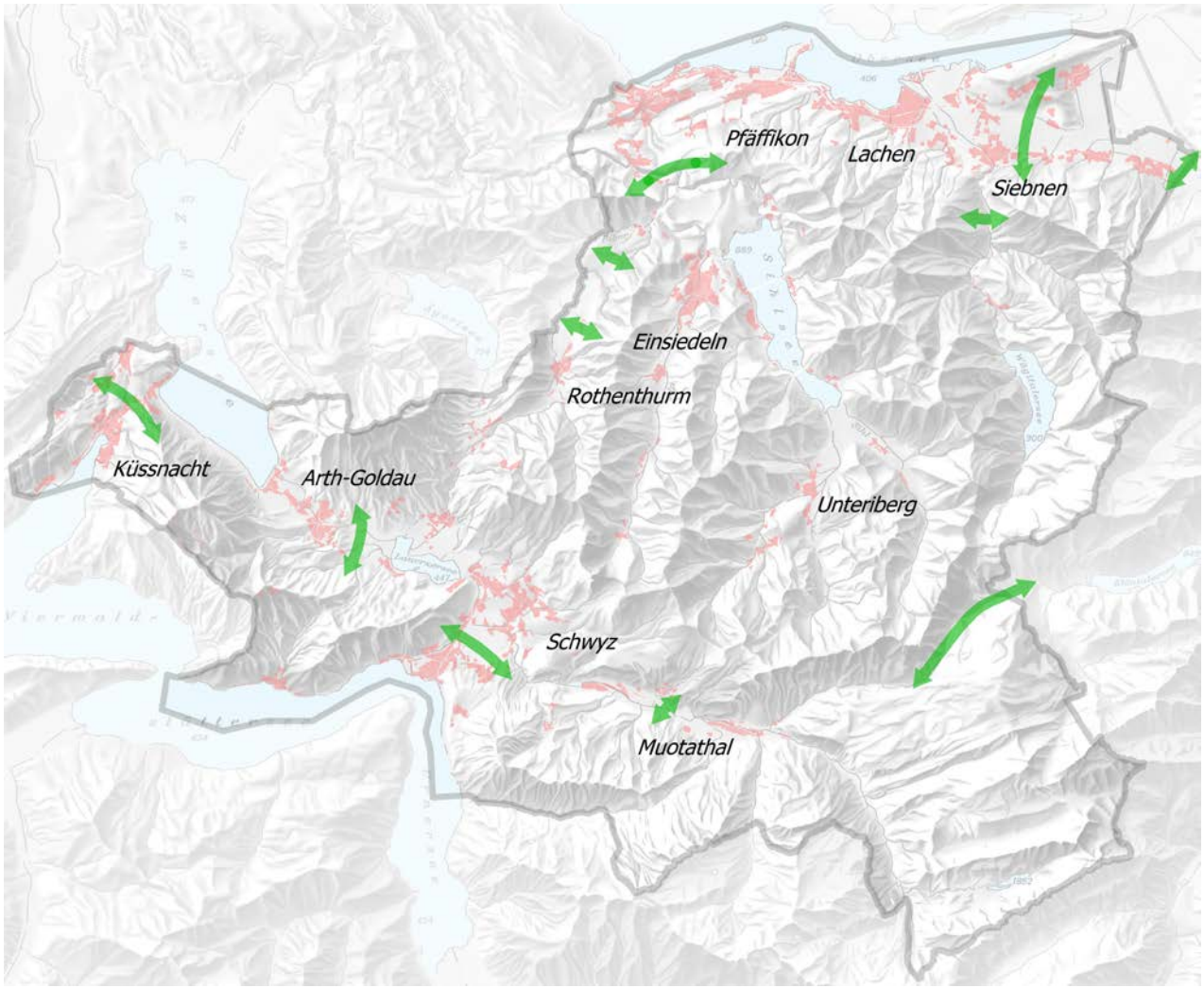

Übersicht der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Wildtiere. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Bern 2001.
- Konzept Wildtierkorridore Kanton Schwyz SZ 5 "Arth". Technischer Bericht. Tiefbauamt Kanton Schwyz. November 2006.
- Wildtierkorridor SZ04/ZG04. Bedeutung des Wildtierkorridors und Massnahmen zu seiner Sicherung. Tiefbauamt / Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons Schwyz. September 2010.
- Richtlinie Querungshilfe für Wildtiere. Bundesamt für Strassen ASTRA. Bern 2014.
- Wildtierkorridor SZ6. Sanierungs- und Umsetzungskonzept. Massnahmen für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Wildsäuger. Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons Schwyz. Februar 2015.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; TBA; ASTRA; Gemeinden

L-11 WEITERE NATURINVENTARE

Ausgangslage und Erläuterungen

In den letzten Jahrzehnten sind die Lebensräume unserer Wildtiere infolge zunehmender Inanspruchnahme durch den Menschen immer kleiner und isolierter geworden. Die Ausdehnung von Siedlungsgebieten, Verkehrsinfrastrukturen, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aber auch die Zunahme von Störungen durch die Erholungsnutzung (Outdoor-Freizeitaktivitäten) beschränken den Lebensraum von Wildtieren immer mehr.

So verpflichten denn sowohl das Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG) als auch das kantonale Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989 zur Erhaltung der Lebensräume von wildlebenden Säugetieren und Vögeln und zu ihrem Schutz vor Störungen.

Besonders empfindliche Wildtierlebensräume sind die vom Bund bezeichneten eidgenössischen Jagdbanngebiete (Wildschutzgebiete von nationaler Bedeutung), die Gebiete mit Vorkommen gefährdeter Wildtierarten sowie wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von verschiedenen anderen Wildtierarten. Im eidgenössischen Jagdgesetz wurde die Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen geschaffen. Eine entsprechende Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist im Gange. Ein Inventar wildökologisch sensibler Gebiete als Planungsgrundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ist in Erarbeitung.

Zum Schutz der wichtigen Aufenthaltsgebiete von Wasser- und Zugvögeln als Wintergäste oder auf dem Zug hat der Bund Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZV) bezeichnet. Im Kanton Schwyz gibt es nur ein solches Reservat, das Objekt Nr. 105 „Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt“, angrenzend an den Kanton St. Gallen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Beschlüsse

L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete

a) Die Jagdbanngebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.

b) Der Schutz der eidgenössischen Jagdbanngebiete wird mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Im Rahmen dieser Nutzungspläne erlässt das zuständige Amt insbesondere Vorschriften zur Besucherlenkung.

c) Für weitere wildökologisch sensible Gebiete erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen.

d) Diese Gebiete sind in ihrer Funktion als wichtige Einstands- und Fortpflanzungsgebiete von Wildtieren oder Lebensräumen zu erhalten. Sie sind von neuen Erschliessungen jeglicher Art und störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten.

e) Der Schutz des WZV-Objektes Nr. 105 „Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt“ erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen. Die Umsetzung ist nach avifaunistischen Kriterien vorzunehmen. Lage und Ausdehnung des Objektes sind zu überprüfen und anzupassen.

Thematische Karte

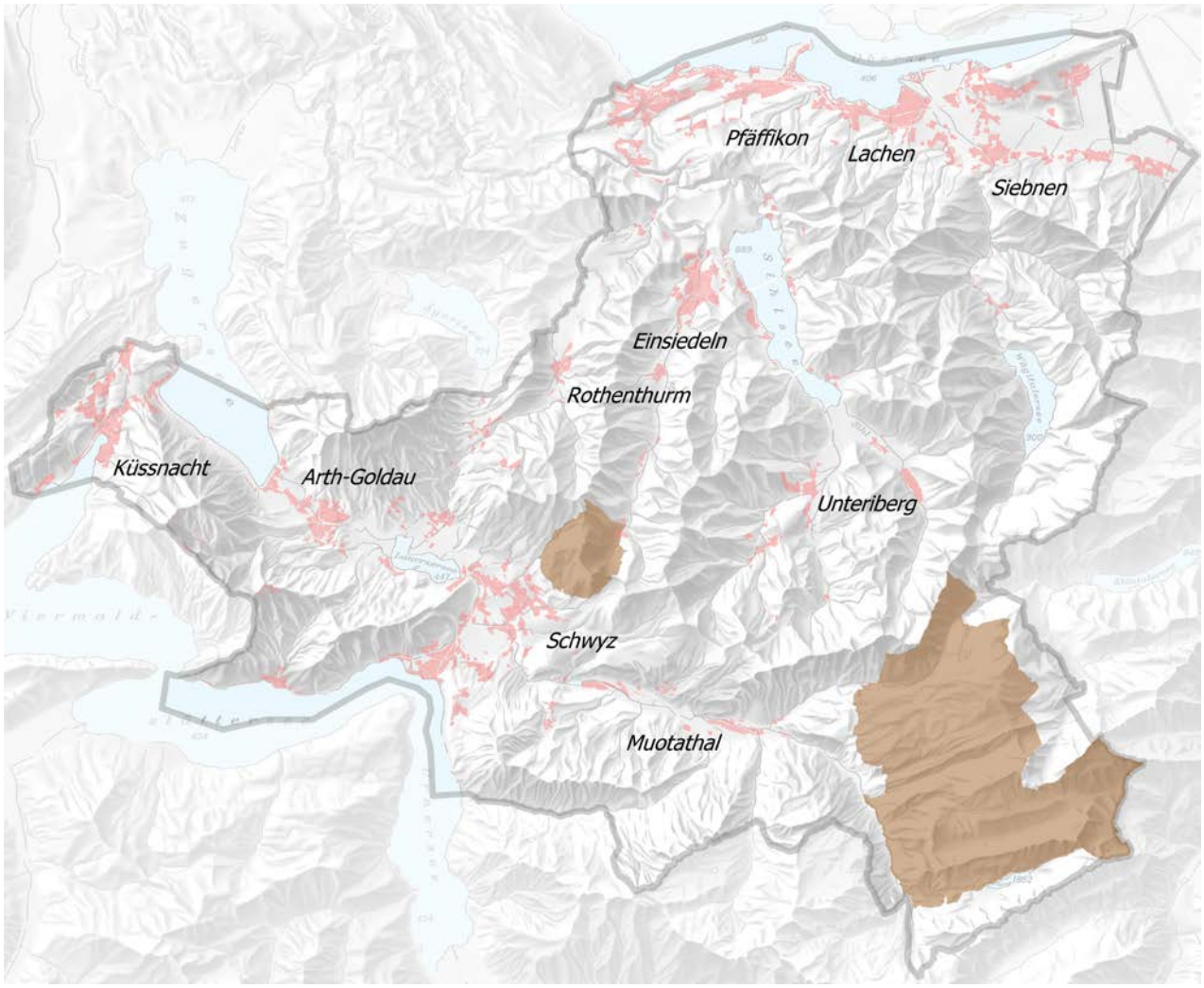

Übersicht der Jagdbanngebiete

Massnahmen

- Der Kanton erarbeitet zusammen mit Bezirken und Gemeinden als Grundlage für die Ausscheidung von Wildruhezonen ein Inventar der wildökologisch sensiblen Gebiete.

Hinweise / Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31).
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN
Beteiligte: ARE; Gemeinden

L-12 FLIESSGEWÄSSER UND STEHENDE GEWÄSSER

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die Details der Festlegung des Gewässerraums sind in Art. 41a (Fliessgewässer) und Art. 41b (stehende Gewässer) der ebenfalls revidierten und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Entsprechend den Übergangsbestimmungen der GSchV ist der Gewässerraum bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Die Erarbeitung der behördenverbindlichen Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzone ist abgeschlossen.

Innerhalb des Siedlungsgebiets legen die Gemeinden den Gewässerraum auf Basis des kantonalen Gewässerrauminventars (für Fliessgewässer) und nach Art. 41b GSchV (für stehende Gewässer) in der kommunalen Nutzungsplanung fest. Ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt die Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung gemäss den Bundesvorgaben.

Damit Fliessgewässer und stehende Gewässer ihre verschiedenen Funktionen erfüllen können, sind die vorhandenen Hochwasserschutzdefizite und ökologischen Defizite der Gewässer zu ermitteln und mit geeigneten Wasserbaumassnahmen zu beheben. Daher sind Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) wie auch Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten oder eingedolten Gewässers gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]) zwei wesentliche öffentliche Interessen.

Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen an einem Gewässer sind untereinander zu koordinieren und integral zu planen. Entsprechend wurden für die strategische Planung «Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz» die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an den Fliessgewässern gesamthaft erarbeitet, kombiniert und priorisiert. Als Basis für die Herleitung des Handlungsbedarfs dienten die strategische Revitalisierungsplanung (2014), die synoptische Gefahrenkarte (Prozess Hochwasser, Murgang) und die strategische Planung zur Sanierung des Geschiebehaushalts (2014). Für stehende Gewässer wird die strategische Revitalisierungsplanung Ende 2022 verabschiedet.

Im Richtplan sind Fliessgewässer verankert, die einen hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf haben und bei denen Wasserbaumassnahmen von kantonalem oder überregionalem Interesse sind. Die Wasserbaumassnahmen sollen bis 2040 vorrangig unter Berücksichtigung der Interessensabwägung umgesetzt werden. Aus der strategischen Revitalisierungsplanung Seeufer sollen ebenfalls diejenigen Uferabschnitte im Richtplan verankert werden (im Rahmen einer späteren Richtplananpassung), welche entsprechend der Planung eine Umsetzungspriorität bis 2041 erhalten.

Beschlüsse

L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer

a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fliessgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.

c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite, Grundlage Seeuferlinie) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).

d) ~~Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer.~~ Der Kanton erarbeitet und aktualisiert nach Bundesvorgabe die strategischen Revitalisierungsplanungen für Fliessgewässer und stehende Gewässer, in welchen er Koordination, Nutzen und Prioritäten von Gewässerrevitalisierungen darlegt. Die abgeschlossenen Revitalisierungsplanungen sind für die Festlegung von Wasserbaumassnahmen wie auch für Zonenplanänderungen zu berücksichtigen.

L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fliessgewässer als wesentliche öffentliche Interessen sind nachstehende allgemeinen Planungsgrundsätze zu berücksichtigen:

a) Die Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung und weitere öffentliche Interessen sind zu koordinieren.

b) Die Hochwasserschutzfunktionen der Fliessgewässer müssen entsprechend der kantonalen Naturgefahrenstrategie gewährleistet sein und falls notwendig, mittels zweckmässigen und angemessenen Massnahmen (unterhaltstechnisch, raumplanerisch, baulich) verbessert werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.

c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.

d) Ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehaushalt und eine gute Wasserqualität sind zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Fliessgewässer sollten für Wassertiere möglichst durchgängig sein und die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.

e) Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die Ufer sind so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.

f) Die Fliessgewässer sollen als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft bewahrt und aufgewertet werden. Bei der Planung von Massnahmen ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

g) Die zuständigen Organisationen sorgen für den sachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer und informieren die Behörden über geplante Arbeiten.

L-12.3 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze

Die nachstehenden objektbezogenen Planungsgrundsätze definieren die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumassnahmen für jene Fliessgewässer, die einen prioritären Handlungsbedarf ausweisen und im kantonalen Richtplan verankert werden:

a) Die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der Themenkarte zu bezeichnen.

b) Alle prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fliessgewässern von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden.

c) Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern werden durch die zuständigen Instanzen konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten integriert. Die bestehenden Defizite an den prioritären Fliessgewässern sind mit zweckmässigen und angemessen Massnahmen zu beseitigen. Die zuständigen Instanzen erarbeiten eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest.

d) Die Bezirke stellen sicher, dass die notwendigen Planungsarbeiten den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und die Fristen eingehalten werden.

e) Das zuständige Amt stimmt die verschiedenen Massnahmen, soweit erforderlich, aufeinander ab und regelt die Subventionierung.

Folgende Fliessgewässer weisen einen prioritären Handlungsbedarf aus:

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweis	Koordinationsstand
K1	Giessenbach	Küssnacht	Hochwasser-schutz	- BLN Gebiet Nr. 1606	Festsetzung
K2	Aabach	Küssnacht Fänn	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- BLN-Gebiet Nr. 1309 - Deponie «Chüelochtobel» (W-5.2.1-01)	Vororientierung
K3	Dorfbach	Küssnacht	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606	Zwischenergebnis
K4	Gschweig-husbach	Küssnacht Honegg Gschweighus	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606	Zwischenergebnis
G1	Innerer Dorfbach	Gersau	Hochwasser-schutz	- BLN Gebiet Nr. 1606	Vororientierung
G2	Äusserer Dorf-bach	Gersau	Hochwasser-schutz	- BLN Gebiet Nr. 1606	Vororientierung
S1	Seeweren	Schwyz, Seewen, Brunnen	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 und 1604 - Wasserstollen (L-13.2-01)	Vororientierung
S2	Muota Unterlauf	Schwyz, Brunnen	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 2906 - BLN Gebiet Nr. 1606 - Ausgleichsbecken (W-2.2.4-01) - Wasserstollen (W 2.2.3-02)	Zwischenergebnis

S3	Dorfbach	Schwyz Dorfbach	Hochwasser-schutz		Festsetzung
S4	Tobelbach	Schwyz	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
S5	Minster	Oberiberg	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 25 - Kantonales Naturschutzgebiet: Ibergeregg	Vororientierung
S6	Minster[1]	Unteriberg Einsiedeln	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 10 - Flachmoor Nr. 3166 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig	Festsetzung
S7	Sihl	Unteriberg, Einsiedeln	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 10 - Hochmoor Nr. 305 - Flachmoor Nr. 3164 - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ2 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig	Zwischenergebnis
S8	Rigiaa	Arth	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606	Vororientierung
S9	Mühlibach	Arth	Revitalisierung		Zwischenergebnis
S10	Steineraa Un-terlauf	Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - BLN-Gebiet Nr. 1604 - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138	Vororientierung
S11	Goldbach	Arth, Lauerz, Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - Flachmoor Nr. 3024 - BLN-Gebiet Nr. 1604 und 1607 - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ68	Vororientierung
S14	Gründelis-bach Unterlauf	Schwyz	Revitalisierung	- BLN-Gebiet Nr. 1604	Festsetzung
S15	Waagbach	Unteriberg	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
S16	Muota Oberlauf	Muotathal	Revitalisierung	- Auengebiet Nr. 104 - BLN-Gebiet Nr. 1601	Vororientierung
S17	Quell- und Schuttbach	Arth	Hochwasser-schutz	- BLN-Gebiet Nr. 1607	Vororientierung
S18	Biber	Rothenthurm	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 1 - Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm	Vororientierung
S19	Dorfbach	Rothenthurm	Hochwasser-schutz	- Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm	Vororientierung
S21	Widenbach	Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - Flachmoor Nr. 3023 - BLN-Gebiet Nr. 1604 - Kantonales Naturschutzgebiet:	Vororientierung

				Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138	
E1	Alp[1]	Einsiedeln, Alpthal	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 25 - Flachmoore Nr. 1354 und Nr. 3224	Vororientierung
E2	Wänibach	Einsiedeln	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Zwischenergebnis
E3	Rotenbach	Einsiedeln	Revitalisierung		Vororientierung
E4	Sihl und Brandegg-bach	Einsiedeln, Egg	Hochwasser-schutz	- Kantonales Naturschutzgebiet: Schwantenau und Roblosen	Zwischenergebnis
E5	Rickentalbach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
E6	Dimmerbach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
E7	Eubach	Einsiedeln, Euthal	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 3163 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ 3	Vororientierung
H1	Sarenbach	Freienbach	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 2353 und 2354 - BLN-Gebiet Nr. 1405 - Kantonales Naturschutzgebiet: Frauenwinkel	Festsetzung
H2	Krebsbach	Wollerau	Hochwasser-schutz		Festsetzung
M1	Chessi- und Summerholz-bach	Altendorf	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
M2	Spreitenbach	Altendorf, Lachen, Galgenen	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Kantonales Naturschutzgebiet: Aahorn	Festsetzung
M3	Schäflibach	Reichenburg	Revitalisierung		Zwischenergebnis
M4	Wägitaler Aa Oberlauf	Vorderthal	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
M5	Chälenbach und Rotbach	Altendorf Lachen	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung
M6	Mosenbach	Lachen, Galgenen	Hochwasser-schutz Revitalisierung	- Retentionsraum	Vororientierung
M7	Bäche in Schübelbach	Schübelbach, Siebnen, Buttikon	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Festsetzung
M8	Rütibach	Reichenburg	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Zwischenergebnis

M9	Wägitaler Aa Unterlauf	Lachen, Galgenen, Wangen, Siebnen	Revitalisierung	- Auengebiet Nr. 225 - BLN-Gebiet Nr. 1406 - Kantonales Naturschutzgebiet: Nuoler Ried und Aahorn	Vororientierung
M10	Talbach	Altendorf	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Festsetzung
M11	Tuggenerka-nal	Tuggen	Hochwasser-schutz Revitalisierung		Vororientierung

Thematische Karte

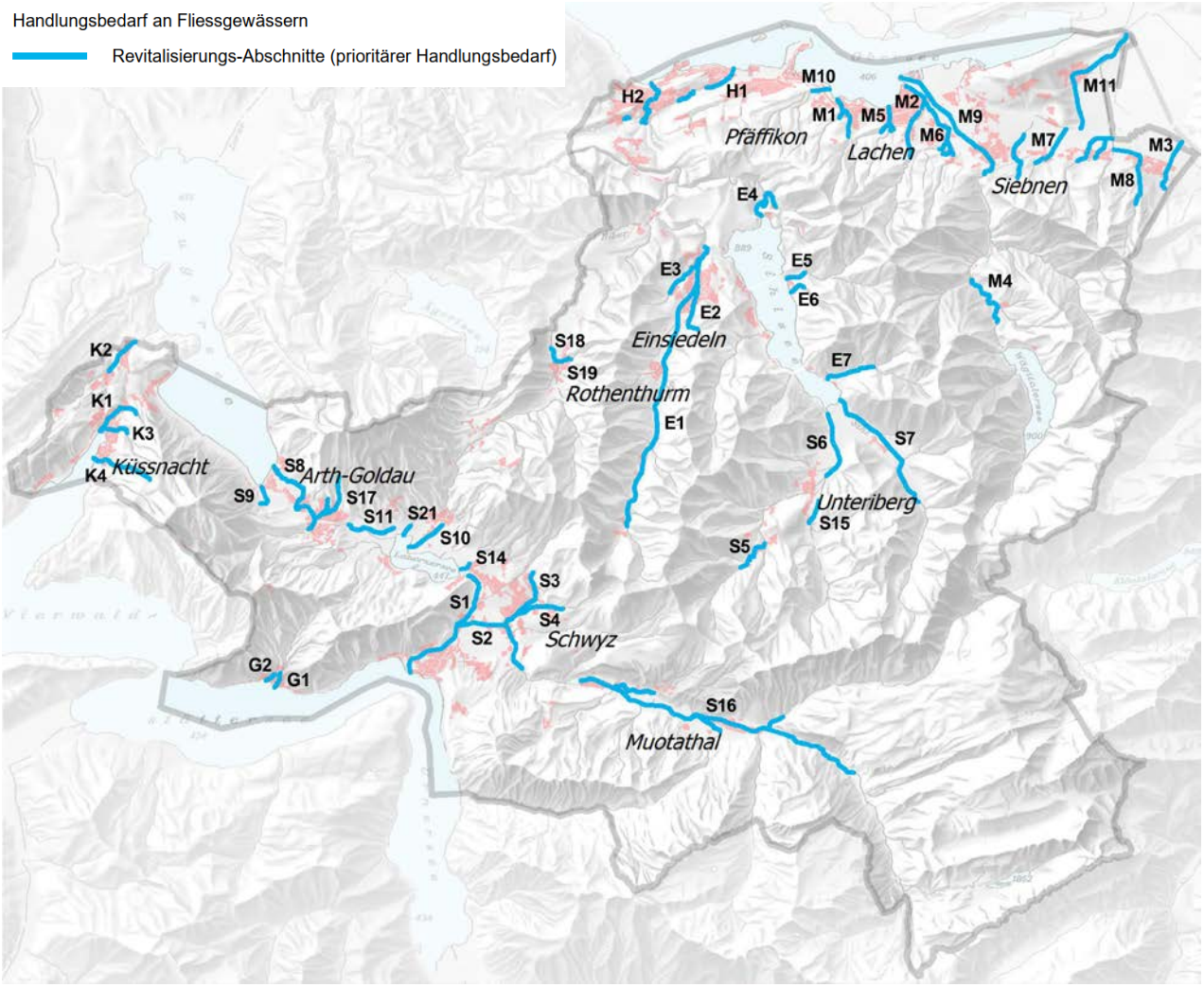

Massnahmen

- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung/Nutzung und Gestaltung im Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV;
- Verbesserung der Strukturelemente in der Landschaft;
- Harmonisierung der Abstandsvorschriften (GSchV, ChemRRV, PBG) entlang der oberirdischen Gewässer;
- Gewässerökologische Aufwertung der oberirdischen Gewässer im Einklang der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet sowie der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes.

Hinweise / Grundlagen

- Ökomorphologische Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz, Schlussbericht und Karten, Januar 2005, aktualisiert 2012.
- Ökomorphologische Erhebung der Seeufer im Kanton Schwyz (versch. Ersterhebungsjahre).
- Teilrevision kantonale Naturgefahrenstrategie, 2010.
- Gewässerrauminventare der Gemeinden/Bezirke, Schlussberichte und Karten.
- Revitalisierungsplanung Fliessgewässer, Schlussbericht vom 19. Dezember 2014.
- Sanierung Geschiebehaushalt, Schlussberichte Dezember 2014
- Handlungsbedarf an Fliessgewässern im Kanton Schwyz – Strategische Planung, 2020
- Handlungsbedarf an Fliessgewässern im Kanton Schwyz – Objektbezogene Planung, 2021

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfG, ~~AfU (Seen)~~
Beteiligte: Bezirke und Gemeinden

L-13 NATURGEFAHREN

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen sollen vor Naturgefahren optimal geschützt werden. Dabei steht das integrale Risikomanagement als Sparten übergreifendes Prinzip im Zentrum aller behördlichen Aktivitäten. Zentrales strategisches Instrument bei der Umsetzung dieser Ziele bildet eine inhaltlich vollständige und periodisch aktualisierte Naturgefahrenstrategie, basierend auf den neuesten Erkenntnissen und Rahmenbedingungen. Sie legt die Grundsätze fest, nach welchen der Kanton Schwyz in den Bereichen Prävention, Vorsorge, Ereignisbewältigung und Regeneration die Prioritäten setzen will.

Im Jahr 2004 genehmigte der Regierungsrat die kantonale Naturgefahrenstrategie. Darin wird das heutige Amt für Wald und Naturgefahren unter anderem damit beauftragt, für den Kanton flächendeckend Naturgefahrenkarten zu erstellen und in interdepartementaler Zusammenarbeit für ein integrales Naturgefahrenmanagement besorgt zu sein.

Unter dem Aspekt des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben des Bundes, wonach die Kantone die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen – insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten – zu erarbeiten haben, fokussierte die Naturgefahrenstrategie 2004 auf die Gefahrenkarte als wichtige planerische Grundlage. Neue Rahmenbedingungen, Erfahrungen aus verschiedenen Gefahrenereignissen (darunter das Grossereignis „Norbert“ mit anhaltendem Starkregen und Hochwasser im August 2005) sowie neue Instrumente und Methoden im Naturgefahrenmanagement, bewogen den Regierungsrat zu einer Teilrevision derselben. Daraus ging die kantonale Naturgefahrenstrategie 2010 hervor, in deren Zentrum das integrale Risikomanagement steht. Ihre Teilrevision wurde im 2019 genehmigt. Die Auswirkungen des Klimawandels im Bereich der Naturgefahren werden entsprechend dem aktuellsten Wissenschaftlichen Stand berücksichtigt.

Im Weiteren verfügt das Amt für Wald und Naturgefahren über einen retrospektiven Ereigniskataster zu allen gravitativen Naturgefahren. Neue Ereignisse werden erfasst und im Kataster nachgeführt. Basierend auf dem Bundesmodell wird mittelfristig der kantonale Schutzbautenkataster aufgebaut.

Der Kanton Schwyz verfügt für das gesamte Kantonsgebiet über integrale Naturgefahrenkarten. Die Naturgefahrenkarten weisen eine aus fachlicher Sicht hohe Qualität auf und werden regelmässig überprüft sowie nachgeführt. Gemäss Planungs- und Baugesetz sind die Naturgefahrenkarten in der Nutzungsplanung umzusetzen und die entsprechenden Gefahrenzonen auszuscheiden (§ 20 Abs. 3 PBG). Bei der Umsetzung werden die Gefahrengebiete der integralen Naturgefahrenkarten im kleinparzellierten Siedlungsgebiet nicht 1:1 in den Zonenplan übertragen, sondern die Begrenzung der Gefahrenbereiche wird auf den Verlauf der Parzellengrenzen umgesetzt. Parzellen können von mehr als einem Gefahrenprozess betroffen sein und auch mehrere Gefahrenstufen umfassen, besonders bei grösseren Parzellen. Demzufolge sind auf einer Parzelle grundsätzlich verschiedene Nutzungsbestimmungen möglich. Gefahrenzonen werden als eine die Grundnutzung überlagernde Zone ausgeschieden.

Moderne Schutzprojekte sehen neben einem schadlosen Durchleiten des Prozesses durch das zu schützende Siedlungsgebiet auch bewusste Entlastungen in nicht risikobehaftetes Gebiet (landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen usw.) oder eine drosselnde Retention oberhalb des zu schützenden Siedlungsgebiets vor. Damit diese systemrelevanten Entlastungsräume und Retentionsflächen für zukünftige Entwicklungsvorhaben berücksichtigt werden, sind diese durch den Kanton zu inventarisieren.

Beschlüsse

L-13.1 Grundsätze

a) Naturgefahren sind Teil unseres Lebensraumes und die Nutzung des Raumes ist diesen natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Kanton Schwyz ist bestrebt, einen nachhaltigen und bestmöglichen Schutz vor Naturgefahren zu bieten. Zu diesem Zweck betreibt er ein integrales Risikomanagement. Hauptpfeiler bildet die Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Der Aufwand für den Schutz muss zweckmässig und angemessen sein. Die Anstrengungen der öffentlichen Hand entbinden das Individuum nicht, in eigener Verantwortung mit Naturgefahrenrisiken umzugehen.

b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Naturgefahrenkarten und der kantonalen Naturgefahrenstrategie.

c) Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen und -vorschriften in ihren Nutzungsplänen grundeigentümerverbindlich aufzunehmen.

d) Bei Gemeinden, welche noch keine Gefahrenzonen ausgeschieden haben, ist die Gefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren anzuwenden.

e) ~~Die kantonale Naturgefahrenstrategie wird teilrevidiert, und im Sinne eines risikobasierten und ganzheitlichen Umgangs mit Naturgefahren weiterentwickelt.~~ Die Hochwasserrisiken werden im Handlungsbedarf Fliessgewässer als Hochwasserpriorität abgebildet und die Behebung vorhandener Hochwasserschutzdefizite priorisiert (siehe L-12.2).

f) Der Kanton inventarisiert die systemrelevanten Entlastungsräume und Retentionsflächen, welche im Rahmen von Schutzprojekten bewilligt wurden.

L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee

a) ~~Eine allfällige Regulierung des Lauerzersees muss umweltverträglich sein. Die natürlichen Wasserspiegelschwankungen des Sees sind soweit wie möglich zu erhalten.~~

b) ~~Den Unterliegern dürfen keine neuen, respektive zusätzlichen Hochwasserschutzprobleme entstehen.~~

c) ~~Als Entlastungsmassnahme wird insbesondere ein Wasserstollen geprüft (vgl. Kapitel W 2.2.3, Eintrag L 13.2 01).~~

d) ~~Einer allfälligen Pegelerhöhung im Vierwaldstättersee ist besondere Beachtung zu schenken.~~

e) Objektschutzmassnahmen sind als Verpflichtung in die kommunalen Baureglemente aufzunehmen.

f) Die Verkehrsträger der National- und Kantonsstrasse haben ihre Verkehrsanlagen mittels Objektschutz zu schützen.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Naturgefahrenstrategie 2004 (RRB Nr. 166/2004 vom 3. Februar 2004).
- Naturgefahren im Kanton Schwyz. Kantonale Naturgefahrenstrategie, Revision 2010 (RRB Nr. 324/2010 vom 23. März 2010).
- Kantonale Naturgefahrenstrategie 2019, Teilrevision (RRB Nr. 647/2019 vom 17. September 2019)
- Bericht des Bundesrates „Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz“, BAFU 2016.
- Variantenentscheid des Regierungsrates zum Hochwasserschutz am Lauerzersee (RRB Nr. 321/2022 vom 12. April 2022)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AWN; AfG ~~(Hochwasserschutz Lauerzersee)~~
Beteiligte: Gemeinden; Bezirke; ARE

W Weitere Raumnutzungen

W-1 FAHRENDE

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinschaft der Fahrenden wird von der Schweiz offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Da nicht ausreichend Stand- und Durchgangsplätze in der Schweiz vorhanden sind, sind Kantone und Gemeinden verpflichtet, solche zur Verfügung zu stellen.

Im Kanton Schwyz befindet sich ein Durchgangsplatz an der Ratenstrasse in der Gemeinde Feusisberg. Dieser wird kaum genutzt, da er klein ist und lediglich über eine geringe Infrastruktur verfügt. Standplätze gibt es im Kanton keine.
Vereinzelt sind Private bereit, Fahrenden während den Sommermonaten zonenkonforme Plätze zur Verfügung zu stellen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt – mangels Alternativen – der Spontanhalt. Der Kanton Schwyz hat das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen für Fahrende speziell geregelt. Gemäss § 70 Abs. 2. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 kann die Gemeinde Fahrenden das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an geeigneten Standorten gestatten. Von dieser Regelung wird in den Gemeinden teilweise heute schon Gebrauch gemacht. In Zukunft sind die Gemeinden verstärkt aufgefordert, kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vorzusehen und Anfragen von Grundeigentümern für die Gewährung von Spontanhalten zu bewilligen.

Der Regierungsrat ist gewillt, das Angebot an Durchgangsplätzen im Kanton Schwyz zu verbessern und hat als Entscheidungsgrundlage das Konzept „Fahrende Kanton Schwyz“ erarbeitet. In diesem Konzept definiert der Regierungsrat folgende Massnahmen mit entsprechenden Realisierungsschritten:

- Evaluation und Umsetzung von Durchgangsplätzen in den Gemeinden
- Prüfen kantonaler Liegenschaften (Werkhofareale, Parkplätze usw.)
- Berücksichtigung bei neuen Bauprojekten des Kantons (bei kantonalen Bauprojekten ist die integrale Schaffung eines Durchgangsplatzes zu prüfen)
- Verhandlungen mit Armasuisse (mit der Armasuisse ist ein laufender Austausch zu pflegen, ob weitere Objekte in den Dispositionsbestand überführt werden, welche für einen Durchgangsplatz in Frage kommen)
- Spontanhalt (die Gemeinde sieht kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor und bewilligt diese bei Anfragen von Grundeigentümern)
- Öffentlichkeitsarbeit (Information der politischen Entscheidungsträger sowie der Öffentlichkeit)

Um Verständnis zu schaffen und Vorurteile abzubauen ist eine Versuchsphase mit einer befristeten Bewilligung ins Auge zu fassen. Während des Provisoriums (Dauer z.B. 5 Jahre) können die Akzeptanz der Bevölkerung, die Standorteignung und die Auslastung durch die Fahrenden getestet werden. Verläuft die Versuchsphase positiv, kann der Platz definitiv bewilligt und ausgebaut werden. Andernfalls muss das Provisorium (vorzeitig) abgebrochen und eine neue Lösung gesucht werden. Provisorien sollen nur an grundsätzlich geeigneten Standorten realisiert werden, wo eine definitive Lösung aus planerischer Sicht möglich ist.

Mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die Sicherstellung der definitiven Plätze erfolgt über den Erlass entsprechender Zonen und ist Sache der Gemeinden.

Beschlüsse

W-1.1 Stand- und Durchgangsplätze Fahrende

a) Auf Basis eines Konzepts bezeichnet der Kanton zusammen mit Bezirken und Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (ab Genehmigung Richtplan) mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Richtplan.

b) Bezirke und Gemeinden legen in gegenseitiger Absprache einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende fest und fixieren diesen in der Ortsplanung.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Konzept Fahrende Kanton Schwyz, 2012.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; weitere betroffene kantonale Ämter

W-2 ENERGIE UND KLIMA

W-2.1 Energie- und Klimaplanung

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie vor. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sind der Ausbau der Wasserkraft und von neuen erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, bei Geräten und im Verkehr notwendig.

Die kantonale Energieplanung zielt auf eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung, die verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen beruht. Zudem soll die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen erhöht und der Primärenergieverbrauch reduziert werden.

Effizienzgewinne und der Zubau von erneuerbaren Energien sollen bis ins Jahr 2020 die Hälfte des zusätzlichen Bedarfs an elektrischer Energie decken. Der Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung soll deutlich gesteigert werden. Insgesamt beruht, so das Ziel, die Energieproduktion im Jahr 2020 prioritär auf einheimischen Energieträgern und stärkt so die lokale Wertschöpfung.
Die kantonale Energieplanung ist als Zwischenziel auf dem Weg zur Energiestrategie 2050 des Bundes zu betrachten.

Heute existiert weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene[1] eine koordinierte Energieplanung. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Die Bezirke Küssnacht und Einsiedeln sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Freienbach, Wollerau sind mit dem Label Energiestadt (www.energiestadt.ch) ausgezeichnet. Das Label Energiestadt ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen.

Die Erarbeitung einer kantonalen Energie- und Klimaplanung hat hohe Priorität. Der Bund hat diesbezüglich eine Arbeitshilfe erarbeitet und den Leitfaden für die kantonalen Richtpläne ergänzt. Die Ergebnisse aus der vorgesehenen kantonalen Planung müssen dannzumal behördenverbindlich im Richtplan verankert werden.

Beschlüsse

W-2.1.1 Energiestrategische Ziele

Der Kanton Schwyz setzt sich in Bezug auf Energieversorgung und –verbrauch folgende Ziele:

Versorgung und Nutzung

a) Der Kanton verfolgt eine effiziente, sparsame, wirtschaftliche und ~~sichere, nachhaltige,~~ umweltverträgliche Energieversorgung und –nutzung.
b) Die Abhängigkeit von ausländischen Importen ist zu reduzieren.
c) Langfristig wird in der Jahresbilanz die Eigenversorgung (Wärme und Elektrizität in Gebäuden und bei Prozessen) angestrebt.

[1] Küssnacht und Freienbach haben einen Teilrichtplan Energie

Produktion

d) Die Energieproduktion beruht prioritär auf erneuerbaren einheimischen bzw. inländischen Energieträgern.

e) Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie, der durch die Entwicklung des Kantons voraussichtlich bereitzustellen ist, ist durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. Der Zubau von Solarenergie ist prioritär voranzutreiben.

~~f) Bei der Wärmeerzeugung (Raumwärme, Warmwasser und Prozesse) ist der Anteil an erneuerbarer Energie am Total der Brennstoffe zu erhöhen.~~ Bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser werden im Kanton Schwyz kontinuierlich keine fossilen Brennstoffe mehr genutzt.

Klima- und Ressourcenschutz

g) Die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen soll mit geeigneten Massnahmen erhöht und der Verbrauch von Primärenergie reduziert werden.

h) Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Energiestadtprozess.

W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung

a) Der Kanton erarbeitet eine Energie- und Klimaplanung. Sie enthält eine flächendeckende Analyse und definiert die Ziele, den Handlungsbedarf, die Massnahmen und Empfehlungen zu den verschiedenen Handlungsfeldern im Energie- und Klimabereich (Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen).

b) Die Gemeinden berücksichtigen die kantonale Energie- und Klimaplanung in ihren Planungen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung kommunaler Energie- und Klimaplanungen.

c) Die kantonale Energieplanung enthält ~~Erarbeitung der Grundlagen, Potenziale und Konzepte, im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und Projektierung von Anlagen, insbesondere räumlich relevanten Energiequellen~~ eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Schwyz wie Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Fernwärme, Abwärme (z.B. ~~KVA,~~ ARA), Gas, Geothermie und neuer Technologien.

d) ~~Beurteilung des zukünftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton.~~ Die kantonale Energieplanung liefert im Bereich der Energieversorgung und –nutzung die Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Raumplanung und die Projektierung von Anlagen.

e) ~~Festlegung der angestrebten Ziele der in den verschiedenen Potenzialräumen zu priorisierenden Energieträger.~~ Sie dient den Gemeinden und den mit der Energieversorgung betrauten Unternehmen als Grundlage für ihre Energieplanung. Die genannten Akteure sind zur Mitwirkung verpflichtet und liefern dem Kanton die notwendigen Auskünfte.

W-2.1.3 Kommunale Energieplanung

a) Gemeinden können eine Energieplanung erarbeiten. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung können die Gemeinden Aussagen zu raumrelevanten Energieträgern machen.

b) Gemeinden mit grossen Abwärmequellen (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen, ARA, KVA o.a.) thematisieren diese in jedem Fall.

c) Gemeinden können bei grösseren Überbauungen oder Gestaltungsplänen ein Energiekonzept, welches die weitergehende Nutzung von erneuerbaren Energien aufzeigt, einfordern. Eine Arealbetrachtung steht dabei im Vordergrund.

Massnahmen

- Erarbeitung der kantonalen Energie- und Klimaplanung
- Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung von (über-) kommunalen Energie- und Klimaplanungen

Hinweise / Grundlagen

- Grundlagen zur energiepolitischen Strategie des Kantons Schwyz, Teil Energiepolitik (econcept 2011)
- Energiestrategie 2013 – 2020 vom 3. Dezember 2013
- Erdwärme (untiefe Erdwärme): Wärmenutzungskarte auf WebGIS des Kt. SZ
- Geothermie (tiefe Erdwärme): Grundlagenbericht
- Windenergie: Grundlagenbericht
- Solarkataster: Gesamtschweizerischer Kataster der geeigneten Dachflächen (auf WebGIS des Kt. SZ)
- Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan. Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, ARE, 2022

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfU (Abteilung Energie und Klima); Gemeinden, weitere betroffene kantonale Stellen
Beteiligte: Energieproduzenten; Energielieferanten; Energiegrossverbraucher

W-2.2 Wasserkraftwerke

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Wasserkraftnutzung steht im Spannungsfeld des Gewässer-, Arten- und Landschaftsschutzes und der Nutzung als erneuerbare und CO^2-freie Energiequelle. Sie ist für den Kanton Schwyz prioritär. Im Kanton Schwyz werden die ~~folgenden~~ grösseren Gewässer für die Energieerzeugung genutzt. Die Nutzung dieser Gewässer ist entsprechend ihrer mittleren erwartenden Jahresproduktion von nationalem oder kantonalem Interesse. Ein kantonales Interesse besteht dort, wo ein Kraftwerk über mehrere Gemeinden hinweg eine Versorgungsrelevanz besitzt. Es sind dies:

- ~~Muota durch das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (EBS) auf mehreren Gefällsstufen;~~
- ~~Sihl durch das EW Höfe und die Etzelwerk AG mit der Möglichkeit des Pumpbetriebs zwischen dem Zürich- und dem Sihlsee;~~
- ~~Wägitaleraa auf zwei Gefällsstufen, und Pumpspeicherbetrieb zwischen dem Rempenbecken und dem Wägitalersee durch die AG Kraftwerk Wägital;~~
- ~~Steineraa durch das EBS.~~

Bestehende Anlagen und genutzte Gewässerstrecken von nationaler Bedeutung (Stand Ende 2020)									
Nr.	Kraftwerk (KW)	Typ[1]	Installierte Leistung			Produktion[2]	Recht	Ablauf	Genutzte Gewässer
			Total	Anteil SZ					
			MW	%	MW	GWh			
1	KW Ruosalp	S	4.70	51.6	2.43	19.30	Konzession	2030	Gwalpetenbach
									Muota
									Ruosalperbach und Seitengewässer
									Spitzbach
2	KW Glattalp	S	9.30	100.0	9.30	16.30	Konzession	2030	Bäche vom Schafpferchboden
									Glattalpsee
3	KW Bisisthal	S	15.80	100.0	15.80	54.70	Konzession	2030	Hochweidbach
									Muota und Seitengewässer
									Gigenbach
4	KW Hüribach	S	4.70	98.7	4.64	18.40	Konzession	2030	Hüribach
5	KW Muota	S	8.80	100.0	8.80	41.20	Konzession	2030	Muota
6	KW Wernisberg	S	20.40	100.0	20.40	75.90	Konzession	2030	Muota
7	KW Ibach[3]	L	0.32	100.0	0.32	1.95	Konzession	2030	Muota
11	Etzelwerk	P/S	135.00	37.2	50.22	249.78	Konzession	2022	Sihl
18	KW Wägital, Rempen	P/S	60.00	100.0	60.00	60.00	Konzession	2040	Wägitaleraa
19	KW Wägital, Siebnen	S	48.00	100.0	48.00	60.00	Konzession	2040	Wägitaleraa
									Trepsenbach

[1] L: Laufkraftwerk; S: Speicherkraftwerk (auch Stundenspeicher); P: Pumpkraftwerk (Umwälzbetrieb)
[2] mittlere, gesamthafte Jahresproduktion, Produktion ohne Pumpbetrieb/Umwälzbetrieb
[3] Anlage der wassertechnisch und räumlich zusammenhängenden Muotakraftwerke

Bestehende Anlagen und genutzte Gewässerstrecken von kantonaler Bedeutung (Stand Ende 2020)									
Nr.	Kraftwerk (KW)	Typ1[1]	Installierte Leistung			Produktion[3]	Recht	Ablauf	Genutzte Gewässer
			Total	Anteil SZ					
			MW	%	MW	GWh			
8	KWKW Steineraa	L	2.20	100.0	2.20	5.00	Konzession	2093	Steineraa
12	KW Feusisberg	L	0.87	100.0	0.87	4.18	Konzession	2038	Sihl
13	KW Sihl-Höfe	L	1.45	100.0	1.45	8.90	Konzession	2038	Sihl

[1] L: Laufkraftwerk; S: Speicherkraftwerk (auch Stundenspeicher); P: Pumpkraftwerk (Umwälzbetrieb)
[2] mittlere Jahresproduktion, Produktion ohne Pumpbetrieb/Umwälzbetrieb

Daneben sind an verschiedenen anderen Fliessgewässern weitere, meist private Kleinwasserkraftwerke in Betrieb. Diese Kleinwasserkraftwerke mit einer mittleren Jahresproduktion kleiner als 2.5 GWh und einer installierten Leistung kleiner als 0.3 MW sind Anlagen von kommunaler Bedeutung und von regionalem Interesse.

Etzelwerk

Das Pumpspeicherkraftwerk Etzelwerk, mit seiner zwischen Sihlsee und Zürichsee angeordneten Anlage, ist ein wichtiger Träger der Bahnstromversorgung der Schweiz, insbesondere der Region Zürich-Ostschweiz. ~~Da das Wasser der Sihl direkt in den Zürichsee umgeleitet wird, sind neben dem Kanton Schwyz und den beiden Bezirken Einsiedeln und Höfe auch die beiden Kantone Zürich und Zug Konzessionsgeber. Als grosses Rückhaltebecken nimmt der Sihlsee auch eine wichtige Rolle im Hochwasserschutz des Sihltals und von Zürich ein. Neben der bereits realisierten Vorabsenkung des Sihlsees bei Hochwassergefahr, plant der Kanton Zürich den verstärkten Einbezug des Sihlsees in das Gesamtkonzept „Hochwasserschutz Zürich".~~

Das genutzte Fliessgewässer (Sihl) fliesst durch die Kantone Schwyz, Zug und Zürich, bevor es in der Stadt Zürich in die Limmat mündet. Aus diesem Grund sind neben dem Kanton Schwyz auch die Kantone Zürich und Zug Konzessionsgeber. Im Kanton Schwyz steht das Recht zur Erteilung von Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft an der Sihl den betroffenen Bezirken zu. Dementsprechend sind die Bezirke Einsiedeln und Höfe Konzessionsgeber. Die von den beiden Bezirken erteilte Konzession ist vom Regierungsrat des Kantons Schwyz zu genehmigen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat des Kantons Schwyz allein zuständig, die für das Etzelwerk notwendige Pumpkonzession zu erteilen, da diese Anlageteile ausschliesslich schwyzerisches Hoheitsgebiet betreffen. Mit dem Stollenbau bei Thalwil durch den Kanton Zürich wird die aktive Sihlseesteuerung und die Vorabsenkung des Sihlsees aus Hochwasserschutzgründen für die Stadt Zürich nicht mehr benötigt. Die über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Verpflichtungen des Etzelwerks werden vertraglich mit dem Kanton Schwyz unter Beizug der Kantone Zug und Zürich geregelt.

Die bestehende Etzelwerkkonzession der Kantone Zürich, Zug und Schwyz sowie der Bezirke Einsiedeln und Höfe sowie die Pumpkonzession des Kantons Schwyz sind am 12. Mai 2017 abgelaufen. Da die Verhandlungen zur neuen Etzelwerkkonzession noch nicht abgeschlossen sind, wurde eine Übergangskonzession auf Basis der bestehenden Etzelwerkkonzession und den dazugehörenden Zusatzverträgen bis zum 31. Dezember 2022 erteilt. Sie beinhaltet im Wesentlichen das Recht zur Nutzung des natürlicherweise dem Sihlsee zufliessenden Wassers für die Stromproduktion. Zusätzlich erlaubt die Konzession die Nutzung des Kraftwerkes als Pumpspeicherwerk und den Transport des Zürichseewassers in den Sihlsee. Zuleitungen aus anderen Einzugsgebieten sind nicht vorhanden. Die neue Konzession soll mit einem Vertragswerk über eine noch zu verhandelnde Dauer von 80 Jahren abgeschlossen werden.

Das heutige Etzelwerk ist auf eine Leistung von 134 MW ausgelegt. Mit der Neukonzessionierung soll das Kraftwerk bei gleichbleibender Kapazität schrittweise modernisiert werden. ~~Dabei wird werden insbesondere die Druckleitung mit gleicher Linienführung und Durchflusskapazität ersetzt. Zusätzlich wird bei der Staumauer „In den Schlagen" ein Dotierwasserkraftwerk geprüft.~~ Dabei werden insbesondere

die bestehenden zwei Druckleitungen bei gleichbleibender Durchflusskapazität durch eine Druckleitung mit grösserem Durchmesser ersetzt und abschnittsweise erdverlegt. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig bei der Staumauer „In den Schlagen“ ein Dotierwasserkraftwerk ~~geprüft~~ zu erstellen.

~~Im Rahmen der Neukonzessionierung des Etzelwerks werden verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Einzugsgebiet des Sihlsees respektive der Sihl (Revitalisierungen an Gewässer, Moorregenerationen/-aufwertungen) auf ihr ökologisches Potenzial und ihre Machbarkeit diskutiert. Art und Umfang der Massnahmen sind Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung und werden im Konzessionsverfahren festgelegt.~~

Im Rahmen der Neukonzessionierung des Etzelwerks wurden unter Berücksichtigung des ökologischen Potenzials und der Machbarkeit verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Einzugsgebiet des Sihlsees respektive der Sihl (Revitalisierungen an Gewässer, Moorregenerationen/-aufwertungen) festgelegt. Diese Massnahmen betreffen eine ökologische Aufwertung von Stillgewässern um den Sihlsee, eine Extensivierung des Grüngürtels um den Sihlsee, Waldrandaufwertungen sowie die Reaktivierung des Flachmoors Ibergeregg und sind Bestandteil der neuen Konzession.

Muotakraftwerke

~~Das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz~~ Die ebs Energie AG nutzt die Wasserkraft der Muota und verschiedener Zuflüsse zur Energieerzeugung auf verschiedenen Gefällstufen. Es sind dies:

Nr.	Kraftwerksstufe	Kraftwerk	Zentrale	Ausgleichsbecken (Speicher)	Genutzte Hauptgewässer
1	Glattalp-Sahli	Glattalp	Sahli	Glattalpsee	Glattalpsee
2	Ruosalp-Sahli	Ruosalp	Sahli	Waldialp	Ruosalperbach
3	Sahli-Bisisthal	Bisisthal	Bisisthal	Sahliboden	Muota
4	Bisisthal-Hinterthal	Muota	Hinterthal	Riedplätz	Muota
5	Lipplis-Hinterthal	Hüribach	Hinterthal	Lipplisbüel	Hüribach
6	Selgis-Wernisberg	Wernisberg	Wernisberg	Selgis	Muota
7	Wernisberg-Ibach	Ibach	Ibach	----	Muota

Da neben der Muota auch der Ruosalperbach im Kanton Uri sowie der private Glattalpsee und der ebenfalls private Hüribach genutzt werden, sind neben dem Bezirk Schwyz auch die Oberallmeindkorporation, die Genossame Muotathal sowie die Korporation Uri Konzessionsgeber.

Die Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Muota läuft am 30. September 2030 ab. Um im Hinblick auf die Erneuerung der Kraftwerksanlagen rechtzeitig Planungssicherheit zu erhalten, erfolgt eine frühzeitige Inangriffnahme der Neukonzessionierung. Dabei werden neben Optimierungen der bestehenden Anlagen auch folgende Erweiterungsmöglichkeiten geprüft:

Nr.	Kraftwerksstufe	Kraftwerk	Wesentliche Ersatz- / Ausbauten im Rahmen der Neukonzessionierung
1	Glattalp-Sahli	Glattalp	- Neubau Steinibachrinne auf der Glattalp - Teilabdichtung Glattalpsee
2	Ruosalp-Sahli	Ruosalp	- Ausbau Fassung Gwalpetenbach und Ruosaperbach - Ausbau Druckleitung
3	Sahli-Bisisthal	Bisisthal	- Ausbau Druckleitung - Neubau eines zweiten Ausgleichsbeckens (Riedplätz)
4	Bisisthal-Hinterthal	Muota	- Ausbau Fassung Muota ~~- Neubau eines zweiten Ausgleichsbeckens~~ - Ausbau Druckleitung - Teilabdichtung der Sohle Mettlen bis Lauibrücke

5	Lipplis-Hinterthal	Hüribach	- Ausbau Fassung Grund - Ausbau Ausgleichbecken Lipplisbüel - Ausbau Druckleitung
6	Selgis-Wernisberg	Wernisberg	- Keine Ersatz-/Ausbauten geplant
7	Wernisberg-Ibach	Ibach	- Keine Ersatz-/Ausbauten geplant

~~Mit der Neukonzessionierung der Muotakraftwerke sind verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Einzugsgebiet der Muota auf ihr ökologisches Potenzial und ihre Machbarkeit zu prüfen.~~ Die ebs Energie AG ~~Zusätzlich~~ beabsichtigt ~~das EBS~~ eine Schutz- und Nutzungsplanung im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese soll durch einen Verzicht auf andere Wasserentnahmen (z.B. neue Kraftwerksstufe Alp Wängi bis Lipplisbüel, Kleinwasserkraftwerk Starzlen~~, Kraftwerk Brunnen~~), Mindernutzungen sowie ökologischen Aufwertungsmassnahmen eine Steigerung der Stromproduktion (Mehrnutzung) ermöglichen. Die Schutz- und Nutzungsplanung wie auch Art und Umfang ~~der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen~~ der ökologischen Massnahmen sind Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung und werden im Konzessionsverfahren festgelegt.

~~Als Folge der Sanierung Wasserkraft (vgl. unten) ist unter anderem zur Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung des Schwall-Sunk, der Bau von Ausgleichsbecken bei der Zentrale Hinterthal und Wernisberg sowie eine Direktableitung von der Wasserrückgabe vom Kraftwerk Bisisthal ins Ausgleichsbecken Riedplätz geplant. Die Massnahmen zur Sanierung Wasserkraft sind mit der Neukonzessionierung zu koordinieren.~~

Als Folge der Sanierung Wasserkraft (vgl. unten) ist unter anderem zur Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung des Schwall-Sunk, der Bau von Ausgleichsbecken bei der Zentrale Hinterthal und Wernisberg geplant. Als weiteres Ausgleichsbecken soll bei der Fassung Riedplätz ein zusätzliches Becken erstellt werden, welches mittels Ausleitkanal/Direktableitung mit der Zentrale verbunden ist (als Folge der Sanierung Schwall-Sunk in Kombination mit dem Ausbau des KW Bisisthal im Rahmen der Neukonzessionierung). Das zusätzliche Becken ist wiederum mittels unterirdischem Stollen mit dem bereits bestehenden Becken verbunden.

Die Massnahmen zur Sanierung Wasserkraft sind mit der Neukonzessionierung zu koordinieren.

Weitere Vorhaben

Die anstehenden Konzessionserneuerungen der Kraftwerke Wägital (2040) sowie Sihl Höfe und Feusisberg (2038) werden in einer zukünftigen Anpassung berücksichtigt.

Kleinwasserkraftwerke

Das Potenzial der Nutzung von Fliessgewässern ist bereits so weit genutzt, dass nur noch in wenigen Gewässern ein Neubau oder die Erneuerung von Kleinkraftwerken möglich ist. Kleinstkraftwerke und Pico-Kraftwerke an Fliessgewässern sollen in der Regel nicht erstellt werden, da sie einerseits nur einen unwesentlichen, im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten und andererseits aber die ökologischen Nachteile für die dadurch betroffenen Gewässer grösstenteils überwiegen.

Sanierung Wasserkraft

Gemäss Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Fischerei sind Inhaber bestehender Wasserkraftwerke unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälligen anderen Interessen bis spätestens Ende 2030 verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung wesentlicher Beeinträchtigungen in folgenden drei Fällen zu treffen:

- Kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses („Sanierung Schwall-Sunk“);
- Veränderung der morphologischen Strukturen oder der morphologischen Dynamik des Gewässers („Sanierung Geschiebehaushalt“);
- Wanderhindernis für Fische („Wiederherstellung der Fischwanderung“).

Zur Beseitigung der wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen durch die Nutzung der Wasserkraft sowie bei der Sanierung des Geschiebehaushalts auch für Nicht-Wasserkraftanlagen, erarbeitete der Kanton bis Ende 2014 im Rahmen ~~einer strategischen Planung~~ von strategischen Planungen (Art. 83b GSchG) Massnahmen für die Sanierung von Schwall-Sunk, des Geschiebehaushalts sowie zur Wiederherstellung der Fischwanderung. Dabei wurden die gemäss Gewässerschutzbestimmung sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen im Kanton Schwyz bestimmt.

Die ökologische Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlagen ist im öffentlichen Interesse, da sie den umweltverträglichen Weiterbetrieb der Anlagen sicherstellt.

Ehehafte Wasserrechte

Im Kanton Schwyz werden zurzeit noch Kleinwasserkraftanlagen auf Basis eines ehehaften, unbefristeten Wasserrechts betrieben. Ehehafte Wasserrechte sind bei erster Gelegenheit oder innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Konzession abzulösen. Da es sich um bestehende Kleinwasserkraftanlagen handelt und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind, ist die Ablösung und der Weiterbetrieb der Anlagen von regionalem Interesse.

Räumliche Abstimmung

Der Nachweis der räumlichen Abstimmung ist Voraussetzung für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Beschlüsse

W-2.2.1 Planungsgrundsätze

a) Der Kanton Schwyz schafft für den zweckmässigen Erhalt und Ausbau der Wasserkraft geeignete Rahmenbedingungen. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

~~b) Für folgende Vorhaben ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:~~

- ~~Neue und wesentliche Aus- und Umbauten von 10 oder mehr Megawatt mittlerer Bruttoleistung, wobei Einrichtungen mit räumlich oder wasserkrafttechnisch zusammenhängenden Anlagen gesamthaft zu betrachten sind.~~
- ~~Neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Wasserkraftwerken unter 10 MW Bruttoleistung, welche mit grossflächigen, raumrelevanten Auswirkungen verbunden sind (zum Beispiel Höherstau Oberwasser) oder aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser einen Koordinationsbedarf aufweisen.~~

~~c) Der Kanton erarbeitet gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eine Planung zur Sanierung der Wasserkraftanlagen und legt die Fristen für deren Umsetzung fest.~~

b) Der Kanton Schwyz ermittelt im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung zu den erneuerbaren Energien, unter Mitarbeit der Bezirke, die für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken.

c) Für folgende bestehende Wasserkraftanlagen und deren genutzten Gewässerstrecken ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:

- Anlagen von nationalem Interesse mit einer mittleren erwartenden Jahresproduktion von grösser oder gleich 10 GWh, wobei Einrichtungen mit räumlich oder wasserkrafttechnisch zusammenhängenden Anlagen gesamthaft zu betrachten sind;
- Anlagen von kantonalem Interesse mit einer Jahresproduktion von grösser oder gleich 2.5 GWh, wobei Einrichtungen mit räumlich oder wasserkrafttechnisch zusammenhängenden Anlagen gesamthaft zu betrachten sind.

d) Für folgende Vorhaben und Projekte ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich:
   - Neuanlagen von nationalem Interesse mit einer mittleren erwartenden Jahresproduktion von grösser oder gleich 20 GWh und kantonalem Interesse mit einer mittleren erwartenden Jahresproduktion grösser oder gleich 5 GWh:
   - Aus- und Umbauvorhaben wie Vorhaben der Sanierung Wasserkraft bei bestehenden Anlagen von nationalem Interesse mit einer mittleren erwartenden Jahresproduktion von grösser oder gleich 10 GWh und kantonalem Interesse mit einer mittleren erwartenden Jahresproduktion grösser oder gleich 2.5 GWh.

e) Kleinwasserkraftwerke mit einer Jahresproduktion kleiner als 2.5 GWh sind Anlagen von kommunaler Bedeutung. Die Anlagen sowie Vorhaben werden in der Regel mit keiner Standortfestsetzung im Richtplan festgelegt.

f) Ehehafte Wasserrechte sind zu befristen und mit einer ordentlichen Wasserkraftkonzession abzulösen.

g) Der Kanton bezieht die betroffenen Gemeinden frühzeitig in die Planung ein. Die räumlichen Auswirkungen der Kraftwerke sind mit den kommunalen Planungen abzustimmen.

W-2.2.2 Richtplanfestsetzungsverfahren

Die Festsetzung erfolgt mit der Auflage, dass im Rahmen des Konzessions- und Bewilligungsverfahrens folgende Anforderungen und Massnahmen berücksichtigt werden:

a) Bund, Kanton und Bezirk stimmen im Rahmen des Konzessions- respektive Bewilligungsverfahrens die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander ab. Die Verfahren für die Richtplananpassung und die Konzessionierung sind miteinander zu koordinieren. Die Nachbarkantone sind soweit erforderlich miteinzubeziehen.

b) Ersatz- oder Neuanlagen sowie allfällige Umtrassierungen sollen sich gut in die Landschaft integrieren und falls erforderlich mit Massnahmen zu einer ökologischen Aufwertung verbunden sein. Es ist eine Gesamtlösung sowie eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen zu erreichen, welche insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:
   - Nutzung der Wasserkraft als erneuerbare Energie (CO_2-neutral)
   - Schonung der Ökosysteme und des Landschaftsbildes
   - Schonung von Siedlungen und ihrer Entwicklung
   - Zweckmässige Produktionserhöhung

W-2.2.3 ~~Wasserstollen~~ Vorhaben

~~Mit der Sanierung der Wasserkraft und der Erneuerung der Etzelwerke und der Muotakraftwerke sowie zwecks Hochwasserschutzes (vgl. Kapitel L-13) sind folgende Wasserstollen vorgesehen:~~

~~Nr.~~	~~Bezeichnung~~	~~Funktion, Erläuterung~~	~~Koordinationsstand~~
~~L-13.2-01~~	~~Seewen, Entlastungsstollen Lauerzersee.~~	~~Hochwasserschutz.~~ ~~Entlastung des Lauerzersees (vgl. Kapitel L-13).~~	~~Vororientierung~~
~~W-2.2.3-01~~	~~Etzelkraftwerk, Druckstollen~~	~~Energiegewinnung~~ ~~Ersatz Druckleitung~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.3-02~~	~~Muotakraftwerke, Zuleitung Rückhaltebecken Wernisberg~~	~~Energiegewinnung~~ ~~Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk.~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.3-03~~	~~Muotakraftwerke, Ausleitkanal Bisisthal~~	~~Energiegewinnung~~ ~~Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk.~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.3-04~~	~~Muotakraftwerke, Ausbau Druckleitung Sahli – Bisisthal~~	~~Energiegewinnung~~	~~Zwischenergebnis~~

~~W-2.2.4 Ausgleichsbecken~~

~~Mit der Sanierung der Wasserkraft und der Erneuerung der Muotakraftwerke sind folgende Ausgleichs-/Rückhaltebecken vorgesehen:~~

~~Nr.~~	~~Bezeichnung~~	~~Funktion, Erläuterung~~	~~Koordinationsstand~~
~~W-2.2.4-01~~	~~Muotakraftwerke, Rückhaltebecken Wernisberg~~	~~Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk.~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.4-02~~	~~Muotakraftwerke, Rückhaltebecken Hinterthal~~	~~Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk.~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.4-03~~	~~Muotakraftwerke, Ausgleichsbecken Lipplisbüel~~	~~Energiegewinnung~~ ~~Ausbau/Vergrösserung des bestehenden Ausgleichsbeckens zur Optimierung der Energieproduktion.~~	~~Zwischenergebnis~~
~~W-2.2.4-04~~	~~Muotakraftwerke, Rückhaltebecken / Ausgleichsbecken Bisisthal~~	~~Energiegewinnung~~ ~~Optimierung Energieproduktion und Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk.~~	~~Zwischenergebnis~~

Folgende Vorhaben und Projekte im Bereich Wasserkraft sind vorgesehen:

Nr.	Vorhaben	Funktion, Erläuterung	Koordinationshinweis	Koordinationsstand
1	Konzessionserneuerung KW Ruosalp	- Ausbau Fassung Gwalpetenbach - Ausbau Fassung Ruosalperbach - Ausbau Druckleitung - Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung der Fassung Gwalpetenbach, Ruosalperbach und Niseggbach	-	Festsetzung
2	Konzessionserneuerung KW Glattalp	- Neubau Steinibachrinne auf der Glattalp - Teilabdichtung Glattalpsee	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Flachmoor von nat. Bedeutung Nr. 2709	Festsetzung

3.1	Konzessionserneuerung KW Bisisthal	- Ausbau Druckleitung - Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung der Pumpstation Muota, der Nebenfassung B.NF.3 und der Fassung Höchweidbach - Neubau eines zweiten Ausgleichsbeckens (Riedplätz)	- BLN-Gebiet Nr. 1601	Festsetzung
3.2	Sanierung Geschiebehaushalt KW Bisisthal	- Bau eines Geschiebeumleitstollens oder einer Geschieberückgabe	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
3.3	Sanierung Fischwanderung KW Bisisthal	- Fischaufstiegsanlage bei Pumpstation Muota	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
3.4	Sanierung Schwall-Sunk KW Bisisthal	- Ausleitkanal/Direktableitung	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
4.	Konzessionserneuerung KW Hüribach	- Ausbau Fassung Grund - Ausbau Ausgleichsbecken Lipplisbüel - Ausbau Druckleitung	-	Festsetzung
5.1	Konzessionserneuerung KW Muota	- Ausbau Druckleitung - Mehrnutzung im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung der Fassung Muota - Teilabdichtung der Sohle Mettlen bis Lauibrücke	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
5.2	Sanierung Geschiebehaushalt KW Muota	- Staupegelanpassung	- BLN-Gebiet Nr. 1601 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
5.3	Sanierung Fischwanderung KW Muota	- Fischaufstiegs und Fischabstiegsanlage bei Fassung Muota	- BLN-Gebiet Nr. 1601 Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
5.4	Sanierung Schwall-Sunk KW Muota	- Neubau Rückhaltebecken Hinterthal	Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S16	Festsetzung
6.1	Konzessionserneuerung KW Wernisberg	- Keine Ersatz-/Ausbauten geplant	-	Festsetzung
6,2	Sanierung Fischwanderung KW Wernisberg	- Fischschutzanlage Fassung Selgis	- Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S2	Festsetzung
6.3	Sanierung Schwall-Sunk KW Wernisberg	- Neubau Rückhaltebecken Wernisberg	- Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S2	Festsetzung
7.1	Konzessionserneuerung KW Ibach	- Keine Ersatz-/Ausbauten geplant	-	Festsetzung
7.2	Sanierung Fischwanderung und Geschiebehaushalt KW Ibach	- Rückbau Wehrschwelle Fassung Ibach	- Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S2	Festsetzung
7.3	Sanierung Fischwanderung KW Ibach	- Fischschutz Wasserrückgabe	Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. S2	Festsetzung

11.1	Konzessionserneuerung Etzelwerk	- Neubau Druckleitung - Neubau Dotieranlage	- BLN-Gebiet Nr. 1307	Festsetzung
11.2	Sanierung Geschiebehaushalt Etzelwerk	- Geschiebeschüttung und künstliche Hochwasser	- BLN-Gebiet Nr. 1307 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. E4	Festsetzung
19	Sanierung Schwall-Sunk KW Wägitaal, Siebnen	- Bau eines Ausgleichsbeckens und/oder einer Direktableitung und/oder Sunk-Turbine/flexible Turbine in Kombination mit betrieblichen Massnahmen - Koordination mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen	- BLN-Gebiet Nr. 1406 - Aue von nat. Bedeutung Nr. 225 - Handlungsbedarf Fliessgewässer, Objekt Nr. M9 - Fruchtfolgefläche	Zwischenergebnis
12.1	Sanierung Geschiebehaushalt KW Feusisberg	- Umbau/Neubau Wehranlage	- BLN-Gebiet Nr. 1406 - Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung SZ34	Festsetzung
12.2	Sanierung Fischwanderung KW Feusisberg	- Umbau Fischumgehungsgewässer	- BLN-Gebiet Nr. 1406 - Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung SZ34	Festsetzung
13	Sanierung Fischwanderung KW Sihl-Höfe	- Fischliftschleuse	- BLN-Gebiet Nr. 1406	Zwischenergebnis

Thematische Karte

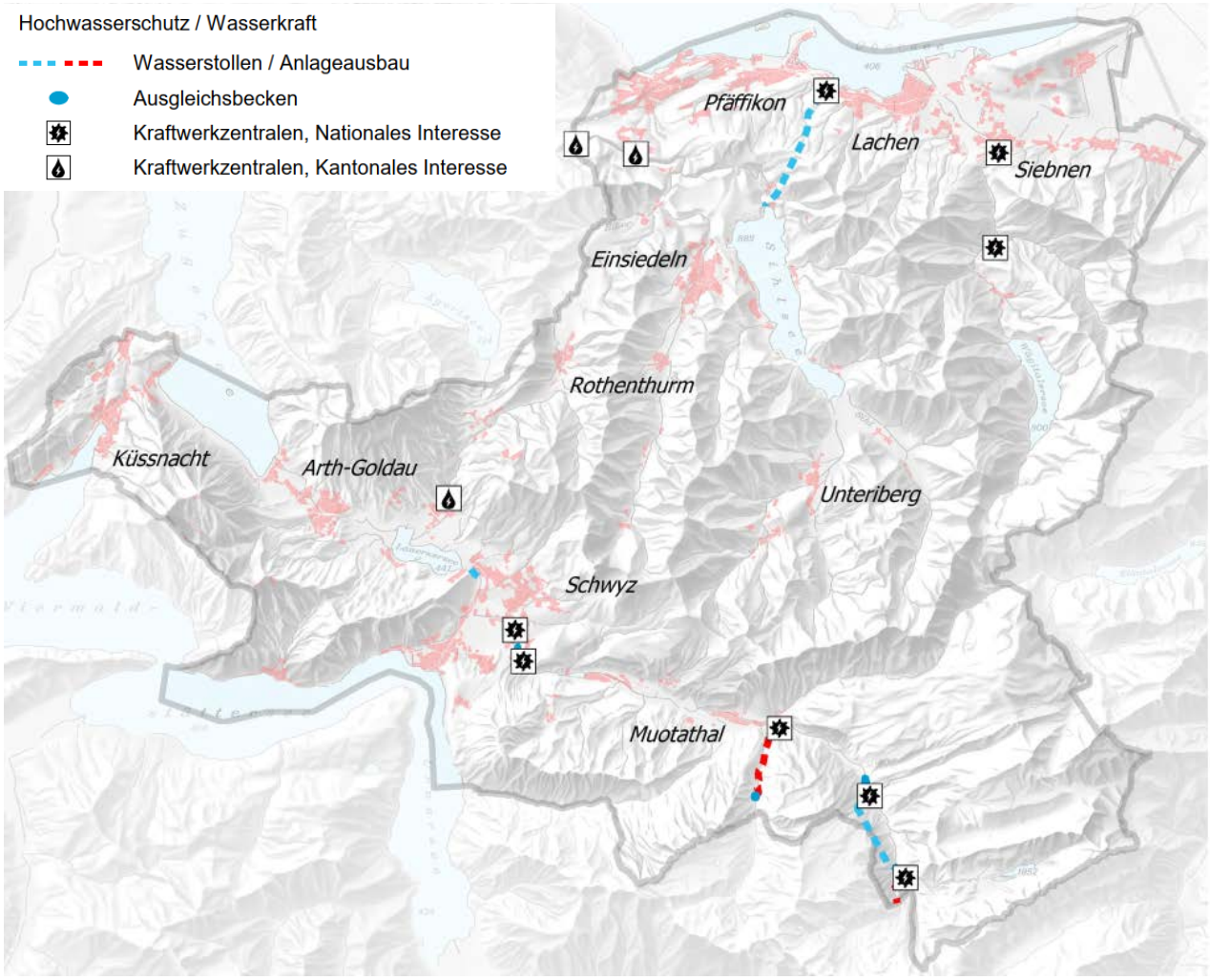

Übersicht der Wasserstollen und der Ausgleichsbecken

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung des Etzelwerkes erfolgt in zwei Stufen gemäss den Vorgaben des BAFU. ~~Voruntersuchungen und Pflichtenheft für die 1. Stufe der Hauptuntersuchung sind erstellt. Eingabe des Konzessionsdossiers von SBB an Konzessionsgeber~~. Die Stellungnahme des BAFU zur 1. Stufe der Hauptuntersuchung liegt vor.
- Die Ausarbeitung der technischen Projekte für die Optimierung und den Ausbau der Anlagen der Muotakraftwerke sind abgeschlossen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt auch hier im zweistufigen Verfahren. ~~Die Hauptuntersuchung 1. Stufe wurde im Frühling 2017 zur Vollständigkeitsprüfung den Konzessionsgebern eingereicht. In der Zwischenzeit sind die Arbeiten soweit fortgeschritten, dass eine Eingabe des Konzessionsdossiers an die Konzessionsgeber erfolgen kann~~. Das Konzessionsdossier inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe für die Erneuerung der Muotakraftwerke wurde 2021 von der ebs Energie AG beim Konzessionsgeber eingereicht und 2022 zur Stellungnahme ans BAFU weitergeleitet.
- Die Variantenstudien zur Sanierung der Wasserkraft an den Muotakraftwerken sind ~~seit Ende 2017~~ abgeschlossen. ~~Der Kanton entscheidet in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien der Gewässerschutzgesetzgebung und in Koordination mit der Neukonzessionierung über die Bestvarianten und verfügt diese der Kraftwerksbetreiberin.~~ Der Kanton hat in Absprache mit dem BAFU unter Berücksichtigung der Kriterien der Gewässerschutzgesetzgebung und in Koordination mit der Neukonzessionierung über die Bestvarianten entschieden und 2022 das Dossier dem BAFU zur abschliessenden Stellungnahme eingereicht.
- Objektblatt Wasserkraft, Erläuterungsbericht, 2021 (RRB Nr. 863/2021 vom 7. Dezember 2021)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: AfG; Bezirke
Beteiligte: Energieproduzenten; Nachbarkantone; Gemeinden; ARE

W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen

Fortschreibung 2020

Ausgangslage und Erläuterungen

Elektrische Übertragungsleitungen (Freileitungen oder unterirdische Kabelleitungen aller Netzebenen) dienen der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft. Eine gute, umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung des Kantons ist sicherzustellen. Übertragungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft gering sind. Elektrische Übertragungsleitungen wie auch damit verbunden Werke können aber auch zu Konflikten mit Neueinzonungen, Hochbauten, der land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie dem Landschaftsbild führen.

Mit dem Aus- und Neubau von Starkstromleitungen auf den Spannungsebenen von 220 kV und 380 kV, welche durch die Elektrizitätswerke erstellt und betrieben werden, befasst sich der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes.

In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet.

Das SÜL-Objektblatt 808, Leitungszug Steinen – Altendorf/Etzelwerk, Abschnitte 808.20 Stalden-Zweite Altmatt und 808.40 Schlüssel-Nüberg wurde am 4. Mai 2016 durch den Bundesrat festgesetzt. Die Festsetzung des Leitungskorridors im Sachplan bildet die Grundlage für die Detailprojektierung im Plangenehmigungsverfahren.

Das aktuell im Verfahren sistierte Netzbauprojekt "Grynau – Siebnen" wird wiederaufgenommen, im Detail geplant und mit der jährlichen Mehrjahresplanung als Erweiterung des "Strategischen Netzes 2025" neu evaluiert. Swissgrid wird im Verlauf des Jahres 2020 das Plangenehmigungsdossier für die neue 380-kV-Freileitung beim Bundesamt für Energie eingeben.

Aktuell läuft ein Plangenehmigungsverfahren für die 220 kV-Leitung "Siebnen-Samstagern". Es handelt sich bei dieser Leitung um einen Teilabschnitt der elektrischen Übertragungsleitung "Obfelden-Thalwil-Grynau", auf deren Netzausbau Swissgrid im Rahmen des "Strategischen Netzes 2025" verzichtet.

Ob eine Hochspannungsleitung als Freileitung gebaut oder als Kabel im Boden verlegt wird, muss im Einzelfall und auf der Grundlage objektiver Kriterien entschieden werden. Dafür hat das Bundesamt für Energie im 2013 ein Bewertungsschema Übertragungsleitungen entwickelt. Wichtigste Ziele dieses Schemas sind die Beurteilung von Korridorvarianten im Hinblick auf das Festlegen des geeignetsten Korridors und die Versachlichung der Frage "Freileitung oder Erdverlegung".

Der Trend zur Verkabelung ist gesamtschweizerisch vor allem im Mittelspannungsbereich (Netzebene 5, 10-35 kV), wo kaum mehr Freileitungen erstellt werden, feststellbar. Im Hochspannungsbereich (Netzebene 3, ab 50 kV) wird ebenfalls vermehrt verkabelt.

Beschlüsse

W-2.3.1 Elektrische Übertragungsleitungen

a) Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen Bauzonen), die Betreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen.

b) Der im SÜL-Objektblatt 808 (Leitungszug Steinen – Etzelwerk) festgesetzte Leitungskorridor wird von den Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten und Planungen berücksichtigt.

c) Für neue grössere Vorhaben (inkl. Sanierungen) im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind sowohl Lösungen mit alternativen Korridoren, Verkabelungen sowie Bündelungen in die Betrachtungen miteinzubeziehen. Für Leitungen der Höchstspannungsebene (380/220 kV) wird das Bewertungsschema Übertragungsleitungen des Bundesamtes für Energie (2013) konsultiert.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Objektblatt 808.
- Gemeinde Galgenen, Verlegung von Hochspannungsleitungen, Machbarkeitsbeurteilung, Ernst Basler + Partner, 06.11.2012.
- Bewertungsschema Übertragungsleitungen, BFE 2013.
- Fortschritte bei Verkabelungen im Mittelspannungsnetz, Medienmitteilung ESTI 10.2.2015.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfU (Abteilung Energie und Klima)
Beteiligte: Energielieferanten; Gemeinden; ARE; AfU; BAFU

W-2.4 Erneuerbare Energien

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein prioritäres Ziel der kantonalen Energie- und Klimaplanung. Neben den separat geregelten Wasserkraftwerken behandelt der kantonale Richtplan auch weitere raumrelevante Energievorhaben, sofern ihre Grösse oder Lage eine Koordination auf kantonaler Ebene verlangen. Denkbar sind insbesondere Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse, inkl. Holz (Bioenergieanlagen) sowie Windkraft- und Solaranlagen.

Solar- und Windkraftanlagen
Im Kanton sind zurzeit keine richtplanrelevanten Anlagen in Betrieb oder vorgesehen. Für die Erstellung von Grossanlagen sind die entsprechenden Empfehlungen des Bundes zu beachten. ~~Zur Identifizierung möglicher Standorte und Potenzialabschätzung ist im Kanton Schwyz eine Windenergiestudie in Arbeit.~~ Das Windenergienutzungspotenzial im Kanton Schwyz wurde in zwei Studien untersucht. Es zeigt sich, dass der Kanton nur über wenige prädestinierte Standorte zur Windkraftnutzung verfügt. Die evaluierten Eignungsgebiete werden im kantonalen Richtplan eingetragen. Bei allen Standorten sind noch eine Interessenabwägung durchzuführen.

Zunehmend ein Thema sind kleine Anlagen, wie z. B. H-Rotoren. Deren Errichtung wird für jeden einzelnen Fall individuell geklärt. Im Rahmen der kantonalen Energieplanung werden Grundsätze für die Errichtung von kleinen Windkraftanlagen formuliert.

Bioenergieanlagen
Folgende Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse existieren bereits:

Objekt	**Projektbeschrieb**
Küssnacht: Haltikon	bestehende Anlage
Schwyz: Ibach / Wintersried	bestehende Anlage
Galgenen: Bodenwis	bestehende Anlage

~~Der Energieproduzent AGRO Energie Schwyz AG betreibt vom Zentrum Schwyz-Ibach / Wintersried aus ein grossräumiges Fernwärmenetz im Talkessel Schwyz. Strom und Wärme werden CO2 neutral aus regionaler Biomasse hergestellt. Gemäss betrieblicher Entwicklungsstrategie soll bis 2030 das Leitungsnetz bis nach Arth und Morschach ausgebaut werden. Dies bedingt den Ausbau des Energiezentrums im Raum Wintersried. Insbesondere ist die Errichtung eines Speichersystems vorgesehen.~~
~~Darüber hinaus ist ein ähnliches Vorhaben in Küssnacht / Haltikon vorgesehen. Ein weiteres ist in der Gemeinde Galgenen in Planung. Aufgrund ihrer Auswirkung auf Raum und Umwelt sind solche Anlagen ab einer Bruttoleistung von 20 Megawatt im Richtplan zu behandeln.~~

Diverse Energieproduzenten betreiben grossräumige Fernwärmenetze (Talkessel Schwyz, Steinen, Morschach, Stoos, Haltikon / Küssnacht, Galgenen, Lachen, Altendorf, Bezirk Höfe). Strom und Wärme werden CO2-neutral aus regionaler Biomasse hergestellt und verteilt.
Die vorgesehene Netzverdichtung im Talkessel Schwyz bedingt den Ausbau bzw. die Vergrösserung des Energiezentrums im Raum Wintersried (Schwyz) auf ca. 45 Megawatt thermische Leistung in den nächsten Jahren.

Solaranlagen
Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wurden Bewilligungsverfahren für gut angepasste Solaranlagen auf Dächern aufgehoben (Art. 18a RPG). Einzig auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder

nationaler Bedeutung besteht eine Bewilligungspflicht. Für Solaranlagen besteht eine Planungshilfe. Diese dient Bauwilligen und Behörden in der Anwendung von Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Beschlüsse

W-2.4.1 Erneuerbare Energien

a) Der Kanton Schwyz erarbeitet im Rahmen seiner Energieplanung die Grundsätze und Kriterien zur Festsetzung von Standorten für grössere Energieanlagen (Solar, Windkraft, Biomasse).

b) Sämtliche neuen Anlagen sind gut in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

c) Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse mit einer Leistung ab 20 Megawatt benötigen ein vorgängiges Energiekonzept (regionale Versorgungsstrategie). Neue Energieanlagen sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.

d) Bis zum Vorliegen der kantonalen Energieplanung sind einzig an folgenden Standorten Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse vorzusehen:

Nr.	Objekt	Projektbeschrieb	Koordinations-stand
~~W-2.4.1-01~~	~~Küssnacht: Haltikon~~	~~Erstellung neue Anlage (angelegt an bestehendem Schreinereibetrieb)~~	~~Festsetzung~~
W-2.4.1-0~~2~~1	Schwyz: Ibach / Wintersried	Ausbau bestehende Anlage bei entsprechendem Bedarfsnachweis und genügender Eingliederung ins Landschaftsbild.	Festsetzung
~~W-2.4.1-03~~	~~Galgenen: Bodenwis~~	~~Erstellung neue Anlage (Umnutzung eines ehemaligen Tiermastbetriebs)~~	~~Festsetzung~~

W-2.4.2 Solaranlagen

Die Integration von Solaranlagen auf kantonal oder national geschützten Denkmälern richtet sich nach der kantonalen Planungshilfe für Solaranlagen.

W-2.4.3 Windenergieanlagen

a) Nachfolgende Standorte werden als Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen bezeichnet. Die notwendigen Interessenabwägungen müssen im Rahmen der weiteren Planungen noch erbracht werden.

Nr.	Standort	Koordinations-stand
W-2.4.3-01	Linthebene Nord	Vororientierung
W-2.4.3-02	Linthebene Süd	Vororientierung
W-2.4.3-03	Hochstuckli	Vororientierung

Thematische Karte

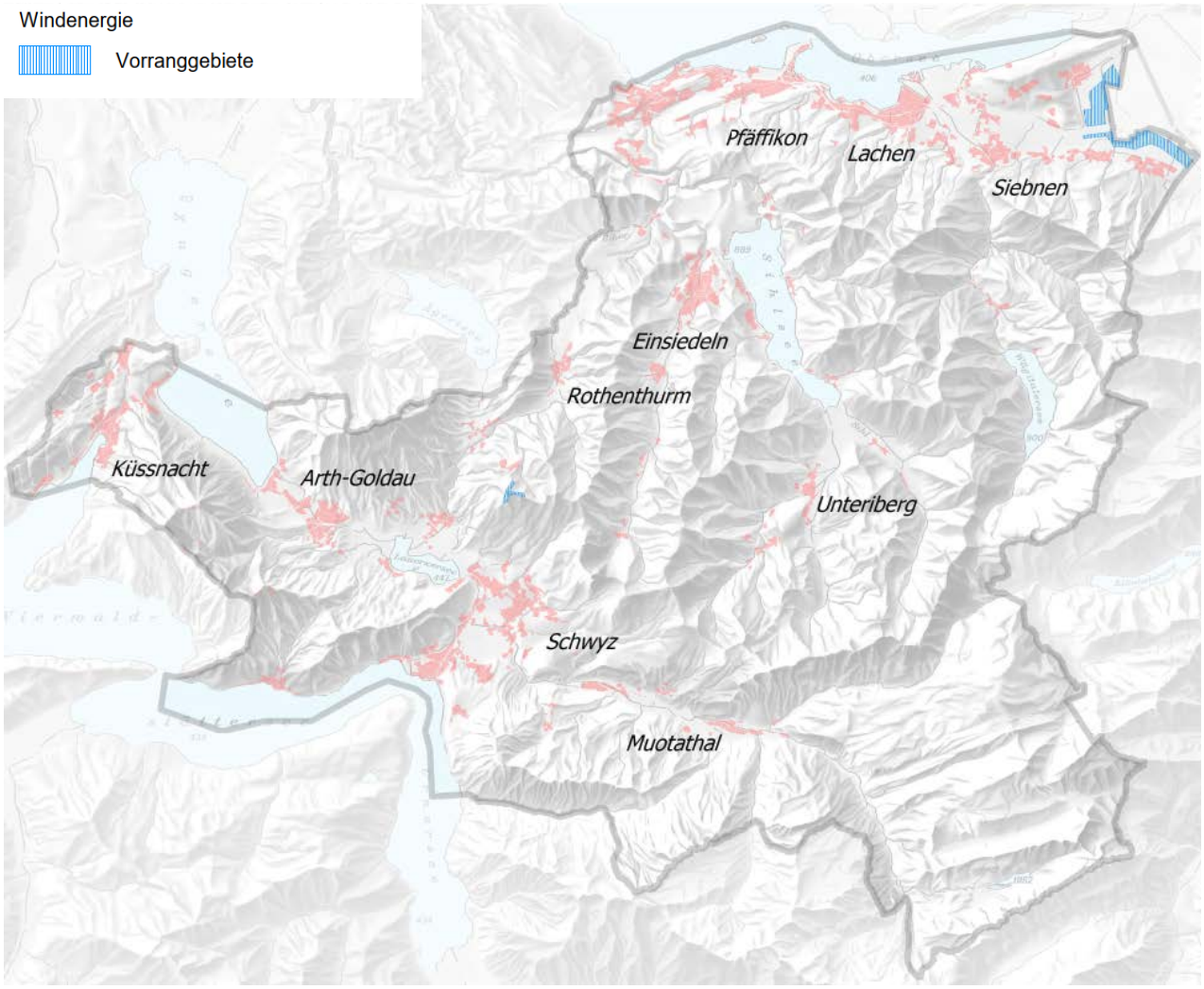

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen. Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl. März 2010. Bundesämter für Energie, Umwelt und Raumentwicklung.
- Planungshilfe Solaranlagen, Hochbauamt/Energiefachstelle, 1. Mai 2014.
- Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Synthesebericht, 8. März 2019.
- Konzept Windenergie, ARE (2020)
- Konzept Windenergienutzung im Kanton Schwyz (RRB Nr. 20/2022 vom 11. Januar 2022)

Koordination

Koordinationsstand: gemäss Einzelbeschlüsse
Federführung: AfU (Abteilung Energie und Klima)
Beteiligte: Energieproduzenten; Gemeinden; ARE

W-3 MOBILFUNKANLAGEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen für mobile Fernmeldedienste (z.B. GSM, UMTS) und für drahtlose Festnetzanschlüsse (WLL) hat den Bau von Antennenanlagen zur Folge. Die durch die Liberalisierung der Fernmeldemärkte ausgelöste Dynamik hat in der Praxis zu Vollzugsproblemen im Bewilligungsverfahren sowie zu Kontroversen über die Anlagestandorte geführt. Zu beachten ist, dass Mobilfunkanlagen nach Möglichkeit in der Bauzone zu erstellen sind. Die Gemeinden können im Dialog mit den Mobilfunkbetreibern (Dialogmodell) oder über eine Kaskadenregelung der zu priorisierenden Bauzonen für Mobilfunkanlagen (Kaskadenmodell) Einfluss auf die Standortwahl nehmen. Mobilfunkanlagen können auch ausserhalb Bauzonen bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind oder wenn der Standort ausserhalb der Bauzonen aus objektiven Gründen vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen.

Beschlüsse

W-3.1 Mobilfunkantennen

Bei der Erteilung von Baubewilligungen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen berücksichtigen die Gemeinden nebst den bundesrechtlichen Vorschriften zum Planungs- und Baurecht sowie zum Immissionsschutz (NISV) folgende Grundsätze:

a) Die Gemeinden können mittels des Dialog- oder Kaskadenmodells Einfluss auf die Standortwahl nehmen.

b) Genügende Koordination mit bestehenden Anlagen und weiteren Mobilfunkanbietern (möglichst geringe Anzahl an neuen Anlagen, Mitbenützung bestehender Antennen).

c) Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild u. a. durch mögliche Mitnutzung bestehender Infrastrukturanlagen (z.B. Hochspannungsmasten, bestehende Sendeanlagen).

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Walderhaltung (BUWAL-Merkblatt), Oktober 1998.
- Merksätze zur Problematik von Mobilfunkanlagen und Raumplanung, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Dezember 2004.
- Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, BAFU, BAKOM, ARE (2010).
- Empfehlungen für die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (Antennenanlagen), BAKOM, 22. März 2010.
- Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen (2013).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE; AfU

W-4 MATERIALABBAU

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Schweizweit besteht Bedarf an felsgebrochenen Hartgesteinen vor allem für den Strassenbelags- und Bahnbau. Es ist auch im Interesse des Bundes, dass für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Verkehrsinfrastrukturen von gesamtschweizerischer Bedeutung genügend Hartgestein zur Verfügung steht. Grössere Abbauvorhaben müssen deshalb aus versorgungspolitischer, ökonomischer, ökologischer und raumplanerischer Sicht auf nationaler Ebene koordiniert werden. Hierzu wurde der Sachplan Verkehr, Teil Programm, mit Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgestein ergänzt. Zuständig für die Bewilligung der einzelnen Abbauvorhaben bleiben die Kantone. Die räumliche Abstimmung und Festsetzung der Standorte erfolgen in der kantonalen Richtplanung.

Im Kanton Schwyz sind im inneren Kantonsteil verschiedene Standorte für den Abbau von Hartgestein vorhanden (Zingel, Hettis, Selgis, Läntigen). Im mittleren und äusseren Kantonsteil werden Kies, Sand und Sandsteine abgebaut. Der Bedarf an Steinen und Erden beträgt im Schweizerischen Durchschnitt circa 3 – 4 m^3 pro Einwohner und Jahr. Für den Kanton ergibt dies einen jährlichen Bedarf von rund 450‘000 m^3 – 600‘000 m^3, der allerdings eng an die Bautätigkeit gekoppelt ist.

Abbaugebiete haben vielfältige Auswirkungen (raumplanerisch, landschaftlich, umweltbezogen). Sie sind deshalb optimal mit anderen Projekten abzustimmen. Als Grundlage wurde die Abbauplanung erarbeitet und vom Regierungsrat am 30. Januar 2018 zur Kenntnis genommen. Sie schlägt 7 Erweiterungen bisheriger Standorte und einen neuen Standort vor und erbringt den erforderlichen Bedarfsnachweis für die Abbauvorhaben. Für Kies und Sand kann der Bedarf des Kantons Schwyz aufgrund der geologischen Verhältnisse (relativ geringe Vorkommen) bis zum Planungshorizont nicht gedeckt werden. Es sind deshalb, wie bis anhin, ausserkantonale Importe notwendig. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der endlichen Ressourcen gilt es, den Anteil des verwendeten Recyclingmaterials so hoch als möglich zu halten.

Abbaustellen dürfen Fruchtfolgeflächen (FFF) nur befristet, während des eigentlichen Betriebs, tangieren. Nach Betriebsabschluss müssen FFF in mindestens der ursprünglichen Qualität wiederhergestellt werden, wobei die Gesamtfläche der FFF nicht reduziert werden darf.

In der nachstehenden Tabelle sind die bestehenden Abbaustandorte (Ausgangslage) bezeichnet. Das Restvolumen der bestehenden Abbaustellen wurde in der Abbauplanung ermittelt und beträgt noch rund 13 Mio. m^3. Als Gesamtsumme würde dies bei gleichbleibender Abbaurate grundsätzlich für die Abdeckung des kantonalen Bedarfs für die nächsten ca. 30 Jahre reichen. Allerdings sind die Reserven ungleichmässig auf die verschiedenen Materialarten verteilt. Auf die einzelnen vorkommenden Gesteinstypen aufgeschlüsselt sind dies für Hartgestein (Bahnschotter/Splitt) 3‘000‘000 m^3, Festgestein (Splitt/Kies gebrochen) 6’000‘000 m^3, Sandstein 400‘000 m^3 und Lockergestein (Kies/Sand) 2‘900‘000 m^3.

Objektstandort	Abbaumaterial
Schwyz, Zingel II	Hartgestein
Morschach, Läntigen	Festgestein
Unteriberg, Baumeli	Festgestein
Morschach / Ingenbohl, Hettis	Festgestein
Muotathal, Selgis II	Festgestein
Wangen, Guntliweid	Sandstein
Tuggen, Girendorf	Kies
Einsiedeln, Untermoos	Kies
Tuggen, Oberluft	Sand
Muotathal, Lustnau	Kies

Bestehende Abbaustandorte, Stand: Ende 2017 (nicht aufgeführt sind folgende ehemaligen Abbaustandorte, wo nur noch Auffüllung betrieben wird: Nägeli, Unterschönenbuch, Chalch, Tongruben Tuggen).

Beschlüsse

W-4.1 Planungsgrundsätze

Für die Realisierung von Abbauvorhaben gelten folgende Grundsätze:

a) Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich so zu nutzen, so dass auch künftigen Generationen noch solche Rohstoffe zur Verfügung stehen.

b) Die Aufbereitung minderwertiger Rohstoffe und der Einsatz geeigneter Sekundär- sowie Ersatzmaterialien soll gefördert werden. Wo es die Rohstoffvorkommen erlauben, ist die Selbstversorgung regional sicherzustellen.

c) Die Realisierung der einzelnen Abbaugebiete bedingt die Anpassung der jeweiligen kommunalen Nutzungspläne.

d) Nach dem Abbau erfolgt die Wiederinstandstellung der Abbaustelle (Auffüllung, Rekultivierung). Soweit Fruchtfolgeflächen betroffen sind, sind diese in gleicher Qualität wiederherzustellen.

W-4.2 Abbaustandorte

Im Richtplan werden folgende Standorte für neue Abbaugebiete oder den Ausbau der bestehenden Abbaugebiete bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Abbaumaterial und Bemerkungen	Projektiertes Volumen [m³]	Koordinationsstand
W-4.2-01	Schwyz: Zingel III	Hartgestein BLN-Gebiet ~~für Richtplanfestsetzung Gutachten ENHK erforderlich~~ Interessenabwägung liegt vor	~~2'000'000~~ 5'000'000	~~Zwischenergebnis~~ Festsetzung
W-4.2-02	Schwyz: Hettis (Erweiterung)	Festgestein, Kies / Sand Berücksichtigung Wildtierkorridor und Amphibienlaichgebiet	1'000'000	Festsetzung
W-4.2-03	Morschach: Läntigen (Perimeteranpassung)	Hartgestein, Bahnschotter / Splitt Berücksichtigung BLN-Gebiet	1'000'000	Festsetzung
W-4.2-04	Muotathal: Selgis III	Hartgestein Volumen Selgis III soll erst nach Realisierung der Standorte Zingel III und Läntigen in Anspruch genommen werden.	1'500'000	Zwischenergebnis

Nr.	Objektstandort	Abbaumaterial und Bemerkungen	Projektiertes Volumen [m³]	Koordinationsstand
		Berücksichtigung Wildtierkorridor		
W-4.2-05	Tuggen: Bachtellen (Erweiterung)	Kies / Sand Berücksichtigung Wildtierkorridor und Amphibienlaichgebiet	150‘000	Festsetzung
W-4.2-06	Tuggen: Girendorf (Erweiterung)	Kies / Sand Berücksichtigung Wildtierkorridor und Amphibienlaichgebiet	450‘000	Festsetzung
W-4.2-07	Tuggen: Kählholz Eichholz Ränken	Kies / Sand Berücksichtigung Wildtierkorridor	1‘000‘000	Festsetzung
W-4.2-08	Tuggen: Oberluft (Erweiterung)	Kies / Sand Berücksichtigung Wildtierkorridor	90‘000	Festsetzung

Thematische Karte

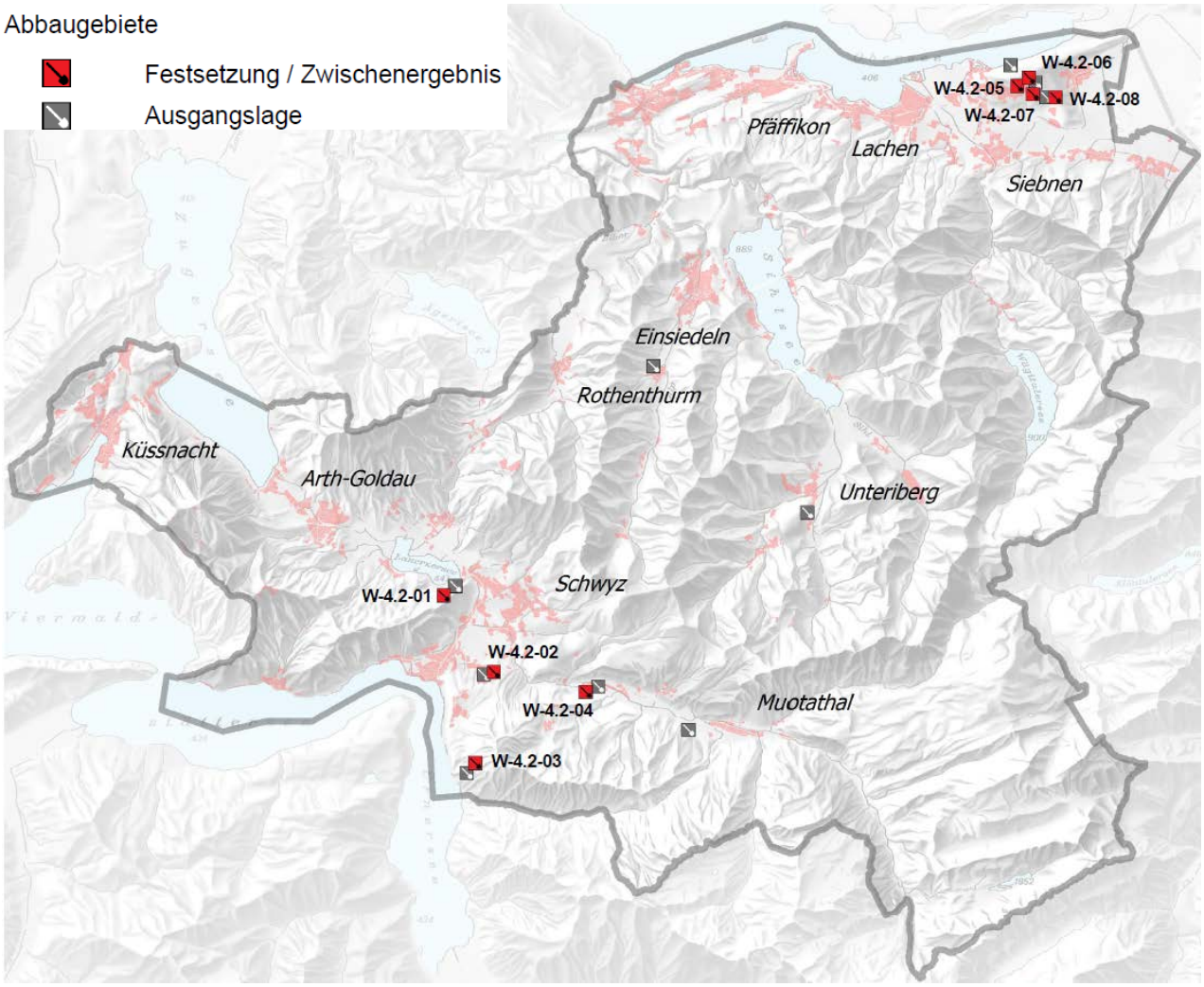

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz: Schlussbericht „Abbauplanung für Steine und Erden Kanton Schwyz“, Januar 2018.
- Sachplan Verkehr, Teil Programm, Grundsätze zur Versorgung mit Hartgestein. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Dezember 2008.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: AfU (kantonale Abbauplanung); Gemeinden
Beteiligte: ARE, AWN, AfL

W-5 DEPONIEN

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Kantone sind gemäss Bundesrecht verpflichtet, die Standorte der Deponien sowie der wichtigen anderen Abfallanlagen in den Richtplänen auszuweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen. Die Kantone erarbeiten eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

Der Kantonsrat gab mit dem Leistungsauftrag 2010 die Überarbeitung der Abfallplanung beim Amt für Umweltschutz in Auftrag. Die Abfallplanung zeigt den Stand der Abfallmengen und -flüsse auf. Im Fokus der Betrachtungen stehen die neuen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft, Ressourcen zu schonen und schädliche Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern. Die aktuelle Abfallplanung wurde vom Regierungsrat am 13. August 2013 genehmigt.

Gestützt auf die überarbeitete kantonale Abfallplanung wurde die kantonale Deponieplanung überarbeitet und vom RR am 4. Juli 2017 genehmigt. Sie bildet die Grundlage für die Aufnahme der Standorte in den Richtplan. Sie enthält Standortvorschläge für die Deponietypen A, B und D. Die Deponietypen C und E werden in einer späteren Überprüfung der Deponieplanung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF) so gering wie möglich zu halten. Werden trotzdem FFF tangiert, sind diese im Rahmen der Rekultivierungsmassnahmen in der gleichen Qualität wiederherzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind die Flächen mit geeigneten Massnahmen zu kompensieren.

In der nachstehenden Tabelle sind die bestehenden Deponiestandorte (Ausgangslage) bezeichnet. Das Restvolumen dieser Standorte beträgt gesamthaft rund 2.5 Mio. m^3. Diese Mengen sind der kantonalen Deponiestatistik per Ende 2017 entnommen.

Objektstandort	**Deponie Typ / Status**	**Restvolumen [m^3]**
Deponieregion Küssnacht		350‘000
Küssnacht, Aahus III	A / bewilligt	
Küssnacht, Aahus IV	A / bewilligt, in Betrieb	
Küssnacht, Aahus IV Erweiterung	A / bewilligt	
Deponieregion Talkessel Schwyz		490‘000
Schwyz, Rütli	A / bewilligt, in Betrieb	
Rothenthurm, Spitzleren	A / eingezont	
Deponieregion Ybrig / Einsiedeln		870’000
Einsiedeln, Frühboden	A / bewilligt, in Betrieb	
Oberiberg, Jessenen	A / bewilligt, in Betrieb	
Unteriberg, Lehweid	A / bewilligt, in Betrieb	
Einsiedeln, Stähliboden	A / eingezont	
Einsiedeln, Dümpflen	A / eingezont	
Deponieregion Wägital		60’000
Vorderthal, Unterstöss	A / eingezont	
Deponieregion Muotathal / Illgau		670‘000
Illgau, Boden	A / bewilligt, in Betrieb	
Muotathal, Lustnau	A / bewilligt, in Betrieb	
Muotathal, Selgis	B / bewilligt, in Betrieb	davon 143‘000

Deponieregion Höfe / March		50‘000
Feusisberg, Sagenbach/Ried	A / bewilligt, in Betrieb	

Bestehende Deponiestandorte, Stand: Mitte 2018.

Beschlüsse

W-5.1 Planungsgrundsätze

Bezüglich der Realisierung von Deponievorhaben gelten folgende Grundsätze:

a) Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen sind geeignete Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. Dabei gilt es die regionale Entsorgung und die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Wald- und Landwirtschaft (Wiederherstellung der betroffenen Fruchtfolgeflächen) zu berücksichtigen.

b) Der Kanton sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass in den Deponieregionen dauernd ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial planerisch gesichert sind – pro Deponieregion mindestens eine bis drei, je nach Grösse der Region. Die entsprechenden Nutzungszonen sind rechtzeitig auszuscheiden. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen.

c) Im inneren Kantonsteil sind die Nutzungszonen auf die möglichen Standorte für die Materialbewirtschaftung gemäss Sachplan AlpTransit abzustimmen.

d) Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Anliegen des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Deponiearbeiten sind die Oberflächen fachkundig zu rekultivieren. Die zuständigen kantonalen Fachstellen definieren die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch so, dass die Deponien nach einheitlichen Kriterien betrieben werden.

e) Sauberes Aushubmaterial ist nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) möglichst vollständig zu verwerten. In der Regel ist es für die Rekultivierung der Steinbrüche und Kiesgruben einzusetzen.

f) Geeigneter Bodenaushub und schwach verschmutztes Aushubmaterial sind nach Art. 18 und 19 Abs. 2 VVEA möglichst vollständig zu verwerten.

g) Bei grösseren Ein-, Um- und Aufzonungsbegehren weisen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung nach, wie der anfallende Aushub entsorgt werden soll. Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der lokalen Bauwirtschaft zudem dafür, dass die in der Richtplanung vorgeschlagenen Deponiestandorte nach Bedarf pro Region zeitgerecht eingezont und realisiert werden. Im Hinblick auf die nächste Überprüfung der Deponieplanung (ca. 2022) sind sie bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz geeignete Deponiestandorte bereitzustellen.

W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B

Im Richtplan werden folgende Standorte für Deponien bezeichnet (Mengen gemäss Deponieplanung 2017):

Nr.	Objektstandort	Bemerkungen	Deponie Typ	Volumen [m³]	Koordinations-stand
Deponieregion Küssnacht					
W-5.2.1-01	Küssnacht: Chüelochtobel		A B	1‘000‘000 500‘000	Festsetzung
W-5.2.1-02	Küssnacht: Mülihalden	Berücksichtigung Wild-tierkorridor	A	670‘000	Festsetzung
W-5.2.1-03	Küssnacht: Lippertschwil	Berücksichtigung Wild-tierkorridor	A	1‘350‘000	Festsetzung
Deponieregion Talkessel Schwyz					
W-5.2.2-01	Arth: Binzenrüti/Buosigen		A	290‘000	Zwischenergebnis
W-5.2.2-02	Sattel: Altstatt		A	300‘000	Festsetzung
W-5.2.2-03	Steinen: Steinertal		A/B	400‘000	Zwischenergebnis
W-5.2.2-04	Schwyz: Riedmatt		A	450‘000	Festsetzung
W-5.2.2-05	Schwyz: Paradies		A	320‘000	Festsetzung
W-5.2.2-06	Morschach / Muotathal: Rinderchruteren		A	58‘000	Festsetzung
Deponieregion Ybrig / Einsiedeln					
W-5.2.3-01	Unteriberg: Schachen		A	270‘000	Festsetzung
W-5.2.3-02	Unteriberg: Lehweid	Erweiterung	A	200’000	Festsetzung
Deponieregion Höfe / March					
W-5.2.4-01	Feusisberg: Oberstein Waldegg		A B	213‘000 300‘000	Festsetzung
W-5.2.4-02	Wollerau: Neumühle		A	127‘000	Festsetzung
W-5.2.4-03	Wollerau: Schellhammer		A	220‘000	Festsetzung
W-5.2.4-04	Feusisberg/Freienbach: First-Halten		A	825‘000	Zwischenergebnis
W-5.2.4-05	Freienbach: Talweid		A B	100‘000 300‘000	Festsetzung
W-5.2.4-06	Freienbach: Talweid Erweiterung		A	800‘000	Festsetzung
W-5.2.4-07	Freienbach: Tal		A	750‘000	Zwischenergebnis

W-5.2.4-08	Tuggen: Bachtellen (Überhöhung)	Berücksichtigung Wildtier-korridor und Amphi-bienlaichgebiet	A	2‘300‘000	Festsetzung
W-5.2.4-09	Tuggen: Oberluft (Überhöhung)	Berücksichtigung Wildtier-korridor	A	500‘000	Festsetzung

W-5.3 Deponiestandorte Typ D

Nr.	Objektstandort		Deponie Typ	Volumen [m³]	Koordinations-stand
W-5.3.1-01	Tuggen: Allenwinden	Berücksichtigung Amphi-bienlaichgebiet	D	550‘000	Festsetzung

Legende:

Deponietypen gemäss Art. 35 der Abfallverordnung (VVEA):
A=Unverschmutztes Aushubmaterial; B=Übrige Inertstoffe, Bauabfälle; C=Reststoffe; D=Schlacke vorwiegend aus Kehrichtverbrennung; E=nicht weiter trennbare Abfälle, Behandlungsrückstände.

Thematische Karte

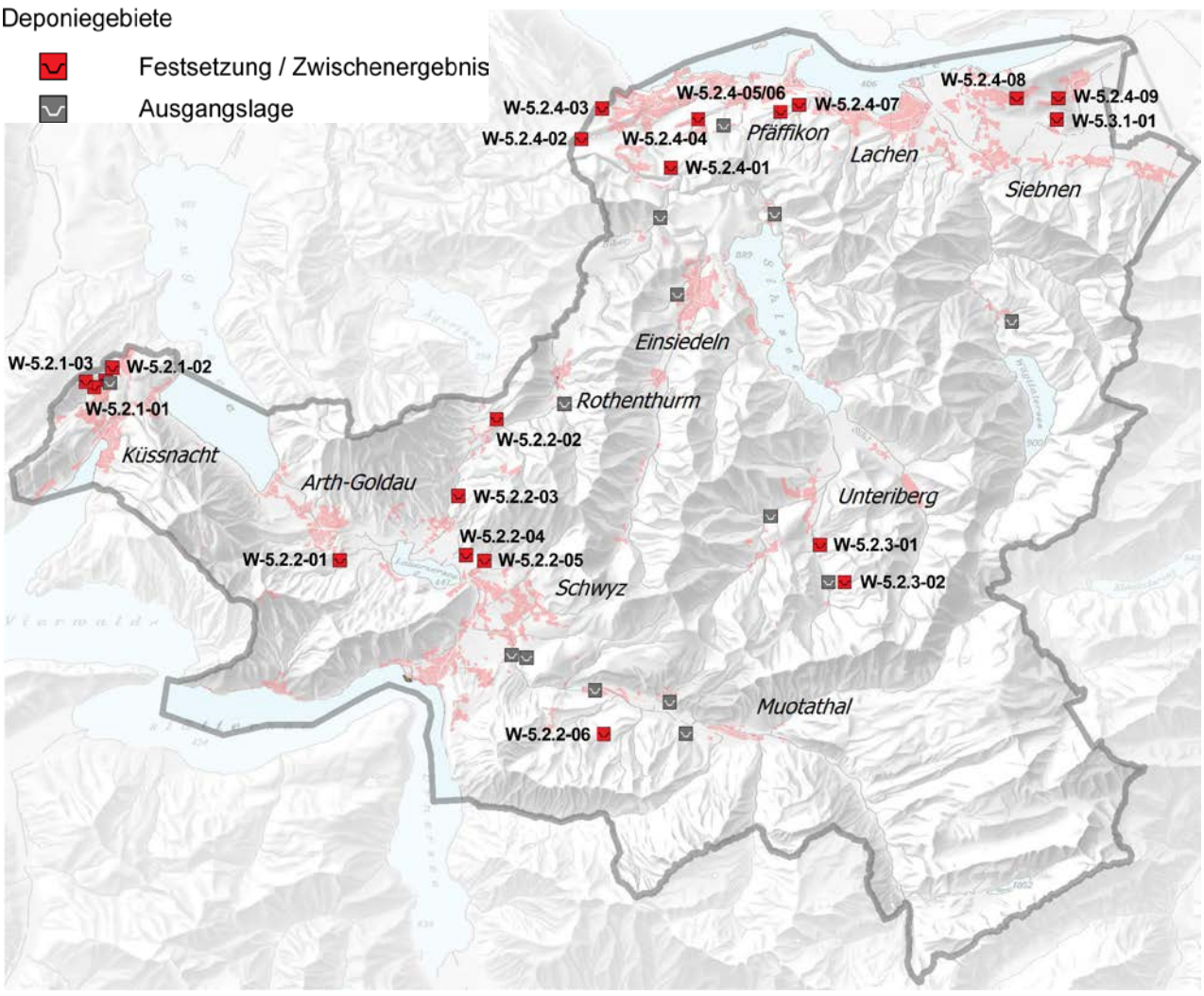

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz: Schlussbericht „Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz“, Juni 2017

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung, resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben
Federführung: AfU
Beteiligte: ARE; Gemeinden; Deponiebetreiber

W-6 WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

W-6.1 Wasserversorgung

Ausgangslage und Erläuterungen

Eine intakte Wasserversorgung ist ein Grundbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft. Das Trinkwasser im Kanton Schwyz wird hauptsächlich von Quell- und Grundwasserfassungen gewonnen. Seewasserfassungen machen nur einen geringfügigen Anteil aus.

Im Kanton Schwyz ist es Sache der Gemeinden, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Kanton hat die Gemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Die im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen werden durch Grundwasserschutzzonen mit dazugehörigen Nutzungsbeschränkungen im unmittelbaren Einzugsgebiet von Wasserfassungen vor Beeinträchtigungen geschützt. Der Kanton scheidet Grundwasserschutzareale aus, damit auch künftige Generationen ausreichend und qualitativ genügendes Trinkwasser fördern können. In diesen Grundwasserschutzarealen werden die verschiedenen Nutzungsansprüche soweit geregelt, dass die Areale für die künftige Nutzung von Grundwasservorkommen zur Verfügung stehen.

Die regionale Wasserversorgungsplanung zeigt künftige Bedürfnisse auf und weist auf mögliche überkommunale Lösungen (Zusammenschlüsse, Verbünde) hin. Es soll den Gemeinden helfen, eine rationelle Wasserversorgung zu betreiben und Fehlinvestitionen zu verhindern.

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und den Vollzug der Verordnung (VTN) wird ein Konzept ausgearbeitet, welches die erforderlichen Massnahmen aufzeigt.

Beschlüsse

W-6.1.1 Planungsgrundsätze

a) Der Kanton schützt bestehende Trinkwasserfassungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überprüft die entsprechenden Reglemente und Schutzzonenpläne.
b) Zum Schutz geeigneter Grundwassergebiete zur zukünftigen Trinkwasserversorgung werden Grundwasserschutzareale festgelegt.
c) Der Kanton unterstützt gemeindeübergreifende Wasserversorgungsplanungen.
d) Der Kanton sorgt dafür, dass Konzepte für die Versorgung in Notlagen erstellt werden.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- -

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfU
Beteiligte: Gemeinden

W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Gemäss der Schweizer Gewässerschutzverordnung (GSchV) handelt es sich bei der generellen Entwässerungsplanung um die Planung einer gesamtheitlichen Abwasserentsorgung, die einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleistet (Art. 5 GSchV). Die Entwässerungsplanung soll insbesondere dazu dienen, die Bevölkerung und das Siedlungsgebiet vor hygienischen Problemen und Überflutungen zu bewahren sowie die Gewässer durch einen weitgehenden Abbau der Schmutzstofffrachten und eine Minimierung der Abwassereinleitung zu schützen.

Der Regierungsrat hat das Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (EK AW 2030) am 21. August 2013 zur Kenntnis genommen. Mit dem Konzept wurden strategische Aussagen mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont für die natürlichen Einzugsgebiete im Kanton Schwyz erarbeitet. Das Konzept empfiehlt, pro hydraulisch zusammenhängendes Einzugsgebiet je eine zentrale ARA zu betreiben. In der Zwischenzeit (Stand: 2022) konnten ARA-Zusammenschlüsse realisiert werden (ARA Sattel und ARA Muotathal an ARA Schwyz). Bei anderen ARA zeigte sich, dass ein Anschluss nicht wirtschaftlich ist (ARA Innerthal und ARA Vorderthal an ARA Untermarch), weshalb ein Zusammenschluss für die kommenden 20–30 Jahre nicht weiterverfolgt wird.

Das EK AW 2030 ~~wird nun~~ wurde durch eine langfristige Abwasserplanung abgelöst, welche nicht nur die Abwasserreinigung, sondern auch eine umfassende kantonale Entwässerungsplanung beinhaltet. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erarbeiten. In allen Gemeinden liegen solche vom Regierungsrat genehmigte kommunale GEP vor. Diese GEP müssen im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt und überarbeitet werden. Die überarbeiteten und neu oft gemeindeübergreifenden GEP (Verbands-GEP) sollen einen sachgemässen und zweckmässigen Umgang mit häuslichen Abwässern in allen Gemeinden/Bezirken im Einzugsgebiet einer ARA aufzeigen. Dazu empfiehlt der Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in seinem GEP-Musterpflichtenheft eine Periodizität der GEP-Überarbeitung/Nachführung von 10 Jahren.

~~Vom Ausbau mit einer weiteren Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen sind sieben der zwölf ARA betroffen (Schwyz, Höfe, Untermarch, Obermarch, Einsiedeln, Sattel, Rothenthurm).~~
Vom Ausbau mit einer weiteren Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) sind nach derzeitiger gewässerschutzgesetzlicher Grundlage fünf der elf ARA betroffen (Schwyz, Höfe, Untermarch, Obermarch, Einsiedeln). Die ARA Untermarch wird den EMV-Ausbau bis 2023 umgesetzt haben. Gleichzeitig haben Ende 2021 die nationalen Räte eine EMV-Motion gutgeheissen, wonach nicht auszuschliessen ist, dass weitere ARA im Kanton Schwyz EMV-pflichtig werden. Ob und welche ARA betroffen sind, ist derzeit unklar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Kantone dem Bund eine kantonale (strategische) Planung einzureichen haben, worin definiert wird, welche ARA mit den zu erwartenden Gesetzesanpassungen (GSchG und/ oder GSchV) EMV-pflichtig werden.

Beschlüsse

W-6.2.1 Planungsgrundsätze

a) Die kommunalen GEP müssen alle rund 10 Jahre nachgeführt und überarbeitet werden. Innerhalb eines hydraulisch zusammenhängenden Einzugsgebiets werden die verschiedenen kommunalen GEP aufeinander abgestimmt (Verbands-GEP).

b) Für den regionalen Entwässerungsplan Obere March (REP OM, über mehrere Einzugsgebiete von Kläranlagen) wird die Freihaltung von Retentionsräumen von überregionaler Bedeutung im Richtplan festgehalten.

c) Die kantonale Gewässerschutzfachstelle begleitet und unterstützt die Erarbeitung von Verbands-GEP sowie die Nachführung der kommunalen GEP.

d) Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP, Verbands-GEP, REP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden/Bezirke sowie Anlagenverbänden.

e) Der Kanton sorgt für eine periodische (rund 10 Jahre) Überprüfung und Anpassung der kantonalen Abwasserplanung.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (2012).
- Standbericht Abwasserplanung (2014).
- VGEP-Flyer, Generelle Entwässerungsplanung im Kanton Schwyz, Revidiertes Vorgehen im Rahmen einer gemeinde- und bezirksübergreifenden sowie nachhaltigen Entwässerungsplanung in ARA-Einzugsgebieten (2014)
- GEP-Wegleitung (gemeindeübergreifende generelle Entwässerungsplanung (2016)

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: ~~AfU~~ AfG
Beteiligte: Gemeinden; Bezirke; Abwasserverbände; Anlagenbetreiber

W-7 STÖRFALLVORSORGE

Ausgangslage und Erläuterungen

Mit der Störfallvorsorge sollen die Anlagen mit einem Störfallrisiko für die Umgebung vermieden oder vermindert werden, so dass sie für Bevölkerung und Umwelt jederzeit als tragbar beurteilt werden können. Neben stationären Risikoanlagen (Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen oder mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Mikroorganismen in einem geschlossenen System) werden unter den mobilen Risikoanlagen die Verkehrswege (Eisenbahnanlagen undDurchgangsstrassen), auf denen gefährliche Güter transportiert und umgeschlagen werden, und Rohrleitungsanlagen zur Beförderung gasförmiger Brenn und Treibstoffe verstanden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Bei vielen dieser Risikoanlagen muss im Ereignisfall mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gerechnet werden. Deshalb ist eine frühzeitige Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung vorzunehmen.

Zur Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Bundesebene. Entsprechende Aussagen finden sich unter anderem im Bundesrecht.

Die Störfallverordnung wurde an das weltweit geltende Chemikalienklassierungssystem angepasst. Neu unterliegen der StFV weniger Betriebe, die aber dafür gezielter periodisch kontrolliert werden. Weiter regelt die StFV, dass Sicherheitsmassnahmen – differenziert nach der Grösse der Anlage – noch systematischer getroffen, behördliche Kontrollen verbindlich geplant und die Information der Öffentlichkeit gestärkt werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird die zugehörigen Vollzugshilfen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen überarbeiten.

Beschlüsse

W-7.1 Planungsgrundsätze

a) Das zuständige Departement führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und bezeichnet im Einzelfall resp. bei Bedarf die zu berücksichtigenden Konsultationsbereiche.

b) Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken seitens Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanungen berücksichtigt.

c) Bei der Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen stellt das zuständige Departement sicher, dass die Um- und Einzonungen so erfolgen, dass die diesbezüglich gesetzten Ziele möglichst ohne Erhöhung der vorhandenen Risiken erreicht werden können. Im Konfliktfall wird gemäss Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vorgegangen.

d) Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Baureglement, komm. Nutzungsplan, Gestaltungsplan).

W-7.2 Folgende störfallrelevanten Betriebe sind im Richtplan bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Material	Bemerkungen
W-7.2-01	Seewen: Kunsteisbahn Zingel AG	Ammoniak	weniger als 2 Tonnen
W-7.2-02	Pfäffikon: Bad Seedamm AG - Alpamare	Chlorgas	
W-7.2-03	Unteriberg Studen: – RWM Schweiz AG	Explosivstoffe und Feuerwerk	

W-7.3 Folgende störfallrelevanten Verkehrswege sind im Richtplan bezeichnet:

Nr.	Objektstandort	Präzisierungen
W-7.3-01	SBB-Gotthardstrecke	Propan, Benzin, (Chlor)
W-7.3-02	SBB Zürich-Chur	Benzin, (Propan, Chlor)
W-7.3-03	N3, Kantonsgrenze Zürich bis Ausfahrt Pfäffikon	DTV > 20'000
W-7.3-04	Kantonsstrasse Pfäffikon – Seedamm	DTV > 20'000
W-7.3-05	Kantonsstrasse Schindellegi – Biberbrugg	DTV > 20'000

Thematische Karte

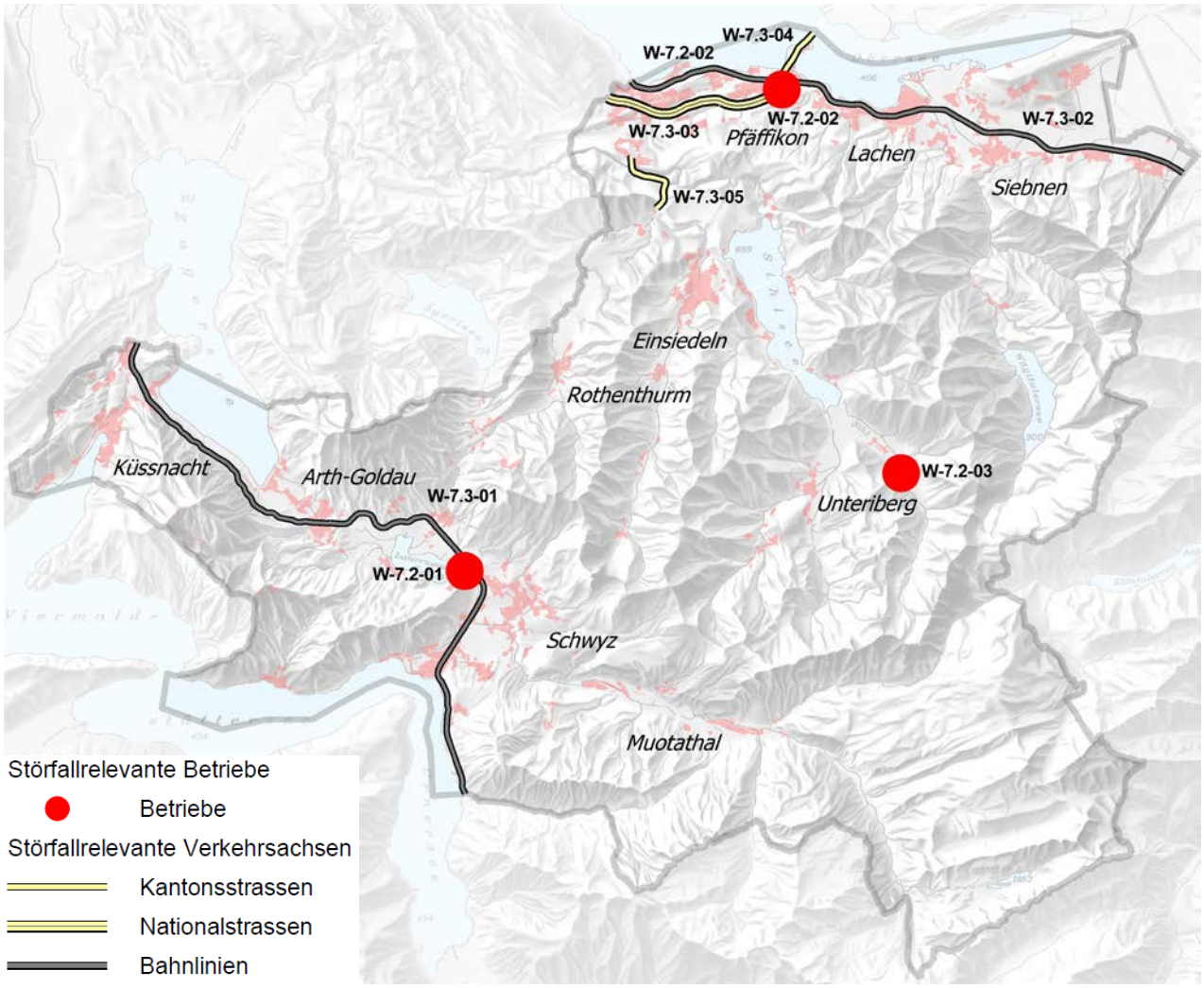

Übersicht der Objekte, welche der Störfallverordnung unterstellt sind.

Massnahmen

- -

Hinweise / Grundlagen

- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern.

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: AfU
Beteiligte: ARE; Gemeinden

Anhang

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz

Richtplan des Kantons Schwyz

Anhang: Karte Raumtypen

Massstab 1:130‘000

Stand: 1. März 2016

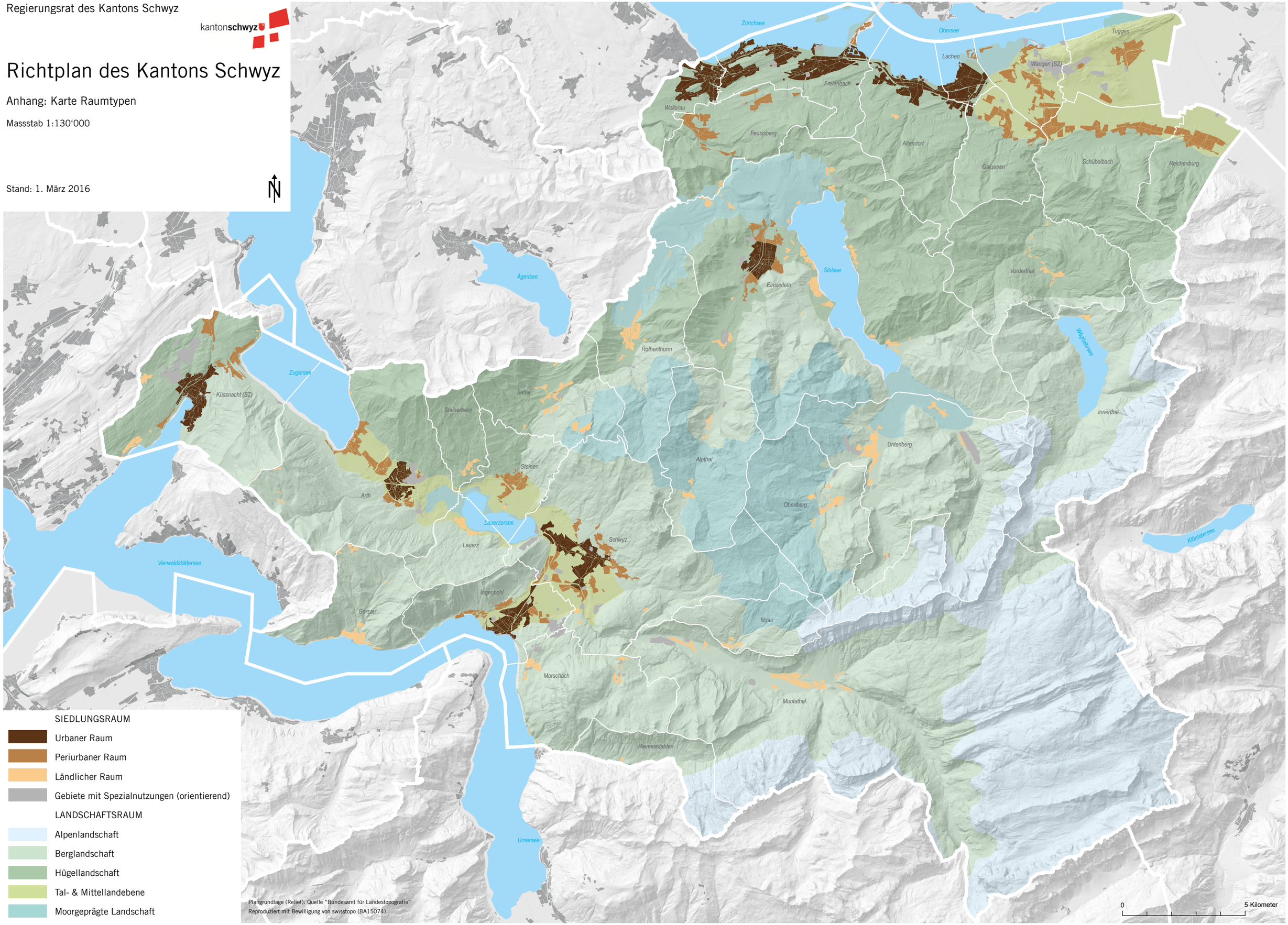

ANHANG 2: NACHFÜHRUNGSSTÄNDE RICHTPLANBESCHLÜSSE

Der Stand der jeweils gültigen Version der einzelnen Kapitel und Unterkapitel ist in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert. Die Richtplanüberarbeitung 2016 bildet hierbei die Ausgangslage.

	Stand gültige Version		
	Beschluss Regierungsrat	**Beschluss Kantonsrat**	**Genehmigung Bund**
A Allgemeines			
A-1 Aufgabe der Richtplanung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
A-2 Aufbau und Ablauf der Richtplanung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
A-3 Monitoring und Controlling	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
A-4 Nachhaltigkeit	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)			
RES-1 Leitsätze	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B Besiedlung			
B-1 Zentren	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-2 Siedlungsgebiet	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-5 Arbeitszonen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-6 Weitere Bauzonen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-7 Verkehrsintensive Einrichtungen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-8 Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-9 Entwicklungsschwerpunkte „Bahnhofsgebiete“	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-10 Siedlungsgebiet Innerthal und Riemenstalden	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
B-11 Tourismusschwerpunkte	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
B-13 Ortsplanung / überkommunale Kooperation	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
V Verkehr			
V-1 Gesamtverkehr	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-2 Strassen	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-2.1 Autobahnanschlüsse	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-2.3 Überörtliches Strassennetz	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-3 Öffentlicher Verkehr	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-3.1 Angebot	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-3.2 Bahn	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-3.3 Bus	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-4 Rad- und Fussverkehr	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
V-5 Kombinierte Mobilität	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
V-6 Luftverkehr	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
V-7 Schiffsverkehr	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
L Natur und Landschaft			
L-1 Grundsätze	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-2 Siedlungstrenngürtel	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017

L-3 Entwicklung ausserhalb Bauzonen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-4 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-5 Wald	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-6 BLN-Gebiete	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-7 Moorlandschaften	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-8 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-10 Wildtierkorridore	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-11 Weitere Naturinventare	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
L-13 Naturgefahren	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
W Weitere Raumnutzungen			
W-1 Fahrende	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-2 Energie	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-2.1 Energieplanung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-2.2 Wasserkraftwerke	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-2.4 Erneuerbare Energien	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-3 Mobilfunkanlagen	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-4 Materialabbau	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
W-5 Deponien	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020
W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-6.1 Wasserversorgung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
W-7 Störfallvorsorge	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
Anhang			
Anhang 1 Karte „Raumtypen“	08.03.2016	13.04.2016	24.05.2017
Anhang 2 Nachführungsstände Richtplanbeschlüsse			26.06.2020
Anhang 3 Begriffe und Abkürzungen	24.04.2019	26.06.2019	26.06.2020

ANHANG 3: BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

A

AfG	Amt für Gewässer
AfK	Amt für Kultur
AfL	Amt für Landwirtschaft
AfU	Amt für Umwelt und Energie
AlgV	Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 451.34)
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Amt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AWI	Amt für Wirtschaft
AWN	Amt für Wald und Natur

B

B	Beschäftigte
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFE	Bundesamt für Energie
BfS	Bundesamt für Statistik
BGF	Bruttogeschossfläche
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
B+R	Bike und Ride

C

ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81)
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG

D

DSG	Denkmalschutzgesetz (SRSZ 720.100)

E

E	Einwohnende
EBP	Ernst Basler und Partner AG
EBS	Elektrizitätswerk Bezirk Schwyz
EK	Entwicklungskonzept
EK AW 2030	Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ESP-A	Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet
ESP-B	Entwicklungsschwerpunkt Bahnhofsgebiet
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EW	Elektrizitätswerk
E+B	Einwohnende + Beschäftigte

F

FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FFF	Fruchtfolgeflächen
FS	Festsetzung

G

GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

H

HBA	Hochbauamt
HVZ-Angebot	Verstärkungszüge zur Hauptverkehrszeit

I

ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

K

KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (SRSZ 720.110)
KIGBO	Kantonales Inventar geschützter und schützenswerter Bauten
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
kV	Kilovolt

L

LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LKS	Landschaftskonzept Schweiz vom Dezember 1997

M

MIV	Motorisierter Individualverkehr
MLV	Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
MW	Megawatt

N

NEAT	Neue Alpentransversale
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)

O

ÖV, öV	Öffentlicher Verkehr

P

PP	Parkplätze
PW	Personenwagen
P+R	Park und Ride

R

REP	Regionaler Entwässerungsplan
RES	Raumentwicklungsstrategie
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RV	Regionalverkehr

S

SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEG	Siedlungserweiterungsgebiet
SIL	Sachplan Infrastruktur Luftfahrt
SIS	Sachplan Infrastruktur Schiene
SOB	Südostbahn
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur
StFV	Störfallverordnung (SR 814.012)

T

TBA	Tiefbauamt
TwwV	Trockenwiesenverordnung (SR 451.37)

U

UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
USG	Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

V

VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
VE	Verkehrsintensive Einrichtungen
VEJ	Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31)
VF	Verkaufsfläche
VGEP	Verbands-GEP
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten

	Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12)
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (SR 451.13)
VO	Vororientierung
VSS	Forschung und Normierung im Strassen- und Verkehrswesen
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32)
VVzPBG	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.111)
VZÄ	Vollzeitäquivalente

W

WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)

Z

ZE	Zwischenergebnis
ZVV	Zürcher Verkehrsverbund